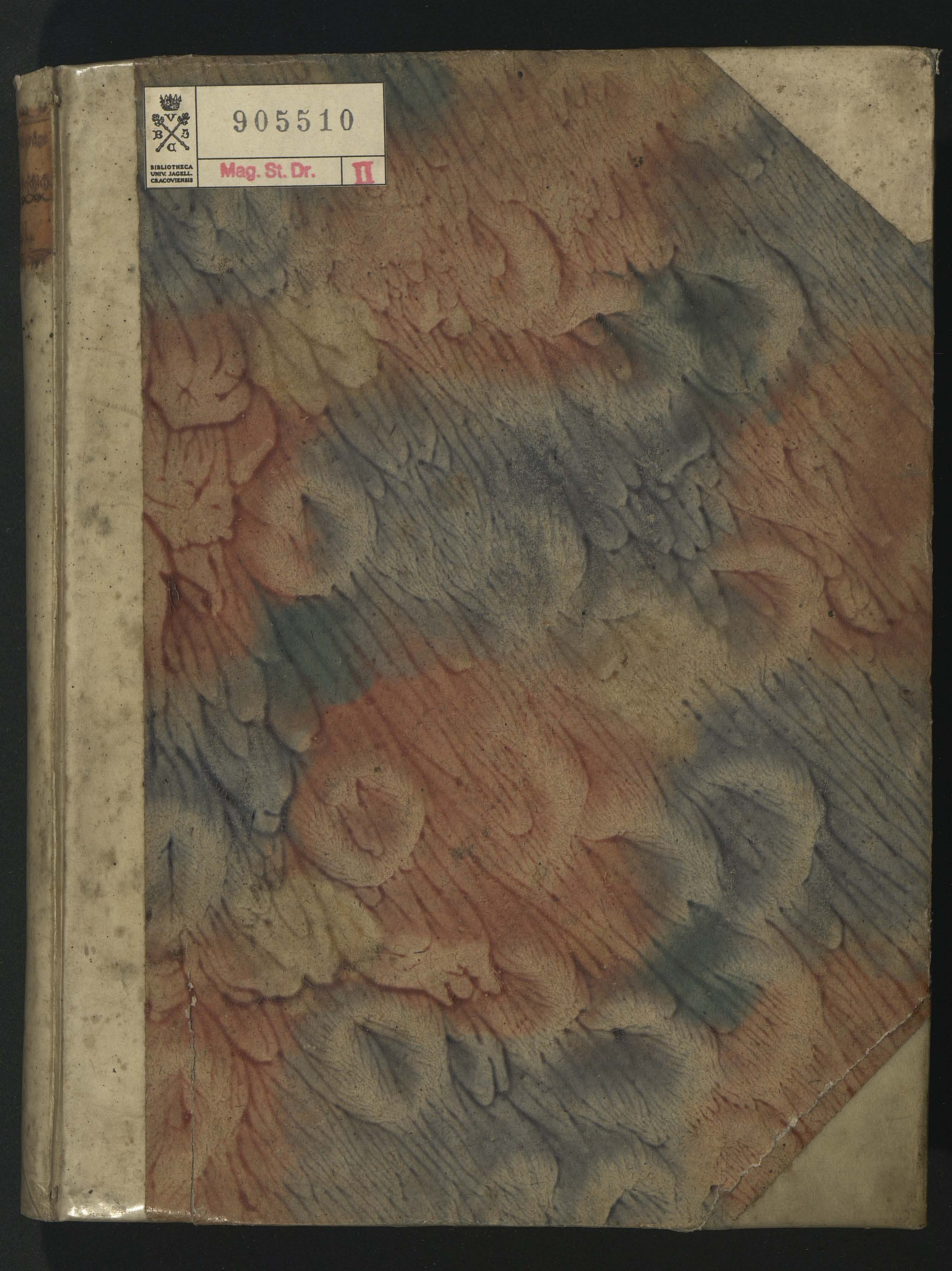
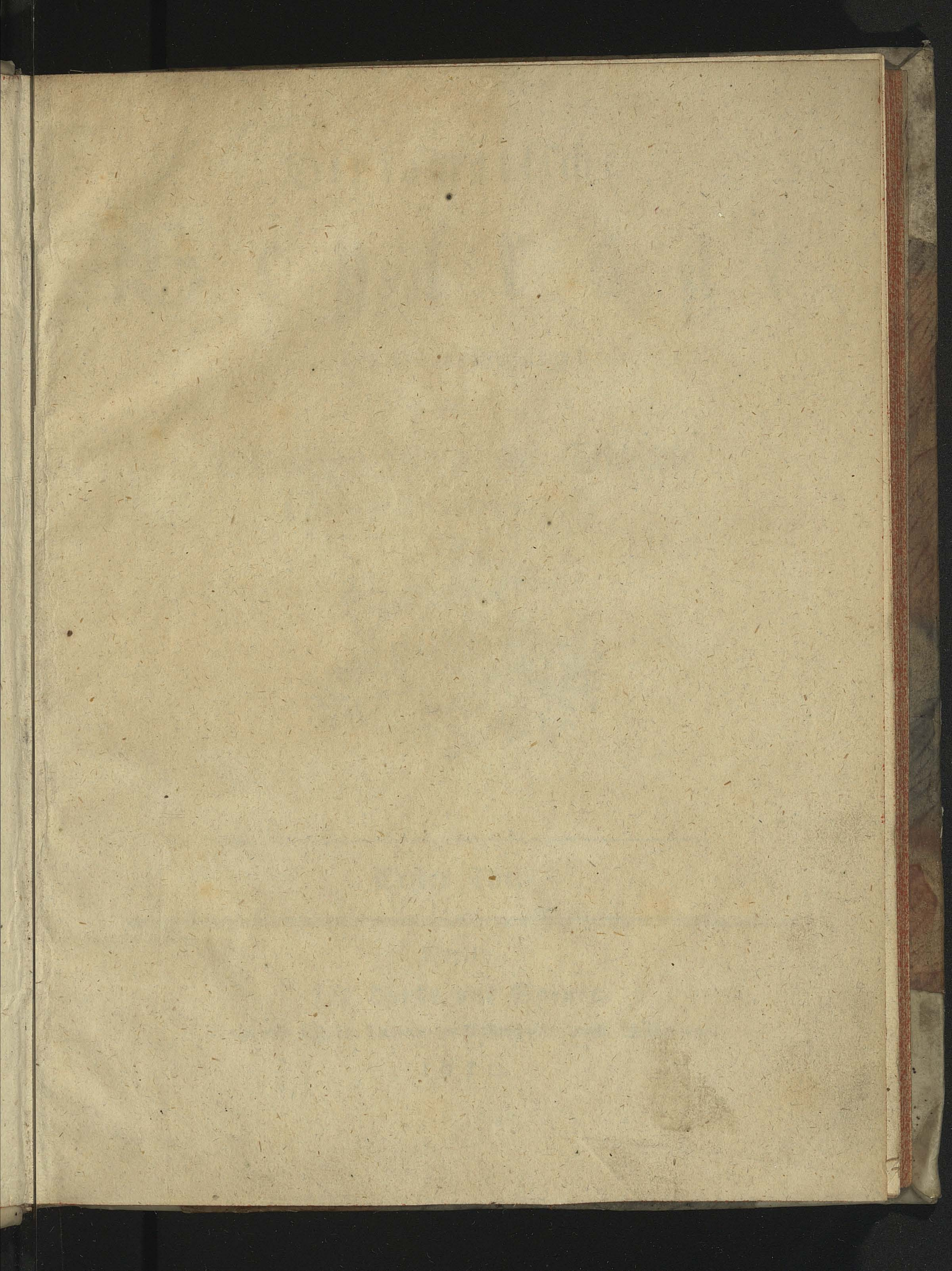
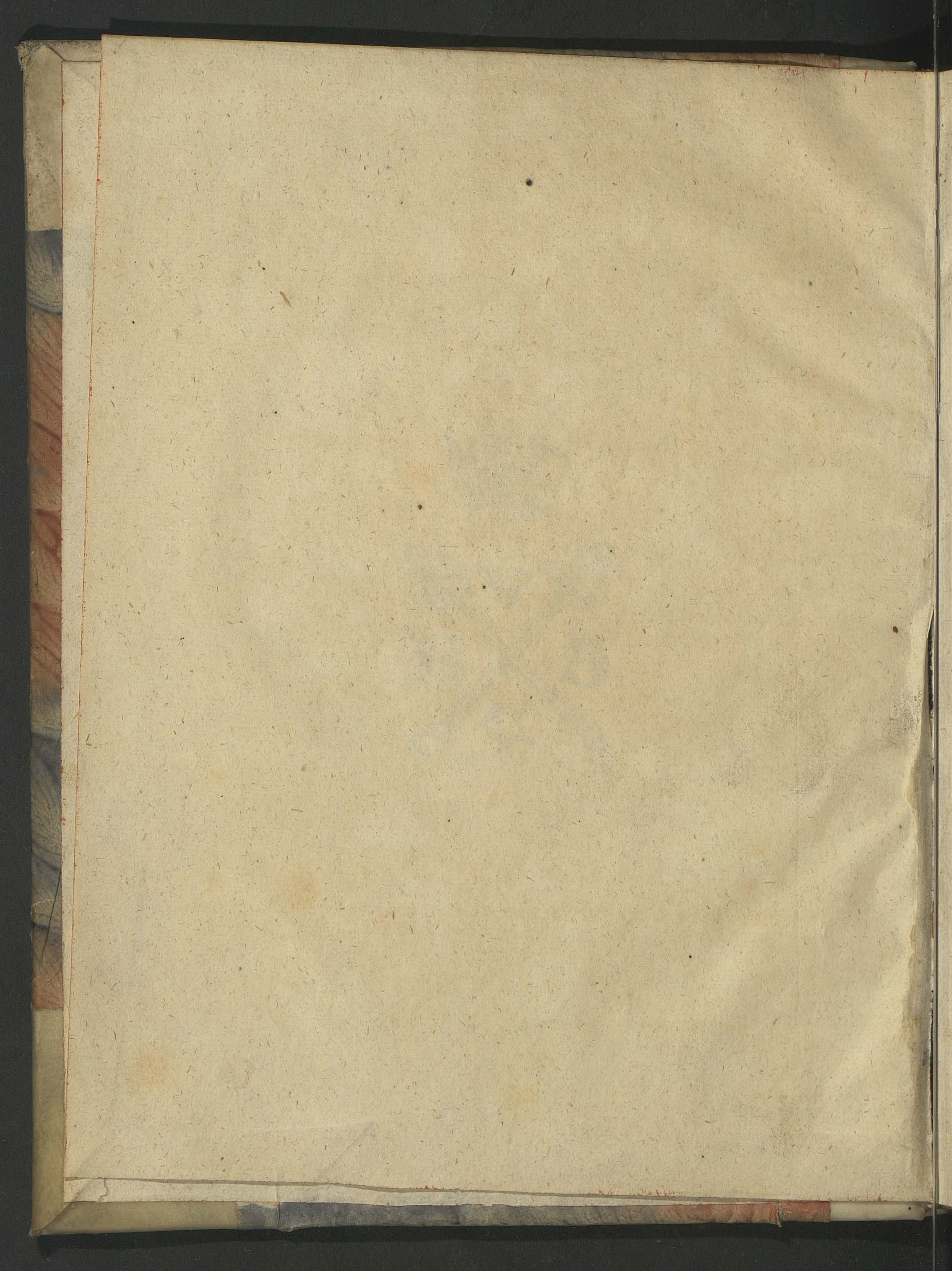



V
B
J
C
905510 II
Mag. St. Dr.





Diplomatische Beyträge

zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte.



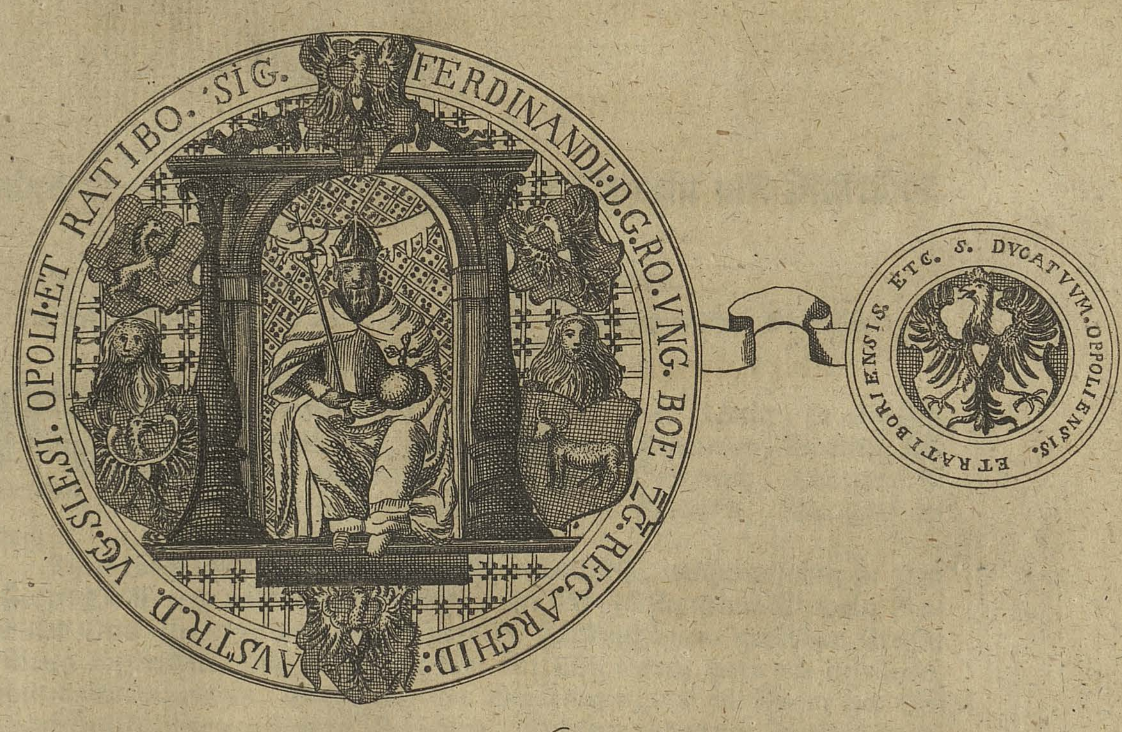
Mit Kupfern.

Dritter Theil.

Berlin,
bey Haude und Spener,
Königl. wie auch der Academie der Wissenschaften privil. Buchhändlern.
1771.

Innhalt des dritten Theiles.

ad pag: 7.


SIG. FERDINANDI. D. G. RO. VNG. BOE ZG. REG. ARCHID: AVSTR. D. VG. SILESI. OPOLI. ET RATIBO.
S. DVCATVVM. OPPOLIENSIS. ET RATIBORIENSIS ETC.

1560.


BIBLIOTHECA
VNIV. JAGELL.
CRACOVIENSIS



I.

Landes-Privilegia der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor.

a)

*) Das Hanusische Privilegium.

Aus dem Böhmischen übersetzt von dem ehemaligen Ober-Schlesischen Ober-Amts-*Registrator* und *Translator*, *Mollerus*.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog in Oesterreich, Marggraf in Mähren, Hertzog in Lutzenburg und zu Schlesien, Marggraf zu Lausnitz 2c.

Thun kundt mit diesem Briefe vor Allermänniglich, welchergestalten zu Uns der Herrn Prälaten- und Ritter-Standt Unser Erb-Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Ober-Glogau auch anderer zu diesen Fürstenthümern gehörigen Creisen ihre Boten abgefertiget, Uns unterthänig bittende: Wir wolten ihnen alle Privilegia, Freyheiten, Ausmäßungen, Begnadung- und Begabungen, und alle Rechte und Gerechtsamkeiten, so Sie von Unsern Vorfahren, Besitzern obbesagter Fürstenthümer, und zulezt von weyland dem leztern Oppelnschen Hertzogen Hanßen überkommen, und ausgemeßen haben, als König in Böheimb, und Obrister Hertzog in

*) Dieses Hanußische Privilegium, welches mit Recht das Palladium der Ober-Schlesischen Ritterschafft genennet wird, ist auch sonst unter den Nahmen des Hanußischen Testaments bekannt. Allein es sind zwey von einander gäntzlich unterschiedene Schrifften. Lezteres hat derselbe kurtz vor seinem Tode am St. Georgen-Tage 1532. gemacht, und schon Jahres vorher war obiges Privilegium ertheilet. Die im Jahr 1644. errichtete Taxe dieser Fürstenthümer thut dessen Testamentarischer Verfügung Erwehnung.

Schlesien gnädigst zu bestätigen geruhen, welche von gedachten Hertzogen Hanßen ihnen gegebene Begabungen von Wort zu Wort also lauten:

Im Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir Hanuß von Gottes Gnaden Hertzog in Schlesien zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor ꝛc. Bekennen mit diesem Unsern Briefe auf ewige Zeiten, wo solcher gelesen oder lesende gehöret werden möchte, daß wir zu unsern Hertzen nehmende mit Fleiß erwogen, welchergestalten Gott der Allmächtige aus seiner übermäßigen Gnade und Gütigkeit Uns nach Unsern Vorfahren in den Fürstlichen Stand zu beruffen und zu erheben, auch in diesem Seculo und besitzenden Gütern aus seiner heiligen Gnade alle Vermehrungen zu verleihen geruhet. Desgleichen, daß nicht allein durch Unsere merckliche Mühe, Sorgfalt und Kosten, auch aller Inwohner Unser Fürstenthümer und Herrschafften sondern zuförderst durch seine Göttliche Gnade (wodurch wir von vielen Bedrängnis und Gefährlichkeiten ausgeführet sind) Unser starkes Herrschen, und die Nahrung dieser Inwohner auf ein sicheres Ziel und Fundament gesetzet worden.

Und da Uns wohl erinnerlich, was wir aus seiner heiligen Gnade bereits empfangen, und bis zu dieser Zeit erhalten haben, wovon wir Uns deshalb die gerecht und sicheren Bedeutungen nehmen: womit wir auch Unsere getreue und liebe Unterthanen, über welche Uns der Allmächtige Gott zu einem zeitlichen Herrn geordnet hat, aus unserer Fürstlichen Gnad und Freygebigkeit versehen, und nicht verlaßen möchten, und besonders um darummen, weil durch unsern Hintritt von dieser Welt Unser löblich und Uraltes Geschlecht aufhören, und mit Uns und Unser Persohn in das Grab gehen werde.

Jedennoch und damit Unser Fürstliche Nahme auf folgende Zeiten nicht ins Vergeßen kommen möchte, haben Wir aus diesen und dergleichen billigen Ursachen in Nachfolge voriger Schlesischer Fürsten löbl. Gedächtnis, welche gleichfals ohne leibliche Erben von dieser Welt verschieden, mit Unsern guten Bedacht und sichern Wissen, auch mit Rath einiger angebohrnen Freunde, und Unserer eigenen Räthe zur Ewigen Gedächtnüs, denen Würdigen Prälaten, Wohlgebohrnen Herren, Edlen Rittern, Ehrenvesten Männern, und vorsichtigen Städten in Unsern Fürstenthümern Oppeln, Ober-Glogau und Rattibor, auch allen Creisen Unserer Herrschafft so diesen Fürstenthümern gehörig, als Unsern getreuen und lieben Unterthanen, welche Unsern Vorfahren ihre Hälse und Güter dargereichet, auch gegen Uns getreu und gehorsamst sich aufgeführet und verhalten, einige besondere Freyheiten, Begnadungen, und Rechte gnädig gegeben, und Sie damit belohnet, welcher Unserer Gnad- und Begabungen Sie sich ihre Eigenthümer, Erben und Nachkommen halten, erfreuen, selbige nutzen und genießen können auf ewige Zeiten.

Gleichwie nun zu dieser Begabung wir die Gewalt und Recht haben durch besondern Brief, und Bestätigung des Allerdurchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand, Römisch- Hungarisch- und Boheimischen Königs, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Marggrafen in Mähren und Hertzogen in Schlesien ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, so gegeben ward zu Prag am Tage des heil. Bartholomäi Göttl.

Apostels im Jahr des Herrn 1525. in welcher Verschreibung und Bestätigung dann Uns Unsere vollkommene Gewalt, und starkes Herrschen, nicht weniger als Unsern Vorfahren, den Oppelnsch- Ober-Glogau- und Rattiborschen Fürsten erneuert, bestätiget und gegeben worden: Also haben Wir zu beßerer dieser Verschreibung Gewisheit und Beständigkeit Unsern obbeschriebenen Unterthanen, sothanen Brief, als eine rechte Grundfeste Unserer Begabung in ihre Macht übergeben, damit Sie, ihre Erben und Nachkommen würklich erkennen möchten: daß wir Sie aus unserer Fürstlichen Gnade nicht als ein Herr, sondern als ihr Vater nach unserer höchsten Möglichkeit treulich versorgen.

Nun auf sothane Unsere vollkommene Fürstliche Macht, als von Uns, einem Erblichen Fürsten und Gewalthabern, thun für Uns und Unsere Nachkommen die Oppeln- Ober-Glogau und Rattiborschen Fürsten, so wie es am beständigsten und den Inwohnern dieser Fürstenthümer und Herrschafften, derenselben Erben und Nachkommen am nützlichsten seyn kann, krafft dieses Briefes, begaben, Gnade ertheilen, und Freyheiten geben, so wie es unten nach einander geschrieben wird.

Zuförderst sind es diese Unsere Creiße und Herrschafften, und zwar bey dem Oppelnschen Fürstenthum: Oppeln, Glogau, Strelitz, Cosel, Tost, Gleiwitz, Rosenberg, Lublenetz, Zülz, Neustadt, Falckenberg, und bey den Rattiborschen Fürstenthum diese Creise: Rattibor, Sohrau, Ribnick, als welche sämtlichen und einstimmig diese unsere Begabung anreichet. Da denn kräfftigst verordnen, daß diese unsere Fürstenthümer, Creiße und Herrschafften, nun und auf künfftige Zeiten nicht sollen getrennet werden, weder durch Verkauf, noch Verpfändung oder Abtrettung, noch Abtheilung auf keine erdenckliche Weise.

Vid. Oppeln- und Rattiborsche Landes-Ordnung. Art. I.

Und also sind die Innwohner und Creise geordnet und vereinbahret worden für einen Mann, nach der Auszahlung, welche hochgedachte Se. Königl. Majest. oder Dero Königl. Majest. Erben die Könige in Böheimb vermöge Abrede mit dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn George Marggrafens in Brandenburg ꝛc. Sr. Gnaden, als Pfand-Herrn, nach unsern Tode prästiren sollen, zumahlen diese Unsere Unterthanen, Fürstenthümer und Herrschafften zugetheilet werden sollen der Königl. Cammer und Cron Böheimb, als ein unzertrennliches Glied, ihre Außatzungen und Freyheiten unberührt, zu ewigen Zeiten *)

*) Die von der Meisterhand entworfene Memoires de Brandebourg p. 14. der Ausgabe von 1751. erzehlen die Sache gantz anders. Allein hier liegt ein unstreitiger Urkunden-Beweis vor Augen. Noch bey Lebzeiten des Hertzogs Johann mochte der Marggraf George wegen dieser Pfandschafft vom Kayser Ferdinand in Anspruch genommen worden seyn. Ich würde diese meine Vermuthung bestärken können, woferne ich die in der Ludwigschen Bibliotheck der Handschrifften p. 132. angeführte Schrifft:

„Handlung und Fürbringen Marggraf Georgen zu Brandenburg, vor Königl. Majest. zu „Ungarn und Behaym auf dem Tage zu Brag Mittwochs in den Pfingst-Feyertagen „anno 1528. dahin ernannt, die Confirmation der zweyen Fürstenthumb Oppeln und Rat„tibor, auch derhalb etlich von den Ständen der Cron zu Behaym, so sich wieder obge„dachten Marggraf gesezt, betreffend. 4to.

hätte ausfündig machen können.

Dem sey wie ihm wolle, so nahm gedachter Marggraf ao. 1532. am Dienstage in Oster-Feyertagen diese Fürstenthümer in Besitz. Ich beweise dieses aus der Aufschrifft des bey dem Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierungs-Archiv aufbehaltenen Vol. I. der confirmirten Urkunden, Contracten-Bücher, welche ist:

Ferner thun Wir Unsere Unterthanen allerley Standes, niemanden ausgenommen, gnädig begaben: Daß wenn sich die Nothwendigkeit ereignen möchte, nach Unsern Tode dem künfftigen Erblichen Könige in Böheimb wiederum eine gerechte Huldigung und Eyd nach dem Schlesischen Lande zu præstiren, Sie zu dieser Huldigung anderswohin nicht reisen, noch gezogen werden sollen, die Huldigung anderwärts zu thun, als auf dem Schloße oder in Unserer Stadt Oppeln, oder zu Rattibor, oder in denen zu diesen Fürstenthümern gehörigen Creisen.

O. R. Landes-Ordnung Art. 2.

Auch sollen durch diese Unsere Begabung nicht bekränket werden die vorige Gnaden und Begabungen, welche Unsere Vorfahrer löbl. Gedächtnis oder auch Wir einigen Creisen besonders, oder einigen Persohnen darinnen insgesammt, oder auch absonderlich gethan und gegeben haben, sondern ein jeder soll bey allen dem, mit was er vorhin begabet ist, ungehindert gelaßen werden. Wie wir denn auch vorjetzo ihnen allen zusammen öffentlich und standhafftig alle ihre Güter bestätigen, derer jemand in rechtmäßigen Besitz sich befindet, also: daß sie dieselben können und mögen nutzen und genießen mit allen Nutzungen und Nutzbarkeiten, wie diese immer genannt werden mögen; Gestalten wir sie krafft dieses Briefes bey allen Urkunden, Freyheiten, Rechten, Begnadungen, Ausmäßungen, Nutzungen und Nutzbarkeiten, auch allen Gebräuchen und guten Gewohnheiten, wie auch Genuß ihrer Güter und Gründe, für Uns und Unsere Successores unmittelbar erhalten wollen.

O. L. Ordnung Art. 1.

Solte jemahlen eine Stadt, oder Städtische Persohn ein Landgut erblichen erkaufet oder Pfandweise gehalten, oder auf andere Weise an sich gebracht haben, so hat die Stadt oder die Persohnen darinnen von diesem Land-Gute nach der Ritterschafft alles zu præstiren, und zu übernehmen, jedoch höher nicht, nur nach dem Werth des Gutes wie vor Alters. Und dagegen soll der Bürger Stand keine Freyheiten vorschützen, oder auch sich deme zuwieder einige besondere Befreyung von Unsern Successoribus auswirken, zumalen solches wieder diese Unsere Constitution keine Macht haben kann und soll. Und

Nachdeme es von Altersher also üblich gewesen, also thun wir vorjetzo auch diese Freyheiten statuiren: Daß die Innwohner aus diesen Fürstenthümern und Herrschafften zu keinem Kriege über die Grentzen gezogen werden sollen. Wenn aber jemand bey Unsern Nachkommen aus guten Willen über die Gräntze in Krieg ziehen wolte, diesem oder denen wird der schuldige Sold zu geben seyn, wie es andern Soldaten zu dieser Zeit gegeben oder gezahlet werden wird. Wer jedoch gutwillig ausser Landes nicht reisen wolte, dem soll es an seiner Ehre unnachtheilig seyn.

O. Landes-Ordnung Art. 3.

„Anno domini 1532. am Dienstag in Oster Feyertagen hat der Durchl. Fürst und Herr, Herr „George Marggraf zu Brandenburg, Fürst in Schlesien, zu Jägerndorf, nach Ab„sterben des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Hannsen, als letzten Fürsten zu Oppeln „und Rattibor den Besitz derer nach dem leztern hinterlaßenen Fürstenthümer und Herr„schafften, vermöge des zwischen Ihro Majest. dem Könige, und hochgedachten Herrn „Marggrafen, errichteten Vertrags genommen, wornach sodann die Bücher und Registra „verfertiget, und darinne alle Begnadungen und Confirmationes eingetragen worden.

Am Ende des lezten Blats dieses Voluminis lieset man:

„Marggraf George von Brandenburg hat diese Fürstenthümer Oppeln und Rattibor um 183333. Hungarische Gulden am Golde, Pfandsweise gehalten, und seind wiederum Ao. „1551. zu Handen Ihrer Kayserl. Maj. eingelöset worden.

Dafern sich aber das gantze Land Schlesien in einen Kriegs-Auszug zu Beschützung des gantzen Landes, oder auch wieder die Ungläubigen einmüthig verabreden solte; So sollen sie auch zu dieser Zeit diese Unsere Freyheit nicht vorschützen, sondern thun nach Möglichkeit, und der alten Eintheilung des Schlesischen Landes, so, damit sie über die Billigkeit nicht beschweret werden.

Wenn aber Wir, oder Unsere Nachkommen, unsere Unterthanen zur Besatzung oder Beschützung der Schlößer und Städte, oder sonst zu einer andern Nothwendigkeit beschicken solten; So werden Wir schuldig seyn, ihnen, ihrem Gesinde und Pferden die Nothdurfft zu reichen.

O. L. Ordnung Art. 4.

Jngleichen befreyen Wir Unsere Unterthanen, daß sie auf keine erdenckliche Weise schuldig seyn sollen, Unsern Successoribus einige Steuern oder Schatzungen zu geben, sondern nur ihre Leute und Unterthanen von einer Hube Zwantzig Groschen Landgangbarer Müntze, und da sie keine Huben, und üblen Zuwachs hätten, nach ihrer Möglichkeit, und dieses zu keiner andern Zeit, nur wenn etwan einer von unsern Nachkommen in den Stand der Ehe treten, oder eine Schwester oder Tochter verehligen möchte.

Unsere Nachkommen die Oppeln- und Rattiborschen Fürsten sollen schuldig seyn, wenn Sie selbst in den Fürstenthümern mit ihrer Hofstatt sich nicht befinden solten, ihre Unterthanen mit einem Landes-Hauptmann einer Ehrlichen im Lande possessionirten Ritter-Standes-Persohn zu versehen und zu versorgen.

O. Land. Ordnung Art. 9.

Wenn aber Unsern Nachkommen gefallen möchte, einen im Lande unangesessenen Hauptmann anzusetzen, dieses soll in ihren Willen stehen; jedoch wird er schuldig seyn, ehe er in das Amt des Hauptmanns eingeführt wird, sich Unsern Unterthanen mit einem Eide zu verbinden, daß er sie bey allen ihren Rechten und Freyheiten währender seiner Amts-Verwaltung ohne Abbruch erhalten wolle.

Und besonders wollen und sollen Wir weder Unsere Nachkommen, noch deren Beamte auf jemanden von Unsern Unterthanen, welche sich zum Rechte oder Erkenntnis beruffen möchten, mit Gewalt greifen oder greifen lassen, sondern dafern sich jemand zur rechtlichen Erkentnis beruffen möchte; wollen Wir sie dabey erhalten, und ihnen ein Land-Recht besetzen, mit Unsern Rittermäßigen hierzu gewehlten Ehrlichen Persohnen, welche wir zur Rechts-Sache von ihrer Huldigung erlassen. Und was sie nach verhörter Klage und Gegen-Antwort beyder Partheyen sprechen, und für Recht erkennen werden, an diesem sollen Wir und Unsere Nachkommen genug haben, womit denn auch die andere Part zufrieden seyn mus, so wie es die Ordnung in andern Fürstenthümern des Schlesischen Landes auch dergestalt observiret wird.

Und insonderheit thun Wir dieses festsetzen, daß wenn einiger Unser Nachfolger, oder andere Persohnen, wes Standes sie seyn mögen, jemanden von den Landes-Jnwohnern in etwas beschuldigen wolte, Unsere Unterthanen nirgend anders wohin gezogen werden, sondern schuldig seyn sollen vor dem in Unsern Fürstenthümern verordneten Land-Rechte zu erscheinen, zu antworten, und gerecht zu werden.

Zur Ewigen Gedächtnis Unsers Geschlechts geben Wir Ihnen eine Fahn und Krieges-Zeichen, Unsern goldenen Adler, mit einer goldenen Crone im blauen Felde, welches Unsere Vorfahrer durch ihre Tapferkeit und Ehren-Thaten erworben, und un-

O. Landes-Ordnung Art. 5.

ter welchem ihre Vorgänger ihr Blut zu vergiessen nicht gereuet, wieder die Feinde ihre Hälse darsetzende. Dannenhero wenn es ihnen vorfiele, ins Feld zu ziehen, sollen und mögen sie solche Fahn, als ihr Erbliches Kriegs-Zeichen zu ihrer Ehre, und sonsten zu algemeiner Nothdurfft, auch zu Unsern ewigen Gedächtnis gebrauchen, als Ehrliche Ritterliche Persohnen.

O. Landes-Ordnung Art. 7.

Ingleichen geben Wir ihnen diesen Unsern goldenen Adler in das algemeine Petschafft, daß sie dessen berechtiget seyn werden nach Unsern Tode sich zu gebrauchen, wenn sie alle sammentlich sich um was vertragen, und von allen obbeschriebenen Fürstenthümern und Creisen jemanden um etwas schreiben, oder auch wegen des Landes Schlesien Landfrieden petschiren solten, oder sich etwa eine andere Begebenheit ereignen möchte, es sey zur Taaesatzung der Persohnen zum Rechte, wie es weiter beschrieben wird: Allein dieses Petschafft soll nicht gebrauchet werden, nur mit Bewilligung der gantzen Gemeine des Herrn- und Ritter-Standes, und die Umschrifft soll darauf geändert werden mit diesen Worten:

Sigillum Ducatuum Oppolien- & Rattiboriensis.

O. Landes-Ordnung Art. 9.

Darinne thun Wir auch Unsere Unterthanen, womit sie in ihren Angelegenheiten die Mühe, Aufwand, und Kosten verhüten möchten, gnädig versehen, daß Unsere Nachkommen, im Fall Sie in besagten Fürstenthümern gegenwärtig zu seyn nicht geruheten, ihrem Geschwornen Landes-Hauptmanne die Lehne und Uebergabe der Land-Güter anvertrauen möchten, und zwar wenn sich hiernach ereignen solte, daß zwischen Persohnen, Käufe um Güter geschehen möchten, es sey Erb- oder Wiederkäuflich, oder auch daß denen Frauen die Ehe-Steuer auf viel oder wenig constituiret würde, nichts dergleichen ausgenommen, um damit dieser Landes-Hauptmann die Macht haben solle, ihnen solche Urkunden in Gegenwart wenigst dreyer aus der in bemeldeten Fürstenthümern angesessenen Ritterschafft zur Confirmation einzureichen zu gestatten; jedoch Unserer Herrlichkeit, und eines jeden Gerechtsamkeit jederzeit ohne Schaden.

Und die Signatur oder Vermerk soll darüber von dem Landes-Hauptmann unter seinem Petschafft ergehen, auch diesem der vollkommene Glaube gegeben werden, bis der Brief in der dazu geordneten Cantzeley nach Innhalt dieses Vermerks wird ausgefertiget seyn.

O. Landes-Ordnung Ar. 13.

Wenn nun Käufe um Erb-Güter gemacht werden, soll in der Cantzeley für einen Hauptbrief mehr nicht genommen werden, als von Hundert Ein Hungarischer Gulden: vom Wiederkauf vom Hundert Drey Vierdung Schlesischer Groschen, und von zehn Mark darinnen ausgesezten Jährlichen Zinßes auch drey Vierdung, von der Signatur, so von dem Landes-Hauptmann ergehen soll, drey Groschen. Von Ehe-Pacten, Verzichten, und andern Sachen, alles nach der alten Gewohnheit.

O. Landes-Ordnung Art. 12.

Was die Cantzeley anbetrifft, diese soll von Unsern Nachkommen einem Ehrlichen und wohlverhaltenen Manne, welcher im Lande wäre, und Unsern Nachkommen gefallen und dazu tauglich seyn möchte, anvertrauet werden, worzu Wir denn auch ein Haupt und anhangendes Petschafft aussetzen, und zwar ein solches:

Nachdem Unsere Fürstenthümer und Herrschafften nach Unsern Tode zu der Crone Böheimb erblich sollen zugetheilet werden,*) von einer Seite dieses Petschaffts

*) Vid. dergleichen Siegel nebst Gegen-Siegel sub Nro. 1. welche dem Donnerstags vor dem Sonn-

Jhro Majest. der König sitzende in Majestät, nebst bey sich rings um habenden Wappen des Königreichs Böheimb und Hertzogthum Schlesiens, und von der andern Seite Unser Goldener Adler, als weßen wir selbst im Gebrauche sind. Und mit solchem Petschaffte sollen alle Erb- und Pfandbriefe, auch Ehe-Pacten, und allerley dergleichen Urkunden corroboriret, und Unsern Unterthanen ausgefolget werden, auf diese Weise, und für solches Geld, wie obbeschrieben stehet.

O. Landes-Ordnung Art. 6.

Jedoch soll dieses Petschafft verwahret, und von dem Landes-Hauptmann mit solcher Verwahrung auf Unsern Schloße zu Oppeln aufgehoben, hiertzu aber aus jedem Creise eine Persohn gewehlet werden, als welche benebst dem Landes-Hauptmann dieses Petschafft zu besiegeln hat, und solches Petschafft soll nicht eröfnet werden, nur im Jahre einmahl, und zwar den Montag nach dem Sonntag in der Fasten Lætare genannt, zu welcher Zeit alle diese gewehlte Persohnen zusammenkommen, und der Cantzler soll mit den Briefen zugegen seyn, auch alle Signatur und Vermerkungen, so in diesem Jahre zusammen gekommen, vorlegen, wobey der Landes-Hauptmann mit allen diesen Persohnen die Briefe, womit niemand möchte verkürzet werden, anhören, besiegeln, sodann aber wiederum das Petschafft verwahren, wie hier beschrieben worden. Diese Ordnung soll von Jahr zu Jahr auf ewige Zeiten von Unsern Nachkommen erhalten werden.

O. Landes-Ordnung Art. 8.

Desgleichen thun Wir krafft dieses Briefes allen Unsern Jnwohnern freye Märkte in Unsern Städten mit ihren Fischen, es mögen derselben viel oder wenig, oder auch in großen Summen seyn, ohne allen Hindernis, auch Unserm oder Unser Verwalter und Nachkommen Verbot, gestatten.

Auch thun ihre Zinsbare Leute befreyen, daß was sie aus ihrer Wirthschafft verkaufen, oder zur Wirthschafft einkaufen möchten, davon gar keine Maut oder Zoll abzugeben schuldig seyn werden, excepto der Aufkäufer und frembden Persohnen, welche, wie vor Alters ausgemessen worden, zu zahlen schuldig seyn sollen.

Anbey soll auch niemand auf ihre Leute wieder Recht und Ordnung greifen, sondern wer etwa wieder jemanden eine Beschuldigung hätte, diese oder derjenige soll selbigen zuförderst bey seinem Herrn beschuldigen oder verklagen, und der Herr wird schuldig seyn, binnen zwey nacheinander verfloßenen Wochen von seinem Menschen die Gerechtigkeit zu thun. Daferne er aber dieses nicht thäte, so wird ein jeder Einwohner der Stadt befugt seyn, diesen Menschen in der Stadt, wenn es eine Schuld beträfe, mit dem Stadt-Rechte zu belegen, und zur billigen Bezahlung zu bringen, anders nicht thuende.

O. Landes-Ordnung Art. 34.

Dieses thun ihnen auch aus besonderer Gnade verleihen, daß wenn einiger Ritterliche Mensch ohne Erben männlichen Geschlechts von dieser Welt abgehen, und Töchter hinter sich lassen, dabey aber ein Gut unter der Landes-Jurisdiction haben möchte; daß solches weder Wir noch Unsere Nachkommen niemanden geben wollen noch sollen auf keine erdenkliche Weise, ohne freyen Willen ihrer Vetter oder Vormünder und Bluts-Verwandten, auch ihren angebohrnen, welchen es als nächsten Freunden von Rechtswegen gebührete.

O. Landes-Ordnung Art. 15.

tag Lætare 1560. aus der Oppelnschen Cantzeley ergangenen Confirmations-Briefe über den Verkauf der Güter Palowicz angehänget sind, dessen Original ich besitze.

O. Landes-Ordnung Art. 16.

Solte sich aber ereignen, daß einige Ritter-Standes-Persohnen von dieser Welt abgehen, und kleine Waysen beyderley Geschlechts nach sich lassen, ihre Vetter oder angebohrne Freunde aber sie zur Versorgung oder getreuen Vormundschafft nicht nehmen möchten, solche sollen nach Absterben der Waysen zu ihrem Anfall kein Recht haben, sondern die weitern Vetter, welche sie unter ihre Obsorge genommen, sollen nach ihnen den Erbfall nehmen; jedoch wird auf alle dergleichen Waysen Unser Officium und das Recht des Landes Acht haben, dafern es dasselbe für recht erkennen möchte, womit sie in ihren jungen Jahren an ihren Gütern nicht verkürzet würden.

O. Landes-Ordnung Artt. 29.

Im Fall einige Rittermäßige Persohn und Landsaß in welcher Unser Stadt durch einige Begebenheit oder Ursach etwas verüben, und in eine Strafe und Buße verfallen solte, und wenn es auch den Hals betreffen möchte; so sollen die Bürger nicht Macht haben, mit Schärfe des Rechtens auf ihn zu greifen, sondern ihn in ein Gelübde oder unter die Wache nach Verschulden zu nehmen, und dem Landes-Hauptmann ungesäumt diese Begebenheit und Persohn zu berichten; und der Hauptmann soll hierzu Sechs Aeltesten von der Ritterschafft, und zwey Persohnen aus der Stadt alle geschworne und unpartheyische beschicken; die sollen die völlige Sache, warum dieser Rittermäßige Mensch eingesessen, völlig verhören, und ihn vor sich stellen lassen. Solte sich nun alda befinden, daß er unschuldig sey, und daß er sich deshalb gerechtest ausführen könnte, soll dessen geniessen, und von dem Gelübde oder der Wache losgelassen werden. Da aber daselbst von diesen Persohnen erkannt würde, daß das Verbrechen dieses Rittermäßigen Menschen auf den Hals zielen solte, als um vorsetzlichen Mord, Raub, und dergleichen Sachen; So soll derselbe nach sothaner Erkenntnis dem Stadt-Gerichte unter die Gewalt gegeben werden, womit die heilsame Gerechtigkeit vollzogen werden könnte.

Nachdem Wir denn auch gnädig in Erwegung gezogen, was für grosse Nothwendigkeit es sey, Unsern obbesagten sämtl. Unterthanen in diesen Unsern Fürstenthümern und Herrschafften einige Rechte anzuordnen, weshalben sich auch selbige mit ihrer demüthigen Bitte zu Uns geneiget; So haben Wir sothane Ordnungen, Rechte, und Instantzien denselben gegeben und constituiret auf ewige Zeiten also und auf folgende Weise:

Damit ein jeder Creis bey seinen Rechten vermöge vorigen Begabungen und Gewohnheiten erhalten werde, und weder nach Magdeburg noch nirgend anders wohin *provoc*iren dörffe, sondern zum hiesigen Gerichte und geordneten Ober-Land-Rechte, als welches einmahl im Jahre zu Oppeln, und das anderemahl zu Rattibor gehalten werden solle.

O. Landes-Ordnung Art. 25.

Und diese Land-Rechte sollen gehalten werden auf diese Zeiten: zu Oppeln den Sonntag nach Ascher-Mittwoche der Einzug, und bald früh Morgens die Verhör: und zu Rattibor am Tage des heiligen Bartholomæi der Einzug, und auf den Morgen die Verhöre; und zu diesen Land-Rechten können sie sich beziehen und provociren, und an derselben Ausspruch stark und vollkommen, nirgends sich weiter meldende, beruhen; Jedoch weme es etwan nicht anständig wäre bey diesem niedergesetzten und gewohnten Rechte zu verbleiben, dieser wird nicht nach Magdeburg, sondern zu dem höchsten Rechte, sich zu berufen befugt seyn, wie auch die Gegenpart, so nicht

nicht klaget. Und dieses, was ihm daselbst erkennet würde, ist ein jeder zu leiden schuldig, er sey frembd, oder einheimisch, unter erfolgender Bestrafung von diesen Richtern.

Item. Derer Richter in diesem grossen Land-Rechte sollen seyn Zwölfe, und der Dreyzehende der Hauptmann, und diese alle, auch der Hauptmann, einen Eyd zu diesem Land-Rechte zu thun schuldig seyn; und von diesem Land-Rechte solle auch niemand befugt seyn, Urlaub zu nehmen, er habe denn billige Ursachen deshalben vorgeleget. Und da jemand von dem Land-Rechte aus billigen Ursachen Urlaub nehmen thäte; so hat der Landes-Hauptmann mit den übrigen Richtern einen andern zu erwählen, und das Recht soll geheget werden.

Auch mit diesem thun Wir sie belohnen, daß Sie ihre Rechte in dem grossen Land-Rechte verbessern, erhöhen und vermindern mögen, mit Bewilligung aller Stände, wie es ihnen am nützlichsten scheinen würde, so, damit ein jeder Armer und Reicher verschiedenen Standes zu seiner Gerechtigkeit ohne Wiederrede gelangen könnte.

Item auch Sie damit begaben: daß im Fall jemand Uns oder Unsere Nachkommen, oder auch den Landes-Hauptmann, welcher bestellet werden wird, von etwas beschuldigen wolte, Wir schuldig seyn werden zum Rechte zu erscheinen, und einem jeden bey diesen Rechts-Ordnungen, welche Wir ihnen aus Unserer Gnade anzuordnen geruhen, gerecht zu werden.

Wie dann diese Unsere Unterthanen vermöge gegenwärtiger dieser Unserer Begabung bey sothanen Rechten und dem vollkommenen Gebrauch alles dessen verbleiben sollen, so Wir ihnen jezt gnädig und mächtigst überlassen. Sie sollen auch auf beständige Zeiten mit ihren Erben und Nachkommen bey allen ihren Freyheiten, Ausmässungen, Ordnung und Rechten, und was sonst in diesem Unsern Briefe enthalten ist, ohne alle Hindernis conserviret werden, auf ewige Zeiten.

Jedoch Uns und Unsern Nachkonnen, auch Unsern herrlichen Schuldigkeiten ohne Schaden, und allen deme, so krafft obigen besondern Königl. Verschreibungen, auch aller Stände des Königreichs Böheims, Uns und Unsern Nachkommen, als mächtigen Fürsten und Herrn überlassen, und mit dem Königl. und Landes-Innsiegel bekräfftiget worden, als zu dem allen, was hier in diesem Briefe geschrieben wird, Wir auch Jhro Majest. die Könige zu Böheim, als Unsere wahre und ordentliche Nachkommen verbinden und obligiren.

Und da Wir Uns auf Unsere vollkommene Fürstliche Macht, so Uns nach Unsern Vorfahren, und vermöge Unserer Freyheiten gebühret, fundiren, und denen Uns, und allen Unsern Nachkommen, die Fürsten und Besitzer der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor und hierzu gehörigen Creissen gegebenen Versicherungen den Glauben beymessen; So thun Wir mit Unsern Fürstlichen Worten, guten christlichen Glauben, geloben, und versprechen, alle Unsere Unterthanen und Jnwohner, ihre Erben und Nachkommen offtgeschriebener und vereinbarter Fürstenthümer und Creise bey allen diesen Artikuln, Clausuln, und Puncten jezt wie künfftig, und künfftig wie vorjezt, getreulich und ohne Gefährde beständig und gerecht zu erhalten, ihnen von Uns selbst keinen Eintrag zu thun, noch von jemanden zu thun gestatten.

Schlüßlichen ermahnen Wir hochgedachte Se. Königl. Majest. ihre Erben, die Könige zu Böheimb, und alle Stände des Böhmischen Reichs, daß gleichwie Unsere Vorfahren seel. Andenkens der ehemalige Fürst Priester Casimir Hertzog zu Oppeln für sich, und seine Söhne Boleslaw und Wladislawen auch ihre Nachkommen, Ihro Majest. den Königen der Crone Böheimb freywillig und ohne alle Nöthigung durch freundschafftlichen Vertrag sich unterworfen; Also auch Wir Unsern Vorfahren getreulich folgende, Uns gehorsamlich gehalten, und Unsere Nachkommen getreulich ermahnet haben wollen, womit sie diese Unsere Fürstenthümer und Herrschafften niemand andern als dem Könige zu Böheimb übergeben, und zur Crone Böheim zutheilen mögen; Sie hingegen auch Unsere Unterthanen bey diesem allen ohne Abbruch erhalten, beschützen und vertheidigen möchten.

Zu Urkund und ewiger Festhaltung dessen haben Wir Unser Fürstliches Petschafft zu diesem Unsern Briefe wohlwissentlich anzuhängen befohlen. So gegeben und geschrieben in Oppeln am Tage Mariä Geburt im Jahr nach der Geburt Christi Ein Tausend, Fünf hundert, Ein und Dreyßigsten. Dabey sind gewesen die Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Fürst zu Münsterberg in Schlesien zur Oelse und Graf zu Glatz, und Sr. Gnaden Sohn, Fürst Heinrich Fürst zu Münsterberg rc. rc. Unsere lieben Herrn Vetter, und die Edlen Ritter, auch Landleute, Hanns Seydlitz von Schönfeld auf dem Burglehn zu Jauer, Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, *Dypramt Cetris* von Kinsberg, Unser Marschall, Gottfried Adelsbach von Niclansdorf, Matthes Loga von Möllendorf, und andere Räthe, Unsere liebe Getreue, und George Nawoy von Losmirz, Unser Canzler, dem dieser Brief befohlen worden.

Wann dann Wir zu ihrer unterthänigsten Bitte, und wegen ihres guten und Ehrlichen Verhaltens, auch treuer Dienste, so Sie Unsern Vorfahren den Königen und der Cron Böheimb, auch Fürsten zu Oppeln und Rattibor bis anhero gethan, und fernerhin desto williger thun können, und schuldig seyn werden, Uns geneiget; So haben Wir mit guten Bedacht, sichern Wissen, und Rath Unserer lieben Getreuen, aus Königl. Macht zu Böheimb, und als Obrister Hertzog in Schlesien besagten Ständen obbemeldeter Fürstenthümer diese Ausmessungen, Freyheiten, Begabungen, und von Alters her löblich eingeführte gute Ordnungen, alle Rechte und Gerechtsamkeiten confirmiret und bekräftiget, und thun mit diesem Briefe als König in Böheimb und Obrister Hertzog in Schlesien derselben Innhalt und Befund in allen Puncten, Clauseln und Articuln confirmiren, erneuern und bekräfftigen. Wollen auch durchaus haben, womit sie dabey von jederman erhalten, und unverbrüchlich conserviret werden, ohne einiger von Unsern Nachkommen, und Uns folgenden Königen zu Böheimb und Obristen Hertzogen in Schlesien, auch zu Oppeln und Rattibor, und allen andern Persohnen Wiederrede und Hindernis.

Jedoch mit diesem gnädigen Zusatz: im Fall Unser Landes-Hauptmann, und die Obern Rechts-Sitzer nebst den sämtl. Ständen offterwehnter Fürstenthümer Oppeln und Rattibor ihre Rechte vermehren, oder davon was abnehmen wolten, wessen Nothwendigkeit es zu seiner Zeit erfordern dürffte, daß solches mit Unsern und der

künfftigen Königen zu Böheimb, und Fürsten zu Oppeln und Rattibor Willen und Consens geschehen solle.

Und daferne es sich alsdenn ereignen möchte, daß jemand von den Einwohnern schon gedachter Fürstenthümer, Uns oder Unsere Nachkommen die Fürsten zu Oppeln und Rattibor, oder auch Unsern Landes-Hauptmann dieser Fürstenthümer vor das Gericht beschuldigen wolte, so wollen Wir und Unsere Nachkommen schuldig seyn, zum Rechte durch Unsern Procuratorem, und Unser Hauptmann in eigener Persohn, oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen, und in Sachen, wenn es Grund Güter, Schulden und Gelder betreffen möchte, zu antworten, und gerecht zu werden.

Befehlen demnach allen Unsern Inwohnern und Unterthanen allerley Stan- des Unsers Königreichs Böheimb und Hertzogthums Schlesiens, jetzigen und künfftig, Unsern lieben getreuen, womit ihr obbeschriebene Stände besagter Unser Erb-Fürstenthümer jetzig und künfftige bey dieser Unser Bestätigung, Erneuerung, und Bekräfftigung, ohne alle Kränckung und Hinderung nun und auf ewige Zeiten erhalten, und ihnen hierinne keinen Eintrag machen, noch jemanden andern zu thun gestatten sollet, unter Verhütung Unsers Königl. Zorns und Ungnade, auch Unserer Erben und künfftigen Könige zu Böheimb, auch Obersten Hertzogen in Schlesien zu Oppeln und Rattibor.

Doch soll diese Unsere Begabung und Bestätigung seyn ohne Schaden Unserer Königl. Herrlichkeit, Unserer Erben, und Unserer Crone Böheimb, wie auch der künfftigen Obristen Hertzoge in Schlesien zu Oppeln und Rattibor jezt und künfftigen.

Zu Urkund dessen haben Wir zu diesem Briefe Unser Königl. Innsiegel anzuhengen befohlen. Gegeben auf Unsern Prager Schlosse am Sonntage vor dem löbl. Feste der Jungfrauen Mariä Lichtmeß im Jahr des Herrn 1558. Unserer Königl. Regierung im 18. und anderer im 32.

Ferdinand. Ad mandatum &c.

Joachim de Nova Domo
S. R. Bohem. Cancellarius.

Schweldt.

Virern.

Vorstehendes Privilegium, so von dem Hertzogen Hannsen den Oppeln- und Rattiborschen Herrn Ständen ertheilet, und von dem König Ferdinando confirmiret worden, habe ich endes unterschriebener, aus dem wahren böhmischen Autentico in die teutsche Sprache getreulich übersetzt, dessen Conformitæt ich hiermit krafft obhabenden Eydes beurkunde und attestire. Brieg den 8. Octobr. 1757.

Tobias Joseph Mollerus.
Ober-Amts-Registrator und Translator.

b)

Das Josephinische Privilegium. 1708.

Ex Archivo Supr. Curiæ Oppol.

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böheimb ꝛc. König ꝛc.

Thun kund mit diesem Unsern Briefe vor jedermann, daß gleichwie löbl. und heilsamer Gedächtnis Kayser Leopoldus dieses Nahmens der Erste, Unser allergeliebtester Herr Vater, ad exemplum anderer seiner Erbfürstenthümer in Schlesien, und zwar namentlich des Glogauischen, Schweidnitz und Jauerschen, denen auch Unsern Getreuen und gehorsamen Ständen beyder Unser Erb-Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, besonders aber denjenigen, welche von vorigen Oppeln- und Rattiborschen Fürsten mit der Brau-Urbars-Gerechtigkeit auf ihre Land-Güter, und Dörfer nicht privilegiret, und versehen worden, und dennoch die Gerechtigkeit zum Bierbrauen, und allen diesfälligen Zugehörungen zu erlangen supplicirt haben, durch das Königl. Amt Unserer Landes-Hauptmanschafft in gleich ermeldten Unsern Fürstenthümern Oppeln und Rattibor zur gnädigsten Wissenschafft zu fügen, und mittelst dasselbe eine sichere Commission, vor welcher ein jeder von Unsern gehorsam und getreuen Oppeln- und Rattiborschen Ständen erscheinen, und sein Privilegium auf die Brau-Urbars-Gerechtigkeit oder Bierbrauen binnen nach einander verlaufenden 14. Tagen in Originali produciren, und sich desfals wie gehörig, vollkommen legitimiren sollen, zu constituiren geruhet.

Welcher gnädigsten Verordnung auch oberdeutete Unsere Oppeln- und Rattiborsche Stände, als gehorsame und getreue Unterthanen, sich gehorsamst und in allen vollkommen zu unterziehen, und diesen allergnädigsten Kayser- und Königl. Willen unterthänigst zu vollziehen, jederzeit bereit gewesen; Nichts destoweniger aber, da sie sämmtlich, niemanden ausgenommen, von dem ehemaligen Fürsten Hannsen, Erb-Herrn und leztern Fürsten aus der Piastischen Linie erdeuteter Unserer Erb-Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, ihren wahren Landes Vater propter bene merita eorundem Statuum & Prædecessorum in längst verstrichenen 1531sten Jahre nicht nur mit vielen Begnadungen, Privilegien, Fürstlichen Rechten und Freyheiten, krafft deren ihnen unter andern auch dieses in specie bewilliget wird,*) daß sie sämtlich aus ihren Land-Gütern herfließende Effecten, Einnahmen und Nutzungen, wie die immer genennet und genutzet werden, zu ihrem Besten anwenden, und dieselbe ge-

*) Die Oberschlesischen Städte fanden durch diese Begünstigung ihre Rechte gar sehr geschmälert. Schon Ao. 1536. beschwerten sie sich beym Kayser Ferdinand wegen dieses Privilegii, „daß wie „sie in Schrifften einbrachten, der Adel und Ritterschafft bey weil nd Herzogk Hannsen seli„ger Gedechtnus Iren beiderseits Erbherrn, Inen den Städten zu schaden und Verderb solle „ausbracht haben: und das sie von gemeinen Adel und Ritterschafft mit ezlichen Neuikaiten, „als Kraitscham Mältz und Bräuheußern auch schangk desselben Bieres und neuen Verlags ꝛc. „Irem Stadt Vrbar und bürglicher Handthierung zu Abbruch, und sonderlich wieder Ire der „städtte Aussaczung vnd Privilegia zu vnrecht bedrängt würden. Sie wurden nicht gehört, und aus dieser Quelle floß der Verfall der Städte in Ober-Schlesien, welche noch bis auf den heutigen Tag dauert. Das Städtgen Crappitz zehlte noch im Jahr 1588 in seinen Ring-Mauern 16 Maltzhäuser und 4. Brauhäuser, wie ihre Ao. 1637. bey der Ober-Amts-Cantzley eingereichte Beschwerden ausweisen, anderer grössern Städte zu geschweigen.

niessen mögen, reichlich begabet und beschencket worden, sondern auch diese ihre Fürstliche Begnadigungen, Begabung, Beschenkungen und Freyheiten im Jahr 1558. von damaligen Regierenden Könige zu Böheim und Obersten Hertzoge in Schlesien löbl. und würdigster Gedächtnis Kayser Ferdinando I. in allen ihren Innhalt, und Begrif confirmiret und bestätiget worden.

Nicht minder auch Sie Unsere getreue und gehorsame Stände durch einen besondern von diesem Kayser Ferdinando I. de eodem dato ihren Vorfahren verliehenen Recess sub §pho: **Was das Bierbrauen 2c. anbelanget**, daß sie darinnen alle Wirthschaffts-Nutzungen, besonders aber das **Regale** des Brau-Urbars, welches die gesammte Stände über Menschen Gedenken jederzeit verführt, frey geniessen mögen, per expressum versehen sind. Und über dieses mit selbiger Landes-Ordnung der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, so von unlängst hochgedachten Kayser Ferdinando I. im Jahr 1562. bestätiget worden Art. 2do & 3tio durch die darinnen befindliche Formalia quoad jus braxandi, als mit sonderlichen Genus ihrer Land-Güter besonderer Bestätigung, und anderer mehr zur Stütze und Manutenenz dieser ihnen sämmtlich zuständigen Brau-Urbars-Gerechtigkeit vor sich habenden Schutzes. Als unter andern auch dieses, daß bey Verkauf eines jeden Land-Gutes in die deshalb verfertigte Handlungs-Contracte nach alt hergebrachter Landes-Gewohnheit jederzeit die Brau-Urbars-Gerechtigkeit oder Bierbrauen, als ein vornehmster Theil der Wirthschaffts-Nutzung, dessen alle Stände der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor sämmtlich von Rechts und alter Gewohnheit wegen theilhafftig sind, angeführet, und namentlich gesezt wird, und solche Kauf-Contracte mit ihren Innhalt und Begrif jederzeit von Unsern Königl. Amte der Landes-Hauptmannschafft im Nahmen und an Unser statt confirmiret worden.

Dann auch deshalben, daß ihre gesamter Unser getreuen und gehorsamen Oppel- und Rattiborschen Stände, so wie es in dem Fürstlich Hannsischen Briefe, als auch in nachgefolgter Kayserlich Ferdinandschen Confirmation und Recess, nicht weniger in der Landes-Ordnung, und nachherigen Königl. Majestät Briefen enthaltene Privilegia, Begnadigung, Begabungen, Rechten, Ausmäßungen, und gute Gewohnheiten sowohl general als speciel in allen derselben Innhalt und Begrif von obbesagten Kayser Leopoldo I. als Unsern allergeliebtesten Herrn Vater löblich und heilsamer Gedächtnis unterm dato 15ten Monatstag Septembr. längst verlaufenen 1666ten Jahres confirmiret und bestätiget sind; kürzlich solche allegirend sich darauf berufende, zu Unsern obgedachten allergeliebtesten Herrn Vater ihren allerunterthänigsten Recurs, mittelst ihrer allerunterthänigsten Deduction de præsent. den 23ten Monatstag Januarii 1705ten Jahres ergriffen, und nicht nur allein obbeschriebenes Privilegium ihres Fürsten Hannsen zu Folge der von obgedachten Kayser Ferdinando I. löblich und würdigster Gedächtnis darüber ergangenen Confirmation und Recess, sondern auch ihres allerlezten, wie obgedacht, von Unsern allergeliebtesten Herrn Vater im Jahr 1666. erlangten Privilegii, krafft welchem alle ihre vorhinnige Privilegia, Begabungen, Rechte und Ausmässungen bestätiget werden, in glaubwürdigen Abschrifften produciret, und wie sie bey ihren schwer mit Blut und Leben erworbenen Privilegiis, Begnadungen, Gerechtigkeit, Freyheiten, Ausmäßungen und guten Gebräuchen von Unsern löbl. Vorfahren, und Römischen Kaysern, Böhmischen Königen, und Hertzogen in Schle-

sien, confirmirt und bestätigten, sonderlich aber bey der Brau-Urbars oder Bier-Gerechtigkeit in erdeuteten Recess Kaysers Ferdinandi I. loco supra citato wortdeutlich enthaltenen, auf künfftige Zeiten conserviret, und folgsam von der zu regulirung dieser Brau-Urbars-Gerechtigkeit in vielgedachten Unsern Erb-Fürstenthümern Oppeln und Rattibor verordnet und sie Stände auf selbige zu Beweisung ihrer Brau-Urbars-Gerechtigkeit angewiesenen Commission in Absicht vollkommen dargethan, und bis heut dato vi Privilegiorum jederzeit ruhig, und ohne Wiederspruch eines jeden Menschen genossenen Bierbrau-Gerechtigkeit, und anderweitigen nach Ordnung und Gewohnheit des Landes dazu gehörigen Umgangs allergnädigst verschonet, und befreyt zu werden gebeten.

Da Wir nun dieser Unserer gesammten treu und gehorsamen Oppel- und Rattiborschen Stände unterthänigstes Bitten und Gesuch, und die Uns von ihnen gehorsamst vorgelegte obige Fürstliche Privilegia und Königl. Confirmationes, und nach Innhalt derenselben darthuendes Recht zum Bierbrauen, und Ausstellung desselben auf die Kretscham und Gasthäuser, insonderheit aber dieses Uns von der Obersten Hauptmannschafft Unsers Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien nach vollkommener Vernehmung sowohl Unsers Ober-Fiscals in Schlesien, als auch Unsers Oppeln- und Rattiborschen Cameræ Procuratoris mittelst zwey zuförderst de dato 31ten Monatstag Augusti des 1705ten und dann de dato 12ten Monatstag Julii 1706ten Jahres gehorsamst eröfnete Berichte, und zu guten Unserer treu und gehorsamen Ständen abzielende Gutachten zu reifer Erwegung genommen, und dieser Unser treu- und gehorsamen Ständen Unsern löbl. Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen zu Böheimb, auch Oppeln- und Rattiborschen Fürsten zu Friedens- und Kriegeszeiten vielfältig mit Darreichung ihres Lebens und Güter erwiesenen treuen, nützlichen, und angenehmen Diensten, welche Sie auch ins künfftige Uns zu thun, und zu verrichten sich gehorsamst angetragen und verwilliget, so sie auch gantz gerne thun können und sollen, in Gnaden betrachtet.

Als haben Wir mit Unsern guten Bedacht, sichern Wissen und Rath Unserer lieben getreuen Räthe aus Böhmischer Königl. Macht, als Erblich regierender König zu Böheim, und Oberster Hertzog in Schlesien, auch zu Oppeln und Rattibor diese Unsere sämtliche jezt und künfftige treu gehorsamste Oppeln- und Rattiborsche Stände nicht nur allein bey offterwehnter Begabung des Fürsten Hannsen nach derselben wahren Innhalt und Begrif, aus welcher sichtbarlich hervorfliesset, daß er unter dem general Nahmen und Verwilligung, womit sie Stände alle aus den Land-Gütern herkommende Nutzungen, wie die immer genennt und ausgesprochen werden mögen, nichts davon ausgenommen, zu ihren Guten anwenden können, ihnen zugleich das Recht zum Bierbrauen nebst allen dazu, wie es die Landes-Gewohnheit mit sich bringet, gehorigen Appertinentien, als das dem Obern Stande zuständiges Recht ohnfehlbar verliehen und ertheilet hat. Wie denn auch darauf Anno 1558. erfolgter Bestätigung, und Recess schon offt erwehnten Kaysers Ferdinandi I. in welchen Unsern gesammten Oppeln- und Rattiborschen Ständen vigore Privilegiorum Ducalium zuständiges Brau-Urbars-Recht, oder Bier-Brauerey, mit sichtbaren Worten des mehrern erkläret wird, in specie aber bey ihren, wie oberwehnt, vollkommen bewiesenen

und mehr als Hundert Fünf und Siebenzig Jahren beständig ohne mindester Zerrüttung oder einigen menschlichen Eintrag bis zu heutigen Zeiten exercirten Rechte und Gerechtsamkeit des Maltz machen, Dörren, Bierbrauen, und dessen zu ausgesezten Kretschamben, und Gasthäusern Ausstellung, auch dem allen, was sonst dazu nach Landes-Gewohnheit mehr gehörig ist, so wie jezt, also auch in alle künfftige und ewige Zeiten gnädigst beyzubehalten, und sie zu fernerer dessen Sicherheit und Festhaltung mit diesem Unsern Kayserl. und Königl. Briefe bestätiget, sondern auch sie gesamte Unsere Oppeln- und Rattiborsche Stände von der zu Regulirung dieser Brau-Urbars-Gerechtigkeit in obbesagten Unsern Erb-Fürstenthümern Oppeln und Rattibor ad exemplum anderer Unserer Schlesischen Erb-Fürstenthümer angeordneten Commission endlich befreyet haben.

Wollen festiglich, statuiren auch hiermit, damit offt erwehnte Unsere treu und gehorsame Oppeln- und Rattiborische Stände jezt und künfftige ihre auf ihren Herrschafften, Güther und Dörfern von Alters her krafft der Fürstlich und Königlichen Privilegien, und darüber habenden Bestätigungen, auch bis ad datum genoßenen Bierbrau Rechts, und dessen Ausstellung in Kretscham und Gasthäuser, auch alles dessen, was dazu gehörig, und mit was für Nahmen es immer genennet werden möge, jezt und in alle künfftige Zeiten beständig frey und ungehindert, auch ohne Wiederspruch eines jeden Menschen, auch Unserer nachfolgenden Königen zu Böheim und Hertzogen in Schlesien, namentlich aber der Oppel- und Rattiborschen, exerciren, und genießen, und dazu die Macht haben, folglich auch von der zu Regulirung dieser Brau-Urbars-Gerechtigkeit in offt erwehnten Unsern Erb-Fürstenthümern Oppeln und Rattibor constituirten Commission völlig befreyet werden mögen; wie Wir dann dieselben davon mit diesem Unsern Kayser- und Königl. Majestät Briefe nun und auf künfftige ewige Zeiten endlichen zu befreyen geruhet haben.

Und dahero ordnen und befehlen Wir gnädigst allen Unsern Jnwohnern, und Unterthanen in Ober- und Nieder-Schlesien, was Condition, Standes, Berufs oder Erhöhung sie seyn mögen, insonderheit aber Unserm Königl. Amte der Landes-Hauptmannschafft dickerdeuteten Unserer Erb-Fürstenthümer Oppeln und Rattibor jezt und künfftigen Unsern lieben Getreuen, damit ihr zu offterwehnte Unsere treu und gehorsame Oppel- und Rattiborsche Stände alle sämtlichen, auch ihre Nachkommen bey ihren von Alters her, mittelst Fürstlich und Königl. Begabungen, öffentlich erhaltetenen auch über Menschen Gedencken, auf ihren Herrschafften, Gütern und Dörfern jederzeit friedlich und ohne Zerrüttung bis dato an exercirten, und von Uns krafft dieses Unsers Kayser- und Königlichen Briefes gnädigst confirmirt- und bestätigten Rechtens des Bierbrauens, und dessen auf Kretscham und Gasthäuser freyen Ausstellens, auch dem allen, was sonst die Landes-Gewohnheit mit sich bringet, zu allen Zeiten haben, halten, und ohne alle Zerrüttung und Wiederstand unverbrüchlich conserviren sollen, ohne sie darinne sowohl von eurer Persohn als auch jemanden andern zu hindern, noch zu hindern zu gestatten, jezt und auf nachkommende Zeiten, und zwar bey Verhütung Unser Kayser- und Königlichen auch Unserer Erben nachkommende Könige zu Böheimb und Fürsten zu Oppeln und Rattibor Ungnade, auch würcklicher harten Bestrafung.

Zur Zeugnis dessen haben Wir zu diesem Majestät-Briefe Unser Kayser- und Königliches grösserers Insiegel wohlwissentlich anhängen lassen, und darinnen Uns eigenhändig zu unterschreiben geruhet. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 17ten Monatstag Aprilis im Jahr nach der Geburt Gott des Sohnes 1708ten, Unserer Reiche des Römischen, den 19ten, des Hungarischen 21ten und des Böhmischen im 3ten Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbertus
Com. Kinsky.
Regis Bohemiæ sup. Cancell.

Ad Mandat. Sacræ Cæsareæ Regiæque
Majestatis proprium
George Wentzel v. Schwalbenfeld.
Wenczel Max. Zdiarsky v. Kosmazow.

Vorstehende Abschrifft ist aus meiner Uebersetzung, welche ich aus dem wahren auf Pergament geschriebenen Böhmischen Original vor die Oppeln- und Rattiborsche Herrn Stände gemacht habe, genommen, und richtig befunden worden. Brieg, den 8ten October 1757.

Tobias Joseph Mollerus,
Ober-Amts-Registrator und Translator.

e)

Der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor Landes-Robot-Ordnung *) 1562.

Ex Copia vidimata cimelii nostri litter.
Aus dem Böhmischen übersetzt.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten rc. rc.

Bekennen und thun kund allermänniglich, nachdem sich zwischen den Ständen Unserer Fürstenthümer Oppeln und Rattibor von Prälaten, Herrn, Ritterschafften und

*) Nach Ausweis meiner Abschrifft soll diese Robot-Ordnung bereits im Jahr 1562. in der kleinen Stadt Prag durch Bartholomäum Hetolitzern gedruckt worden seyn. Es müssen aber die Abdrücke davon so selten seyn, daß auch nicht einmahl ein aufmerksamer Schickfus, und der fleißige Sammler Weingarten sie bemerket haben. Beyde, und zwar erster in der Schlesischen Chronike l. 3. p. m. 581. und lezter in Fasciculo diversorum Jurium lib. 3. p. 354. machen nur diejenige bekannt, welche der damalige Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, Hanns von Oppersdorf, Freyherr von Aich rc. am 4. Januar 1559. publiciren lassen, aus welcher, allem Anschein nach, die neuere weiter ausgeführte Ferdinandeische hernach entstanden seyn mag. Solte es Grund haben, was beyde von ihren Zeiten behaupten, daß die von 1550. warum nicht vielmehr die von 1562. bis anhero in richtiger Observanz gehalten worden; so haben sie doch gewis nach der Zeit gar merklich ihr Ansehen verlohren. Der von Friedeberg im Tractat de Juribus Silesiæ führet lib. II. cap. 29. p. 46. an, daß dieserhalb Ao. 1729. den 10. Octobr. die Allergnädigste Resolution im gantzen Lande Schlesien Ober-Amtlich intimirt worden sey: Daß auf solche Robots-Ordnungen aus verschiedenen sehr trifftigen Ursachen keine *Attention* gemacht werden solle.

An das Königl. Landes-Amt der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor ergieng nachstehendes:

Hoch-

und Städten an Einem, und den gemeinen Unterthanen und Bauersleuten am andern Theil, von wegen der Robothen und Hofedienste, eine gute Zeit hero allerhand Irrungen, Mißverstand und Beschwerungen zugetragen und vorgelaufen; derowegen Wir dann von beyden Partheyen um gnädigstes Einsehen, Milderung und einträchtige auch beständige gute Ordnung Deroselben Robothen und Hoffedienste zum allerhöchsten ersucht und gebeten worden seynd. Weil dann Unser und angeregter Unserer Fürstenthümer Selbst unvermeidentliche Nothdurfft erfordert hat, daß dadurch zwischen den Land-Ständen und Unterthanen in künfftiger Zeit aller bishero geschwebter Mißverstand und Unordnung in ein beständig christlich und leidentliche Richtigkeit gebracht, und also forthin eine christlich-erschwinglich- und gebührliche Ordnung gegen einander benüglich und gehorsamlichen gehalten und vollzogen werden mögen.

So haben Wir demnach aus dieser und andern beweglichen Ursachen in die angezeigte Fürstenthümer Unsere ansehnliche Räthe und Commissarien verordnet, welche auf unsern Befehlich Sich in obberührte Fürstenthümer, auch zugehörige Weichbilder und Krayse persönlich verfüget, folgends die Land-Stände und Unterthanen, der Ordnung nach, jedes Theils Beschwerden gehöret, entzwischen und folgend auch darauff, so viel es der Sachen Nothdurfft erfordert hat, die Flecke, Grund und Boden der

Hoch- und Wohlgebohrner Graf,
Insonders Hochgeehrt, Großgünstiger Herr,

Demnach Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr, vermöge Dero unterm 3ten dieses Monats Octobris erlassenenen allergnädigsten Rescripti aus sonderbaren Bewegnüssen resolviret, daß in diesem Dero Erb-Hertzogthum Schlesien auf die in dem Schickfusio, und in des Weingartens Fasciculo diversorum Jurium enthaltene Ferdinandeische Roboths-Ordnung de Anno Funfzehnhundert, Neun und Funfzig aus verschiedenen sehr triefftigen Ursachen keine Attention gemacht werden solle; Als haben Wir sothane Kayserliche allergnädigste Ausmässung dem Herrn Landes-Hauptmann zur Nachricht und künfftiger Beobachtung bey denen sich in Sachen ereignenden Vorfallenheiten hiermit Ober-Amtlich intimiren sollen; Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende; Geben Breslau den 10. Octobr. 1729.

Des Herrn Landes-Hauptmanns

N. N. Freund und dienstschuldige

Der Kayser-Königl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Maj. würckliche und Geheimbde Räthe, Director, Canzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Deroselben Unterschrifft.
L. Freyh. von Brunetti.

Ex Consilio supr. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ.
Carl Joseph v. Grossa.

Unbeschadet alles dessen bleibt es doch noch immer zweifelhafft, ob hierdurch der de Anno 1562. einiger Abbruch geschehen, und ob nicht in streitigen Fällen noch in unsern Zeiten darnach erkannt werden möge. Gewis ist es, daß sie ehedem in lebhafften Gebrauch gewesen. In dem Anno 1574. errichteten Urbar der Stadt Krappitz, dessen Urschrifft das dasige Rathhäusliche Archiv aufbehält, ist ausdrücklich angeführet; daß die Unterthanen der dazu gehörigen Dörfer Ziwoticz, Straduni, und Gorazd die Roboten nach der neu aufgerichteten Robot Ordnung verrichten, und noch bis auf den heutigen Tag leisten sie einen Theil derselben nach dieser Fürschrifft. Die Menschenliebe hatte bey deren Anfertigung mit die Feder geführet, allein der Ober-Schlesische Adel, welcher lieber leibeigene Sclaven, als freye Leute zu Unterthanen haben will, hat der Menschheit ihre Vorrechte nicht zugestehen wollen; Er unterdrückte nach und nach dieses Denckmahl menschenfreundschafftlicher Gesinnungen, so daß bis auf dessen heutige Wiederbekanntmachung fast gar keine Spur mehr davon übrig war.

Unterthanen mit Fleiß beritten, und besichtiget, auch darneben an jedem Ort genugsame Nachforschung gepflogen, wie es heuer und vor alters mit solchen Roboten und Hofedienſten gehalten worden iſt.

Dieweil Sie dann darauff nach ihren unterthänigſten rähtlichen Gutbedüncken auff unsere gnädigſte Ratification eine neue unterschiedene Ordnung in Schrifften verfaſt, wie es hinfüro nicht allein der Hofedienſt und Robothen halben, sondern auch mit Verkauffung der Bauer-Güter und Loßzehlung der Unterthanen auff der Commissarien beschehene Publication derselbigen zu gehorsamen und unterthänigſten Gefallen angenommen und beliebet.

Als haben Wir Uns als regierender König zu Böheim und Obriſter Hertzog in Schlesien nach fernerer reiflich gepflogener Berathſchlagung Unserer Edlen Räthe der Cron Böheimb diese Ordnung auch gnädigſt gefallen lassen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Erſtlichen. Nachdem befunden worden, daß etliche von Adel ihre Unterthanen nicht verkaufen lassen, sondern ihnen die Güter nehmen, dadurch die Unterthanen keine Luſt zur Nahrung gewinnen, das Land auch nicht erbauet wird, sondern vielmehr verödet und zerfält, welches alles den Unterthanen und Herrschafften, ja zum förderſten der höchſten Obrigkeit und dem gantzen gemeinen Vaterlande zu merklichen Abbruch, Nachtheil und Schaden gelangen muß; So sollen fortan allen Bauersleuten ihre Güter von ihren Herrn um ein ziemlich leidliches Geld Erblich verkaufft oder jetzigen Besitzern aus Gnaden gegeben werden, dieselben weiter, wenn es ihre Nothdurfft oder Gelegenheit erfordert, auffs theuerſte als sie können, zu verkauffen, daran den Bauern sein Herr nicht verhindern soll, doch daß er sein Erb und Gut mit einer tauglichen Persohn besetze, und wenn der Unterthan das Gut dem Herrn besetzet hat, und von seinem Herrn ziehen wollte, soll ihn der Herr nicht auffhalten, sondern ihm einen Loß-Brieff geben, damit er von einem andern Herrn auffgenommen werde, auch kein Geld oder Abzug nehmen, dann nur allein von den Frey-Scholtzen und Kretschmern, wie im Lande bräuchlichen.

So viel aber die ledigen **Bauers-Knechte** und Manns Persohnen betrifft, die sich auffs Handwerk begeben, und von ihrem Herrn entbrechen wollen, mit denen soll es vermöge des Land-Friedes gehalten werden, nemlich daß sie loßgegeben und von dem Erbherrn über **Zehen Mark** von ihnen nicht genommen werden; Kan er sich dann um ein wenigers vergleichen, ſtehet es alles in eines jeden Herrn Willen und Güte.

Die Weibesbilder belangende, wenn Sie sich mit Vorwissen der Herrschafft und der Eltern Willen an andere Orte unter einem fremden Herrn ehlichen verheurathen, soll ihnen von keiner Herrschafft solches verweigert, sondern allen frey erlaubet, auch von dem Erb-Herrn auff gebührliches schrifftliches Ersuchen des andern Herrn loßgelassen werden.

Die Haußgenossen betreffende soll keiner angenommen noch loßgelassen werden, ohne Vorwissen der Herrschafft; welcher aus von andern Orten, unter einem Herrn zeucht, und sein Jahr aus iſt, kan, so es ihm gelegen, wieder von dannen ziehen ohne Auffenthalt; Welcher aber eines Herrn Erbling iſt, der kan sich von seinem Herrn nicht ohne dessen Willen entbrechen; alleine wenn derselbe Hausgenoß un-

ter Ihm oder einem andern ein Erb oder Gut kaufft, und also ihm und seinen Kindern seine Nahrung zum Auffnehmen bessert, das soll ihme keinesweges verwidert, sondern zugelassen werden. Er soll auch von dem Erb-Herrn auff des andern Herrn gebührliches schrifftliches begehren loßgelassen werden.

Es sollen auch die Bauers-Kinder die die Eltern zu ihrer Wirthschafft nicht bedürffen, und so sich sonsten zu andern und fremden vermiethen, Ihrer Herrschafft vor allen andern um gewöhnlich und gebührlich Lohn zu dienen verpflichtet seyn.

Folget die Robot-Ordnung.

Vors allererste, das Säewerk belangend, soll es bey einem Scheffel von des Herrn Samen, einen über Winter und einen über Sommer auszusäen verbleiben, oder es soll bey des Herrn Willen stehen, den landbräuchlichen Morgen auszumessen, auf fünff Ruthen breit, und Sechzig Ruthen lang, die Ruthe auf $7\frac{1}{2}$ Elle Schlesisch gerechnet, einen Morgen über Winter, den andern über Sommer zu besäen, und allenthalben zu verrichten und einzubringen biß in die Scheuern, und das soll verstanden werden, daß der Bauer seinem Erbherrn über Winter soll säen Weitzen oder Korn, über Sommer Gersten, Heyden oder Haber, was dem Herrn gefällig, auch die Aecker darauff zu richten, wie es die Zeit mitbringt, und dem Herrn gelegen ist: es soll auch die Hube verbleiben und gelassen werden, wie die in einem jeden Dorff vor Alters ausgemessen, und bishero im Gebrauche gehalten worden.

Item welcher Bauer nicht eine Hube, sondern eine halbe, ein Viertel, mehr oder weniger, oder sonsten ein Stück Ackers hat, dem soll es vermöge selben Dorffs Rechten ausgemessen, und die Roboth nach Größe seines Ackers darauff geschlagen werden.

Item ein jeder Bauer soll von einer gantzen Hube zween Tage Mist zu führen schuldig seyn, doch nach der Grösse seines Ackers, wie obgemeldet ist.

Item die Hülff-Arbeit anreichende, soll ein jeder von der Huben über den ausgesezten Scheffel oder Morgen noch zwey halbe Tage, einen halben über Sommer, den andern halben über Winter, des Herrn Nothdurfft und Gelegenheit nach, es sey in Gärten oder Feldern zu ackern verpflicht seyn.

Item es soll ein jeder Bauer von der Huben dem Herrn des Jahres drey Fuhren thun, doch nicht über zwey Meilwegs, wenn es der Herr bedörffend ist, aber kein Holtz zu feilen Kauffe der Herrschafft über Land zu führen nicht schuldig seyn.

Item Er soll von der Huben mehr nicht denn vier Fuder Brennholtz zu holen und abzuführen schuldig seyn; jedoch daß die Fuhren in einem Tage, aus seines des Herrn Wald oder wo es der Herr um sein Geld gekaufft, geschehen. Wo aber Dörfer von Alters her mit mehrern Holtzfuhren zu den Kayserl. Schlössern ausgesetzet, mit denen soll es wie vor Alters gehalten und gebahret werden.

Item alle Unterthanen sollen schuldig seyn, wenn ein Herr oder vom Adel sein eigenes Hauß, Schloß oder Bewohnung mit zugehörigen Wirthschafften bauet, die Fuhren, es sey an Holtz, Steinen, Kalck, Sand, Ziegel, Breter oder andern nach ihrem höchsten Vermögen zu leisten, doch daß die Obrigkeit und der vom Adel auch darauff bedacht sey, daß solches zu gelegener Zeit und nach der Möglichkeit auff die Unterthanen gelegt, und Ihrer sonderlich in der Erndte und Saatzeit verschonet werde.

Item es sollen die Bauren die alten und neue Gebäude heben, und ohne Belohnung dieselbige kleiben helffen, auch mit des Herrn Stroh oder Schoben decken, und wann man bey den Schlössern und Häusern mauret, Handreichung thun, dabey soll ihnen Essen und Trinken gegeben werden. Was aber Zäune und andere Handarbeit anlanget, mag die Herrschafft den Bauersmann darzu gebrauchen, darzu soll des Tages 12 Heller gegeben werden, sowohl Essen und Trinken, ausserhalb Teicharbeit, Dreschen, hauen und schneiden, darzu sollen die Haußwirthe wieder ihren guten Willen nicht gedrungen werden.

Die Mühl-Steine wie sie vor Alters zu führen schuldig gewesen, sollen sie auch nachmaln zu führen verpflichtet seyn.

Item Mühl- und Teichgräben sowohl Land-Gräben zu fegen und auszuräumen: Item Schirrholtz, Holtz und Reysicht zu den Bach-Rinnen zu führen und einzulegen, wie vor Alters: Item die Wege zu bessern, auch Rinnholtz und die Rinnen zu den Teichen zu führen und zu legen, und dieses alles nach der Unterthanen Vermögen zu verrichten.

Wo sichs auch zutrüge, daß die Röm. Kayserl. Majestät oder ein anderer Herr bey Dörffern Ober-Gericht, Zinß, Renten und Einkommen hätten, doch aber das ganze Dorff Ihme nicht zustünde, sondern das andere Theil des Dorffes einen andern Erbherren hätte, Er wäre geistlich oder weltlich, desselben Dorffes Leuthe sollen alle Fuhren und Roboten, so viel auff eine Hube gesetzet, halb dem Herrn oder Ober-Gerichte, die andere Helffte den Erb-Herrn thun, woferne sie zuvor ihnen beyden gearbeitet und gefahren haben, damit sie nicht mit zweyfacher Arbeit belegt werden; doch soll hierinne auff die alten Bräuche fleißig gesehen, und wie die Dörffer ausgesetzet, ob sie zuvor dem Ober-Herrn oder auch dem Erbherrn allein gearbeitet haben. Wer sich zuvor der Robot und Dienste allein gebrauchet, deme soll die gantze Robot verbleiben, und von dem andern die Leute nicht bemüßigt werden.

Fuß-Arbeit.

Item es soll ein jeder Bauer von der Huben einen Tag Graß hauen, rechen, und biß in des Herrn Vorwerk einführen.

Item auch von der Huben einen halben Tag mit der Getreyde-Sensen zu hauen, doch ohne fernere Beschwer Rechens oder Einbringens.

Item wenn Zäune zu bessern oder zu machen von nöthen, soll ein jeder von der Huben Zaun-Ruthen, Pfäle, Stangen und was von nöthen, zu führen, auch neben andern einen Tag des Jahres solches arbeiten und verrichten zu helffen schuldig seyn, darzu die Gärtner und Haußgenossen helffen sollen. Item ferner sollen die Unterthanen auch das Gewächs oder den Samen in die Teiche führen, doch daß der Bauersmann nicht weiter dann er in einem Tag erreichen kan, darnach geschickt, und des andern Tages wiederkommen möge. Mehr die Teiche helffen fischen und die Fische in die Hälter schaffen und führen, dagegen ihnen alle Tage ein Gericht Fische gegeben werden soll.

Item die Wachen sollen die Unterthanen zu halten schuldig seyn, wann Absager oder Fehder im Lande, oder gefangene Persohnen zu bewahren, auch die Erb-Herrschafft ausgereyset, und sollen sonst zu keiner Zeit darzu gebraucht, auch zwey oder drey Personen zum meisten auf einmal nicht angelegt werden.

Item sollen sie auff die Jagt zu gehen schuldig seyn, wann es der Herrschafft gefällig, doch in der Erndte und Säezeit verschont bleiben, und soll von einem jeden Wolff vier Groschen, vom Hirsch oder Schwein drey Groschen, vom Rehe einen Groschen, und von einem Fuchs 12 Heller, und dem, der einen Hasen würget, 6. Heller gegeben werden.

Der Bäurin Arbeit.

Es soll eine Bäurin Ihrer Herrschafft im Jahr Vier Tage in den Gärten, oder in dem Felde, im Flachs, Hanff oder Getreyd, mit Kraut setzen, Rüben graben rumpeln oder brechen, hecheln, und was mehr zu Frauen-Wirthschafft gehörig wie es angeordnet wird zu arbeiten schuldig seyn;

Item wann es die Noth erfordert Schafe zu waschen und zu scheren, und über aller solcher Fuß- und Hand-Arbeit soll ihnen Essen und Trinken gegeben werden. Item soll auch ein Haußgenoßene Bäurin der Herrschafft von derselben Flachs oder Hanff ein Stück spinnen, darvor soll man 2. Gr. und ein Haus-Brod geben, doch sollen sie die rechte Weiffen Ellen lang haben und spinnen.

So viel aber Gärtner und Haußgenoßen anlanget, soll es mit der Roboth gehalten werden, wie sich ein jeder Gärtner und Haußgenoß derenthalben mit seinem Herrn vergleichen mag. Item welcher Herr von seinem Unterthanen Geld vor die Roboten, oder auch für die Wachten nimmt, der soll ihn mit Roboten und Wachten gänzlich verschonen.

Und demnach von der Ritterschafft gegen beschehener Moderation der Hoffarbeiten und Roboten, Ihren armen Unterthanen ihre Wälder schliessen, und die Hutungen, wie sie vor Alters gehabt, abzustreiten, oder ja sie zu vertragen, oder andere Beschwerden ihnen aufzudringen vermeinen, und aber eines und das andere zu des Armuths Verderb gereichen muß, sollen die armen Leute bey ihren Hutungen auf der Herrn Güter, wie vor Alters, gelassen werden, jedoch daß der Herrschafft dadurch an ihrer Wildbahn, Gehäge, Weiden, in Wiesen und jungen Hauen, in Eich- und Buchwäldern, wenn die Eicheln gerathen, ohne ihren Willen zu schaden nicht hüten, oder sonst in was zu nahe kommen.

Dieweil auch bey den Dorffschafften in Hutung des Schaf-Viehes eine grosse Ungleichheit befunden, daß einer vor der andern dardurch bedränget und hindersetzet wird; Als soll kein Bauer auff einer Hube über ein Viertel das ist 25. Stück Schafe zu halten befugt seyn, und das mit des Herrn Willen thun, es wäre dann einer oder mehr derhalben sonderlichen befreyet, dem oder denselben soll hierdurch nichts benommen werden.

Auch sollen die Gemeinen sich nicht zusammen rotten, sondern aller Rottirung sich äussern und enthalten, und nicht anderst dann mit der Herrschafft Wissen und Willen zusammen kommen; Wo auch vor Alters der gemeine Hirte des Herrn Vieh mit gehütet, soll es auch hinfort also gehalten werden, jedoch daß der Herr dargegen, was er dem Hirten vor Alters gegeben hat, auch nachmals zu geben sich nicht weigere.

Bey und neben diesen allen sollen auch die Stände und alle Bauerschafften ermahnt und Ihnen mitgegeben seyn, wenn ein Nachbauer sein Hauß und Hoff bauet,

und von demselben die andern Nachbarlichen um Hülff angesprochen werden, daß sie, wie in andern Ländern und Fürstenthümern beschiehet, einander mit Fuhren helffen, und nachbarlichen fördern, damit das Land Ihro Kayserl. Majest. gezieret, und ihnen selbst zum Besten erbauet werde. Und was bißhero allenthalben gesetzet, soll nicht anderst gemeinet noch verstanden werden, dann jedermanns habenden Rechten, so er mit brieflichen Urkunden oder in andere Wege, wie gebräuchlich, zu beschützen und zu erweisen hat, unvorgreifflich und unschädlich.

Letzlichen und Schließlichen, dieweil gegenwärtige Robots-Ordnung und Satzung auff eine allgemeine Gleichheit ohne einige differenz und Unterscheid gerichtet ist, und aber gleichwohl befunden wird, daß nicht allein Grund und Boden in diesen Fürstenthümern, Krayßen und incorporirten Weichbildern ungleich, sondern auch die Unterthanen mit ungleichen Zinßen, Ehrungen und Roboten beleget, und beschwert seynd; Als soll einem jeden, wes Standes er ist, so wol allen und jeden Unterthanen bevor frey und offen stehen, da der Herr oder Unterthaner sich in was überleget und beschwert befunden, Handlung zwischen Sich, in Beyseyn der darzu erbetenen Herrn und Freunde zu pflegen, und sich um ein erträgliches und mügliches zu vergleichen, jedoch daß Sie, was also zwischen dem Herrn und Unterthanen abgehandelt, folgends für dem Kayserl. Ober-Haubtmann in Schrifften verzeichnet bringen, und dasselbige, wann es für billich erkannt, ratificiren, und vorbringen lassen, auch da was zwischen den Ständen nicht vollständig entscheiden, des gedachten Ober-Amts und Rechtens weiter Erkenntniß und Ausspruches gewarten, und was also Erstlich zwischen den Herrn und Unterthanen abgehandelt, darnach von dem Ober-Amte und Rechten angenommen und ratificiret, dabey soll es Endlich und Ewiglich verbleiben.

Und befehlen darauff allen und jeden Geistl. und Weltl. Land-Sassen und Inwohnern, hohen und niedrigen Würden, wes Amts, Standes oder Wesens die seynd, auch allen andern Unsern gemeinen Unterthanen und Bauersleuten Weibs- und Manns-Persohnen, so in obbemelten Unsern Fürstenthümern Oppeln und Rattibor, auch denselbigen zugehörigen Krayßen und Weichbildern itzo gegenwärtig und zukünfftiger Zeit, wann und wo sie seßhafft seyn werden oder wollen, daß diese Unsere neue Robot-Ordnung in allen obbeschriebenen Puncten, Clausuln und Artikeln festiglich, gehorsamlich und unverbrüchlich zu jederzeit gehalten, und vollzogen, und darwieder durch jemands, unter was Schein und vermeinten Ursachen das geschehen möchte, keinesweges mißgehandelt werde, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straffe. Jedoch wollen Wir Uns als ein Regierender König zu Böheimb und Obrister Herczog in Schlesien auch für Unser Nachkommen diese Verordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läuften gar oder zum Theil zu mindern, zu mehren, zu verändern, gänzlich vorbehalten haben.

Das alles meinen Wir ernstlich. Zu Urkund mit Unsern Kayserl. Insiegel verfertiget. Gegeben auf Unsern Königl. Schloße Prag, den Vier und Zwanzigsten Tag des Monats Martii. Im Ein Tausend, fünffhundert und zwey und sechczigsten Jahre.

Ferdinandt.

Joachim de nova domo.
S. M. Bohemicæ Cancellarius.

II.

Gerettete Richtigkeit der von dem Hertzoge zu Oppeln und Wielun Vladislao der Stadt Gutentag im Jahr 1304. gegebenen Urkunde.

Es hat das in dem Oppelnschen Fürstenthume gelegene Städtgen Gutentag im Jahr 1754. bey der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung zum Behuf ihrer alda obgeschwebten Rechts-Sache nachstehende Urkunde eingebracht und vorgelegt:

In nomine Domini. Amen.

Ad perpetuam rei memoriam. Nos *Ladislaus*, Dei gratia, *Dux Oppolien. & Wielun.* Notum facimus tenore præsentium universis & singulis, quibus nosse fuerit opportunum; quod propter meliorationem oppidi *Dobroden* facere libentius intendimus cum oppidanis ibidem pactum & unionem ac concordiam inivimus & fecimus talem perpetuis temporibus duraturam. Primum quidem damus & jungimus & appropriamus dicto oppido nostro *Dobrodzien* & Oppidanis ibidem villas duas scilicet *Lhotam* & *Cum Lhota* nuncupatas ipsi Oppido continuo adjacentes cum omnibus ipsarum utilitatibus, fructibus & similibus proventibus, Agris, hortis, silvis, Borris, & ceteris pertinentiis & adpendiciis, nullis penitus avulsis, quæ limitibus & granitiis circumjacentibus sunt distinctæ, per eosdem Oppidanos tenendas, habendas, & perpetuo possidendas statuimus. Excepto in una villarum cum ejus Sculteto, quem in servitium reservamus nobis exhibendum. Damus etiam & conferimus Oppido prædicto & Oppidanis in eodem commorantibus omnes & singulos censūs & proventus, Nobis & Nostris posteris reservando, immutatos Jurium & libertatum, quibus & aliæ nostræ Civitates, videl. *Oppolia* & *Welonia* gaudent, nemine in eorum præjudicium eis obstante, ubique & intra metas ipsius oppidi & villarum prædictarum, quo modo libet in futurum: ponimus quoque Scultetum ad metas predicti Oppidi jacentem, de quo viginti grossi Bohemicales annis singulis proveniunt iisdem Oppidanis, similiter ex Piscina adjacente, quam pro nobis & nostris posteris reservamus. Conferimus insuper & assignamus Oppidanis predictis singulas pœnas de judicio ibidem provenientes, quæ nos concernunt, exceptis tamen pœnis capitalibus, de quibus Oppidanis unus denarius, duobus denariis pro nobis & nostris posteris reservatis, mandantes & volentes, quod iidem Oppidani censum annuum viginti marcas grossorum Pragensium Polonicalis pagamenti in subscriptis terminis scilicet IIII. temporibus, idque ab uno manso duas mensuras avenæ in festo Sancti Martini Confessoris annis singulis & perpetuis temporibus nobis & successoribus nostris solvant; Ordinationem aggeris ibidem circa molendinum quoties opportunum fuerit coadjuvare teneantur; ab aliis autem exactionibus vel servitutibus, perangariis, quibusvis solutionibus & laboribus a quibus aliæ nostræ Civitates per nos absolutæ sunt similiter liberamus & absolvimus perpetuis temporibus affuturis. Horum quibus Sigillum nostrum appensum est testimonio. *Die Dominica infra Octavas Assumtionis Virginis Mariæ gloriosæ* Anno domini *Millesimo trecentesimo quarto.* in præsentia domini *Nicolai* Custodis Vratislaviensis & Cancellarii nostri.

Sie ward in der darauf gefällten Sentenz wegen des bey dem Jahre der Ausstellung wahrgenommenen Anachronismi für unächt und falsch ausgegeben, und diese Meynung behielt in allen drey Instanzen Platz. Man gründete sich besonders auf die Unterwerfungs-Urkunde, vermöge welcher des Hertzogs Vladislai Sohn Casimir II. im Jahr 1289. seine Fürstenthümer dem Könige in Böhmen Venceslao zu Lehn aufgetragen, und worinnen selbiger ausdrücklich sagt:

Pater meus recordationis felicis quondam Vladislaus Dux Oppoliensis.

Sie ist vom Balbino in Miscellaneis hist. Regni Boh. Decad. I. lib. VIII. p. 214. zuerst bekannt gemacht, und in Sommerbergs Scriptoribus Rerum Siles. T. I. p. 881. wiederhohlt worden.

Die daraus natürlicher weise von selbst fließende Schlusfolge würde bündig seyn, woferne ausgemacht wäre, daß dieser Vladislaische Brief von dem Vater des Hertzogs Casimir ausgestellet worden sey.

Allein das Geschlechts-Register der Ober-Schlesischen und Oppelnschen Fürsten stellet uns Zwey Vladislaen dar, welche sich als Regenten dieser Fürstenthümer zu verschiedenen Zeiten in der Geschichte merkwürdig gemacht haben.

Der Erste, welchen die Herrn Urthels-Verfasser für den Aussteller der Urkunde angenommen haben, war der jüngere Sohn des Ober-Schlesischen Hertzogs Casimiri I. und der Violæ. Er regierte nach seines Vaters im Ersten Theile dieser Beyträge p. 5. von mir festgesezten im Jahr 1254. erfolgten Ableben mit seinem ältern Bruder Miecislao anfänglich Ober-Schlesien gemeinschafftlich, und da dieser Ao. 1246. ohne männliche Erben verstorben, allein: Sein Tod wird nach Ausweis des oben angeführten Unterwerfungs-Briefes gantz richtig in das 1288ste Jahr gesezt.

von Sommerberg Script. Reg. Siles. T. I. p.

Von ihm aber kann sich die Urkunde unmöglich herschreiben. Der gebrauchte Titul: *Dux Vielunensis*, und die geschehene Erwehnung der Stadt *Vielunia* wiedersprechen gänzlich der Wahrheit der Geschichte. Im dreyzehenden Jahrhunderte war der Nahme *Vielun* noch gar nicht bekannt. Dlugoß libr. I. der Pohlnischen Geschichte p. 42. sagt ausdrücklich, daß die Stadt Wielun:

a qua universa regio, quæ prius *Rudensis* vocabatur, *Wielunensis* vocitari cœpta est.

erst im 14ten Seculo von dem Könige in Pohlen Casimiro II. gebauet worden sey. Die gleichzeitigen Geschichtsschreiber Boguphalus, und der Anonymus Archi Diaconus Gnesnensis beym Sommerberg l. c. T. II. p. 64. und 83. nennen sie daher auch beständig Terram sive districtum *Rudensem*, und des Thebesii Liegnitzische Jahrbücher p. 107. führen aus dem Cromero an, daß es nach Ao. 1281. Rudense territorium genennet worden sey.

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß Vladislaus, dieses sub Wladislao Odonis, wie das Chronicon Boguphali l. c. besagt, & suis filiis tempore exilii eorundem mit Gewalt weggenommene Raudensche Gebiet eine Zeitlang besessen; allein schon Ao. 1249. muste er es dem Hertzoge von Pohlen Przemislao wieder zurück geben, dessen Umstände ausser den angeführten Schrifftstellern Dlugoß libr. VII. p. 718. weitläufftig erzehlet. Und hätte es auch Vladislaus bis an sein Ende inne gehabt, so hätte er sich zwar Ducem Rudensem, keineswegs aber Wielunensem nennen können.

Man wird über dieses von diesem Vladislao keine eintzige richtige Urkunde aufweisen können, in welcher er sich diesen Titul beygelegt hätte. In allen, so zum Vorschein gekommen, nennet er sich blos Ducem Oppoliensem.

vid. von Sommersberg *l. c. T. I. p.* 880. 914.

Viel zu neu ist auch der darinne vorkommende Nahme des Cantzlers Nicolai, Custodis Wratislaviensis, als welcher erst in die Lebens-Jahre seines Enckels, wie unten erwiesen werden wird, zu setzen ist. Die von ihm bisher bekannt gewordene sind ausgefertiget per manus Arnoldi, Notarii Curiæ, oder Roholdum Cancellarium.

Der zweyte *Vladislaus*, welcher die Reihe der Oppelnschen Hertzoge gantz besonders zieret, war ein Sohn Boleslai II. und der Schweidnitzischen Printzeßin Elisabeth. Der Liebling Ludwigs Königs von Hungarn und Pohlen, Hertzog zu Oppeln, Cujavien, Dobrin, Vielun &c. Groß-Graf zu Ungarn, Königl. Stadthalter zu Pohlen, wie alle diese Beywörter durch eine Menge Urkunden, und das Zeugnis gleichzeitiger Schrifftsteller dargethan werden können. Er beherrschte Oppeln vom Jahr 1368. bis 1401. und seine Lebens-Geschichte ist so merkwürdig, daß ich zu deren Beschreibung schon seit einigen Jahren die erforderliche Hülfs-Mittel sammle. Im Jahr 1370. am 10. Decembr. wohnte er der Pohlnischen Crönung oberwehnten Königs Ludwigs nebst dem Stetinschen Hertzoge Casimir zu Crakau bey; und damahls geschahe es, daß er, wie der ungenannte Gnesensche Ertz-Priester an mehrgedachten Orte p. 104. sagt, von dem neugekrönten Könige,

Ducatus seu Dominia videlicet *Wielunensem*, Boleslaviensem &c.

zu Lehn erhielte. Er behielt auch dieses Fürstenthum bis ao. 1395, in welchem Jahre er, wie Dlugoß lib. 10. p. 145. erzehlt, es dem Pohlnischen Könige Vladislaus Jagello wieder abzutreten genöthiget wurde.

Von diesem zweyten Vladislao nun behaupte ich, wie ich hoffe, mit guten Fug und Recht, daß er der Aussteller obiger Urkunde sey. Die Stadt Wielun war bereits gebauet, der gantze dazu gehörige District war nach diesem Nahmen benannt worden; er hatte ihn in Lehn empfangen, und konnte sich daher Ducem Wielunensem nennen, so wie er es in seinen übrigen Briefen vom 1370. bis 1395. würklich gethan hat.

Den am Ende derselben befindlichen Nahmen seines Cantzlers Nicolai, Custodis Wratislaviensis trifft man auch bey mehrern von ihm bekannt gewordenen Urkunden an. Ich selbst habe eine vom Jahr 1383. im zweyten Theile dieser Beyträge p. 71. bekannt gemacht, wo unter den Zeugen dieser Nicolaus mit vorkommt. In einer andern l. c. p. 73. vom Jahr 1386. wird hingegen eben dieser Canzler Nicolaus Tyczkonis, Canonicus Opuliensis genennt, unter welchen dreyjährigen Zeit-Raum er dieses Canonicat erst erhalten haben mag: Und aus dieser Verschiedenheit der Würden vermuthe ich nicht ohne hinlänglichen Grund, daß obige, die falsche Jahrzahl 1304. führende Urkunde im Jahr 1384. ausgestellet worden seyn mag.

Ohne vieles weiteres Nachforschen wird diese angegebene Berichtigung aus den bisher erzehlten gantz leicht fallen, wenn man nur noch annimmt, daß durch Versehen des Abschreibers zwischen dem Dreyzehnhundert und Vier die Jahrzahl Achtzig hineinzusetzen vergessen worden ist. Ein Fehler, welcher schon mehrmahls an

den Urkunden ohne Nachtheil ihrer Richtigkeit wahrgenommen worden ist: Ueber dieses geben auch die grösten Lehrer der Diplomatick von Mabillon an bis auf die Verfasser des vortreflichen Nouveau Traité de Diplomatique die allgemeine Diplomatische Regul an:

Diploma non ſtatim pro confiĉto habendum, quod Anachroniſmum quendam præfert, aut in quo temporis notatio vitæ imperatoris (Principis) non recte quadrat, ſi reliqua in eo recte ſe habeant, nec aliud fraudis indicium adpareat.

Mabill. de Re diplomatica. p. 241.

Chronicon Gottwicenſe. lib. 2. *p.* 186.

Nouveau Traité de Diplomatique. T. VI. p. 336.

Freylich mus ich noch gestehen, daß in mehrgedachter Urkunde viele undeutliche Stellen vorkommen; allein diese mögen, da mir das Original nicht zu Gesichte gekommen, von einem der Schreibart dieses Zeit-Alters unkundigen Abschreiber vielleicht erst ihr Daseyn erhalten haben.

Des Vladislai grösserers Siegel, dessen er sich zu bedienen pflegte, war ein Sigillum equeſtre, welches bey den Urkunden der Oppelnschen Hertzoge nicht öffters vorkommen möchte. Mir ist wenigstens noch keines davon zu Gesichte gekommen. An dessen im zweyten Theile dieser Beyträge p. 74. bekannt gemachten Schenckungs-Briefe von 1399. soll eines dergleichen gehangen haben. In der davon ao. 1614. den 10. Aug. zu Oppeln coram Notario publico genommenen Abschrifft ist es also beschrieben:

Et huic littere quoddam Sigillum magnum rotundeque figure de cera communi ſiue glauci coloris, in cordula ſericea rubei & viridis coloris dependebat. In cujus ſigilli facie in quodam rotundo ciborio armatus vir in manu dextera ſuſtinens gladium quaſi ad feriendum; in ſiniſtra vero manu frenum tenens, in ſella alta ſuper quodam equo quaſi ad currendum diſpoſito, & quaſi quadam tectura, aquilis extenſis alis ad volandum diſpoſitis depicta, cooperto ſedens videbatur. retro quoque quibusdam caſulis pedibus poſterioribus equi & anterioribus ſellæ attingens ſedebat. Supra vero galea, quoddam ſignum ſemirotunde figure. & in eodem ſigno due aquile expenſis alis quaſi volitantes apparebant. Circumquaque vero ejusdem ſemicirculi in ſuprema parte novem pennæ quaſi pauoninæ fiſtulæ eminebant & in hujus ſigilli circumferentia hæ litteræ:

✠ *Ladislaus dei gratia dux & dominus Opolien. & Welunen. &c.*

pro titulo legebantur. In dorſo autem hujus magni ſigilli vnum aliud ſigillum minus rotundæ figuræ de cera viridi impreſſum apparebat, & in hujus Sigilli facie in quodam ciborio quoddam caput quaſi ethiopicum videbatur; & circa ciborium ab extra inter litteras in circumferentia poſitas quatuor clipei triangulares, vnus in parte ſuperiori, in quo aquila quaſi volitans. alter clipeus in parte dextera, in quo caput quoddam rotundum. Tertius in parte ſiniſtra, in quo medius leo. & media aquila, & quartus in parte inferiori, in quo duo cornua colligata aparebant. Et in hujus ſigilli circumferentia hæ litteræ:

S. Ladislai. dei gratia ducis Opolien. Welunen. Wladisla. & Dobrinen.

pro utulo legebatur.

III.
Beschlus des Registers über das Schlesische Land-Recht.
Virdes Buch.

Von dienstluten vnd von eigenschafft vnd von vrien lute, wie die von enandir geteilt vnd gescheiden sint.

Cap. I.

Do sich das rich czum irsten irhub das do gewaldig was obir alle lant vnd wer das wandilte.

Cap. II.

Von aller lute busse vnd wergelt.

Dist. I. Was der scheppinbaren vrien lute busse ist vnd wergelt.
— *II.* Welche lute in wichbilde pfundisch gelt behalten czu busse vnd czu wergelde.
— *III.* Was eines wibis busse vnd wergelt sei.
— *IV.* Was einer iczlichin mait vnd vnbemannit wib busse und wergelt sei.
— *V.* Wenne der man sines wibis vormunde wirt.
— *VI.* Die biergelden vnd pflegehafften heisen vnd schultissen ding suchen was ir busse sei vnd wergelt.
— *VII.* Was der lantsessen busse sei vnd wergelt.
— *VIII.* Was der tageworchtn busse sei vnd wergelt.
— *IX.* Was man pfaffen kinder vnd alle den die do vnelich geborn sint czu busse gebit.
— *X.* Spillute vnd alle den die sich den luten czu eigen gebin was man den czu buse gebit.
— *XI.* Was man den kempfen vnd eren kinden czu buse gebit.
— *XII.* Was der buse sei die ir recht mit dube adir mit rawp adir mit andern dingen vorlorn haben.

Cap. III.

Wer dem andirn das sine nympt mit gewalt adir an sin wissen wi her das wedir thuen sal.

Dist. I. Was man gelden mag mit eime sime glichin.

Cap. IV.

Wer des andern vie totet wie her das gelden sal.

Dist. I. Welch hunt czu felde get ap her schaden tut wer den schaden gelden sal.

Cap. V.

Von allirleie tir vnd allerleie vogele wergeld.

Cap. VI.

Von swerte vnd von messir czien wer sin swert czuet vff den andern vnd vff eines andirn manis schaden was der domete vorbuset.

Dist. I. Wer sin messir czuet vff eines andirn mannis schaden.

Cap. XIII. Diſt V. Tut ein man dem andern icht ſines gutis czu getrowir hant zu behalden vnd her Im das entwendit.

— *VI.* Wil einer icht anefangen vnd ſpricht Jener her habe is gekawfft vff dem vrien markte.

— *VII.* Czuet ſich einer vff ſine gewere wenne her in vorbrengen ſal.

— *VIII.* Wer vndir eime icht anefangit der ſich vff keinen werman czuet.

— *IX.* Wer ein angefangit gut vorburgen ſal.

— *X.* Wirt icht gutis angefangit das man ſich vff manchin geweren czuhet.

— *XI.* Welch gut ein man ewiclichen weren ſal vor allen anefang.

— *XII.* Weme eines andern mannis guth ader farende habe in waſſer czu flueſt.

— *XIII.* Wer dem andern pferde ader cleider leiet ader vorſeczt.

— *XIV.* Wer dem andern leiet pferde ader cleider czu beſcheiden tagen.

— *XV.* Wer dem andern ſin guth In ſine gewere czu behalden gebit.

— *XVI.* Stirbit ein pferd ader ein ander vihe binnen der ſaczunge.

— *XVII.* Ab ein man kawfft vorſtolen gut ader gerawbit gut.

— *XVIII.* Was ein Jude vorkawfft vnd wirt Is geanefangit.

— *XIX.* Drierleie ding ſin an eime iczlichin pferde ap is ein man dem andern vorkowfft vor die her is in weren ſal.

— *XX.* Wer ein pferd mit vndirſcheide vorkawfft.

— *XXI.* Wer ein pferd wil anefangen wie her das thuen ſal.

Cap. XIV.

Vmb welche ſach ein man mit ſeime eide entſchuldigen vnd nicht entſchuldigen mog.

— *I.* Wovor ein man nicht geſweren mag.

— *II.* Wo eide gloubit werdin vor gerichte.

— *III.* Willekort der clegir einen eid czu nemen vmb ſine ſchult.

— *IV.* Vmb welche ſache ein man keinen geczug gethun mag.

— *V.* Welchen eid ein man czu hant thuen ſal.

— *VI* Was der richter geſtaten vnd nicht geſtaten ſal.

— *VII.* Wen vnd wie ein man gewunnen wirt in der ſache.

— *VIII.* Wer an eide vellig wirt was der vorbuſet.

— *IX.* Wer an eide vellig wirt czu dreien mole.

— *X.* Wer kein wandel noch irholunge haben ſal ap her ſweren mus.

— *XI.* Eine iczliche mait ader wip die vnvorſprochen iſt die hot wandil vnd holunge.

— *XII.* Wenne vnd wo man dem richter nicht eidepfennige gebin dorff.

— *XIII.* Wo bruche vnder luten ſint do ſ[illegible] mit eiden begriffen ſint.

— *XIV.* Sal eine frauwe ein eid thun die ein kint tret wie lange ſe des friſt vnd tag haben ſal.

Cap. XV.

Von were vmb ſchult die man bekant hot vor gerichte.

— *I.* Woran einer die hant vorbuſet ader die vinger.

— *II.* Wer eine gewere gloubit vor gerichte wie her die halden ſal.

Hie endit sich das Regifter des virden buches und beginnet sich das Regifter des fumften buches von der Ratlut kore.

Cap. I.

Cap. II.

Cap. VIII.

Cap. VIII. Dist. IV. Welch man ſin tuch czu kurcz macht adir ſneidet dorows ein ſtucke wie man das czu im richten ſal.

— *V.* Wie man dewbe richten ſal die do geſchit vff dem hantwerke.

Cap. IX.

Von der cramer geſetcze vnd rechte wie ſe eren ſaffran pfeffir Ingeber vnd andir gecrute halden ſullen.

— *I.* Wer ſin pfeffir velſchit vnd des obirkomen wirt.

— *II.* Welch man nicht cromer recht hot was der vorkowffen vnd nicht vorkewffen mag.

— *III.* Welch man her ſei ein gaſt adir ein burger gecrute brengit in ein wichbild wie her vorkewffen ſal.

— *IV.* Welch Ingeſeſſin man in wichbilde gecrute brengit, wie her das vort vorkewffen ſal.

— *V.* Ein iczlich gaſt der do mandil adir reis brengit in wichbilde wie her das vorkewffen ſal.

— *VI.* Wie ein Gaſt in wichbilde ſeyde vorkewffen ſal.

— *VII.* Wer parchin in wichbilde brengit wie her den vorkewffen ſal.

— *VIII.* Wie man goltdrot vnd ſilberdrot vorkewffen ſal.

— *IX.* Was nimant in wichbilde vorkewffen ſal wenne der cromer.

— *X.* Wie man wachs vorkowffen ſal.

— *XI.* Wer borten binden vnd gurtel vorkowffen mag.

— *XII.* Wie man loſch vorkowffen ſal.

— *XIII.* Wie man bowmwulle vorkawffen ſal.

— *XIV.* Wie man permint an techer czal vorkawffen ſal.

— *XV.* Wie man ſemiſche hoſin vnd wullen hoſen vorkowffen ſal.

— *XVI.* Wie man geblicht garn adir geverbit garn vorkewffen ſal.

— *XVII.* Wie vnd wer meſſing coppir wiſmatk vnd iſen vorkowffen ſal.

— *XVIII.* Was ein man in wichbilde vorczollen vnd nicht vorczollen ſal.

— *XIX.* Wie kromer gewichte ſin ſal.

— *XX.* Wie vffte ein fremde cromer in wichbilde czu markte ſten ſal.

— *XXI.* Was die cromer vndir In ſelbir czu richten habin ader der rat.

— *XXII.* Von der cromer ſegelunge.

Cap. X.

Von der goltſmede geſetcze vnd von erem rechte.

— *I.* Was ein Goltſmed adir ein ſilbir burner ymande burnet awſ pfenningen adir aws ſilberin geueſe wi vil ſe mark czu ſetczen ſullen.

— *II.* Was ſe burnen von golde an welchen grade is beſten ſal.

— *III.* Womete der Goltſmed loten vnd nicht loten ſal.

— *IV.* Wenne vnd worvmb der goltſmed vnd der ſilbirbrenner den teſt zuſlan ſal.

— *V.* Welchirlei gewichte der goltſmed vnd der ſilbirbrenner habin ſullen vnd mit welchim gulde der goltſmed vorgolden ſal.

Cap. XXII.

Von allen hantwerken die in wichbilde sitczen welchs besundern sin eigen bannir habin sal.

Cap. XXIII.

Von hochcziten wie vil man schussiln haben sal.

Dist. I. Wie vil man lute czu einer schussil setczen sal.

— *II.* Wie vil gerude lute eime burgen senden sal vnd was man in gebin sal.

Cap. XXIV.

Von des brawttegamis vnd der brawtgobe was vnd weme se icht gebin moge.

Cap. XXV.

Wenne man ein kint wil tewffin wie vil frawen mete sullen gen czu der kirchen vnd wenne die frawe czu kirchen geht wen se mit Ir habin sal.

Cap. XXVI.

Wie die getan sullen sin die do Perlin tragin.

— *I.* Welchs manis wib adir tachter mogen fechwerg tragin.

— *II.* Welchs manis wip adir tochter mag manchirlei seiden gewant gewurcht vnd gestrifft tragen.

— *III.* Welchs manis wip ader tochter mag tragen gestreifft adir slecht siden gewant.

— *IV.* Welchs mannis wip adir tochter mag tragin gesmeide von gulde vnd von silber von dreien marken gewicht.

Cap. XXVII.

Wer meineide swert vnd des obirkomen wirt was der leiden mus.

— *I.* Wer got schilt lestert vnd schendit adir sine liben heiligen wie man im mete faren sal.

— *II.* Wo man der dibe beheltniss haben sal.

Cap. XXVIII.

Von steten vnd dorffern die bei eime wassir legen vnd einen tham haben mussen.

— *I.* Wo das wassir dem lande abeweschet.

— *II.* Wo sich ein werder in eime vlosse irhebit.

Cap. XXIX.

Wo man vnfuge thut vnd wie man die bessirn sal vnd wer keinen lenerbin nicht hat.

Cap. XXX.

Von des richs strasse wie wit die sin sal vnd welch wagin dem andirn wichin sal.

Cap. XXXI.

Von den drien banfursten in dem lande zu sachsen do den wilden tiren frede inne geworcht ist.

— *I.* Wer in dem banfurste Jagen mag.

Cap. XXXII.

Von dem alden vrede den die keiserliche gewalt gesaczt hot in dem lande czu sachsen.

Dist. I. Welchen pfaffen man bessirn sal als einen leigen.

Cap. XXXIII.

Wer vmb vredebroch adir vmb vngerichte beclagit wirt mit wie vil luten her komen sal vor gerichte.

— I. Wie ein man ane wandil blibit der einen fredebrecher totet.

Cap. XXXIV.

Vff welchim huse man einen fredebrechir adir einen rawber wedir recht helt.

— I. Welchs huses hirre selbir beschuldiget wirt vmb vngerichte.

— II. Welchen man des huses hirre mus vorbrengen.

— III. Clagit ein man obir eine burg das her do von berawbit sei.

— IV. Beiten lute von einer burg schaden czu thun.

— V. Welch hus man czu brechin vnd czu storen sal.

Cap. XXXV.

Man sagit das burge vesten vnd rawbhusirn keinen frede gehabin moge den man an In gebrechin mag.

Cap. XXXVI.

Wo man swert vnd wofen tragen vnd furen mag ader nicht.

— I. Wenne eime nochvolgunge mit geruffte geboten wirt vor ein haws alle die do volgen wie lange se douor bliben sullen.

Cap. XXXVII.

Wirt eime sin gut angesprochen adir besatczt die wile her vorfestent ist das her vor gerichte nicht komen mag wie her thun sal.

— I. Wenne man einen vorfesten man wol bestetigen mag.

— II. Welch man vor gerichte nicht vrteil geschelden mag.

— III. Welch vorueſtet man sich eines totslagis entschuldigen wil adir einer campfber wunde.

— IV. Welche lute rechtelos sin vnd wem man eigen vnd lehin vorteilt vnd worvmb.

— V. Wes eigen nicht komen mag in die konigliche gewalt.

— VI. Wenne vnd woran der richter den vorczog gewunnen hot.

Hie endit sich das Register vff das fumffte buch vnd hebit sich an das Register obir das sechste buch von campfe wie die geschen.

Cap. I.

Von dem campfe wo von vnd wie campfe her komen sint vnd wie sich ein man des andirn kempflichin vndirwynden sal vnd worvmb.

Dist. I. Wer dem andern campfes nicht gewegern mag.

— II. Wer dem andern campfes wol geweigern mag.

Cap. IX.

Wen man twingen mag czu clagen adir nicht.

Dist. I. Was man vmb ein blos geruffte wetten mus.

— II. Welche clage ein man ane wandil vnd ane schaden blibit.

Cap. X.

Wye man den keiser kisen sal vnd wer in kisen sal vnd wie her getan sin sal.

— I. Wie der konig sal wesin vrei vnd elich geborn.

— II. Wen man nicht czu keiser noch zu konige kisen sal.

Cap. XI.

Wer des riches korfurste sin sullen.

— I. Vmb welche sache man den keiser bannen sal.

— II. Wo man den konig von irste kisen sal.

— III. Worobir man den keiser adir konige kewst czu richten.

— IV. Welch lehin an die virde hant komen mag adir nicht.

Cap. XII.

Wie der keiser adir der konig dem richehulden sal vnd was her sweren sal.

Cap. XIII.

Welche lant vor konigrich gewest sint vnd wie ere namen vorwandilt sint.

Cap. XIV.

Worvmb wie vnd wenne nimant des riches fursten czu hirren habin sal sunder welchen.

Cap. XV.

Von den geistlichin lehin wie man einen bischoff adir eine apt adir eine eptischinne bei sechs wochin nicht kewst.

— I. Wie der keiser den geistlichen fursten vnd auch den wertlichen lehin leiet.

Cap. XVI.

Wenne alle muncze vnd alle czollegerichte vnd alle gefangen ledig sin sullen vnd wo.

Cap. XVII.

Wo der konig sinen rechte hoeffe habin sal.

— I. Wie vil van lehin in dem lande czu sachsen sint vnd welche die sint.

— II. Wie vil erczbischtum vnd bischtum in dem lande czu sachsen sint und welche die sint.

Cap. XVIII.

Von der gabe die Constantinus der keiser gap dem babiste siluestro de mete czu twingen gotis wedirspenstigen.

— I. Was der ban ist vnd was her schadin brengit.

— II. Was vor festunge schade brengit.

Cap. XIX.

Gebutet der konig des riches dienst ader sinen hoeff ader herfart mit orteiln vnd lest das kundigen wer dar komen sal.

Cap. XX.

Was ein iczlich edil man dem herczoge wettit.

Cap.

Cap. XXVIII.

Wirt ein man dirmort vff dem velde adir in dem dorffe vnd kompt der weg der den mort begangen hot.

Cap. XXIX.

Herbergit ein man lute vnd slet Ir einer den andern czu tode an des wirtis schult in sinen geweren.

Cap. XXX.

Wie der richter nimant angesprechin mag mit vormunden an der clegir campfe.

Cap. XXXI.

Von der getrauwin hant wie man die halden sal getrewlichin erblichin vnd gotlichin.

Dist. I. Wie man getrawe hand alleczit vormanen sal.
— *II.* Wie getrawe hant entpfet In manchirlei wise.
— *III.* Wie getrawe hant entpfet erbe vnd was czu erbe gehort.
— *IV.* Wie getrawe hant gut entpfet.
— *V.* Wie getrauwe hand wissenschafft entpfet von eime andirn.
— *VI.* Wie sich getrawe hand sal vff thun kegin der erdin.
— *VII.* Was getrawe hant an dem totbette eren erben vffinbaren sal.
— *VIII.* Wie man getrawe hand vorsten mus mit eiden.
— *IX.* Wo vor getrawe hand vnd die geerbin mit erem rechte nicht komen mag.
— X. Nimpt ein man czu getrawer hand das in eines hirren hant irsterben mag.

Hie endit sich das Regiſter des sechsten Buches. vnd beginnet sich das Irste Rechtbuch von *Meydeburg*.

Die Fortsetzung folgt künftig.

IV.

Relation der Wienerisch Absendung im Jahr 1618.

Ex Manuscripto cimelii nostri litter.

Die von den Schlesischen Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession Anno 1618. zu Breslau in Conventu publico Principum & Statuum angeordnete Gesandschafft an das Kays.rliche Hoflager nach Wien hatte zur Absicht, durch trifftige Vorstellungen sowohl dem weitern Ausbruche der Böhmischen Unruhen zuvorzukommen, als auch die so sehnlichst erwartete Abstellung der häufigen Religions-Beschwerden auszuwürcken zu suchen. Die ernannte Gesandten waren, der Hertzog zu Liegnitz und Brieg, Johann Christian, Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien; Joachim Malzan, Freyherr auf Militsch und Penzelin, Andreas Geißler, auf Polßdorff und Golßdorff, der Rechten Doctor. Albrecht von Rohr zu Seifferßdorff.

Schickfus, Hensel, Pauli nebst andern, und selbst die handschrifftlichen Buckische Religions-Acta P. III. ad annum 1618. erwehnen dieser Gesandschafft nur

mit unvollkommenen Zügen, welche nunmehr durch gegenwärtigen von gedachten Gesandten an Fürsten und Stände abgestatteten Bericht ergänzet werden können.

Schickfus Schles. Chronicke lib. I. pag. 258. Hensels Kirchen-Geschichte der Protestanten in Schlesien p. 250. Pauli Preußische Staats-Geschichte Band VIII. p. 414.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Hochwürdiger, Durchlauchte Hochgeborne Fürsten, Wolgeborne Freyherrn, Edle Gestrenge Ehrenueste, Wolweise, freundliche geliebte Herren Ohaimb Vetter, Bruder vnd Gevatter, gutte freunde, vnd besonders liebe, auch gnedigister, gnedige fürsten vnd Herren, gnedige gunstige auch geliebte Herren vnd freunde.

Demnach zu der Röm. Käy: auch Zue Hungern vnd Bohaimb Königl. Mai. wie auch zue Ihrer Königl. Mai. König Ferdinando, vnd J. L. vnd Fl. Durchl. Erczherczog Maximiliano E. E. L. L. die Herren Ihr rc. rc. vnd die Herren vnß in die Kayserliche Residenz nach Wien mit gewißer Instruction vermacht vnd abgeschickt, Beineben freundt-dienst vnd gehorsamblichen auch gnedig, gunstig, vnd alles vleißes begehret daß zü Vnser glücklichen Zuerückkunfft wir deßen waß allenthalben befödert worden Relation thun solten. Nun aber nunmehr diese Absendung Ihre entschafft genomben, Alß berichten E. L. L. die Herren, Euch rc. rc. vnd die Herren daß wir wegen großen geweßers, vnd Eingefallener bößer Wege Erst den 13. Augusti nach Mittage in Wien angelangt, auch bald folgenden morgen den 14. bey dem Obristen Cammerer Herrn von Merkaw, Neben vbergebung deß Credentials vmb Befödeꝛung zur Käyserlichen Audienz angehaltenn, welche aber wegen des festtages Mariä Himmelfartt. Erst den 16. vmb 5 Vhr nach Mittage erfolget;

Was nun bey solcher Audienz Mündtlichen proponiret vnd vorgetragen worden, daß haben E. E. L. L. die Herren, Ihr, E. Fl. Dl. F. F. G. G. rc. rc. vnd die Herren auß der Beylage vntter No. I. mit mehrern zu vernehmen, Weiln aber der höchstgedachte Ihr. Käyl. Maj. solchen Mundlichen Vortrag Schrifftlichen zuuorfaßen vnd Deroselbten zuzustellen allergnedigst begehret, Alß sind den 18. Augusti beides die gethane Proposition, wie auch die absonderliche verfaste Religions Grauamina maßen solche sub No. 2. zu befinden, dem Obristen Cämmerer eingehandiget worden.

Demnach Ihr. Kön. Maj. König Ferdinandus alß ein Käyserlicher Commissarius auf dem Landtage zue Brün, Sich biß auf den 25. Augusti da Sie erst wieder in Wien ankommen, aufgehalten, haben wir erst den 26. bey Deroselbten vmb die Audienz anhalten laßen können, die vnß dan auch bald folgenden Tages den 27. ertheilet worden; Bey solcher Audienz haben Ihro Königl. Maj. wir anfangs nach anlaittung vnser Instruction zu der erlangten Vngrischen Cron gehorsamst gratuliret, nachmaln Deroselbten zu Gemitt geführet, waß gleichwol Ihre Kön. Maj. alß ein gekrönter König in Böhmen vnd Successor solches Königreichs zu bedencken, wann daß entstandene Vnwesen zu einem offentlichen Kriege gelangen vnd hierdurch solch Landt devastiret vnd verwüstet werden solte, Schließlichen gebetten, daß Ihro Königl. Maj. die güttliche Composition und hinlegung dieser Vnruhe befödern helffen

wolte, auch Deroselbten die Abschrifften, waß bey Ihrer Kayserl. Maj. wir mündtlich vorbracht, neben den Religions Beschwer Puncten vbergeben;

Worauf Ihre Ko. Maj. nicht allein zu gnedigsten Danck die beschehene gratulation angenomben, vnd sich hirwieder zu allem gnädigsten Willen auch gutter treuer befoderung anerbotten, Sondern auch wegen der gebetten Interposition sich gnedigst dahin erklerett, Wann kegen Ihrer Käys. Maj. die Böhmen sich nur alß vnterthanen erzeigten, So wüsten Sie J. Käys. Maj. also gesonnet, daß derselben mit Blutt vergießen vnd verterbung des Landes nicht gedienet, wurden vielmehr die Extrema abzustellen vnd die sachen zue güttlichen mitteln kommen zu laßen nicht vngenaigt sein, darczue sie Ihres theilß auch gutte Beföderung thun wolten,

Den 30. Augusti seint Zwey Personen, Herr Harttwig von Stätten rc. rc. vnd Herr Hanß Marschall rc. rc. von den Abgesandten zue Prag in Wien ankommen, vnß Ihrer verrichtungen Mündtlichen Relation gethan. Weiln wir aber nachricht gehabt, daß Ihr Käys. Maj. Inhalts der abferttigung, so dem Herren von Stralendorff von den Herren Fl. vnd Stl. ertheilet worden, solcher Relation erwartteten, haben wir vmb so uiel destomehr solche Mündliche Relation schrifftlich zu verfaßen, vnd vntter Ihren Siegeln, vnß einczuhendigen begehret, damit Ihre Käys. Maj. wir solche gehorsambist vberantwortten köndten, welches auch also von Ihnen zu Werk gerichtet worden, Zudem aber auch die Herren Bohaimbische Stände drey schreiben eines an Ihro Käys. Maj. das ander an J. Ko. Maj. vnd den das dritte an J. L. vnd Fl. Dl. Erczherczog Maximilianum den gesandten mitgegeben, mit Biett daß solche wir zu aigenen Handen abgeben wolten, haben wir den Stenden hierinnen zu wilfahren kein Bedenken gehabt, vnd solche schreiben angenomben,

Den 31. Augusti haben vnß die Mährischen abgesandten zugesprochen, vnd hatt Herr Cardinal von Diettrichstein nach beschehener Salutation wegen der sämbtlichen Herren Mährischen Stände weitleufftig vnd außführlichen erzehlet, waß sie biß anhero wegen der in Böhmen entstandenen vnruhe forttgestellet, wie sie baldt auf das erste Zuschreiben der Herren Böhmen gewisse abgesandten zu Ihrer Käys. Maj. gehorsambist abgeferttiget, vnd sich zum höchsten bemühett, Ihre Käys. Maj. zue glümpflichen mitteln zu bewegen, hetten auch eben zu diesem ende Jczige legation auf sich genomben, vnd wolten an Ihrem vleiß waß zue friedlicher Hinlegung dieses Vnwehsens dienlichen zuförderst bei J. K. Maj. vnd nachmaln auch bey den Böhmischen Stenden zu befödern nichts erwinden laßen, haben sich beineben im Nahmen der sämbtlichen Stände zu aller vertrawlicher gutter Correspondenz erkleret, beineben gebetten, wier wolten doch bei E. E. L. L. den Herren Euch, J. F. Dl. F. F. Gl. Gl. vnd den Herren befördern, damit Interim biß Ihres mittels Personen von den Ständen in Bohaimb wiederumb zurückgelangen, den Böhmen kein Volck zugeschicket werden möchte; Wir haben vnß wegen der salutation, sowol der beschehenen Communication bedancket, mit bericht wann die Herren Fl. vnd Stl. gewust, daß auß dem Marggrafftthumb Mähren gesandten In vnser anwesenheit anlangen solten, daß sie nicht wurden vntterlaßen haben, altem modo nach, vnß mit Credentialen an dieselbte zu uersehen, Wir wehren aber erböttig Sie gleichsfahlß so bald möglichen anczu=

sprechen, vnd deßen waß bißhero im Lande Schlesien fortgestellet worden bericht zu thun, darbei es für dißmahl verblieben.

Denn 2. Septemb. haben wir bey J. L. vnd Fl. Dl. Ertzhertzog Maximiliano nach Mittage vmb 3 Uhr audienz gehabt, (dieweil dieselbte Erst zwey tage zuvorn von der Neustadt nach Wien ankommen) vnd J. L. vnd Fl. Dl. Inhalts der Instruction zur Interposition zu bewegen allerhandt dienliche motiven gebraucht vnd angezogen, Auch daßjenige, waß bey Ihrer Kays. Maj. wir mündlichen proponiret, neben dem Memorial der Religions Puncte in abschriefften vbergeben, hierauf sie sich dan im fahl nur die Böhmen selbst sich darein schicken, vnd kegen Ihrer Kays. Maj. alß vntterthanen gebüret, erweisen würden, zue aller Wilfährigkeit vnd gutten beförderung freundlich vnd gnädig anerbotten.

Denn 3. Septemb. sint wir frue vmb 8 vhr zu J. Käys. Maj. gefodert worden, Nachdeme wir vnß nun gehorsambst eingestellet vnd Ohngefehr vmb 10. Vhr vorgelaßen worden, haben J. Käys. Maj. durch den Obristen Canzler in beisein der gehaimben Rathe gnedigist andeutten laßen, daß sie sich nunmehr auff vnsere gethane mündliche vnd hernach schriefftlich verfaßete Proposition wie auch auff die vbergebene Religions Puncte gewißer resolutionen entschloßen, welche vns nachmaln eingehendiget werden solten, Mit gnedigisten versehen, die Fürsten vnd Stende würden darauß Ihre Käys. Maj. gnedigiste Intention gehorsambist verspüren, vnd wie hiebevorn Jederzeit also förder auch J. K. Maj. trewlich assistiren, wie dan J. Kays. Maj. den Fürsten vnd Stenden auch vnß abgesandten mit allen Kayserl. vnd Königl. Gnaden verwandt vnd zugethan verbleiben; Wir haben kegen J. Kays. Maj. vnß gehorsamst bedancket, der anerbotten Kayserl. vnd Königl. gnaden, vnd daß J. Kays. Maj. vnß nuemehr gnedigist abferttigen ließen, die Resolutiones wolten wir den Herren Fürsten vnd Stenden zu bringen.

Beyneben haben wir auch nach genombenen Abscheide die von den Pragerischen Gesandten vnß vbergebene Relation in Originali, wie auch der Herren Stände in Böhmen schreiben, Ihr Kays. Maj. zu aigenen Kays. Henden gehorsambist eingestelt, darauf Ihre Kayserl. Maj. vnß wiederum anmelden lassen, daß sie sich in der relation vnd dem Böhmischen schreiben wolten ersehen, vnd nachmals vnß beantworten lassen.

Nach Mittag vmb 3. vnd 4. Uhr haben wir absonderlich von J. Königl. Maj. wie auch von J. L. vnd Fl. Durchl. Ertzhertzog Maximiliano vnsern abscheidt genomben, Ihnen die Böhmischen schreiben nebenst abschriefften der Pragerischen Relation auch vberantworttet, vnd noch ferner gebetten, daß bey Ihr. Kays. Majest. Sie die güttliche hinlegung der Böhmischen Vnruhe zu befödern Ihnen wolten angelegen seyn laßen, darzu sich dan J. Kön. Maj. wie auch J. L. vnd Fl. Dl. gnedigst vnd wilfährig erbotten.

Denn 4. Septemb. frue vmb 9. Vhr haben wir vnß zu den Mährischen abgesandten begeben, vnd Ihnen außführlichen erzehlet, waß beides in Böhmen vnd Schlesien vor entstandener Vnruhe für Religions Bedrängnüße vorgangen, waß man einander zugeschrieben, waß auch hernach alß dieses Vnwesen erfolget, die Herren Stende in Böhmen bey denen Herren Fl. vnd St. gesucht, Ingleichen waß J. Kays.

Maj. durch Dero Abgesandten Herrn von Stralendorff proponiren laßen, wie solcher beschieden, vnd zu waß ende zwo absendungen eine an Ihre Kayserl. Maj. die ander an die Herren Stände in Böhmen fortgestellet worden.

Wegen fortschikung der Schlesischen Huelffen könten wir nicht wißen, waß in vnsern Abwehsen möchte deliberiret vnd geschloßen worden sein. Wolten aber Ihr anbringen den Herren Fl. vnd Stl. zu vnserer Zurückkunfft referiren. Nach diesem haben wir gleichsfahls von Ihnen abscheidt genomben.

Nach Mittag vmb 3. Vhr ist der Obriste Canzler ꝛc. vnd **Otto von Nostiz** ꝛc. zu vnß, in vnser **Herczog Johan Christans** ꝛc. Losament kommen, vnd anstatt J. K. M. vns die resolutiones sambt allen beilagen derer abschriefften vntter No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. vnd 11. befindlich, eingehendiget, mit weitläufftiger außführung wie Ihro Kayserl. Maj. in dem Böhmischen Vnwesen kegen den Ständen sich so gnedigist erklerett, vnd wie gleichwol die Böhmen daßelbe alles in Windt geschlagen vnd solchem nichts deferiren wollen, welches alles, weiln es mehrentheils in der Kayserl. resolution begrieffen, wir alhir zue recapituliren nicht der notturft erachten.

Weiln auch entlich bey der vor vnsern Abreisen gehaltenen Zusambenkunfft geschloßen worden; daß wegen der Troppauischen sachen Erledigung bey Ihrer Kays. Maj. gehorsambist angehalten werden solle, Alß haben wir das memorial vntter No. 12. vbergeben, aber der Resolution darauff nicht erwartten. Dann wir vnß baldt wiederumb den 5. Septemb. frue auff den Ruckweg begeben.

Wann dann E. E. L. L. die Herren, Ihr E. Fl. Dl. Fl. Fl. Gl. Gl. ꝛc. vnd die Herren vnsere verrichtung hierauß mit mehrem vernomben, alß sindt wir deß Sonderen freundlichen gunstigen vnd gnedigen auch gehorsamben dienst freundtlichen gutten vertrawen E. E. L. L. die Herren, Ihr, E. F. Dl. F. F. G. Gl. vnd die Herren solche freundlich vnd zu Danck gehorsamblich auch in gnaden freundtschafft vnd allem gutten vermerken werden. Dat. Wien den 5. Septembr. A. 1618.

N. N. Abgesandte an den Kayserlichen
Hoff nach Wien.

No. 1.

Ist bereits in Schickfus Schles. Chronicke lib. I. p. 258. in extenso, und in Hensels Protestantischen Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien *p.* 251. Extractsweise zu finden.

No. 2. *)

Allergnedigister Kayser König vnd Herr,

E. Kay. Mait. seint vnsere vntterthenigste gehorsambste vnd Pflichtschuldigiste Dienste Jederzeit in schuldigen trewen neben Wünschung von Gott beständiger langwüriger leibesgesundheit vnd alleß Kayser- vnd Königl. wolstandes beuor.

*) Hierbey können nachgelesen werden die Anno 1519. im Druck erschienene Schlesische *Gravamina in Puncto Religionis*, Summarischer weiß *extrahirt* vnd zusammengefasset. in 4to.

Vnd zweiffeln diesemnach nicht vnbillich, ob E. Kays. Maj. alle vnd Jede Religions-Bedrengniße, So seider erlangten Kayserlichen Mayestet Brieffe an viellen vntterschiedenen ortten in diesem Lande Schlesien vorgenomben, vnd verubett worden, nach erfoderung der notturfft möchten gehorsambst referiret vnd vorgetragen worden sein, Aldieweiln auff so vielfaltig gefuhrte Klagen, gethane Berichte, vnd außfuhrungen, keine würckliche zuuorläßige abstellung deßen, waß dem hellen klaren Buchstaben deß Mayestatt brieffes zuwieder vorgegangen, biß zue dato erfolget; derowegen wir bei dieser absendung es dahin gerichtet, daß E. K. M. selbselbsten diese kurcze vntertheinigste Erinnerungen gehorsambist zugestellet, vnd vmb würckliche erledigung aller dieser Religionsbeschwerden alleß vnterthenigen fleißes angehalten werden solle,

Vnd werden E. Kayserl. Maj. sonder zweiffel in allergnedigisten angedencken haben, welchermaßen balds anfangs nach außgebrachten Maystet brieffe (titul) J. L. vnd Fl. Durchl. der Herr Bischoff sich durch protestationes verwiederung der Augspurgischen Confessions Verwandten, Burgerschafft zue Neiß, deß Kirchen und Schulbawes in der Stadt vnd Vorstadt, auch der Ambter, Burgerrechte, Vrbar, vnd allerhandt gewerbe, dem Mayestetbrieffe so starck wiedersezet, daß auch biß dato diese vnsere glaubensgenossen sehr gedrückt und geengstiget worden, vngeachtet daß vmb J. L. vnd F. Dl. Erczherzoglichen Person willen durch gehaltene vntterschiedene tractata wir vom Mayestet brieffe, jedoch demselbeten vnschädtlich, so weit gewichen, daß wir verhoffet, J. L. vnd Fl. Dl. solten die vf ein Interim vorgeschlagene mittel acceptiret vnd hierdurch mehr beschwerden abgewendet haben, In mehrer erwegung daß der Mayestet Brieff auf recht vnd J. L. vnd Fl. Dl. nicht vnwissent außbracht worden, vnd daß ebenermassen, wie weilandt die hochlöbliche Käyser, Carolus quintus, Ferdinandus vndt Maximilianus, also auch Käyser Rudolphus löbseligster angedencken in Religions sachen Ihre Königreiche vnd Lande zu begnaden macht gehabt, daß auch in specie bey dem tractat deß Mayestet brieffes sonder zweiffel auff der Geistlichen anhalten, die Bischoffe vnd Capitul zue Breßlaw in puncto deß Kirch vnd Schulbawes expresse eximiret werden wollen, Nachmaln aber auß hochwüchtigen Bedencken in die Generalitet mit eingeschloßen worden, vnd daß wan nicht beide Religions Verwandte sine exceptione dem Mayestet brieffe vntterworffen, vnd demselben nachzueleben schuldig sein solten, solcher per indirectum gleichsamb cassiret vnd aufgehoben würde: Entlichen daß auch vmb derer vntterthanen willen, so vntter dem Geistlichen, vnd sonderlich so vnttern Bischoffsthumb gesessen, principaliter der Mayestet Brieff außbracht, auch die deßwegen getroffene Vnion mit den Ständen in Böhmen dahin dirigiret worden, maßen dan dergleichen in viellen an E. K. M. abgangenen vnd noch bey Dero Kays. Canzeley befindlichen berichten mit mehren außgeführet, vnd seint bloß vnd allein in diesen Neißischen Religions sachen vber 120. schreiben, klagen, berichte, kegenberichte, Protestationes, Decreta auch Käyserliche rescripta verhanden

Diesemnach so seint auch die Burgerschafft der Stadt Teschen wie auch zu Sckotschow vndt Schwarczwasser bey vnß mit ganz wehemüttigen klagen, neben vbergebung der Landtstände im Fürstenthumb Teschen intercession einkommen, mit bericht, daß gar vor langer Zeitt in vnd vor der Stadt Teschen alle Schull vnd Kirchen mit

der Augspurgischen Confession verwandten prædicanten vnd Schuldiener versehen gewesen, auch darüber vor J. L. vnd Fl. Gl. Herczog Adam Wenczeln ꝛc. den negst verstorbenen Herren, vnd deßen Fraw Mutter in der aufgerichteten Kirchen instruction vnd absonderlich ertheileten privilegiis deromassen versichert worden, daß J. L. vnd Fl. Gl. vnd alle folgende fursten zu Teschen nicht befugt sein solten, die Kirchen vnd Schulen In vnd vor der Stadt mit andern Pristernn vnd Dienern, Alß die der Augspurgischen Confession verwandt, zu bestellen vnd zu uersehen. Daß aber hernach alß J. L. vnd Fl. Gl. die Religion geendert, anfangs zwar nur eine Kirche mit etlichen München beseczet, Jedoch durch den Landt Marschalln vnd andere Officierer Jhnen andeutten laßen, daß die andern Kirchen Jhnen zum Gottesdienst frey gelaßen sein solten, damit sie auch wol zue frieden gewesen; Vngeachtet aber deßen hetten J. L. vnd F. G. Anno 1611 alle Kirchen in vnd vor der Stadt auch die Jenigen, darczu sie von J. L. vnd Fl. Gl. grundt vnd Boden erkaufft, eingezogen, mit Catholischen Priestern beseczet, den Stadt Pfarrer, welcher doch mit J. L. vnd Fl. Gl. vorwißen vociret worden, inns Exilium gejagett, vnd alß sie sich gegen J. L. vnd Fl. Gl. deßen beschweret, der privilegien vnd Zusagen erinnert, hetten sie mehr nicht richten können, Alß daß J. L. vnd Fl. Gl. die Privilegia von Jhnen abgefordert, in kleine Stück zerschnitten, vnd in einer Sielbern Schüßel durch einen Edelknaben die Stücke Jhnen zustellen laßen, vnd darauf durch ernste Decreta, auch allerhand andere Zwangsmittel sie zu der Römischen Catholischen Religion mit gewalt zwingen wollen. Derowegen sie dan alles vleißes gebeten, damit Jhnen fördersambst die Kirchen wiederumb eingereumet werden möchten.

Denn so haben auch die Augspurgische Confessions verwandte zue Ober-Glogaw im Opplischen Fürstenthumb gelegen, vnd Herren George von Opperßdorffen, sich zum allerhöchsten becklaget, waßmaßen sie vmb der Religion willen so starck verfolget würden, mit bericht, Samb Sie nicht allein von der Königin Isabella vntter dem dato Wischicz Anno 1555. dahin privilegiret worden, welches Privilegium auch auf dem Rathhauß zu Ober-Glogau vorhanden, daß sie macht haben solten, zue ewigen Zeitten in der Stadt Mauer eine Euangelische Kirche zu erbawen, Prister zu vociren, vnd auch Schulen für die aufwachsende Jugendt anzurichten, vnd das einem Jeden vngeachtet der Religion daß Burgerrecht vnuorschrenckt sein: Dieses ihr Privilegium wurde durch dem Algemeinen außgebrachten Mayestet Brieff merklichen gestercket: So hetten sie auch von vnß vntterschiedene Decreta zu aufbawung der Kirchen vnd Schulen erlanget, worauff sie dann eine Kirche von Holcz, vnd eine Schulle aufgerichtet, Alß aber Herr Rudolff von Opperßdorff hernach die Gutter angenomben, hette er zwar zugesaget, Sie bei dem freyen Exercitio Religionis zu schüczen, hernach aber Sie aufs Rathhauß erfodern, vnd durch den Rath andeutten laßen, Es were E. Kays. Maj. so wol des Newen Königs Ernster Befehl, daß sie von dem Exercitio Religionis abstehen solten, wurden sie es nicht thun, wolte Er die Kirche versigeln, den Zimmermann der die Schule gebauet, wie auch denjenigen der den Baw angedingt, hette Er in gefengliche Hafft nehmen, vnd das Stadtrecht vber sie halten lassen, worüber sie vnß dan vmb schucz angeflohen. Nun haben wir wol an den von Opperßdorff geschrieben, Jhnen des Mayestet Brieffes vnd an-

derer Umstände, auch waß auß dergleichen Tättligkeiten erfolgen würde, genugsamb erinnert; Eß hatt aber nachmaln obermelter Herr Rudolff vonn Opperßdorff seinen Eltern Brudern Herren *) George von Opperßdorffen die herrschafft verkaufft, welcher den vestigiis seines Brudern insistiret, vnd vielmehr alß hiebevorn der Bruder

*) Dieser George von Opperßdorff, welcher vom Käyser Ferdinando in Grafenstand erhoben wurde, kann, als der gröste Verfolger der Augspurgischen Confessions-Verwandten in Ober-Schlesien angesehen werden. Er ruhete auch nicht eher, als bis er wenigstens auf seinen Gütern die Gewißens-Freyheit gänzlich unterdrücket hatte. Einen deutlichen Beweis seiner Denckungs-Art wird das von ihm mit Feuer und Schwerdt erpreste, und vom Käyser Ferdinando II. am 9. April. 1629. confirmirte Statutum der Stadt Ober-Glogau abgeben. Es ist in das Ober-Amts-Protocoll von diesem Jahre eingetragen worden, und ich habe daraus die Abschrift genommen.

Wir *Ferdinand* **der Ander, Von Gottes gnaden erwelter Römischer Käyser ꝛc.** Bekennen hiermit offentlich, daß Vnß der Hoch vnd Wohlgebohrne Vnser Rath, Cämmerer, und lieber getreuer **Georg Graff von Oppersdorff** Freyherr zue Aich und Friedtstein, auf Ober-Glogau und Polnisch Neukirch, Haubtmann Vnnsers Fürstenthumbs Glogau, unterthänigst vorbringen laßen, waßmaßen seine Stadt Ober-Glogau und die daselbst wohnende Bürgerschafft, nachdeme sie durch erleuchtung der hochheyligen Göttlichen Dreyfaltigkeit ihren Irrthumb, darinnen sie bishero gesteket, erkennet, den wahren allein Seeligmachenden uhralten Römischen Catholischeu und Apostolischen Glauben und Religion freywillig amplectiret und angenohmen, auch dabey nit allein die Zeit ihres Lebens standhafftig zu verbleiben, sondern auch dieselbte auf ihre Posteritaet, und Nachkommen zu bringen eyfrig bedacht waren. Damit aber auch solches umb so viellmehr fort und ins Werck gestelt werden möchte, So hätten Sie freywillig zu bezeugung ihres wohleingefasten Gemüths, und eyfers, so sie zu der erkanten heiligen Catholischen Religion trügen, mit einhelliger und einmütigsten Stimb und gemüth zu fortpflanczung und erhaltung der heyligen Catholischen Religion, einführung Gottseeliger Catholischer Ceremonien, und ausrottung der Ketzereyen ein ewig wehrendes Statutum geschloßen, und aufgerichtet, so von Worth zu worth also lautet:

Wie schön und stadlich wirdt bey diesen zeiten des heiligen Psalmisten Davids sein in Einhundert Vier und Viertzigsten Psalm allegirter Sentenz: fidelis Dominus in omnibus verbis suis & sanctus in omnibus operibus suis, verificiret, und unß vor die Augen gestellet, siehet man handgreiflich auß diesen, daß freylich wie Gott der allmächtige Ihme treulich angelegen seyn laßet, und sich dahin bearbeithet, auf daß er alle die Sünder bekeren, und zu ihm in das Himmelreich hinaufziehen möchte, Er auch gar gnädig in diesen Landen, alß **Böhmen, Mähren** und in zimblichen theil Schlesien dies zu erkennen hat gegeben. Indeme vor kurtzer verwichener Zeit fast und wenig außgenohmen, die Inwohner in der eysersten Finsternuß und tiefester Ketzerey versincket, jezo durch seine mildigkeit und Gabe (dann der Glaube ist eine Gabe Gottes) wiederumb meistentheils, alle auß solcher Finsternus und Ketzerey heraußgerißen worden, und die Wahrheit zu erkennen seine Göttliche Gnade und Seegen erlanget haben. Solche große göttliche Gnade, nachdeme nun auch diese Stadt Ober Glogau erreichet, und die vorigen Burger und Inwohner alle auß sonderbahrer Vätterlichen Gnade, Barmherzigkeit und Schickung Gottes, die Ketzerey und Irrthumber in welchen Sie eine lange Zeit gestecket, gänzlich verlaßen, und nunmehr einmahl die wahre rechte heilige alte Römische Apostolische allein Seeligmachende Catholische Religion erkennet und angenohmen (vor welche Gnade denn diese Stadt und Inwohner nimmermehr gnucksamb gegen seiner heiligen Allmacht und Barmherzigkeit danckbar werden sein können) Und aber zu befahren, daß wann man sich in hoc passu ins künfftige nicht genuegsamb mit Verfaßungen versehe, und versicherte, gar leicht und mittler Zeit wiederumb voriger solcher süeßer und Teufflischer Giefft in der menschen Kinder Hertz eingestreuet, die Ketzereyen wie zuvor wieder angenomben, und also wol das leztere ärger als daß erste möchte werden; Alß haben Wir Primas, Bürgermeister, Neu und alter Rath, Schöppen, Geschworne, und alle Zechen, sambt der gantzen Gemeinde, niemandt ausgenohmen, der Stadt Ober-Glogau dieses alles wohl behertziget, und unß zu gemüth geführet, daß wirs auf den Jüngsten tag nimmermehr verantwortten könten, wenn wir solche Gott dem allmächtigen

Bruder gethan sie verfolget. Denn alß gemelter Herr George von Opperßdorff die Huldigung von Ihnen nehmen wollen, vnd sie sich erinnert, waß Ihnen alrait der

gen Begnadung so schertzlich halten, und dieselbe wiederumb, es sey kurtz oder lang, verscher- tzen, und verlieren solten: Haben allso mit Wust, willen und gnediger Genembhabung des Hoch- und Wolgebohrnen Herrn Georgens des Heyl. Röm. Reichs Grafen von Oppersdorff, Freyherrn zue Aich und Friedtstein, Herrn auf Ober-Glogau, Röm. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerers, und des Fürstenthumbs Glogau Vollmächtigen Königl. Haubtmanns, Vnseres gnädigen Erbherrns, und in Beysein des Wohl-Ehrwürdigen, Edlen, gestrengen und hochgelehrten Herrn *Adami Karas* von Schombstein, SS. Th. Doctoris thumbherrn zu Breßlau, Neiß, und Ratibor, Dechants zu Ober-Glogau, Röm. Kayserl. Majest. sowohl Ihrer Hochfl. Durchl. Ertz-Herzogs Leopoldi Rath einhellig mit einander geschloßen, und diese Verfaßung wohlbedacht und mit reiffen Rath aufgerichtet:

„Daß von heutte an bies zukünfftig ewigen Zeitten so lange diese Stadt stehen möchte, „kein Inwohner allhier soll geduldet werden, noch jemand herein zu kauffen, heyrathen, woh- „nen, und bürgerliche Nahrung zu treiben macht haben soll, es sey in der Stadt oder den Vor- „stätten, ja in allen unsern Statt-Dörfern, der nicht höchstgemelter heiligen Religion zugethan „wäre, oder aufs wenigste dieselbe realiter amplectiren, und ehistes, und zwar in dreyen Mo- „natten anzunemben sich scharf verbindlich machte. Was die Weiber anlanget, wenn sich zu- „trüge, daß etwa ein Bürger eine wirthin anderstwo von einem Lutherischen Orth herein hey- „rathe, soll zwar diß ihm frey stehen, Er soll sich aber zu bemühen schuldig seyn, daß er sie „auffs eheste zu dem Catholischen Glauben bekehre; unterdeßen soll sie auser der Statt anderwo „unter ihrer Verlust zwanzig thaler mit communiciren gehen, auch wenn sie stürben ohne Prie- „ster, singen, glocken, und in keinen geweiheten Ort geleget; wann sie auch Wittib würden, wei- „ther in der Statt nicht geduldet werden ꝛc.

Nun folgt die *reguli*rung der 2. Haupt-*Processionen Dominica Cantate & in festo Corporis Christi.*

Vndt Vnß hierauf im Nahmen, und von des Primassen, Bürgermeisters und der gantzen Stadt wegen unterthänig und gehorsambst angeruffen, und gebeten, daß wir solche ordnung und gottwohlgefälligen Schlus zu confirmiren und zu bestätigen gnädigst geruhen möchten.

Wann wir dann diese zimbliche bitt und lobwürdiges Vorhaben gnedigst angesehen, und darnebens betrachtet, daß solches zu erhaltung und beständiger Beharrung der Catholischen Re- ligion gereicht und angesehen; Als haben Wir auß wohlbedachten Muth und gutten wissen, auch auf vorgehabten zeitigen Rath alß Regierender König zu Böheimb und Obrister Hertzog in Schlesien die gemachte und hieroben einverleibte Ordnung, nicht allein gnedigst confirmiret, und bestätiget, sondern auch noch dieses hinzusetzen wollen, daß eines Catholischen Man- nes uncatholisches Eheweib kein ketzerischen Predicanten hören, und seine Predi- gen keineswegs besuchen solle. Confirmiren und bestetigen nun hierauf dieselbe in allen Articuln, Clausuln und Puncten hiermit wissentlich, und in Krafft dieses. Meinen, setzen, und wollen, daß mehr gemelte Stadt Ober-Glogau, und Ihre Nachkommen sich offt berührter ordnung, und alles desjenigen, was Sie derselben inhalt nach hierdurch befugt seyndt, hinführo erfreuen, dieselbe zu Gottes Ehr erhalten und gebrauchen sollen, können und mögen, von je- dermännglich ungehindert, doch daß hierdurch der Clerisey, oder andern Ordens-Personen, so jezt alda seindt oder künfftig sein möchten, an ihrer Præcedenz nicht præjudicirt werde. Vndt gebietten solchemnach allen und Jeden Vnsern Vnterthanen, waß Würdenn, Standts, Amts oder Weesens die seindt, auch sonst männiglichen ernstlich, und wollen, daß sie mehr gemelte Stadt Ober-Glogau bey berührter aufgerichter ordnung und dieser Vnser gnädigster Confir- mation allerdings ruhiglich verbleiben lassen, daran in wenigsten nit beschweren, noch verhin- dern, noch solches jemanden andern zu thun verstatten, sondern Sie vielmehr dabey schützen und handhaben, alß lieb einem jeden seye Vnsere hohe straffe und ungnad zu vermeiden. Daß meinen Wir ernstlich. Mit Uhrkund besiegelt mit Vnsern Kayserl. und Königl. anhangenden größern Insiegel. Geben in Vnser Stadt Wienn den Neunten Monathstag Aprilis nach Christi Vnsers lieben Herrn und Seeligmachers geburtt Im Ein tausent, Sechshun- dert, Neun und Zwantzigsten. Vnserer Reiche des Römischen im zehenden, des hungari- schen im Eilfften, und des Böhmischen im zwelften Jahr.

Ferdinand.

Religion halben angedeuttet, auch de facto vorgenomben worden, haben sie für der Huldigung deß freyen Exercitii Religionis Inhalts Ihres habenden klaren absonderlichen Privilegii vnd dan auch des Mayestet Brieffes gesichert sein wollen, Maßen dan nicht vnbreuchlich, daß Vnterthanen sich zuuorn ihrer Privilegien vergewißern. Darvber der von Oppersdorff zugefahren, die Augspurgiße Confeßionsverwandte auf dem Rathhauße versperret, und nachmaln in andere gefengnuß losiren laßen wollen. Da sie sich aber deßen verwiedert, were dem Büttel befohlen worden, Sie auf dem Plaze für schelmen außzuschreyen, vnd zu publiciren, weiln aber der Büttel solches zu thun bedencken getragen, sei er seines Diensts entsezt wordenn, vnd hatt Herr Opperßdorff offentliche Patenta angeschlagen, vnd darinnen sie für Rebellische, Trew, Ehren, vnd recht loße Leutte auch gar für schelmen publiciren laßen. Man hette Ihnen auch vber dieses die Burgerrechte versagt, den Jungsten Meistern die Handtwerge gelegt, auch alle Vrbar sowol die Mittungen bey Peen 20. schwere Schock verbotten, vnd also mit Ihnen procediret, daß derogleichen in Schlesien auch vor dem Mayestet Brieffe nicht erhöret worden. Ob nun wohl vnttersch iedene Oberambtsbefehlich gleichsfahls an Ihnen abgegangen, auch die Clägere mehr dan eines an den Opplischen Landeß-Hauptman, vnd das ordentliche Landtrecht von mir dem Oberamtsverwalter vorwiesen werden, haben sie doch alle Zeitt darauf beruhet, daß sie bei gedachtem Landeshauptman weder gehör noch hülffe, weniger einige anweißung ans Landtrecht erlangen mögen; Er der von' Oppersdorff aber hatt solch sein vornehmen mit diesem entschuldigen wollen, daß gar nicht wegen der Religion, sondern vmb Politischer vrsach willen obige process wieder die Augspurgische Confessionsverwandte vorgenomben worden, Sich hierbei aber dessen nicht erinnert, daß sein herr Bruder den anfang mit diesem gemacht, daß er Ihnen andeutten laßen, Ihre Kayserl. Maj. vnd des Newen Königes ernster Befehl were, sie solten mit dem Exercitio Religionis stille halten, oder wolte die Kirche versiegeln, vnd das man den Römischen Catholischen kein Burgerrecht, Vrbar, Mittungen niemals versaget, auch den Augspurgischen Confessions Verwandten anmelden lassen, würden sie sub Vna communiciren, So solten Ihnen die Handtwerke vnd Vrbar zugelaßen werden.

Ferner so haben auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Stadt Rattibor bey vnß anbracht, daß man dieselbten mitt geldtstraffen, auch Bedrewung vnd Verwaißung vnd das man die Todten wie das vnuornunfftige viehe hinwerffen wurde, zu den processionen vnd meßen zwingen, Ihnen die Trewungen nicht verstatten, auch Leichen nicht begraben laßen wollen, vnd das man Ihnen Burger vnd Meisterrecht verschrencket, auch der ortte einzukeuffen, vnd Lehr-Jungen anzunehmen verwiedert. Nachmalß hette man auch Ihnen die Kirchen verschlossen, vnd versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, geldt darauß genomben, Ein Kelch, Zwey Althar Tuchlein, Einen Ornat, 4. Corröcke, Kirchen-Agenda vnd andere sachen darauß entwendet, die Bencke in die Schergenstuben transferiret, Etliche Personen verwundet, den Prädicanten, wie einen Vbelthätter auß der Stadt gewiesen, etliche Personen in gefengliche hafft genomben, daruon 4. Personen, so 36. Wochen gefenglich geseßen, ins Exilium verjagtt, vnd Ihnen die Städte, Oppeln vnd Rattibor verbotten worden; bey gehaltenen Landtage aber hette man eine Kayserliche resolution vorgelesen,

dieses Inhalts, daß man die 14. Personen auf einen Vhrfriedt vndt würckliche Caution loßlaßen, vnd wo sie diese gnade nicht erkennen, sie wieder eingezogen vnd gestrafft werden solten, vnd obwol die Landtstände für Sie intercedirt, were Ihnen doch nur dieses zum Bescheidt erfolget, wan sie einen solchen Revers ferttigen würden, daß Sie mitt denn Catholischen wolten friedtlich leben, keine Neuerung anrichten, vnd der Kayserlichen resolution nachkommen, bey verlust habes, guttes, Leibes vnd Lebens, so solten sie alßdan loßgelaßen werden.

Entlichen hetten auff abgeleßene, Ihnen aber nicht zugestellete vntterschiedliche Kayserliche Resolutiones sich Ihrer 10. bey verlust Leibes vnd Lebens ferner in den Fürstenthümbern **Oppeln** vnd **Rattibor**, vnd der Stadt **Rattibor** nicht betreten zu laßen verschreiben, vnd darauff noch bei Sonnenschein ins Exilium begeben müßen.

Wie man auch ferner die **Troppawische** Kirche, Ingleichen die zu **Brustow** vor **Glogow**, in welcher mit Zulassung Kaysers Maximiliani biß dato vnd also, vor, bey vnd nach außgebrachten Kayserlichen Mayestet Brieffe das Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis Jederzeit geübet worden, angefochten.

Dann auch wie daß Jungfrawliche Stiefft zu **Lübenthal** reformiret, die Augspurgische Confessionsverwandte Burger zue **Lübenthal** von Ambtern abgeseczet, zur Communion sub Una gezwungen, bei der Peen 100. Fl. Vngl. oder verkauff Ihrer liegende grunden.

Dergleichen dan auch im Stiefft **Strigaw** vorgegangen, vnd wie man der Burgerschafft Augspurgischer Confession zu **Oppeln** in der Stadt predigen zu laßen, auch hernach den Kirchbaw verwiedertt vnd inhibiret, auch wie mit bößen Schimpflichen wortten Sie vom Burgemeister angegangen, etliche in gefängliche hafft genomben, In Ihren gewißen bedrenget, auch in politicis in Burger vnd Meisterrechten, in kauffen vnd andern Burgerlichen Nahrungen gestrecket vnd verfolget worden, daß alles weisen mit mehrem die vielfältigen in allen oberzehlten Religions-Bedrengnissen bey vnß eingebrachte vnd abgegebene Supplicationes.

Wann dann dieses alles, waß iczo nur aufs allerkurczeste auß der Augspurgischen Confessionsverwandten, an vntterschiedenen ortten gefuhrten klagen vnd beschwerungen extrahiret worden, ganz vnuerneinlichen, dem Mayestet Brieffe zuwieder, vnd allen vmbstenden nach das ansehen hatt; Alß wan die Catholischen aller ortte hier im Lande, vngeachtet Ihrer Beneficia mehrentheilß von welttlichen Fürsten Vrsprünglich gestiefftet worden, dem Mayestet Brieff gleichsamb per indirectum so viel an Ihnen gancz evertiren wolten, vnß aber E. K. M. Friedliebende trewe, Våtterliche Kayserliche Intention, welche gewiß dahin gerichtet, damit die durch E. K. M. Königl. Jawortt Confirmirte vnd bestettigte Mayestett Brieffe nicht allein von den Augspurgischen Confessionsverwandten, sondern auch den Römisch Catholischen in gnawe acht gehalten werden sollen, bewust, vnd hierbei wol zu erwegen, daß vnß entlichen gar schmerzlichen, und schwer fallen würde, da wir die vnter vnß wohnende Catholische Stiefftter vnd Clöster so ruhig vnd friedlich in Ihren gewißen vnd Religion verbleiben lassen, auch sie in allen gebürenden Schucz nehmen, hingegen zuzusehen vnd zuuorschmerzen; wie aller ortte vnser Glaubensgenoßen tribuliret, bedrenget, vnd verfolget, gestecket, verjagt

vnd geplaget werden. Alß haben E. Kayſ. Mayeſt. wir hiermit allervntterthänigſt vnd gehorſambſt ferner anzuflehen der höchſten vnd vnumbgenglichen Notturfft zu ſein erachtet, Sonderlich weiln wir, wie obgedacht, Zweiffel tragen, ob E. K. M. aller dieſer ſachen vmbſtendliche wißenſchafft haben mögen. Vnnd gelangt hierauf an E. Kayſ. Maj. vnſer Allervnterthenigſte vnd gehorſambſte biett, E. K. M. geruhen, dieſe obgeſezte Beſchwer-Puncte allergnedigiſt zu erwegen, vnd dahin zu richten, damit der Mayeſtet-Brieff von beiderſeits Religionsverwandten gehalten, den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten aller ortte Kirchen vnd Schulen erbawen verſtattet, die geſperreten zu **Teſchen, Skotſchaw, Schwarzwaßer**, vnd **Rattibor** geöffnett, allenthalben Jhnen die Zunfften, Burger vnd Meiſterrechte, vnd andere Nahrung vnd gewerb verſtattet, die ſpolirte Kirchen, auch die ins Exilium gejagte, wie auch die, die für Schelmen proclamiret worden, wieder reſtituiret, vnd ein Jedweder, Jnhalt deß Mayeſtet Brieffes Jn ſeinen gewißen vnbedrenget, wie auch für zukünfftigen mehr turbationen vnd daß die alrait verübette dem Mayeſtet Brieffe ganz vnſchedlichen ſein ſollen, genugſamb geſichert werden möchten; Aldieweiln dan dieſes vntterthenigſtes Bietten, zu erhaltung des Mayeſtet Brieffes vnd alſo ruhe vnd friedens vntter beiden Religionsverwandten angeſehen, an ſich ſelbſt auch auf der offentlichen billigkeitt, vnd E. Kayſ. Mayeſt. Kayſer- vnd Königl. Zuſage vnd Jawortten beruhet; So zweifeln wir gar nicht, E. K. M. vmb ſo uiel deſtomehr ſolchem allergnedigiſt deferiren werden.

Daß ſeint vmb E. K. M. wir in allerſchuldigſter vntterthenigkeit mit Zuſezung Leibes, guttes vnd Bluttes Eußerſten vnſerem vermögen nach zu verdienen erbötig. Geben **Breßlaw** bei gehaltener vnſerer allgemeiner Zuſambenkunfft den 14. Julii Anno 1618.

E. Kayſerl. Mayeſt.

Vntterthenigſt vnd gehorſambſte
N. N. der Augſpurgiſchen Confeſſion
Verwandte Fürſten vnd Stände anizo in
Breßlaw verſamblett.

No. 3.

Fehlt in meiner Handſchrifft.

No. 4.

Die Röm. Kayſerl. auch zue Hungern vnd Bohaimb Konigl. Majeſt. vnſer allergnedigiſter Kayſer, König vnd Herr, haben gnedigſt verſtanden, iſt auch Deroſelbten mit mehrern in vntterthenigckeit fürgetragen worden. Waß Dero getrewe vnd gehorſambe Fl. vnd Stl. Jn Ober vnd Nieder-Schleſien Augſpurgiſcher Confesſion ſo wol in einer außfürlichen noch Jüngſthin im Majo eingeſchickten Vnterthenigen ſchrifft, Alß auch bey Newlich gehaltener Audientz durch Jhre Geſandten, den Hochgebornen Fürſten, Herren **Johann Chriſtian**, Jn Schleſien Herzogen, zue **Liegnicz** vnd **Briegk** Höchſtgedachter Jhrer Kayſ. Mayeſt. Rath, vnd Obriſter Hauptman in Ober vnd Nieder-Schleſien, Sowoll die wolgeborne, Ehrenueſte vnd Gelährten, **Joachimen Malzan**, Freyherren auf Militſch vnd Penzelin, Jhrer

Majest. Rath, **Andreas Geißler**, auf Polßdorff vnd Golßdorff, der Rechten Doctorn ꝛc. vnd **Albrechten von Rohr** zu Seiffersdorff, Mundt vnd schrifftlich wegen eczlicher angegebener Religion-Beschwerungen haben für vnd anbracht, welches alles Ihr Majest. in reiffe Berathschlagung gnedigist haben ziehen laßen, vnd sich darauf, Souiel bey Iczigen Dero vberheufften geschäfften, vnd Angelegenheitten beschehen können, folgendermaßen gnedigst resoluiret.

Alß Nemblich Vorß erste, die vber **Georgen von Opperßdorff** von seinen vnttertchanen zu **Ober-Glogaw** Augspurgischer Confession geführte Beschwer, daß er sie in der Religion turbirt, aufs Rathhauß versperret vnnd nachgehendts in gewiße gefengniß werffen laßen wollen, vnd wie sie sich dahin einzustellen verwiedert, dem Büttel befehlen laßen Sie aufm Placz für Schelmen außzuschreyen vnd zu publiciren, vnd alß deßen der Büttel Bedencken getragen, ihme seines dienstes entseczt vnd darauff durch offentlichen anschlag sie für Rebellische, Trew, Ehr, Ruchloße Leutte, Ja gar für schelmen publiciret, Ihnen daß Burgerrecht verwiedert, den Jungsten Meistern die Handtwerke geleget, alle Vrbar, auch die Mittungen bey angeseczter Poen verbotten, anlangen thutt,

Haben Ihre Majest. vmb mehrer Information willen nit vnterlaßen, gedachten von **Opperßdorff** hieruber zu uornehmen, Welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht in Religion, Aldieweil Er Ihnen Ihre aufgebawete Kirch vnd Schulen gelaßen, Sie auch Ihre Todtenbegengnuß, vnd andere Ceremonien, ohne menniglich es verhinderniß verrichtet, Sondern viel grobe vnd starcke, von ernandten seinen vnterthanen verübte Politische Exceß betreffen thue, indeme sie nicht zu wenigem seinem alß Ihrer vnmittelbaren von Gott dem Allmechtigen fürgeseczten Obrigkeit Despect vnd verkleinerung Ihme allen vngehorsamb vnd wiederwerttigkeit erzeigt, eine macht aufgenomben, die Catholischen verleczt, die versperreten Thor mit Drey oder Vierhundert Personen aufbrochen, vnd lædirt, auch nach seinen Brüdern schiessen wollen, den Burgermeister gefenglich eingezogen vnd an seinen Ehren geschmehet, vnd in Summa solche attentata fürgenomben, daß er offt nicht gewust, wan Er oder die seinigen mit Ihren Hölßen sicher wären, loße Pursch vnd vnnüzes Handtwercksgesindel, auch die von andern ortten vertriebene, vnd so den Burgern daß Brott mit Ihrer Handttierung ohne Burgerrecht für dem Mauel hinwegnehmen, ohne alle notturfft angenomben, welche auf keine Obrigkeit, weder auf Ihn, noch den Rath waß geben kennen, gehorsamb gelaistet, vnd wan sie es verdientt, in gefengliche Hafft sich nicht einstellen wollen, Dahero Er ein offentlich Patent, so allein auf diejenigen gerichtet, so kein Burgerrecht haben, vnd sich gleichwol mit macht Burgerlicher Nahrung gebrauchen wollen, offentlich anczuschlagen verursacht worden, daran er dann seines erachtens gar nicht zuuiel gethan habe, sondern waß in derogleichen Fällen die Rechte zulassen, vnd die von Ihrer Majest. vnndt Deroselbten Hochgeehrten vorfahren, Ihme vndt seinen Voreltern verlihene Regalia mit sich bringen thetten.

Weil nun dieses alles in facto beruhet, vnd dahero eines vnd daß ander theil noch weitter mit seiner notturfft hierüber gehortt, vnd vernomben werden muß: So ist demnach von Ihrer Kayserl. Majest. Iczigen Schlesischen Ober-Ambte, vermög seines vntter dato den 27. May Jüngsthin einkombenen gehorsambsten schreibens ver-

nünfftig vnd wol geschehen, daß es diese sache für dem Landes-Hauptmann der Fürstenthumber Oppeln vnd Rattibor vnd daß ordentliche Landtrecht, alß dahin vermög der Landts-Ordnung solche zwischen einem Herrn, vnd seinen Vnterthanen sich enthaltene differenzien vnd strittigkeit gehörig verwiesen,

Dabey es Ihre Majest. auch nicht allein in gnaden verbleiben lassen, sondern befehlen auch gedachten Landes-Hauptman, daß er die vorfügung thue, damit vermöge der Landes-Ordnung in dieser sachen procediret vnd deroselben geburlich abgeholffen werde.

So viel vors ander deren von Rattibor, so der Augspurgischen Confession verwandt, geführte Beschwer, daß man Ihnen Ihre Kirche negst verwichener Zeit verschloßen vnd versiegelt, den Gottes-Kasten zerschlagen, Geld darauß genomben, Ornat, Vier Chor-Röcke, Kirchen-Agenden, vnd andere sachen darauß entwendet, die Bencke in die Schergestuben transferiret, eczliche Personen verwundet, eczliche relegirt, betreffen thut; Da were zwar, wan es sich in facto also verhieltte, der sachen zuuiel geschehen. Weil aber von vorbemeltem Landes-Hauptmann Ihre Mayest. gehorsambst berichtet, daß vorgedachte Personen daß Ambt mit vielfaltigem vngehorsamb despectiret, vngewönliche Rathschläge fürgenomben, Winckel-Conventiones gehalten, ein Hauß eingenomben, solches mit Waffen, Röhren, vnd Hellebarten befestiget, einen Prädicanten mit gewalt eingeführet, Ihre Mayestet Pflicht vnd Ambts-Patenta hindangeseczt, daß von weilandt Kaysern Rudolpho dem andern Hochloblichster gedechtnus, der Stadt Rattibor Anno 1607. vnd also zwey ganzer Jahre vor dem Mayestet Brieffe verliehene Privilegium Ihrer Mayestet Regalien, vnnd habenden Juribus Majestatis zu wieder zu cassiren In den Landts-Haubtman geseczt; Alß haben derowegen Ihre Kays. Mayest. weil gleichermaßen solches alles in facto beruhett, eine Commission von beiden Religionsverwandten dieser sachen halber zu inquiriren, die beschuldigte Personen mit Ihrer antwortt zu uornehmen, vnd nach befindt dieselbe gebürlich abczustraffen, genedigst angeordnet, vnd weil bei solcher inquisition sich des Hauptmans bericht im Werk also befunden, So haben die Commissarien vermög Ihrer eingeschickten Relation mit der Relegation oberwehnter Vier Personen, alß Rädelßführer verfahren, die andern, so sich solcher Wiederwerttigkeit theilhafftig gemacht, in gefängliche hafft einziehen, daß eingenombene Hauß sperren, vnd die darinnen verhaltene Waffen, Röhre vnd Hellebartten neben andern auf dem Rathhauß verwahren, vnd darneben beiden Religionsverwandten anstatt Ihrer Majestet mitgeben, mit einander friedlich vnd ruhig zue leben, vnd weder mit Wortten noch werken einander wiederseczig zu seyn: Ob nun wohl solchergestalt auf genugsambe erkundigung mit der relegation wieder die Vier Rädelßfürer procediret, vnd derowegen Sy sich hier Innen deß schuldigen gehorsambß verhalten, vnd der Stadt Rattibor müßig gehen sollen; So haben sie sich doch angeregter relegation, vnd Ihrer Mayest. Landtsfürstlichen hohen Obrigkeit despectirlich hindangeseczt eigenmechtig vnd troczigerweise wiederumb daselbst eingestellet. Weil dann kein Landesfurst oder Obrigkeit, wer der auch sey dulden oder leiden wurde, daß die Personen so Ihres Landes verwiesen, Sich in Ihrem gebitt wiederumb ohne begnadung betretten laßen solten, So hetten sie zwar mit diesem Ihrem ganz vnuorantworttlichen Begunsten Ein anders, nach dem Jenigen rechten darauf das Landt Schlesien gewiedmet, vnd al-

lenthalben im brauchgehalten werden, verwirkt, Man hatt es Ihnen aber auß gnaden so weit kommen lassen, daß wegen solches verbrechens man nicht anderweit relegation wieder sie verfahren. Wegen der vbrigen aber noch im gefangniß Enthaltenen Personen ist dem Landes-Hauptman auferlegt worden, daß er sie zum frieden vnd ruhe alles vleisses ermahnen solle. Weil sie sich aber nicht deß schuldigen gehorsambs verhalten, noch die vom Hauptman, seinem Bericht nach, Ihnen fürgehaltene friedliche mittel eingehen wollen, Ist die relegation Ingleichen wieder Sie vom Landeshauptman zue handt genomben.

Weil dan Ihre Majest. hierunter nichts anders gethan, noch von Deroselbsten von beiden Religionen deputirten Commissarien fürgenomben worden, alß waß sich vermöge der recht auf derogleichen mißhandlungen gebühret, solches auch ein Jeder Fürst vnd Oberherr in seinen aigenen Landen thun würde; Alß laßen es derowegen Ihre Majest. noch zur Zeit gnadigist darbey bewenden. Sie wollen aber noch zu allem vberfluß, wegen der leczt relegirten Personen, mehren Bericht von dem Landeshauptmann, waß Er in specie für friedtliche mittel Ihnen fürgehalten, Sy aber außgeschlagenn, vnd dahero von Ihme mit der relegation wieder sie procediret worden, wie auch waß obberürter Personen aller vnd Jeder Insonderheit, vnd wie sich einer vnd der ander sonsten, Ehe vnd zuuor mehr erwehnte attentata von Ihnen fürgenomben, verhalten, in gnaden einziehen, vnd sich alßdan ferner hierauf der Billigkeit nach resolviren.

So viel vorß dritte, den **Neißischen** Religionsstreitt anlangt, gleichwie Ihre Kayserl. Majest. von den sämbtlichen gehorsamben Fürsten vnd Ständten Augspurgischer Confession die kegen J. Fl. Durchl. **Erczherczog Carln zu Österreich**, Bischoffen zu Breßlaw vnd Brixen ꝛc. tragende affection vnd respect Ihres aigenen geblütts vnd Hochfürstlichen Haußes halber, zu sonderm gnedigisten gefallen auf vnd annehmen, vnd in gar keinen Zweiffel seczen, Sie werden nochmals in derselbten continuiren, vnd durch gutte Nachbarliche Correspondenz vnd Zusambenseczung das gemeine Wesen facilitiren; Also befinden sie auch gnedigist, daß von Jczigen Oberambt, vermög oberwehntes den 27. May Jüngsthin einkombenen schreibens gancz vernünfftig vnd weißlich gehandelt, Indeme daßelbe die Augspurgische Confessionverwandte zue Neiß zufrieden gesprochen, vnd an Ihre Fl. Durchl. als Ihre Obrigkeit gewiesen, deme nachmalß billich zu inhæriren.

Es ermahnen auch benebens J. Kays. Maj. Ihre Fürstl. Durchl. gnedigist, daß sie auch Ihres theils in dieser sachen aller friedlicher mittel sich gebrauchen vnd verhalten wolten, nicht zweiffelnde, Ihre Fürstl. Durchl. an Ihro dißfahls nichts erwinden laßen werden,

Ebenermaßen vors Vierde, laßen Ihre Kays. Majest. Ihro gnedigist gefallen, daß deroselbten Jecziges Oberamt, die Teschnische Religionsstreittigckeit, derentwegen doch vor diesem bey Ihrer Majest. nichts einkommen, für die Teschnische Vormunden remittiret, Vnd befehlen Ihro Majest. demselben gnedigist, daß sie sich der sachen Beschaffenheit erkundigen, und die billigkeit verordnen sollen.

So viel vors funffte, den Kirchenstreitt zue Brustaw für Groß-glogaw anlanget, weil daß Capitul zu Glogaw sich bei Ihrer Kays. Majest. gehorsambst beschwert,

daß daselbst ein Prädicant Augspurgischer Confession von einer privat Person, Einem Doctore juris were eingeführet worden, vnd darneben fürwenden, daß das Jus patronatus Ihrer Majest. zustendig, von den vorgehenden Königen zu Böhaimb Jederzeit Catholische Priester præsentiret, vnd von dem loci ordinario, dem Bischoff zu Breßlaw investiret, vnd confirmiret, auch daselbst ein Catholischer Prister zur Zeit des ertheileten Mayestet Brieffes gehalten worden, Mit gehorsambster biet solchen Prädicanten abzuschaffen:

So haben demnach Ihre Mayest. wofern sich die sachen also in facto verhielten, dem Großglogawischen Hauptman anbefohlen, obberuhrten Prädicanten abzuschaffen, hierkegen ist die Gemeine zu Brostaw einkommen, beruffen sich auf die possession eines Augspurgischen Confessionsverwandten Prädicanten vnd bitten, weitter gehörtt zu werden,

Für dieselbte intercediren auch die gehorsambe Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession, vnd schlagen eine Commission von beiden Religionsverwandten für.

Weil nun beide Theil sich vf eine possession fundiren, vnd der Status Controversiæ fürnehmblich auf deme bestehet, welches theil zur Zeit deß aufgerichteten Mayestet-Brieffes in possessione exercitii suæ Religionis gewesen. Solcher aber nichts weniger in facto beruhet, dannenhero die sache mehrer erkundigung vnd wie es vmb daß jus patronatus bewandt bedürfftig; So haben demnach Ihre Kays. Majest. der gehorsamben Fürsten vnd Stände selbst aigenem fürschlag gemeß hierinnen eine Commission von beiden Religionsverwandten anjezo verordnet, Dieselbten sollen beide theile kegen einander hören, wegen des juris patronatus erkundigung einziehen, vnd solches zue fernerer Ihrer Mayest. Resolution gehorsambst referiren. Inmaßen dan die Gesandten den Commissions Befehlich an die Commissarien, wie auch Befehlich an Glogawischen Hauptman, der Partten die Commission, damit sie deroselbten gebürlich abwartten, abzukündigen hierbei zu empfang haben.

Waß vors Sechste die Troppawische Kirche betrifft, weil Ihre Mayestet hieruon nichts bewust, noch bei der Canzeley dißfahls waß einkommen. So befinden Ihre Mayest. der notturfft, daß der Fürst von Lichtenstein hieruber mitt seinem Bericht vernomben werden, Inmaßen dan auch den Abgesandten hierbey daß Kayserliche an Ihn haltende schreiben eingestellet wirdt.

Anlangendt vors Siebende, die Beschwer vber die Abtißin bey der Jungfraw Stieftes Lubenthal vnd Strigaw, demnach deßfahls wenige oder keine nachricht verhanden: So ist Ihnen gnedigst anbefohlen worden, deßwegen förderlichst Ihren gehorsambsten Bericht einzuschicken.

Was vors lezte den Opplischen Religionsstreitt anlanget, Ist in langer Zeit weder von einem noch andern theil in dieser sachen nichts einbracht noch angehalten; Da aber von den Parten ferner angehalten werden solte; So wollen also dan Ihre Mayest. waß billich vnd recht anzuordnen In gnaden Indenck sein.

Welches alles mehr Höchstermelte Ihre Kayserl. vnd Königl. Mayestet den gesandten zum gnedigisten Bescheidt hiermit ertheilen wollen, vnd vorbleiben Ihnen sambt vnd sonders, wie auch Ihren Principalen Dero getrewen vnd gehorsamben Für-

sten

sten vnd Ständen mit Kayserl. vnd Königl. gnaden förderst wolgewogen. Decretum per Imperatorem Wiennæ die XXX. Augusti Ao. 1618.

Sdemlo Ad. Poppl. d. Lobkowicz.

(L.S.) J. Liebe.

No. 5.

An Erczherzog Carln zu Osterreich ꝛc.

Matthiaß ꝛc.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgeborner, freundlicher lieber Vetter, Sohn vnd Furst.

E. L. können wir gnedigist nicht vorhalten, wie daß vnsere getrawe vnd gehorsambe Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession, vntter andern bey dieser absendung deß Neißischen Religionsstritt halber gehorsambste Erinnerung gethan. Gleichwie wir nun die von Ihnen angezogene gegen E. L. tragende affection vnd respect, vnsers aigenen geblutts vnd Hochfürstl. Hauses halber, zu Kayser vnd Königl. gnaden auf vnd angenomben, mit ermahnung, nachmals hierinnen zu continuiren vnd durch gutte Nachbarliche Correspondenz vnd Zusambenseczung das gemeine Wesen vmb so viel desto besser zu erhalten; Also wollen wir hinkegen auch, weil von vnserm Oberamt vor diesem E. L. Vnttertbanen ab: vnd an E. L. gewißen, solches auch hinfüran geschehen wirdt, gnedigst erinnert haben, daß dieselb auch Ihres theils durch vertrewliche gutte Correspondenz gegen vnserm Oberamt, wie wir nicht zweiffeln, Solche vnsere gnedigiste Wolmeinung befödern helffen. Daß geraicht vnß zu sonderem gnedigsten Vatterlichen Wolgefallen, vnd wir bleiben Derselbten mit Kayserl. vnd Königl. Gnaden auch Vetter vnd Vätterlichen hulden wol beigethan. Geben zu Wien den 30. Augusti Ao. 1618.

No. 6.

An die Teschnische Vormunden ꝛc.

Matthiaß ꝛc.

E. L. vnd Ihr habt auß beivorwahrten einschluß zu ersehen, waß vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vor die zu Teschen, Skoczaw vnd Schwarzwasser, wegen restitution Ihrer privilegien vnd Exercitii Ihrer Religion betreffent, gehorsamblichen bietten thun.

Gleichwie nun vnser Oberamt seinem Vnterthenigsten Bericht nach dieselbte für E. L. vnd Euch dieser sach halber remittiret; Alß begehren an E. L. Vetter vnd freundtlich, Euch andern aber befehlen wir gnedigist, daß Sie von tragender Vormundschafft sich der sachen beschaffenheit erkundigen vnd die Billigkeit verordnen. Wien den 30. Augusti 1618.

No. 7.
An Fürsten von Lichtenstein.
Matthiaß 2c.

Wir mögen dir gnadigist nicht vorhalten, daß vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession vntter andern bey vnß eingebrachten angegebenen Religions-Beschwerungen auch die Tröppauische Kirche mit angezogen; Wann vnß aber hievon gar nichts bewust, noch weniger bei der Canzelei dißfahlß waß einkommen, So ist vnser gnediger Befehlich an dich, daß du deßwegen erkundigung, wie es allenthalben hierumb bewandt, einziehet, vnd vnß dieselb zu handen vnserer Kayserl. Hoff-Canzelei Schlesisch vnd Laußnitscher Expedition, gehorsambist berichtet. An dem 2c. Geben Wien den 30. Augusti 1618.

No. 8.
An Opplischen Landeßhaubtman.
Matthiaß 2c.

Waß wegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Rattibor sich eine Zeit hero vor Beschwer erhalten, das ist dir vorhin zur gnüge wißendt.

Ob wir nun wol demselben durch vnsere von beiden Religionen verordnete Commissarien auf gnugsambe vorgehende erkundigung der sachen, vnd geburliche vernehmung abhelffen lassen, vnd wieder die verbrecher wegen deren von Ihnen verubten vnuorantworttlichen Politischen Excessen, vnd mißhandlungen mit geburlichen straffen procediret worden. Weil aber vnsere getrewe vnd gehorsambe Fürsten vnd Stände, Augspurgischer Confession, Ihrenthalben bey vnß gehorsambst einkommen, die wir auch mit außführlichen erzehlung, auß waß vrsachen gedacht Personen berurter maßen in Straff genomben, alberait dahin beantworttet, daß wir es noch zur Zeit zwar hierbei bewenden laßen, von dir aber noch deinen fernern bericht wegen der leczt Relegirten Personen abfodern wolten, waß vor friedtliche mittel vnserm gnedigisten befehlich zu gehorsambster Folge du vor der Relegation Ihnen fürgeschlagen, Sy aber nicht eingehen wollen, So wol waß es wegen obberürten Personen aller vnd Jeder Insonderheit für gelegenheit habe, vnd wie sich einer oder der ander sonsten, Ehe vnd zuuor mehrerwehnte Attentata von Ihnen fürgenomben, verhalten, wie du auß beigefügter abschrifft gedachten vnsern gehorsamben Fürsten vnd Ständen von vnß erthaileten antwortt in gehorsamb mit mehrem zu sehen; Alß ist demnach vnser gnedigster Befehlich an dich, daß vnß du zu handen vnser Königl. Hoff-Canczeley Schlesischer vnd Laußizscher Expedition hieuon deinen förderſambiſten außfuhrlichen Bericht in gehorsamb zukommen laßest, Vnß ferner hierauff der gebur nach zu resolviren. An dem 2c. Wien den 30. Augusti Ao. 1618.

No. 9.
An Opplischen Landeßhaubtmann.
Matthiaß 2c.

Dier ist in gehorsamb bewust, Waß sich deß wolgebornen Georgen von Opperßdorff vnterthanen Augspurgischer Confession ein Zeitlang über gedachten Ihren

Erbherren, So wol wegen turbation in der Religion, Alß auch wegen eines wieder Sie publicirten Patents beschweret, deßwegen dann nicht allein unser Königl. Ober-Amt, Sondern auch unsere getrewe gehorsambe Fürsten und Ständte in Schlesien Augspurgischer Confession bey unß in untterthenigkeit einkommen.

Nun haben wir zwar nicht untterlassen, gedachten von Opperßdorff hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht die Religion, aldieweil er Ihnen Ihre aufgebawete Kirchen und Schulen gelaßen, Sie Ihre Todten begengnis und andere Ceremonien ohne männigliches verhindernis verrichtet, Sondern viel grobe von Ihnen verübte Politische Excess betreffen thue, Indeme sie Ihme vielfältigen despect und ungehorsamb erwiesen, Allerhandt gewalthatten fürgenomben, viel böße Bursch, und unnütze handwerksgesindel, so den andern Einwohnern, welche daß Burgerrecht redlich erworben, daß Brott für dem Maul wegnehmen, ohne alle notturfft angenomben, dem Er denn anders nicht alß durch anschlag eines offentlichen Patents auf die Jenigen gerichtet, So kein Burgerrecht haben, und sich gleichwol mit macht burgerlicher nahrung gebrauchen wollen, hette remediren können, mit gehorsambster Biett, Ihn dißfahls weitter zu hören.

Wann dan dieses alles in facto beruhett, dannenhero eines und das ander theil noch weitter mit seiner Notturfft gehöret werden muß, unser Königl. Oberamt aber, seinem unterthenigsten Bericht nach, für dich diesfahls hierin gebürliche verfügung zu thun, diese sach remittiret und die Landesordnung vermag, daß solche und dergleichen zwischen Herren und Untterthanen erhaltene strittigkeitten, für den Landrechtsizern fürgenomben und erörttert werden sollen; Hierumb so ist unser gnediger Befehlich an dich, daß du die anschaffung thust, damit vermög der Landeß-Ordnung in dieser sach procediret, und derselben gebürlich abgeholffen werde. An dem ꝛc. Wien den 30 Augusti Ao. 1618.

No. 10.

An die Commissarien alß Landt-Voigten Im Ober-Laußnicz, Glogawischen Hauptman, Abt zum Sagan, und Hanß von Loß ꝛc.

Matthiaß ꝛc.

Liebe getrewen, Wir mögen Euch nicht verhaltenn, daß unsere gehorsambe Fürsten und Stände in Schlesien, Augspurgischer Confession, untter andern auch wegen des Kirchenstritts zu Brustow für Groß-Glogaw bei unß gehorsambst einkommen, darumb es den diese gelegenheit hat, daß für diesem das Capitel unß untterthenigst zu erkennen geben, daß daselbst ein Prädicant Augspurgischer Confession von einer privat Person eingeführet worden, da doch unß dessen ortts Jus patronatus zustendig were, von unsern vorfahren im Königreich Bohaimb Jederzeit Catholische Prädicanten præsentiret, und von dem loci ordinario dem Bischoffe zu Breßlaw investiret und confirmiret, auch daselbsten ein Catholischer zur Zeit deß ertheileten Mayestet-Brieffes gehalten worden, Unß demnach gehorsambst gebetten, wir geruheten gnedigist die Verordnung zue thun, damit obberürter de facto eingeführter Prädicant abgeschafft würde; Dieses wir dan, da es sich in facto also verhielte, unserem Glogowischen Haupt-

man anbefohlen; Dargegen die Gemeine zue Prostaw einkommen, Sich vf die Possession eines Augspurgischen Confessionsverwandten Prädicanten beruffen, mit gehorsamster Biette, Sie weitter zu hören, Ebnermaßen dan auch gedachte vnser gehorsame Fürsten vnd Stände vor diesem mit vorschlagung einer Commission von beiden Religionsverwandten vor sie ermelte gemeine gehorsambst intercediret. Wann wir dan dieses alles in reiffe fleißige Berathschlagung gnedigst haben ziehen lassen, vnd bey solcher Berathschlagung sich so uiel befunden, das der status Controversiæ fürnemblich auf dem bestehe, welches theil zur Zeit dessen, von weilandt vnsern geliebten Herrn Brudern Kaysern Rudolpho Christmildigster gedechtniß ertheilten Mayestet-Brieffes in possessione exercitii suæ Religionis gewesen. Dannenhero diese sache, vnd wie es vmb das Jus patronatus bewandt, noch weitter vernomben, vnd erkundigung eingezogen werden muß.

Alß hatt vnß mehr gemelter vnser gehorsamben Fürsten vnd Stände fürschlag gemäße, eine Commission hierin zu uerordnen, vnd solche Euern Personen aufzutragen gnedigst vor gutt angesehen; Ist demnach vnser gnedigster Befehlich an Euch, daß Ihr Euch förderſambst eines gewissen tages vnd Walstadt, mit einander vergleichet, die Parten vor Euch erfodertt, dieselbe gegen einander höret, wegen des Juris patronatus wie es hierumb aigentlich bewandt, erkundigung einziehet, vnd solches alles vnß zu fernerm vnser Rechtmeßigen Resolution gehorsambist berichtet. Wien den 30. Augusti 1618.

An Hauptman zu Glogaw ꝛc.

Matthiaß ꝛc.

Dir ist der stritt wegen der Kirchen zue Brostow, zwischen der Gemeine daselbst vnd dem Capitul zu Glogaw, vorhin in gehorsamb bewust. Warn wir dan eine Commission hier Innen angeordnett, vnd dich neben andern zu vnserm Commissario gnedigist vorgenomben, beide Partten aber vntter deine Ambtß-Jurisdiction gehörig; So ist vnser gnedigster Befehl, daß du Ambtshalber Ihnen nit alleine solche Commission zu Ihrer wissenschafft anfügest, Sondern auch daneben Sie dahin ermahnest, der Commission auf die Zeit, vnd an der Wahlstadt, so von vnsern Commissarien Ihnen angedeuttet werden wirdt, mit aller Ihrer notturfft gefaßt gebürlich abzuwarten. An dem ꝛc. geben Wien den 30. Aug. Ao. 1618.

No. 11.

An die Abtißin zu Lübenthal ꝛc. In simili, An die Abtißin zue Strigaw ꝛc.

Matthiaß ꝛc.

Auß beiliegender abschrifft hastu zu ersehen, waß sich vnsere gehorsambe Fürsten vnd Ständte Augspurgischer Confession samt du deiner vntterthanen, So gedachter Confession zugethan, zu wieder dem erlangten Mayestett-Brieffe In Ihren gewiesen bedrengen sollest, bei dieser alhir gehabten Absendungk beschwerung thun; Demnach aber dißfals wenige oder keine nachricht bey vnser Königl. Canzeley vorhanden. So ist

befehlich an dich, daß vnß du förderlichst deinen außführlichen bericht, wie es allenthalben hierumb bewandt, zue Handen gehorsambist einschikest. Daran ꝛc. Geben Wien den 30. Augusti Ao. 1618.

No. 12.

Allergnedigischer Kayser, König vnd Herr.

Wir seczen vntterthenigst in keinen Zweifel, E. K. M. werden allergnedigist Indenck sein, wie vielfältige Klagen sieder Ao. 1611. Numehr ganczer 7. Jahr, vnd also die gancze Zeit E. Kays. Mayest. löblichen Königl. Regirung entgegen vnd wieder die Troppowischen Landstände wir gefuhret, Indem das sie sich vnrechtmeßiger weise, vnd zwar zu der Zeit, da sie alrait grosse reste in Steuern vnd Contributionen die Sie selbsten mit willigen vnd schliessen helffen gemacht, vnd dem Lande außstendig verblieben, vnterstanden, von dem Lande Schlesien zu trennen, von E. K. M. Kayserlich. Oberambts gehorsamb genczlich zu entziehen, Ihnen gleichsamb ein eigenes Regiment oder vielmehr eine vnerhörtte Confusion anzurichten, die Justiz in solchem Furstenthumb zu strecken, die E. K. M. vnd dem Lande gehörige Contributiones einzuziehen, auch der grossen Reste sich zu entbrechen, vnd zu höchster verkleinerung E. K. M. vnd deß Landes sich zusamben zu uerschweren vnd zu uerbinden, bey den andern Ländern allerhandt verbitterungen anzurichten, alle deßwegen abgegangene Kayserliche vnd Oberambts befehliche verächtlich hindanzusezen, Statum Silesiæ So wol pacem publicam zu turbiren, deß allgemainen Landes priuilegien zu opponiren, vnd also in offenen vngehorsamb biß auf dato zu continuiren, worauß erfolget, daß wir andern E. K. M. gehorsambe Fürsten vnd Stände die sich in Ihren Contributionen alzeit willig befunden, vmb solcher Troppauische Reste willen, schwere vnd große anlehn auf vnß nehmen, vnd solche verzinßen müssen, daß also wir vnsers gehorsambs halben in damno, die Troppauer aber in Ihrem vngehorsamb vnd wiedersecʒlichkeit biß anhero in lucro gewesen; So gereichet dieses Begunsten E. K. M. in Ihrem eigenen Contributionen auch nicht zu wenigen schaden. Indem E. K. M. dieses waß auff die Troppawischen Landstände der Generalansage nachkommet, in Restanten annehmen, hingegen aber die Landstände ganz frey ohn einige Contribution, vnd Beschwer siczen sollen, da doch offentlich vnd notorium auch im ganczen Troppawischen Fürstenthumb bei allen Inwohnern wie auch in Mähren, vnd andern benachbareten Landen gancz vnuerneinlich, daß die Troppawischen Landstände, bey vnd vber Menschen gedencken, mit dem Lande Schlesien Contribuiret, vnd alrait Ao. 1567. durch einen ordentlichen vnd super rem judicatam ergangenen Sentenz darzu gewiesen vnd angehalten worden, Welches alles auch in den Königl. Canczeleien, auch bei E. K. Mayest. Hoffe Cammer mit mehrem zu befinden, Also daß weder bei E. K. M. noch Irgendt Jemandt anderm der quasi possession halben (an welcher weder die Troppauer, Böhmen, noch Mährer etwas zu prætendiren, alß deren anspruche bloß nur in petitorio beruhen) der allerwenigste Zweiffel gar nicht sein kan, vnd dannenhero wir vnß wol getröstet, vnd vntterthenigst versehen, es solle der Landständen vngehorsamb für lengst gedempffet, das Land Schlesien plenario restituiret, vnd sie per arctiora dahin compelliret worden sein, daß Sie mediate durch J. L. vnd F. Gn. der Herczog zu Troppaw,

welcher die Session im Lande wegen gemelten Fürstenthumbst hatt vnd helt, die vor-lengst von Ihnen selbst gewilligte vnd in außstand verbliebenen Reste guttgemacht, auch folgends mit vnd neben vnß Contribuiret haben solten. Weiln aber biß dato in die-ser offenen Sonnenklaren sachen wir keine entliche resolution erlangen mögen, vnd vnß in mehrer, vnd lenger gedultt zu stehen mit so grossen E. K. M. vnd des Landes schaden ganz schmerz- vnd kümmerlich fallen will;

Alß gelangt hiermit abermahls an E. K. M. vnser vntterthenigste gehorsambste vnd hochvleißigste Biet, E. K. M. geruhen, die so offene notorietet vnd Billigkeit Allergnedigist zu erwegen, der Landstände So weit außstehenden vngehorsamb zu steu-ren, vnd indes, biß E. K. M. daß petitorium vernehmen lassen können, zum schucz der alrait Anno 1567. zuerkenneten possession diese fernere ernste anfügung zu thun, damit sie alle versessene Contributiones vnd anlagen, Samt den erlauffenen Zinsen, vnd bißhero grossen gevrsachten schaden vnd vnkosten dem Lande in gewissem termino gutt zu machen, vnd ferner durch J. L. vnd Fürstl. Gnaden dem Herczog in allen Lan-deßanlagen, vnd andern dem Ao. 1567. gegebenen Abschiede nach, sich dem Lande be-qvemen, auch wegen der bössen vnd gefährlichen attentaten erregten verbitterungen der Lender vnd andern oberzehlten begunsten zu geburender Abscheulicher Straffe ge-czogen werden möchten, Massen wir den der Vntterthenigsten Zuuersicht sein, E. K. M. diesem vnsern in der offentlichen Billigkeit beruhenden Bietten allergnedigist statt geben werden, Daß seindt vmb E. K. M. wir Jederzeit zuuerdienen höchsten vermögen nach vntterthenigst Pflichtschuldigst rc.

E. K. M.

Vntterthenigste vnd gehorsambste

N. N. Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder-Schlesien, ausser J. L. vnd F. G. des Herczogs von Troppaw.

V.

Nachricht von einem Codice chartaceo eines Städtischen Rechts-Buches.

Ich besitze einen Codicem chartaceum zusammengetragener Rechte von nicht gerin-ger Stärcke in folio, welcher im Jahr 1399 auf Befehl Ruprechts, Herzogs zu Liegnitz und Goldberg, von einem gewissen Nicolaus Worm zum etwani-gen Behuf der Städtischen Gerichtshöfe im Liegnitzer Fürstenthum angefertiget wor-den. Man könnte ihm füglich den wunderlichen Titul einer Jurisprudentiæ Romano-Germanicæ beylegen: Er ist nach Art eines Juristischen Catechismus in Frag und Antwort abgefaßet, das damals übliche Sachsen-Recht mit Allegationen aus dem sich eingeschlichenen Jure Canonico & Græco-Romano erläutert, oder vielmehr verdrehet, und so buntfarbicht, daß es dem von dem berühmten Hrn. Hofrath Hommel in Lit-teratura juris p. 116. entworfenen Gemälde unsers heutigen deutschen Rechts voll-

kommen ähnlich sieht. Der Freyherr von Senckenberg *) würde es einen Deutsch-Römisch gepackten Mantel genennet haben.

Ich zweifle, ob bereits etwas ähnliches aus diesem Zeit-Punkte bekannt gemacht worden. Doch ich will den Verfasser selbst reden lassen. Er fängt seinen Vorbericht mit dem Satze an:

Rex pacificus pia miseracione disposuit sibi subditos fore pudicos, pacificos & modestos &c. Der fredestime konig gesatz hat mit seine milden barmherzcikeyt ym vndertenig zcu wesene die kevschen fridesamen vnd meczegen vt ex^~ in pheīo c. Rex pacificus.

Nachdem er den Sinn dieser Worte auf zwey Seiten in einer Nota erkläret, so giebt er in einer zweyten Nota die Absicht seines Buches also zu erkennen:

Nota. Zcu dem ersten sullet ir vornemen dy sazcunge dieses bueches. Zcum andern mol wuvon disz buch spricht. Czu dem dritten wer des buehes eyne sache ist das gecolligirt ist. Czu dem virden mol was dieses buches ende ist. Dy sache dieses buches ist yn sich selbir schlecht szo das sich *vil leute vorworren haben mit den rechten vnd noch vorwerren*, die sich mit mancher hande infal bekommern ynhant durch geyrheit willen: Wen worumb geyrheit ist eyn teufelisch dienst vt 1. q. 1. c. Cum omnis auaricia. vnd durch des teufelischen dienstes willen wirt manch stundt das gotliche recht vorkaret. vt X i. q. m. Quatuorj: Alzo wirt disz auch in zcome wen worvmb czorn blendet manchen man. Alsszo thuet ouch forchte vnd gabe. vnde uersus. Munus: amor: terror: ira: sunt iudicis error: Czu dem andirn mol szo spricht disz buch von stadt rechte. Wist eyne iczliche stadt mag sich wol eyne willekor machen. als die wilkor voraldert szo wirt die willekor eyn recht vt ff de legibus senatusque consultis & quæ sit longa consuetudo. l. Benignus. Vnd sint denne alle sachen in deme rechte nicht mogen beschriben seyn: sint das alle tage newe sachen entschprisen, Dorvmb wil ich das buch in stadt rechte seczen ordentlich noch den materien dy ich hir eyn begreyfen wil.

Deses buches sache ist der hochgeborne furste *herzcog Ruprecht: herzcog in Slesien vnd herre zcu legenicz vnd zcum Goltberge* wenne ichs durch seynes gebotes willen zcu sampne gebrocht habe gote zcu lobe vnd der erwirdigen iuncfrawen sancte Marien der heiligen mait. Vnd ist dieses buches ende manchem zcu troste der hirynne rechtes suchende ist, das dan ich zcusampne colligirt habe ausz den rechten, vnd wil durch der wirdikeit willen des hochgebornen fursten eynen iczlichen articulum mit den buchstaben nacheinandir anheben, Czum ersten habe ich angehoben das *R.* der ander articulus sal sich anheben mit dem buchstabe *V.* der dritte mit eynen *P.* der vierde mit eynem *E.* vnd szo noch ennander szo lange das ich beschreibe *Rupertus dei gracia dux Slezie dommus legniczensis & aureo monte.* vnd wil dyz buch seczen szo das eyner frage vnd der andir sal antwortenn als eyn schuler der seynen meyster fraget. vnde setze Meuium zcu eynen schuler der fragen sal, vnd Gayum zcu eynen meyster.

*) vid. dessen Gedancken von dem jederzeit lebhafften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staats-Rechts p. 79.

Articulus primus.

Czu dem ersten wil ich seczen etwas von deme heiligen cristen glouben. II. von des rechten orsprunge. III. von des rechten vndirscheidt. IV. von den geboten gerechtikeit. V. von deme naturlichen rechte. VI. von des volkes rechte. VII. von stadt rechte.. VIII. was eyn lex heist. IX. Was eyne saczunge ist. X. was eyne gewonheit ist.

Articulus II.

Czu dem andirn mol wy man eyne stadt auszsetzen sal. II. was eyne stad ist. III. wer die gemeine regiren sal. IV. Was eyner gemeynen gut ist. V. was zcu eynen gemeinen notz gehort. VI. wie man eyne stadt regiren sall. VII. von der eynunge yn eyner stadt.

Articulus III.

Czu deme dritten articul wil ich setzen von den teylen yn eyner stadt. II. von des burgemeysters Amacht. III. von der Ratmanne amacht. IV. von eynes stadtschreybers Amacht. V. wen man zcu eynen burgermeister kysen sal. VI. wen man zcu eynem ratmanne kysen sal. VII. wen man zcu eynem stadtschreiber kysen sal. VIII. von dem eyde der eyn itlicher zcu seynem Amacht thun sal. IX. von den stadt dynern. X. von stadwechtern. XI. von den margwechtern. XII. von den geboten die man yn eine stadt thut. XIII. wen die ratmanne anruffin sullen als sie newe gebot machen wollen. XIV. Wie man eyner statkor gebiten sal. XV. Ab dy kor ymant breche was der forfallen sey. XVI. Wie man die busze auszfordern sal. XVII. Weme die busze behort zcu nemen. XVIII. Wo eyn radtman ist adir eyn burgermeister. *XIX.* von der Ratmanne wirdikeit.

Articulus IV.

Czu dem virden mol. von den die eine stadt beschirmen sullen. II. Von den gaben die eyn itzlicher geben sal die stad mete zcu bessern. III. von der stad geschosse. IV. von wem man geschosz nemen sal. V. wer keyn geschoesz gebin darf. VI. wie man geschosz ausphenden sal. VII. von der rechenschaff der stadrente. VIII. wem man vorrechende sal. IX. Ab man der stad rente nicht vorrechen konde. X. Ab ein Amacht man vnrecht an seinem Amacht tete.

Articulus V.

Czu dem funften mol. von hantwergen eyner stad. II. Von gwantmechrn vnd von den die dorzcu gehorn. III. von schmeden und die dorzcu gehorn. IV. von becken vnd die dorzcu gehorn. V. von fleyschern vnd die dorzcu gehoren. VI. von Schneydern. VII. von schuworten. VIII. de cerdonibus. IX. von schwertfegern. X. von hantwergmeystern. XI. von kromern vnd von kaufleuten. XII. von tafern vnd gastgeben. XIII. von marghoken. XIV. von den vorworfenen hantwerken.

Articulus VI.

Czu dem sechsten mol. von den dy gnomen seyn ausz dem gemeynen rechte. II. von pristerschaft. III. von schuelern. IV. von kirchen vnd kirchhœfen. V. von schulmeystern. VI. von der schuler freyheit. VII. von ertzten. VIII. von wundtertzten. IX. von offenbaren schreybern.

Arti-

Articulus VII.

Czu dem sibenden mal. von dem gerichte. II. von des gerichtes vnderscheyt. III. was eyn gerichte ist vnd wo man gerichte sitzen sal. IV. von des richters amacht. V. von den scheppen. VI. von des richters schreibern. VII. von den boteln. VIII. von der ladunge.

Articulus VIII.

Czu dem achten mal. von den vorsprechen vnd was eyn vorspreche ist. II. wer dy vorsprechen geben sal. III. von des vorsprechen vorsichtikeyt vnd von seyner lere. VI. von der vorsprechen weyse. V. wer keyn vorspreche geseyn mag. VI. wer keinen vorsprechen gehaben mag. VII. von des vorsprechen lœne ab man yn obir felt furte.

Articulus IX.

Czu deme nevnden mael. wy der richter seyn ding hegin sal in purgelichen sachen. II. was eyn cleger ist. III. was ein antworter ist. IV. wie eyn antworter eynen richter vorwerfen mag vnd worvmb. V. wie man eynen cleger vorwerfen mag vnd worvmb. VI. wie eyn antworter sich antwort weren mag zcu eyner zceyt addir ewiclich. VII. wy man eynen richter beclagen mag addir eynen schepfen.

Articulus: X.

Czu dem zcehenden mol. von clagen addir was eyn clage ist. II. von clage vnderscheit. III. was eyne burgeliche clage ist. IV. was eyne peynliche clage ist. V. von clagen die do personen antreffen. VI. von clagen die guet antreffen. VII. von clagen die beide gut vnd leip anntreffen.

Articulus XI.

Czu dem eylften mol von vrteyln. II. wie der richter vrteils fragin sal. III. wer vrteyl finden sal. IV. wie man eyn vnrecht vrteyl strofen sal. V. wer das vrteyl strafen sal. VI. wer keyn vrteil strafen mag. VII. wer das vrteyl vorlegen sal, VIII. Ab man eyn vrteyl obir felt holte. IX. wie man das vrteyl vsbrechen sal vnd ausprechen. X. von helferede.

Articulus XII.

Czu deme zcwelfften mol von der personen rechte. II. von der veterlicher gwalt. III. ab eynn vater seyne kindt ausraden welde. IV. von rechten elichen erben vnd rechten nachkomelingen. V. ab eyn vngesundirt kint ich tete an seyns water wille vnd geheyse.

Articulus XIII.

Czu deme dreyzcehenden mol. von vormundtschaft. II. wer ein vormunde seyn mag. III. wy sich einer eyner vormundschafft vndirwinden sal. IV. wy eyn vormundt seyner mundelin gut *) vorbodemen sal. V. von eynes vormunden gwalt. VI. wen sich eyne vormundtschafft endet. VII. von des vormunden rechentschafft. VIII. weme der voermundt rechenschafft thun sal. IX. von queitbriefen die man eynem vormundt gibet. X. ab eyn vormunde nicht berechen konde noch beweysen solde. XI. ab eyn vormunde sturbe ehr sich eyn kint iarte.

*) Satisfactio, sagt der Autor im Texte, heist eyne vorbodemunge adir eyne genugthuunge. Heutiges Tags würde man es heissen: das Gut vergewissern.

Articulus XIV.

Czu deme vierzcehenden mal. von vormundtschaft dy man eyme vff seyn trewe befelt. II. was eyn sotan vormunde pflichtig ist. III. ab eyn man sturbe vnd kint lyse, vnd keynen schwertmagen lise wer do vormunde seyn solde.

Articulus XV.

Czv dem funfzcehenden moel. von falschen vormunden. II. wer obir eynem falschen vormunden clagen mag. III. wie man obir eynen falschen vormunden clagen sal. IV. wu man vbir eynen falschen vormunden clagen sal. V. wie man eynen falschen vormunden *) vorbalmunden sal.

Articulus XVI.

Czu dem XVI. mol. von morgengabe, II. was eyne morgengabe ist. III. was eyn leypgedinge ist. IV. von den vormunden die man frawen gibt als man ehn eyne morgengabe macht. V. von burgeschafft vmb eyn morgengabe. VI. Ab ein man seynem weybe gebevde zcu morgengabe gebe. VII. Ab eyn frowe mit irem manne ymandt ich gelobete bey irer morgengabe.

Articulus XVII.

Czu dem sibenzcenden mal. von gerade. II. was eyne gerade ist. III. was zcu der geraden gehort nach eynes itzlichen mannes wesen. IV. wer gerade nemen sal. V. was man von der gerade pflichtig ist. VI. Ab eyn weyp irem manne ore gerade gebe. VII. ab eyn man seynes weibes cleider vorsezcete durch nodtdorfft willen.

Articulus XVIII.

Czu dem XVIII. moel. von herfert. II. was eyn herfort ist. III. was zcu eyner herfort gehoret. IV. wer herwete nemen mag. V. ab zcwen addir drey zcu einem herwetin gehoren wer das teylen sal vnd wer kysen sal. VI. ab zcwene vf eyn herwete tedingenten. VII. Ab eyner begerte herwete auszzcugeben.

Articulus. XIX.

Czu dem XIX. mol. von Musteile vnd was Musteil ist. II. wy man musteil teilen sal. III. was zcu den musteil gehort.

Articulus XX.

Czu dem XX. mol. von erbe vnd was eyn erbe ist. II. was zcu eynem erbe gehoret. III. von schult die der erbe schuldig bleibet. IV. von schult dy man dem torin schuldig bleibet. V. von schult noch toter handt. VI. wy man schult beweysen sal noch toter handt.

Articulus XXI.

Czu dem XXI. mal. von erbe vnd von eygen. II. von vnderscheit eygens vnd erbens. III. von schtehende eygen und legende grunde. IV. Ab eyn man eygen vorkoufte. V. ab eyner erbe vorkoufte. VI. wie man eygen vnd erbe vorreichen sal vnd wo.

*) Vorbalmunge ist nach der Beschreibung des Verfassers, mit rechtem orteil eynen falschen vertumen, das ist, das man dem vormunden des falschen alle vormundeschaff vororteilen sal vnd vorbyten.

Articulus XXII.

Czu dem XXII. mol. von eynes gutis gwere. II. was gwere ist. III. von eynes gutes besitzung vnd wy mans vorweret. IV. vonn vormunden dy ir mundeleyn gut vorkevfen. V. Ab eyn man seynes weypes leypgedinge vorkoufte. VI. ab eyn burgermeyster der gemeyne gut vorkovfte. VII. Ab eyn kirchinbiter eyner kirchen gut vorkoufte. VIII. Ab eyn monich adir eyn probist seynes convents gut vorkeufte. IX. ab eyner gwert ding vorkeufte. X. Ab eyner vorstorbin ding vorkoufte.

Articulus XXIII.

Czu dem XXIII. mol. von eynes itlichin dinges vorwerung. II. ab eyner ich vorkeufte der nicht gweren mochte. III. was eyne werbusze sey. IV. vmb welche sache eyner gwere thun sal. V. von gewers burgen. VI. wo man eyne gwere globin sal vnd entphaen vnnd wie.

Articulus XXIV.

Czu dem XXIV. mal. von gute das do ledig wirt vnd wy is ledig wirt. II. an wen sotane guter gfallen. III. von des gute der ane eliche geerbin stirbit vnd vnvorgabit ist. IV. ab herwete erbelosz sturbe. V. ab gerade erbeloesz sturbe. VI. wer sich des vndirwinden sal vnd wye lange her sy halden sal. VII. ab sotanne war bynnen iares frist ymant fordern wolde. VIII. wye sich eyner dorzcu zcihen sal.

Articulus XXV.

Czu dem XXV. mol. von vortumeten leute guter. II. von echtenern den ir gut vorteilt wirt. III. welchen levten man ir gut vorteylen sal. IV. von der kezcer gute. V. von der guter die sich selbir irtoten. VI. von des riches vorreters gutern. VII. wy man vororteylte guter ausz zcihen sal. VIII. wer sie auszzcihen sal. IX. wie her sye ausz zcihen sal.

Articulus XXVI.

Czu dem XXVI. mal. von dienstlichen sachenn. II. von der gebiter kor. III. was eyne dorffschafft der andern pflichtig ist. IV. was eyn steyg. eyn weg. eyne strasze ist. V. von des koniges strasze vnd von ir breite. VI. von gehege. VII. ab eyner widder dy gmeyne gebavr kortet.

Articulus XXVII.

Czu dem XXVII. mal. von gabe. II. von gabe vnderscheit. III. Womit man eyn gabe vorweren mag das isz ym der gebir nicht pflichtig ist. IV. wy man eyn gabe widderrufen mag. V. von der gewere dye zcu eyner gabe gehort. VI. ab eynem eyne gabe geansprocht wurde. VII. ab sich eyner an synen gweren zcoge do der geber gabe levken wolde.

Articulus XXVIII.

Czu dem XXVIII. mol: von anefange. II. ab eyner icht funde wy man domit thun selde. III. ab ymant dieben adir revbern ich abyagete. IV. von eynes pferdis anefange.

Articulus XXIX.

Czu dem XXIX. mal. von vorbindünge. II. was eyne vorbindünge ist. III. von vorbindungen vndirscheit. IV. was der vorfelt der nicht helt was her ge-

lobt. V. von gelobde. VI. welch gelobde eynen bint addir nicht. VII. wy sich eyn gelobde entschlevset. VIII. von briflichim gelobde. IX. von mündtlichem globde. X. von gelobde das eyn man mit boten thuet.

Articulus XXX.

Czu dem XXX. mol. Von burgezcog. II. was eyn burge ist. III. wie eyn selbtschuldiger seinen burgen vortreten magk vmb gelt. IV. von burgeschafft vmb eyne gewere. V. von burgeschafft vmb eyn ehegelt. VI. von burgeschafft vmb zcukünftigen schaden. VII. von fredeburgen. VIII. vonn burgeschafft vmb eyde. IX. ab eyner vyhe üszborgete. X. von gerichtes burgeschafft. XI. von burgeschafft in reynlichen sachen.

Articulus XXXI.

Czu deme eynen dreyssigisten male: Von kowfen vnd vorkevfen. II. Was kowf ist. III. wer nicht vorkowfen mag ane volbort. IV. vmb welchin koüf man eyne gewere geloben sal. V. wy lange man koufes gweren sal an eygen vnd an erbe. VI. wy lange man koufes geweren sal eyner farende habe.

Articulus XXXII.

Czu dem XXXII. mal. wy sich eyn koüf entschluset. II. was keyn kouf seyn mag an farender habe.

Articulus XXXIII.

Czu dem XXXIII. mol. von wechseln. II. was eyn wechsel ist. III. wer eyn wechsel thun magk.

Articulus XXXIV.

Czu dem XXXIV. mol. von myten vnd von vermiten. II. was eyne mitunge ist. III. Wen man mitüng adder vermitung vfsagen sal. IV. wie man mitung gweren sal. V. was mitung abetreibet. VI. an mitunge ann farender habe. VII. von mitung eygens vnd erbes.

Articulus XXXV.

Czu dem XXXV. mol. von befelunge. II. Was trewe an befolem gute ist.

Articulus XXXVI.

Czu dem XXXVI. mol. von geselschafft. II. was eyne gemeyne geselschafft ist. III. was nutz an eyner geschelschafft ist. IV. womit sich eyn geselschafft endet.

Articulus XXXVII.

Czu dem XXXVII. mol: von gute das man eynem zcuhalden thut. II. ab eyner eyn dink vorlore vorbrente das ym zcu haltin gethan were.

Articulus XXXVIII.

Czu dem XXXVIII. mol. von pfande. II. ab eyner eynem eyn pfant setzte ane gerichte III. ab eyner pfant setzte vor gerichte. IV. Ab der richter eyme pfandes hulfe vmb gelt. V. ab eyner eyn pfant vorlore ader vorbrente. VI. ab eyner sturbe der eyn pfant vorsetzte. VII. ab der sturbe dem pfant vorsetzet wurde.

Articulus XXXIX.

Czu dem XXXIX. mol. von pfande. II. wy mancher hande weyse eyn gut pfendig wirt. III. ab eyner eyn pfant stele.

Articulus XL.

Czu den XL. mol von gezceuge. II. von beweysunge. III. wy man gezceügt vorbrengen sal. IV. wy man gezceug vorwerfen sal. V. wer keyn gezceügk gesеyn mag. VI. von briflicher beweysung. VII. von mundtlicher beweysung. VIII. von gerichtes bekentnis.

Articulus XLI.

Czu dem XLI. mol: von süne vnd vrueide. II. von vorborgeter süne vnd vrueide. III. von geschvorner süne vnd vrueide. IV. von süne dy vor gerichte gelobit wirt.

Articulus XLII.

Czu dem XLII. mol: von vorbindung dy eyner den andern thut. II. von welchir vorbindunge. III. von vorbindung vnderscheyt.

Articulus XLIII.

Czu dem XLIII. mol: von zcinse. II. von Zcinsgute. III. von hevszcinse. III. von zcinse vff widder kouf. V. von leyprende. VI. wer zcinsz vf seyn gut vorkeufen mag.

Articulus XLIV.

Czu dem XLIV. mol. von zcehenden. II. was zcehende ist. III. wer zcehenden nemen mag. IV. von getreide zcehende üf deme felde. V. von getreide zcehende yn den schevnen. VI. wen zcehende verdint ist. VII. von fleisch zcehende. VIII. wen fleisch zcehende vordint ist.

Articulus XLV.

Czu dem XLV. mol. von zcolle. II. von gesatztem zcolle. III. von wagen zcolle. IV. von fucz zcolle. V. von margzcolle. VI. von wasserzcolle. VII. von beten. VIII. von bete von stevre. IX. von geleyte. X. von gnoden zcolle. XI. von muntze gelde. XII. von vngelde.

Articulus XLVI.

Czu dem XLVI. mol. von geboten dy man eyner stadt zcu nütze tüdt. II. von vorbotene were. III. von fevr.

Articulus XLVII.

Czu dem XLVII. mol. von gebeude. II. wer gebeude besehn sal. III. wy man gebeude beleyten sal. IV. wie man eyn hofestad avszgrenczen sal. V. wie man bevde setzen sal.

Articulus XLVIII.

Czu dem XLVIII. mol. von wassirlevften. II. von regenwasser: wy man das leten sal. III. wo zcwei havsz vff eyner wandt stunden.

Articulus XLIX.

Czu dem XLIX. mol. von regenwasser II. von treugen graben vf dem felde. III. ab eyn quel entsprunge vf eyns mans acker. IV. Ab eyn wasser stromes flusse vbir ymands acker. V. Ab eyn wasser eynen nevgen gang risse.

Articulus L.

Czu dem L. mol. vonn sprachkamern. II. von wasserlevfften vnder der erde. III. wen man sotane loufte reynigen sal. IV. wy verre eyn yderman syne suberunge furen sal. V. von schwynen koben.

Articulus LI.

Czu dem LI. mol. von obis zcu lesende. II. von hoffen. III. von weyne: IV. von boymen die yn eynes mannes hofe schten vnd seyne zcweige yn eyns andern hoff hangen. V. Ab ymant des andren obis duplichen abreche. VI. Ab ymans des andren obis mit vnrechter gwalt breche.

Articulus LII.

Czu dem LII. mol. ab ymant des andren obis bovme abhevvte. II. ab ymant gepfropchte weyden stele.

Articulus LIII.

Czu dem LIII. mol: von vorwarloster sachen. II. ab eyner eynen tod vndankes vorwunte. III. von wunden. IV. von lemden. V. von todtslage yn noedt were. VI. Ab eyn vnmundiger eynen mundigen todete. VII. Ab eyn mundiger eyn kint töte.

Articulus LIV.

Czu dem LIV. mol. von Tiren dy schaden thun. II. ab eyner eyn kint trette mit eynem wagen adir pferde: Menschen odir vyh. III. ab eyner wilde tir hegete.

Articulus LV.

Czu dem LV. mol. von zcukunftigen schaden. II. ab man zcukunftigen schaden vorborgete. III. wy man schaden beleyten sal. IV. von geboten die der richter legen sal.

Articulus LVI.

Czu dem LVI. mol. von irgangen schaden. II. wy man gerichtes dorobir muten sal.

Articulus LVII.

Czu dem LVII. mol. von vngerichte. II. was eyn vngerichte ist. III. was eyne obilhandelung ist. IV. was eyne schmoheit ist. V. wie eyner serer bricht nach der stadt wille: nach der personen wille: nach der zceydt.

Articulus LVIII.

Czu dem LVIII. von burgeschafft in pinlichen sachen. II. ab man eynen ausborgete in pinlichen sachen den widder zcustellen vnd yenner entliffe. III. ab eyn aüsgeborgeter sturbe. V. ab der burge sturbe ehr den her yenen gestelte.

Articulus LIX.

Czu dem LIX. mol. von roubern. II. ab eyn rouber mit dem roube begriffen wurde. III. wy man eyn in hanthaftiger tadt zcu gerichte bringen sal. IV. was eyne hanthaftige tadt ist. V. ab eyn rouber floge yn eyn andir gricht wie man ym folgen sal vnd gerichte müte. VI. ab eyn rouber zcy eyner feste floge.

Articulus LX.

Czu dem LX. mol. Von dube vnd was eyne dube ist. II. wy eyn ding dubig wirt. III. wy eyner dybes gnos wirt. IV. ab eyner eyme dibe seyne dube abiagete. V. wy man eynen dyp zcu gerichte brengen sal.

Articulus LXI.

Czu dem LXI. mol. von Nodtzcogen. II. Ab eyner eyne mayt notzcogete vff dem felde. III. Ab eyner eyne mayt notzcogete in eynem havſe. IV. Ab man den nodtzcoger finge vnd zcu gerichte brengen wolde wy man zcu gerichte brengen ſal. V. von der mayt geberde. VI. ab eynes mannes weyp genodtzcoget wurde. VIII. von des nodtzcogers güte. IX. von den die do vnkeuſchen widder dy nature.

Articulus LXII.

Czu dem LXII. mol. von falſchen vnd was falſche iſt. II. wy man eynen felſcher zcu grichte bringen ſal.

Articulus LXIII.

Czu dem LXIII. mol. von buſze vnd was eyne buſze iſt. II. wen man vorbuſzen ſal. III. Wen man buſze bezcalen ſal. IV. von eynes itlichen perſonen buſze.

Articulus LXIV.

Czu dem LXIV. mol von wergelde vnd was eyn wergelt iſt. II. worumb man wergelt geben ſal. III. von eyns itlichen perſonen wergelde. IV. Wen man wergelt bezcalen ſal vnd wo. V. Wen man wergelt geben ſal. VI. mit welchir hande gelde man vorwergelden ſal.

Articulus LXV.

Czu dem LXV. mol. von gewette vnd was eyne gewette iſt. II. wem man wetten ſal. III. von eynes itlichen richters gewette. IV. wu der richter ſeynes gwettes warten ſal. V. wy der richter ſeyn gewette auſpfenden ſal. VI. wy der richter eyns mannes gewer fronen ſal vmb ſeyn gewette. VII. wy man dye fronunge auſzczihen ſal mit dem rechten. VIII. wy mannich gwette eyn richter vff eynis mannis gute behalden mag.

Articulus LXVI.

Czu dem LXVI. mol. von peyn eynes itlichen vngerichtes. II. von denn dye den leyp vorwirken vnd nicht das gut. III. von den die ir gut vorwirken vnd nicht den leyp. IV. von den dy do gut vnd leyp vorwirken. V. von trevloſen. VI. von ereloſin. VII von rechtloſen. VIII. von echte loſen. IX. von den dy do leyp vnd ere vorliſen. X. von den dy ere vnd gut vorliſen. XI. von den dy leyp; ere vnd gut vorliſen.

Vnde alſus ſal man itliche materia finden noch ennander ſzo das Meuius fragen ſal vnd Gayus antwurten vnd dorauſz ſetzen racien: Diſz bueches begyn iſt gweſt *der neheſte dienſtag nach ſant Georgen tage* nach gotis geburt *dreyzcenhundirt Jar, In dem nevn vnd nevntzigiſten* von eynen *Nicolaen worm von neven Reppin des Grafen von lindav. der zcu der zceit herzcogis Ruprechts dyner was* vnd bit got alle vor yn.

Ein genauer Auszug aus diesem Rechtsbuche dürffte sich wohl nicht füglich geben lassen. Ich will aber doch zur Probe ein paar Paragraphen aus dem 1sten Artikul hersetzen, um von des Verfassers Römisch-Deutschen Rechts-Gelehrsamkeit den Leser näher zu unterrichten.

Articulus XVII. von Gerade.

Et ſuppellectibilia legata vt pompeyus ſcribit de rebus ſingularibus. Nam quoque lex in ſuis conſtitucionibus tenore preſencium inſtituitur &c. Nota ir ſult ſunderlichin wiſſen wie die ſatzunge der gerade uffkomen iſt das were etwas zu vornemen woren vnd czu lange czu geſcreiben vnd mochte manchin eyne vordroſznikait eynbrengen. dorumme iſt es beſſere eyn wenig gutis vnd notczes czü ſchreyben wenne mit manchirhande ſynne die leutte czü vordroſznykeyt czu brengen vt C. de vetteri jure enucliando l. deo auctore §. Melius. vnd wil kurtzlichin begrieffen uff den ſyn der Gerade vnd wiſt das Gerade heiſt alzo vil als gerethe das vndir eynes mannes gebietten iſt czu notcze vnnd herſchafft zu ſeinem lebin vnd vndir der frawen beſchirmunge vnd hüte, vnd gerade haiſt alzovil als gerete das czu notcze vnd zu eren yn eynes mannes hawſz gehoret. Vnd haiſt Suppellez czu latine vt ff. de ſuppellectilibus legato l. primo. *) *Nota* heruff ſult ir wiſſin das dis gerethe das man nach dem alden Sachſzem gerade heiſt hat zweyerley name in dem latin, der eyne name heiſt paraferna vnd paraferna iſt czu ſamengeſaczt von czweien Greckiſſchin worten para & ferna. Para bedewtit ſich neben adir bey vnd das haiſt in dem latyn Juxta. Ferna haiſt dos zu latyn vnd dos heiſt czu dewtze: eyne gobe vnd in dezim ſynne haiſt es eyne morgengobe, dos. Nv kompt das wort paraferna czuſamen geſaczt vnd heiſt eigintlichin eyne gerade dorumme das zu der Morgengobe adir leipgedinge die gerade gehort vt C. de pactis conuentis tam ſuper dotem quam ſuper donacionem & antiphernis l. hac lege decrevimus. vnd wiſt ſunderlichin das man In eynem lande die gerade anders helt denne in dem andern dorumme wil ich Ir hie nicht beſchreiben. Sunder es iſt gnug genant, In denn buchern. Czu den ander zo vornemet worumme die gerade ſuppellex heiſt. Suppellex heiſt hawſrat vnd iſt zotan gerete das die frawen mit Rate vndelentzlichin czewgen in ir hawſz das ſie teglichin notczen. Als bette leylachen czeugen in ir haus koſſe pholen vnd ander gerethe das czu der gerade gehort vt ff. de ſuppellectili legato l. p. Dorczu zo rechend man fingerleyn vorſpan vnd ander geſchmeide Silbereyn vnd guldin das die frawen czu iren gezierde vnd gebende gehort vt ff. de auro & argento & ornamentis l. p. vnd dorczu alle weipliche clayder leynen wollen ſeyden leymat geſneten vnd vngeſneten vt ff. de auro & argento, & ornamento l. I. & II. dorczu geheren buſchen vnd pottertappe mit potern vnd allis geſeſſe das czu milch ſchafftindingen behort vt. ff. e. ti. l. II. §. III. kaſten vnd ſchreyne dortzu ſie die Sloſſel tragen vnd ſunderlich ir gerethe ynne beſliſſen vnd weremuter, die verkil irneren katzen vnd ander tyre die frawen, die ir luſtwille ſeyn vt ff. e. ti. l. II. §. III.

II. Was aine Gerade iſt.

Nw vornemet was eyne gerade iſt. Eyne gerade heiſt allis hawsgerethe das eyn man yn ſeynem hawſe hat czu eren vnd czu notze. hir bey vornemet als ich ſpreche zu eren vnd czu notze. Wo man zotan gerethe yn eynes mannes hawſe ſyt

*) Ich finde bey dieſer Stelle nöthig ein für allemahl zu erinnern, daß die Beziehungen auf die Römiſchen Geſetz-Bücher in dem Codice ſo und nicht anders angeführt und überſchrieben ſind, welche abzuändern man billig Bedencken getragen hat.

ſyt vnd bevynt das iſt ymer eynes manes ere. So iſt es auch ymer ſeynn notz vnd zotan: ſtucke legin an der frowenn ſunderlich geſcheffte vnd vorſichtikait dorumme zo iſt die gerade den frowen czu geſcreben von des rechtes genaden den frawen das czu noch er manne tode dorumme das ſie deſter groſſer fleyſs vnd ruchunge dorczu haben ſullen. vt ff. de ſuppellectili legata. l. II. §. I. Wenne worumme hetten Sie do keinen fleyſs czu. So muſte mans manchir hande gebrechen haben. *Meuius* Gehoren auch huner enten vnd genſe czu der gerade. *Gayus.* Sie gehoren vnd nicht alleyne enten genſe vnd hüner, ſunder alle genys der dovon kumpt wenne worumme czu weme zotan gerethe gehort czu dem gehert auch der genyſs billich. vt ff. de uſufructu l. Julianus &c.

III. Noch eyns was czu der Gerade gehort.

Eyn iglich man der eelich beſtirbit der leiſt ſeinem weibe eyne gerade noch dem als ſein wezen was Eyn furſte eyn herr eyn Ritter eyn knecht eyn burger eyn gebawer. *Meuius.* Was mag eynir furſtynne gehoren czu irm gerade. *Gayus.* All ir kamer gewant vnd was ſie ir geczeuget hat czu irem furſtlichem geczierde vnd was ſie ir ſunderlich geczeuget hat czu iren ſunderlichen nothen. Es ſey guldeyn adir ſilbereyn adir ſeidenn wenne worumme in alſo vil als eyne furſtinne erbar iſt In alzo vil ſal Sie groſſir vorteil habin in der gerade. vt C. ordo dignat. ſeruat. l. 1. *Meuius.* Ab eyn Ritter adir Rittermeſſig man hette czwey adir drey vorwercke vnd in iglichim vorwercke hette her ſechs tawſent ſchoff vnd hundert haubte rynt vier vnd ſechczik velt genge pferdt vnd ander wie das czu der gerade gehort in aynem vorwercke mehe in dem andirn mynner vnd der man hette ſeinem weibe uff eynem vorwercke verſchriben ir leipgedinge. mochte die frawe in allin ires mannes vorwercken die gerade behalden adir nicht. *Gayus.* Gib eynn man ſeynem weibe eyne morgengobe adirr leipgedinge an bereitem gelte vnd benennet ir nicht eyne eigentlichen Stat ſunder her benumet es ir vff all ſein gut wo er das hat, hat denne der man mehe vorwercke wen eyns dorynne radehafft wye ynne iſt. Sie nympt es in allim ſeinen vorwercken. hetter er aber der frawen ey leipgedingen gemacht adir morgengabe geſcreben vff eyme gute ſunderlich eyn gelt ir das czu haben nach ſeynem tode die fraw nympt die geradhafft vye mit dem das czu der gerade gehort in dem hoffe vnd mit all dem das Sie in ir gewere hat das czu der gerade gehort. vt ff. C. de pactis conuentis tam ſupra dotem quam ſupra donacionem propter nupcias & antypher: l. in hac lege. *Nota.* eigentlichen vornemet eyne gemeyne regula uff die gerade czu nemen das ain yederman leſt eyne gerade ſeinem weibe nach ſeynem weſſenn. *Meuius.* Ab eyn man ein gaſtgebe were vnd vil bette hette vnd zotan gerethe das zu der gerade gehert ſal das die frowe gar nemen oder nicht. *Gayus.* Sie nympt nort ir teglich bette gewant das gehoren mak czu irem bette als ab ſie in Sechs wochen legen ſulde das ander gehort czu erbe. vt ff. Si pars hereditatis petatur. l. Etſi. *Nota* Were eyner eyn antwergman vnd hette zotann gerethe das czu der gerade gehort vnd do des mannes teglich notcz anlege, do behort der frawen aynes yeglichen drey ſtuck. Vt Inſtitu. Senatus conſultum §. Sed nos conſtitucione *Meuius.* Ab eyn flaiſcher radehafft wie hette das her teglich czu den bencken ſluge mochtis die frawe zu der gerade nemen. *Gayus.* Neyn ſunder ſie nympt waſſe yn

yrem hawze getzogen hat vnd ab der man icht vyes aufsgetan hette vmbe nutcz adir eyngezeugit hette in feynem vorwerck vt ff. de fuppellectili legato. l. fuppellex. *Meuius.* ab eyn man eyn goldfmed were vnd her arbaitte czu marcke was do frawen gefchmeide were, fulde es die frawe behalden czu der gerade. *Gayus.* Neyn fie behelt nort ir gefmeide das fie bynnen iren gewerre hat. vt ff. de auro & argento & ornamentis. l. Cum quid.

IV. Wer die gerade nemenn fal.

Nw vornement wer die gerade nemen fal, dye gerade nymt eynes mannes weip nach feynem tode. Stirbet die frawe zo ift die tochter die nechfte, ab fie ir elich tochter ift. Sy fey des mannes tochter adir aynis andern, Ab die fraw eynen elichenn man vor dezen gehapt hat, hat fie der tochter nicht So nympt die gerade ir fwefter, ab fie die hat, hat fie der nicht, zo nympt ir fwefter tochter die gerade, hette aber die frawe wedir tochter, noch tochter tochter, noch keynen enenkil fpil halben, noch fchwefter, fchwefter tochter adir einem kil feithalben vnd fpil halben, zo nympt nort eyn grade vffwart fpilhalbin die gerade, da were der frawen muter adir ir fwefter der elder muter; muter nympt der gerade nicht; der elden muter fwefter tochter, auch nicht, dorumme man erbit nederwart vnnd nicht uffwart Sunderlich feytt halben vnd fpil halben. vt Inftitut: de legittima agnatorum fucceffione §. Sed nos. Wift das anders nymant gerade nympt her en fey denne Spilhalben dorczu geboren, als ir hirvor gehort habet. vt Inftitut. de fenatus confulto tertuliano. §. lex duodecim tabularum. Wenne worumme das recht ruffet die fpilmogen czu der gerade. *Nota* Ir fult wyffen das dis recht hat geftanden bis an die newen fatzung dorynne ruffet das recht auch gaiftlich leute ich meyne fchuler die do geweihet fyn vnd fich alfo geweiete fchuler halden mit iren cronen vt ex. de vita & honeftate clericorum. *Nota.* — — — Doch ich will aufhören, den Leser weiter zu ermüden.

Uebrigens kann ich nicht in Abrede seyn, daß in diesem Rechts-Buche nicht viele besondere deutsche Rechts-Gebräuche und Gewohnheiten vorkommen solten, und ich beklage dieserhalb nicht wenig, daß dieser mein Codex nur bis auf den fünften Abschnitt des dreißigsten Artikuls gehet. So verdient z. E. die im 3ten Art. §. 12. beschriebene Rathswahl nach Magdeburgischer Gewohnheit, dy fy, wie der Verfasser sagt, mit en brochten von dem dorffe czu fcharrow, alle Aufmerksamkeit, wobey ich betrachtungswerth halte, daß fast in allen Stellen, wo des Magdeburgischen Rechtes Erwähnung geschieht, auch zugleich mit das Cöllnesche angeführt wird.

Die Straffe der Marckt-Höcken im 5ten Art. §. 13. ist sehr seltsam: Es heißt da:

Dy marckthocken dy ften vntter des purgermeifters gerichte vnd wetten den Burgrmeifter haut vnd hoer, ob fy miffe teten, fchulden fich auch hockenne mit einander, Sy trincken pillich aus des puttels flafche, das feint zwene fteine, der ein fol im hinden hangen der ander vore vnd ein icklich ftein fol einen gewegen ftein behalden. Den fullen fy vmb den ring tragen, vnd dy hindrefte fol dy erfte prykelen in den ars mit einer nalden, dy man

in ein stecken schlehet. Eines nagels langk sol der stifft aus den stecken sein; dy lenge eines nagels sol man nemen nach dem nagel des mittelsten vingers. vnd dis heist auch czu haut vnd zw hare gericht.

Die Strafe des Verczelens erklärt der Verfasser im 25. Art. §. 1. per Capitis diminucionem maximam.

Bleibet her nv abir in der vorvestunge Jar vnd tag so kome der cleger vor des landesherren adir vor seinen hofferichter mit dem lantfoyte vnd vorlaupet die vorfestunge als vor vnd mute der ehirochte, die sal der herre adir seyrın hofferichter mit seinen mannen geben vnd *mit finger vnd mit czungen vorczelen* vnd seinen vinden erlouben vnd seinen frunden nemen.

und dergleichen mehr.

Ob aber dieses Rechts-Buch in den Gerichtshöfen der Liegnitzischen Weichbild Städte rechtliche Gültigkeit gehabt, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen, obgleich die Analecta Silesiaca p. 18. das Gegentheil behaupten wollen. Wäre dieses, so würde in dem vorgesezten Artikul von der Gerade der besondern von dem Sachsen-Rechte abweichenden uralten Willkühr von der Succession in der Gerade, dessen sich die Stadt Liegnitz, und nach ihr die Stadt Hayn bedienet, gewis einige Erwehnung geschehen seyn.

Thebesius in Liegnitzischen Jahrbüchern p. 291. ad annum 1405. sagt hiervon;

> Es hatte auch der Rath und Bürgerschafft (zu Liegnitz) eine Uhralte Willkühr wieder die Sachsen-Rechte gehabt, und zwar wegen der Succession in der Gerade, dawieder zu Magdeburg die Schöpfen allezeit ihre Urtheil fällten: daher beståttigte Hertzog Ludovicus II. in diesem Jahre Sonntag Jubilate, damahls 17. April solche Willkühr.

Dieses Statutum ist in der Geschichte der deutschen Stadt-Gesetze so merckwürdig, daß es verdient hätte, an nur gedachten Orte schon längst im gantzen bekannt gemacht worden zu seyn. Ich will es also hier nachhohlen.

Ex codice nostro membranaceo Bregensi.

Wir *Ludwig* von gotis gnoden *Herczog in Slesien herre zu legnicz zum Brige* &c. Bekennen offintlich in desim briue allin dy en sehen horen adir lesin vor vns vnser erbin vnd alle vnser nochkomen Erbherren zu Legnicz das vorkomen sind vnser liben getrawen Ratmanne vnser stat Legnicz vnd habin vns vorbracht von irer vnd dy gancze gemeynde arm vnd reich wegin do selbst, wy sy von ynfalle *) etlichin stocke vnd artikel des sachschissen rechtin manchfeldiclichen an irem rechtin vnd gesellin beswerет vnd vorhindert werdin, vnd das doraws gros irresal vnd vnrad mochte gewachsin, ab man deme in czeitin nicht vorqweme, vnd habin vns demuticlich gebetin en solichin infall getwang vnd beswernisse zu benemen vnd sy bey iren nochgeschrebenin wilkorn dy sy denn von vnsern geboten vnd befelunge vnd mit der wiczigisten rate vnd der ganczen gemeynde gemacht vnd gesaczt habin, gnediclichir zu behaldin zu schutczin vnd zu schirmen, vnd zu sondirlichin gnodenrechte vnd priuilegio zu gebin vnd zu vorlisen geruchtin. Habin wir gemer-

*) Diese Lücke befindet sich im Codice.

ket das solicher wilkore gotlich erlichin vnd der stat der gancze gemeyne vnd der czeit noddorfft vnd das domite ere vnd gemach zu machin ist. Dorumme mit wolbedachtem mute guten Rate vnsir getrawen vnd rechtir wissen vnd von furstlichir macht, als eyn rechtir Erbherre zu Legnicz vor vns vnd alle vnser nochkomen erbhirrn daselbist Gebin wir vnd habin gegebin den obgnanten vnsirn libin getrawen Ratmann vnd der ganczen gemenen vnser obgnanten stat Legnicz vnd allin dy in derselbin vnser stat Legnicz rechte wonen vnd gehoren dy nv sind vnd ymmer hernochmals werdin, vnd doreczu allin dy in vnser obgnanten stat Legnicz rechte vnd gerichte zu teidingen habin si sind geste adir ynwoner dese nochgeschrebene gnoden recht vnd wilkerecht. Nemlich als von der gerade wegen Seczin wir vnd wollin. Stirbit eynen manne sien elich weib was denne noch magdeborgl. rechtin gerade mag heissen vnd sich doczu geczyen wo das were das sal bey deme manne bleibin vnd sich erbin als andre farnde habe. Auch lesit sy gut adir farnde habe dy der man hodbrecht in syne gewere dy weile sy lebite das sol ouch bey deme manne bleibin. Stirbet abir eynem weibe ir elich man was denne noch Magdl. rechtin gerad ist vnd sich doczu geczyen mag wo das ist das sal bey der frawin bleibin vnd sy sal das erbin off ire nestin gleich off dy swertmogin als off dy Spilmogin als ander farnde habe. Stirbet abir eyn ledig knecht adir man der keyn weib had noch hinderlesit, Was denne der noch Magdl. rechtin gerade lesit vnd das sich doczu geczien mag. wo der were alle dasselbe sal her erbin off syne nestin gleich off Swertmogin als off dy Spilmogin als andre syne farnde habe, Also vornemlich das dy gerade vnd was sich noch Magdl. rechtin doreczu geczien mag das ist forbas mer gleich andir farnden habe off Swertmogin vnd off Spilmogin gleich erbin sollen.

Nymbt auch eyn son adir eyne tochtir eyn weib adir eyn man bey irer rechtin ehe vater adir Mutir leidingen leibin vnd gewynnen sy kinder bey en, vnd sterben sy donoch ee sy ere eldirn beteilen vnd awsraten von den gutirn vnd haben sich auch nicht angesellis vorlobit noch vorczegin, ire kinder nemen teil an irer eldir eldirn, das ist, eldir vatirs vnd eldir Muter erbe gleich iren vettirn vnd ohemen an irer eldirn stat, vnd nemen alle nicht mee denn eynes mannes teil von rechtis wegin. vnd seczin vnd wollin auch vornemlich also als soliche obengeschrebenn gnade vnd wilkor von vnsirn gebote vnd willen mit der wiczigistin Rate mit der ganczen gemeyne gotlichen erlichen mogelichen der stat der ganczen gemeynen der czeit zu notdorfft vnd zu ere vnd gemache gesaczt sind das dy ane alle vorjerungen vorbas beschrebens rechtin craft vnd macht habin sollin von vns vnsirn erbin vnd nochkomen Erbherren zu Legnicz vnd von vnsirn vnd iren anewalden vnd von eyner iglichen personn geistlich vnd wertlich vngehindert. Vnd gebiten mit ernstlich vnd festglich allin vnd iglichin vnsirn Richtern Amptlewtin vnd vndirtanen mit desim briue, dy vorgnante vnser stat der vorgnanten irer begnadunge wilkor freyheitin vnd rechtin als oben geschrebene steet nicht zu hindirn noch dowedir zu seczin in keyner weis sonder bey crafft bleibin lasit, schuczit vnd schirmiet also verre ir wollet vnsir swere vngnode vormeydin.

VI.

Specimen Diplomatarii Redero-Crappiciensis.

Das Geschlecht der heutigen Grafen von Reder in Schlesien verliehret sich in den Ungewisheiten des Alterthums. Ob es mit Carolo Magno, wie die Urkunde No. 12. besagen will, nach Deutschland gekommen, dürffte wohl schwer zu erforschen seyn. Eben so fallen die Meynungen eines Sinapius in Schlesischen Curiositäten Th. I. p. 121. und in unsern Zeiten eines Tromlers in der Sammlung zur Geschichte des Voigtlandes p. 185. von dem Ursprunge dieses Geschlechts, wenn sie ein prüfendes Auge durchschaut, in das Nichts historischer Möglichkeiten. Gewis ist es, daß es im zwölften Jahrhundert in der Alten Marck seinen Wohn-Sitz gehabt hat. Man darf nur die von Ludwigen, Lentzen, und Gercken bekannt gemachte gleichzeitige Urkunden nachlesen, wie offt wird man nicht die Nahmen de Redere in Unterschrifften mit antreffen? Hingegen fehlet es an hinlänglichen Nachrichten, den wahren Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem dieses Geschlecht seinen Heerd und Feuer verändert, und sich in Schlesien niedergelassen habe. Es giebt zwar oben angezeigte Urkunde das Jahr 1529. an; allein da in dem Grißauischen Urkunden-Buche, welches der von Ludwig in Reliquiis Mscrorum Tom. VI. bekannt gemacht hat, pag. 406. und 525. schon von den Jahren 1369. die Nahmen Heynricus, Heinko de Redern vorkommen; so würde die vielleicht nicht unbeantwortet bleibende Frage aufzuwerfen seyn, ob sie nicht schon im Jahr 1310. mit der Anna, Ducissa Silesiæ & Marchionissa Brandenburgica, Hertzog Heinrichs des VI. Gemahlin, und des Marggrafen von Brandenburg Hermanni longi Wittwe, nach Schlesien gegangen sind.

Wie unausgemacht aber auch dieser Zeitpunkt noch ist; so fängt doch von da an die Geschichte dieses Geschlechts sich heller aufzuklären, und es wird nicht an Beweisen fehlen, es nunmehro in zwey Hauptlinien, die Oesterreich- und Schlesische, einzutheilen. Erstere besaß in ungetrennter Geschlechts-Reihe bis auf ihren Abgang, so in unsern Tagen erfolget ist, die Herrschafft Perg, in Ober-Oesterreich. Die Schlesische Linie hingegen sonderte sich in drey besondere Häuser, das Friedländische, Groß Strelitz-Toster und Krappitzer, von einander.

Ruppersdorf, ein im Briegischen Fürstenthum gelegenes Dorf, war wohl unstreitig das Stamm-Gut lezterer Linie, und der aus demselben entsprossene Friedrich wurde Stiffter des Friedländischen Hauses, da er Ao. 1553. vom Kayser Ferdinando I. die Herrschafft Friedland, Seidenberg, und Reichenberg kaufte. Mit diesen grossen Staatskundigen seiner Zeiten nimmt auch die eigentliche Grösse dieser Linie ihren Anfang. Er war Kayserl. Rath, wurde in Reichs-Freyherrn-Stand erhoben, in den wichtigsten Gesandtschaften an die Königin von Ungarn und deren Sohn Iohann, an die Reichs-Fürsten und See-Städte gebraucht, und im Jahr 1516. war er in der höchstbedencklichen Sache zwischen Käyser Ferdinand und dem Marggrafen von Brandenburg George Friedrichen wegen der Uebergebung des Pfand-Schillings am Fürstenthum Sagan, Käyserl. Commissarius. Am meisten zeichnet sich seine LebensGeschichte mit dadurch aus, daß er, als Kayserl. Vicethumb

in Ober- und Nieder-Schlesien, durch die zuwegegebrachte Vermehrung der Königl. Gefälle, zu Errichtung einer eigenen Königl. Cammer in Schlesien, Gelegenheit gegeben hat, deren Stifftungs-Brief uns Schickfus in der Schlesischen Chronike lib. 3. cap. 21. p. 245. aufbehalten hat. Er selbst aber bekleidete zu allererst die Stelle eines Präsidenten über selbige.

Sein Tod geschah am 8. Mart. 1564. wie Polius in Hemerolog. p. 94. und andere, wider den Innhalt der Urkunde No. 7. wollen, plötzlich zu Breslau, oder wie **Martin Nüsler** in der auf Melchior Redern gehaltenen, und zu Görlitz Ao. 1601. gedruckten Leichen-Predigt anzeigt, zu Reichenberg. Seinen Lobspruch, welchen wir in Cunradi Silesia togata, und in des Henelii Silesiographia cap. 8. p. 426. lesen, siehet das unpartheyische Auge der Nachwelt, als wohlverdient an, wie sehr sich auch der gleichzeitige Breßlauische Stadt-Secretarius Faber a Kökeritz in Sabotho p. 31. angelegen seyn lassen, sein Andenken sub nomine Fauni nicht mit allzuvortheilhafften Farben abzuschildern. Noch mehr hat die schwärzeste Partheylichkeit seine Muse in dem auf dessen Absterben verfertigten Gedichte begeistert, dessen Handschrifft unter dem Titul: Faunus sideratus: auf der Magdalenen-Bibliothek zu Breslau aufbehalten wird.

Von seinen mit der Salome, einer Tochter des **Johann von Schönaich**, Ritters in Sprottau, erzeugten zehn Kindern, unter welchen die Jahr-Bücher eines Hanns George, Sebastian, Fabian, Christophen und Melchior Erwehnung thun, macht sich besonders in der Erbfolge der Herrschafft Friedland der Kriegsheld **Melchior** merckwürdig, Vir ex Quadorum Nobilitate, wie ihn Thuanus lib. 121. und 124. nennet, primarius belli expertus, & literis non mediocriter tinctus. Käyserlicher Majest. Rath, Kriegs-Raths-Präsident, General-Feldmarschall, Commendant zu Raab, und Eques auratus. Nur der Pinsel eines Schröckhs würde dessen grosse Thaten, die er in den Niederlanden, Pohlen, und Ungarn verrichtet, nach Würden zu schildern geschickt seyn. Er selbst ist in der Vertheidigung von Groß-Waradein sein eigener Geschichtschreiber worden, dessen unvergeßliches Denckmal in Ludwigs Reliquiis Msceptor. Tom. VI. zu lesen ist. Ueber das Waradeiner Thor wurde damahls mit goldenen Buchstaben eingeäzt:

Anno
QVo InsIgnI WaraDIna CInCtVs In Vrbe
ReDerVs straVIt hostICa Castra proCVL.

und die auf diese merckwürdige Befreyung geschlagene Müntze liefert uns **Kundmann** in Silesiis in Nummis p. 76.

Er starb Anno 1606. zu Böhmisch-Broda im 45sten Jahre seines Alters, wurde zu Friedland beerdiget, wo dessen hinterblicbene Gemahlin Catharina gebohrne Schlickin, Gräfin von Passaw und Weißkirchen, dessen Grufft durch den künstlichen Meissel eines berühmten **Gerhard Heinrichs von Amsterdam**, Bildhauers zu Breslau, hat verewigen lassen.

Auf ihn folgte sein eintziger Sohn **Christoph**, welchen nur Unglücksfälle bekannt gemacht haben. Er mischte sich in die damaligen Böhmischen Händel mit ein, und wurde darauf im Jahr 1622. ob crimen perduellionis, rebellionis, & læsæ Ma-

jestatis, wie die damals übliche Königl. Ferdinandeische Cantzley-Sprache lautete, der Herrschafften Friedland ꝛc. verlustig. Der in Lünigs Corpore Juris Feudalis T. II. p. 143. befindliche Lehn-Brief belehret uns, daß sie an den berühmten Wentzel Eusebius von Waldstein vom Kayser Ferdinando II. zu Lehn gegeben worden sey. Es erlosch also dieses Haus nach einer Dauer von 69. Jahren.

Mit Georgen von Reder, welcher vermuthlich ein Sohn obenerwehnten Friedrichs war, nimmt das Toster und Groß-Streliter Haus seinen Anfang. Zwar nennte sich dieser Friedrich schon einen Herrn auf Tost und Weiß-Kretscham; allein ich glaube, daß er sie nur Pfandschafftsweise inne gehabt haben müsse. Ein Pfandes-Herr aber kann niemahls ein eignes Haus stifften, er müste dann die ewigen Reichs-Pfandschafften besitzen: denn erst im Jahr 1591. kauffte George von dem immer bedürfftigen Käyser Rudolpho II. die Stadt Tost und Peiskretscham nebst den Dörfern Pillarzowitz &c. um 36000 gute unverschlagene Taler, jeden derselben zu 36. Weißgroschen oder 72. Kreuzer gerechnet, und Jahres darauf erhielt er gleichfals Kaufsweise vom Sebastian Laryß die Vogtey zu Tost. Ersterer Kaufbrief ist zu Prag untern 26. Octobr. ausgestellt, welchem die Bestätigung von dem Ober-Schlesischen Ober-Amte Ao. 1593. nachfolgte.

Aus der Urkunde No. 7. sehen wir, daß er unter den Käysern Carolo V. Ferdinando, und Maximiliano, rühmliche Kriegsdienste geleistet, und endlich bey Käyser Rudolphs Zeiten die Stelle eines Hof-Cammer-Raths bekleidet habe. Sein zu Groß-Strelitz am 1. Sept. 1573. errichtetes Testament lernet uns seine Gemahlin Margaretha gebohrne Tschamerin von Osten kennen, mit welcher er zwey Söhne, Hannß Georgen, und Georgen, und eine Tochter Margaretha gezeuget hat.

Sein zweyter George, nachdem vorher sein älterer Bruder unbeerbt mit Tode abgegangen, lies darauf vom Käyser Matthias im Jahr 1612. für sich und seine Vettern den alten Reichs-Freyherrn- und Panner-Herrn-Stand zu Franckfurt am Mayn untern 29. Junii erneuern, und Anno 1615. kauffte er von eben diesem Käyser die Herrschafft Groß-Strelitz um 80000 Thaler oben angezeigten Wehrts, worüber der Kauf-Brief zu Prag am 3. Junii ausgefertiget wurde.

Aber auch dieser starb ohne Erben, und beyde Herrschafften Tost und Groß-Strelitz fielen darauf auf seine Schwester, obenangeführte Margaretha, welche an einen Böhmischen Herrn von Kollowrat verheyrathet war. Die aus dieser Ehe erzeugte Tochter heyrathete Siegfried Freyherr von Promnitz, Herr auf Pleß zu Sorau, ꝛc. welcher darauf die von dieser seiner Gemahlin ex dispositione ultimæ voluntatis erlangte Herrschafft Groß-Strelitz vermöge seines zu Breslau am 15. Dec. 1650. aufgerichteten Testaments an Gustav Colonna Freyherrn zu Felß, einem Sohn des Caspar Colonna Fels, welcher schon vorher Tost und Peißkretschamb, durch was für Gelegenheit, weis ich nicht, erhalten, erb- und eigenthümlich vermachte.

Am längsten hat das Krappitzer Hauß in Flor gestanden. Es wurde von Hanßen von Reder, von dessen Verwandtschafft mit offtangeführten Friedrich ich nichts bestimmen kann, gestifftet. Nachdem er Ao. 1568. vom Sebastian Stoltz von Simsdorf das Gut Roskochau nebst Schwertze, und am 3. May 1574. von Friedrich Schoff das Gut Körnitz kaufsweise an sich gebracht; kauffte er dar-

auf vom Kayser Rudolpho II. die Herrschafft **Krappitz** nebst den darzu gehörigen Dörfern um 16000. gute unverschlagene Thaler vid. N. 1. 2. Die Urkunden N. 3. 4. 5. 6. beweisen zur Gnüge, wie sehr er sich die Aufnahme dieser seiner neuen Erb-Herrschafft habe angelegen seyn lassen. In dem Kauf-Briefe über Körnitz wird er des Bischofs zu Breslau Hof-Marschall genannt. Er starb am 22. May 1586. zu **Strigau** im 53sten Jahr seines Alters, wie das in der Krappitzer Kirche noch befindliche ihm zu Ehren aufgerichtete Denckmahl besaget.

Von seinen mit Annen gebohrnen von **Logau** erzeugten zwey Söhnen, deren Nahmen **Hannß Moritz** und **Hannß Wolf**, uns ein zu **Ottmut** Ao. 1619. ausgestellter Kauf-Brief über die Berg-Mühle zu Krappitz aufbehalten hat, sezte der leztere das Krappitzer Haus fort, welches nunmehro auch an dem in diesen Jahren wieder erneuerten oben angeführten Reichs-Freyherrn-Stande gebührenden Antheil nahm. Er hatte zur Gemahlin die **Helena** gebohrne **Freyin** von **Tschirnhauß**, und **Polckenhayn** 2c. vid. N. 8. 9. und sein am 8. Decbr. 1622. im 42sten Jahre seines Alters erfolgter früher Tod wurde von ihr, und seinen zwey Söhnen **George Heinrichen** und **Carl Moritzen** bedauert.

George Heinrich Freyherr von **Reder** erbte die Herrschafft Krappitz. Sein Bruder aber fieng durch eine mit Ursula Mariana gebohrne von Kittlitz getroffene Heyrath in den Herrschafften **Spremberg**, **Malmitz** 2c. eine neue Neben-Linie an, welche erst in unsern Tagen mit **Heinrich Gottloben** gänzlich ausgestorben ist.

Beyde Brüder wurden nebst ihrem Oesterreichischen Vetter **Dietrichen** im Jahr 1669. vom Kayser Leopold in Böhmischen Grafen-Stand erhoben. vid. N. 12. Ausser vielen guten Verordnungen für Krappitz vid. N. 10. 11. 13. vergrösserte er die Herrschafft durch Ankauf des Gutes **Dobersdorf**, und die in dasiger Kirche erbauete Familien-Grufft schreibt sich von ihm her.

Seine Gemahlin war Iohanna Elisabeth gebohrne Gräfin von Colonna, von welcher er einen einzigen Sohn **Erdmann** nach sich ließ.

Dieser vermählte sich Ao. 1683. mit des berühmten Ungarischen Feldherrns Iohann Hellmuths Grafens von **Schultz** einzigen Tochter Charlotta, kauffte die Güter **Dobra** und **Friedersdorf**, und unter ihm wurden die bey einem Jahrhundert her zwischen der Herrschafft und der Stadt obgeschwebten Mishelligkeiten durch einen Vergleich, vid. N. 14. gütlich beygelegt. Als **Landes-Aeltestens** der Fürstenthümer **Oppeln** und **Rattibor**, einer ehemaligen Ehren-Stelle nur für wahre Patrioten, wird sein Nahme in den Ober-Schlesischen Jahr-Büchern niemahls untergehen.

Er starb im Jahr 1722. zu **Berlin**, nachdem er vorher ein Testament aufgerichtet, vermöge welchem er seine ansehnliche Güter unter seine zwey Söhne dergestalt theilete, daß **Erdmann** die Herrschafft **Krappitz** nebst **Dobersdorf**, der noch lebende **Carl August** aber die Güter **Dobra**, **Friedersdorf**, **Körnitz**, nebst einer ansehnlichen Summe baaren Geldes erhielt.

Wenn die Geschichte nicht selbst erworbene Verdienste zu Vergrösserung eines Hauses mit aufstellen will; so kann man hier noch anführen, daß von seinen hinterlassenen drey Töchtern die älteste Charlotta Philippina an den **Herzog** zu **Würtenberg-Oels** Christian Ulrich am 13. Julii 1711. vermählt worden.

Erdmann

Erdmann der Zweyte, vermählt am 9. Mart. 1713. mit Iohanna Margaretha gebohrnen Gräfin Reuß zu **Plauen**, überlebte seinen Herrn Vater nicht lange. Er folgte ihm schon am 11. Januar. 1729. im Tode nach. Der aus dieser Ehe am 2. Novbr. 1722. erzeugte Sohn **Friedrich August Erdmann**, verstarb am 14. Junii 1736. in der Blüte seiner Jahre zu Hollstein in Schlesien, worauf der nach seines Vaters Tod am 10. Mart. 1729. gebohrne **Heinrich Adolph** alleiniger Erbe von Krappitz wurde.

Die Natur hatte diesem Herrn alle diejenigen Eigenschaften geschencket, welche einen grossen Mann bilden können, woferne sein frühzeitiger Tod nicht deren Reife verhindert hätte. Voll der edelsten Gesinnungen, wißbegierig, ohne Stoltz, ein wahrer Menschenfreund schien er sein Vermögen und Ansehen nur deswegen erhalten zu haben, um dadurch andere Menschen glücklich zu machen. Der **grosse König Friedrich** schäzte ihn hoch. Schon in einem Alter von 26. Jahren vertrauete er ihm die Chef-Præsidenten-Stelle in Ober-Schlesien an. Aber sein am 28. Octobr. 1759, erfolgter Tod vereitelte alle weitere grosse Aussichten. Unter ihm wurde das Gut Rogau zu Krappitz gekauft, hingegen kam **Dobersdorf** an die noch blühende Seitenlinie zu Dobra.

Er hinterlies von seiner Gemahlin Helena Renata, gebohrnen Gräfin von Hoym, in einer eintzigen Tochter Henriette Jeannette Julie, denn der vorher gebohrne Sohn war bereits in den ersten Wochen der Kindheit gestorben, seine Erbin. Allein auch dieser hofnungsvolle weibliche Ueberrest des Krappitzer Hauses muste schon im 9ten Jahre ihres Alters Ao. 1765. zu **Nieder-Gurigck** in der **Ober-Laußnitz** die Schuld der Natur bezahlen, worauf diese Güter in den Schoos ihrer Frau Mutter fielen, welche sie alsdenn, nachdem sie über 180. Jahr in **Rederschen** Händen gewesen, vor kurtzer Zeit an einen Freyherrn von **Haugwitz** verkauft hat.

I.

Kayser Rudolphus II. verkaufft an Hansen von Redern das Städtlein Crappicz.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic. 1582.

Wir **Rudolff** der **Ander** von Gottes genaden **Erwölter Römischer Kaiser**, zu allen Zeitten **Mehrer** deß **Reichs**, zu **Germanien**, auch zu **Hungern** vnd **Behaimben** rc. **Künig**, **Erzherzog** zu **Oesterreich**, **Herzog** zu **Burgundi**, **Steyr**, **Cärndten**, **Crain** und **Wirttenberg**, **Inn Ober- vnd Nider-Slesien**, **Marggraf** zu **Märhern**, **In Ober- vnd Nider-Laußicz**, **Grave** zu **Tyroll** rc. rc.

Bekhennen vor vns, vnsere Erben vnd Nachkombende Künige zu Behaimb, vnd Obriste Herczoge Inn Slesien zu Oppeln vnd Rattibor, offentlich vor Jedermenniglich. Das wir gancz wolbedächtig mit vorgehabtem Zeitlichen Rath vnserer Officierer vnd Edler Räthe der Cron Behaimb, zu vnserm mercklichen Nucz vnd fromben, Erblicher Weise verkhaufft, geraicht, vnd aufgelassen haben, vnnser **Städtlein Crappicz**, Inn vnserm Fürstenthumb Oppeln gelegen, mit allen desselben Vndterthanen

vnd Inwonern, Güettern, Ehrungen vnd Diensten, auch zuegehörenden Herrligkaiten, Obmeßigkaiten vnd Poetmeßigkaiten, als benentlich Crappicz mit der Purgkh, Vorstadt, vnd den Dörffern Zywoticz vnd Straduni Im Oberglogischen Craiß, vnd Goraczd Im Crappitzischen gelegen, sambt allen vnd Jeden Ein vnd Zuegehörungen, Hofarbeiten, Roboten, Herrlichkaiten, Geistlichen vnd Weltlichen Kirch- vnd anndern Lehen vnd Diennstbarkaiten, so vns von Rechtswegen zuestendig oder zuestehen möchten, Zinsen an geldt, getraide, Gensen, Hünern vnd Ayern, Zöllen, Wachgeldern, Renten, Forwerchen, Schäffereyen, Mülen, Mühlstetten, Teichen, Teichstetten, Wassern, Wasserleufften, Wilden Vischereyen sonnderlich mit dem Oderflueß, vnd baiden Fließ-Wassern Hostic-Plocz vnd Straudu, vnd anndern Pächen vnd Ausgengen, als weit sich diese gründe erstrekhen, sambt Haiden, Veldern, Wälden, Holcz, Förstten, Aichelmastung, Jagden, Kretschmern, vnd Kretschamverlag, so vil vns zu Recht gebüret, Wiesen, Wißwachßen, Rütticht, strutticht, vnd allen vnd Jeden nuczungen vber vnd vndter der Erden, khlain, groß, viel oder wenig, wie die Innegemain, vnd mit sondern Namen möchten genant werden, Allermaßen das Städtlin Crappicz, vnd obgemelte Dörffer, vnnd alle anndere Zuegehöre, Jnn Jren Rainen vnnd gräniczen gelegen, vnd von vnsern Vorfahren genoßen vnd beseßen vnd wir Sy anjeczo Erblichen besiczen vnd genießen, dem Gestrengen, vnserm lieben getreuen Hansen von Redern vnd Hartmansdorf auf Roßnachaw, seinen Erben, Erbnemben vnd Nachkomben, vmb Sechczehen tausent guette vnuerschlagene Taler, so Jnn vnser Cron Behaimb geng vnd gebe seind, Jeden derselben zu sechs vnd dreißig Weißgroschen oder Zwey unnd sibenczig kreuczer geraittet, die Er vns also völliglichen erlegt vnd ausgeczelt hat, Deren Wir Jne auch in Crafft dises Kaiserlichen Briefs wißentlich qvit, ledig vnd loß sagen.

Verkhauffen, Cediren, abtretten, vnd vbergeben demnach gemelten Hansen von Redern gedachtes Städtlin Crappicz, mit allen seinen ob vnd mehrgemelten Zuegehörungen, vnd den Eingeleibeten Dörffern, Allen Rechten vnd gerechtigkaiten, genandt vnd vngenant, Ob vnd Poetmeßigkaiten, Ober- vnd Nidergerichten, Geistlich vnd Weltlichen Kirch vnd allen andern Lehen, vnd gerechtigkaiten, auch allen vnd Jeden Nuczungen, die Jecziger Zeitt sind oder khünfftiger Zeit sein möchten, wie obgemelter allermaßen wir vnd vnsere Vorfaren solche Guetter, vermüge vnnd Jnnhalt deß aufgeraichten verfertigten vnd besigelten Vrbary Jnnen gehabt, genossenn vnd gebraucht, Oder geniessen vnd gebrauchen hetten sollen vnd khönnen, Vnd nichts dauon aufgeschlossen noch vorbehalten, das Er dieselbe mit voller Herrligkaitt Innehaben, geniessen, gebrauchen, verraichen, vergeben, verwechseln, verkauffen, verseczen, verpfenden, vnd damit, wie Erbguett Recht ist, seines gefallens beginnen, Thuen vnd lassen möge, on alle vnsere, Vnserer Erben vnd Nachkombenden Künigen zu Behaim Herczogen Jnn Slesien zu Oppeln vnd Rattibor, vnserer Ambtleutte vnd menniglichs Eintrag, einrede vnd verhinderung. Wir zuesagen, versprechen auch hiemit wissentlich vor vns, vnsere Erben, Nachkombende Künige zu Behaimb, Obriste Herczoge Jnn Slesien vnd czu Oppeln vnd Rattibor, in Crafft dicz Briefs, gedachten von Redern, seine Erben vnd Nachkomben angeregter güetter halben, aller vnd

Jeder an vnd Zuesprüche zu Recht, vnd ausserhalb desselben, zu Sune, vnd wo es hannt vnd langet, zuuertretten vnd genczlich schadloß zu halten, vnd Jne oder Sy, wie Jn vnserm Fürstenthumb Oppeln vnd Ratibor breuchig, nach laut vnd Inhalt, deß Jnen zuegestelten vnd eingeantworten mit vnserm Küniglichen Sigl besigelten Vrbary zu gewehren. Es sollen auch die Innhaber vnd Besiczer dises Stättlins, Purgkh, vnd Vorstadt, sambt denen darczue gehörenden Dörffern vnd Vndterthanen als ein unczertrenlichs gliedt der Opplischen vnd Rattiborischen Fürsstenthümber, bey derselben Rechten vnd gerechtigkaiten vnd freyhaiten, nun vnd czu Ewigen Zeiten, geruiglichen verbleiben, sich derselben gebrauchen, geniessen vnd frewen, vnd von vns vnd vnsern Nachkomben, vnsern Ambtleutten vnd Dienern, zu khainer Zeit dauvon geczogen werden, Also auch da Wir oder vnsere Nachkomben zu Jhnen weß zu sprechen hatten, das wir dasselbig nicht anders, dann vermüg vnd Innhalt der Fürstenthümber Priuilegien, vnd gewönlichen Rechten, thuen sollen vnd wollen. Da sich auch jemands vom Adel oder sonsten, wer es wolte, in diß Städtlin wonhafftig ziehen, Soll solches mit vorwissen vnd Bewilligung deß der Jeczigen vnd khünfftigen Besiczer desselben beschehen; Thuen solches wissentlich vnd Inn Crafft dieses vnsers Kaiserlichen vnd Küniglichen Briefs, als ein Regirender Künig zu Behaimb, Obrister Herczog In Slesien, vnd Herczog zu Oppeln vnd Ratibor, alles mit vorgehabten Rath vnnserer Edlen Räte der Cron zu Behaimb, vnd vmb derselben besten nuczes Willen, Allso vnd dergestalt, wie es von vns, vnsern Erben vnd Nachkombenden Künigen zu Behaimben, am krefftigisten vnd sterkisten, Hansen von Redern, oder seinen Erben vnd Nachkomben zum notturfftigisten vnd sicheristen beschehen solle vnd mag, Doch vns, vnsern Erben vnd Nachkombenden Künigen zu Behaimb, an vnsern Königlichen Regalien, Hohaiten, Diensten, Pflichten, die Er neben gemainem Land zu uerrichten schuldig sein solle, vnuergriffen vnd one schaden. Wer auch diesen Erbkhauffs-Brief mit obgemeltes Hansen von Redern, desselben Erben vnd Nachkomben, guetten Willen Innhaben wirdt, der soll alle recht vnd gerechtigkaiten, vnersuecht eines andern Consens oder Erbbriefs, zu gemelten Städtlin Crappicz vnd desselben Zuegehöer, haben, halten vnd gebrauchen, als wär dieser Brief von Wort czu wortten auf Jne, seine Erben geczogen vnd gedeuttet, vnd mag zu Jederczeit die alienation vnd Uebergebung solcher Güetter, gar oder zum tail, vor vnserm Opplischen Ambt beschehen, daselbst füran, wie bey andern Erbgüettern vnserer Opplischen vnd Ratiborischen Fürstenthümber, vermög Jrer Landßordnung vnd Priuilegien die Erbbrief darüber, durch vnnser Künigliche Landsigel sollen geferttigt werden, damit Wir sy alle sambtlich vnd sonderlich als ain Mechtiger vnd Regirender Künig zu Behaimb genedigist befreyen, begnaden vnd begaben,

Confirmiren vnd bestettigen, begnaden vnd begaben Sy hiemit wissentlich auß volkombenheit Regirender Küniglicher macht vnd gewalt Zu Behaimb, als Obrister Herczog Inn Slesien zu Oppeln vnd Rattibor, Jeczo alß dann, vnd dann als Jeczo, das Sy diese Güetter, mit allen obgemelten Zuegehörungen, Städtlin, Purgkh, Vorstadt, vnnd Dörffern, güettern, gründen, Podem vnd Vndterthanen, mit Obristen vnd Nideristen Gerichten, allen Herrligkhaiten, Obmeßigkaiten, Geistlich vnd Weltlich Lehen, wie dieselben Inn vnserm besigelten Vrbario vermeldet, oder

vns sonsten zuestehen möchten, Innehaben, halten, vnd vnuerhinderlichen brauchen, damit thuen vnd lassen, wie es Inen am allerbessten gefellet, vor vns, vnsern Nachkombenden Künigen zu Behaimb, vnsern Ambtleutten, Jecziger vnd khünfftiger, vnd sonst allermenniglich gancz frey vnd vngehindert. Gebietten darauf vnserm Obristen Haubtmann Inn Ober- vnd Nider-Slesien, auch den Anndern Fürsten vnd Stenden, besonders vnsern Lanndeßhaubtman, Landtrichtern und dem ganczen Lanndtrecht diser Opplischen vnd Rattiborischen Fürstenthümber, Auch den Herrn Prelaten, Ritterschafften, Burgermaistern, Rathmannen, Richtern, Vogten, Burgern, Scholczen vnd Gemainden, die yeczo seind, vnd Inn khünfftiger Zeit sein werden, ernstlich, vnd wollen, das Ir obgedachten Hansen von Redern, seine Erben, vnd nachkombende Innhaber diser güetter bey der obuermelten vnser Kaiserlichen vnd Küniglichen Begnadung gancz fridlich, beruiglich vnd vnuerhindert bleiben lasset, dieselben an vnser Stadt schüczet, schirmet, vnd handhabet, darwider nit thuet noch Anndern zu thuen verstattet, bey vermeidung vnser schwören straff vnd Vngnad, das mainen Wir ernstlich, Genediglich one geferde; Zu vrkhundt vnd mehrer sicherheit, besigelt mit vnsern grössern Kaiserlichen vnd Küniglichen anhangenden Insigell. Geschehen vnd geben Inn vnser vnd deß heiligen Reichs Stadt Augspurgkh, am tage Michaelis. Nach Christi vnsers Seligmachers geburt Inn funfftzehenhundert vnd zway und achczigisten, Vnserer Reiche deß Römischen Im Sibenden, deß Hungarischen Im Zehenden, vnnd deß Behaimbischen Im Achten.

Rudolff.

Seyfried Rybißh mp.
Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium
Hœnichard.

Hansen von Reders Erbbrieff vber Crappicz.

II.

Bestättigung von dem Opplischen Amte über Crappitz.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic. 1583.

Wir Rudolff der ander von Gottes genaden erwelter Römischer Kaiser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zue Hungarn und Boeheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. ꝛc. König, Ertzherczog zue Össterraich, Hertzog zue Burgundi, Steyer, Cärndten, Crain, Wirtenberg vnd in Schlesien, Marggraffe zue Mähren, Lausitz, vnd Graffe zue Tiroll.

Bekennen vnd Thuen kundth mit diesem vnnserm Brieffe, vor vnnß vnsere Erben vnd Nachkommende Khönige zue Boehaimb vnnd Obrisste Herczoge Inn Schlesien zue Opeln vnnd Ratibor, offentlich vor Jedermenniglichen. Das wir gancz wolbedächtig mit vorgehabten Zeutigen Rath vnserer Obrisster Officierer, vnnd Edlen Rätthe der Crohn Boehaimb durch vnnsere verordente Cammer-Rätthe Inn Schlesien hierueber aufgerichten vertrag vnnd beschlossene Khauffsberedung zue vnnserm Nucz vnnd fromen Von vnnß Vnnsern Erben vnnd Nachkomenden Khönigen zue Boehmb

Obriesten Herczogen Inn Schlesien zue Opelln vnnd Rattibor Erblicher Weise verkhaufft. geraicht vnnd Aufgelassen haben Vnnser Städtlin Crappicz Inn vnsern Fürstenthümbern Oppeln vnnd Rattibor gelegen mit allen desselben Vnderthanen. vnd Inwohnern. Guettern, Ehrungen, Diensten vnnd zuegehörenden Herrligkeuten. Ob vnd Potmessigkeuten: Alß Nemblich Crapicz mit Purgk. Vohr-Stadt. Dörffern. Ziwoticz vnnd Stradunу Im Oberglogischen. Vnd Gorast Im Crapitschen Craise gelegen. Sambt allen vnd Jeden ein vnnd Zuegehörungen, Hoffarbeiten. Robotten, Herrlichkeuten Gaistlichen vnnd Weltlichen Kierch vnnd anderen Lehnen vnd Dienstbarkeuten. So vnß von Rechtswegen gebüeren oder zuestehen möchten. Ziensen am Gelde. Getraide, Gensen, Hüennern vnd Ayern. Zöllen. Wachgeldern. Renten. Vorwerchen. Schaffereyen. Müehlen. Müehlstätten. Taichen. Taichstetten. Waßern. Waßerleufften. Vieschereyen. Sonnderlich mit dem Oderflueß vnnd beiden Fließwaßern Hosticplocz vnd Stradun, auch andern Pachen. vnd Außgengen. Alsoweit sich diese grunde erstrecken. Sambt Haiden. Feldern. Wäldern. Holcz. Forsten, Aichelmastungen. Jagten. Kretschmern vnd Kretschembverlag. So uiel vnß zue Recht gebueren. Wiesen. Wiesewachsen. Ruetticht. Struetticht auch allen vnd Jeden Nuczungen Vber vnd Vnter der Erden. Klain. Groß. viel oder wenig Wie die In gemein vnd mit sonndern Namben möchten genennet werden. Allermassen das Stadtlin Crapicz. obgemeltte Dörffer vnd alle andere Zuegehör. In Iren Rainen vnd Grenczen gelegen. vnnd von vnnsern Vohrfahren besessen vnnd genoßen. Dem Gestrengen vnnsern lieben Getrewen Hannsen von Reddern vnnd Hartmanßdorff auf Roßkochaw. seinen Erben. Erbnehmen. vnd Nachkomen. Vmb eine Summa geldes. die er vnnß schon völliglichen erleget, vnd außgeczahlet hat. Innsonderheit aber. Sintemal er sich zue Jederczaut Vnnsern Vorfahren Roemischen Kaisern. Seligister vnd Hochloblichster gedechtnus. auch Anieczo in Vnsern Diensten gehorsamblich. vnd Trewlich gebrauchen lassen, vnd noch ferner künfftig gebraucht werden kan vnd mag. Haben Wier Vnß derowegen bemelten Khauf. Vnnserer Furstenthumber Opeln vnd Rattibor alten Brauch vnd gewonhait nach. Vor dem Wollgebornen. Vnnsern Ratth, Haubtman vnd lieben getrewen, Hansen Pruskowsky von Proskow auf Schemnicz. Deme Wier hierczue auf dieczmal vnsere volkommene macht vnd gewalt gegeben. auch anderen Räthen vnd Rechtsieczern bemelter Furstenthumber, Vnsern lieben Getrewen. Damit auf solchen Erbkhauf nach gehaltenen Ratthe vnd erwegung In Vnserem Kaiserlichen vnd Khüniglichen Namen Vnder Vnserm Maiestat vnnd Landt-Insiegil Confirmation vnd Bekrefftigung erfolgen möchte. In Vnsere Oplische Canczley einczueleiben genedigst bewilligt. Welches dan albreit durch den Ehrenuesten vnsern lieben Getrewen Baltasar Picklarn von Grodicz auf Falckenbergk. den Wir an Vnser statt hierczue genedigist deputirt, vnd angeordnet, bescheen, vnd volnczogen ist.

Weill dan bemelter vnnser Haubtman mit andern darczue verordneten Vnsern Rätthen Rechtsieczern vnd lieben Getrewen Vnderthanen. auch ebenermassen. Wie Vnnsere Obriesste Officierer der Cron Böhaimb erkandt vnd bewogen. Das solcher Vnser bescheener Erbkhauf. ohne ainiche Nachteil der begnadungen, freyheuten, vnd Privilegien berürter Vnnserer Fürstenthümber Opeln vnd Ratibor (vornehmlich aber,

weil di Innehaber vnd Besiczer dieses Städtlins Purgk. vnd Vorstadt. sambt denen darzue gehörenden Dörffern vnd Vnderthanen alß ein unczertrenlich gliedt der Oplischen und Rattiborischen Fürstenthümber bey derselben Rechten. Gerechtigkeitten, vnd Freyheuten, Nuen vnd czue nachkomenden Zeuten ohne alle Mutl geruiglichen verbleiben, sich derselben gebrauchen, genießen, vnnd freyen, Vnd von Vnß Vnseren Nachkomen, Haubtleutten. vnd Dienern. In keinerley Weise nit sollen davon geczogen werden.) gebürlichen angenomben, Vnd mit Vnserm Khöniglichen Mayestatt vnd Landt-Insiegil confirmirt vnd bekrefftiget werden kan vnd mag. So haben Wier auch alß Regierender Khönig zu Boehaimb vnd Obrister Herczog Inn Schlesien zue Opeln vnd Rattibor Jr Erbherr. Vnsern sonderen genedigisten Wiellen. gewalt vnd Mainung darczue gegeben.

Confirmiren vnd bestettigen hiemit diesen Vnsern Kayserlichen vnnd Khüniglichen Brieff wiessentlich in Crafft vnd auß volkomender Regierender Khoniglicher macht vnd gewalt zue Böhmb. Alß Obriesster Herczog Inn Schlesien zue Opeln vnnd Rattibor. Wie es von vnß. Vnseren Erben vnd Nachkomen am volkomlichsten vnnd krefftigisten beschéen. Vnd Jme Hansen von Reddern oder seinen Erben vnd Nachkomen zum Notturfftigisten vnd sichersten sein könnte. Wollen vnd Mainen demnach Ernstlichen. Das ieczternenter Hanß von Reddern solch Erkhaufftes Städtlin sambt Purgk. Vohrstadt vnd Dörffern, Guetern, Gruenden, Podem vnd Vnterthanen mit Ober- vnd Niedergerichten. aller Herrligkeuten, Obmeßigkeitten, Gaistlichen vnd Weltlichen Lehen, allen vnd Jeden Nuczungen. Zuegehörungen. Wie dieses alles Namen haben mocht. vnd Wier es von Altershero besessen. genoßen. Wie oben außdrücklich vermeldet. Auch Vnser Kaiserlicher Brief. Dem Wier Innsonderheit Jme hierueber gegeben, ferner vnd klerer besagt vnd in sich schleusst, Erblichen Inne haben, besieczen, geniessen, gebrauchen, verraichen, geben, verwechseln, verkauffen, verseczen, verpfenden, zue seinem selbst oder seiner Erben vnd Nachkomen, aigenem besten nucz vnd fromen anwenden, Vnd damit Thuen vnnd laßen. alß mit seinem Erbaigenthumb vnd Proporguett. Wie es Jme seinen Erben vnd Nachkomen am allerbesten gefellig vnd drueber zue Rathe wurden Vor Vnß. Vnsern Erben. vnd Nachkomenden Khönigen zue Boehmb vnnd Obriesster Herczoge Inn Schlesien zue Opelln vnd Rattibor. auch sonsten ohne allermenniglichen eintrag. einrede vnnd Verhinderung. Doch vnß Vnsern Erben vnd Nachkomenden Khönigen zue Böhmb, an Vnsern Khöniglichen Regalien, Hohauten, Diensten, Pflichten. die er neben gemeinen Lande zu verrichten schuldig seyn soll, vnuergrieffen vnd ohne schaden. Zue Vrkundth vnd besserer Sicherhait Ist vnser Khöniglich Magestat vnd Landt-Insiegul bemelter Vnser Fürstenthumber hierunten angehangen.

Geben vnnd geschrieben zue Opelln am hailigen Pfingstdinstag Nach Christi Vnnsers lieben Hailandes vnnd Seligmachers Geburt. Tausent Funffhundert. vnd Im Drey und achczigisten Jahre. Dabey seint gewesen. die Ehrenuesten vnnsere Getrewe Lieben. Valentin Daubrawka von Jasenne auf Skorkaw. Caspar Hornbeeck von Domeczko. Niclaß Noß Hrabaw auf Steffsdorff. Landtschreiber. Vnndt Wenczlaw Schelicha von Rschuchow auf Wi-

toſlawicz. Vnnſer Canczler benenter Fürſtenthümber. Dehme dieſer Brieff befohlen war.

Jan Spruſkowa.

Wenczlaw Schelicha von Rzuchow.
Cancell. Opp.

III.

Revers Hanßen von Redern und auf Roßmachau, der Stadt Krappitz ertheilet. d. 10. Octobr. 1582.

Ex Copia vidimata Curiæ Crappic.

Ich Hannß von Reddern, vnd auff Roßmacharo, mit meinen nächſten Erben vnndt Nachkommen, rechte Erbherr der Stadt Krappitz, thue kundt hier mit dieſem meinem Brieffe vor Jedermanniglichen, die Ihn läſen oder hören werden. Inſonderheit aber da es von nöten.

Demnach Mir Dato die Vorſichtigen Burgermeiſter, Rath, vndt die gancze Gemeine Jeczige vndt künfftige der Stadt Krappitz durch die Edlen verordnete Herrn Commiſſarien. H. Hanns Rohowſky von Körnicz vndt auff Steblau, vnd H. Heinrich Schweinich von Kotbnicz auff Naczeſlawitz anſtaht Ihr Kayſerl. Majeſtät Meines allergnedigſten Herren in rechten Chriſt: vnndt Erblichen Holdt ſindt eingethan worden, vndt in eczlichen vnten geſaczten Notwendigen aufs Pappier gebrachten billichen mir vbergebenen Artickeln von Mir begehret verſichert zu werden, Sage hir mit dieſem meinem Reuers zu, daß Ich ſie Erſtlich in dem Erſten vnndt vornembſten Artikel von wegen der Relligion vnndt Gottes Wortes bei rechtem Gebrauch der heiligen Sacramenten der Augſpurgiſchen Confeſſion, wie ſie vor alters hierinn gelebet vnndt gehalten ruhieg vnnd vnvorbrechlich mit meinen Erben vndt Nachkommen laſſen vndt erhalten ſol vnndt will. Alſo auch In Andern Mir angebrachten Artickel verſpreche vnndt ſol Obgeſchriebene Burgemeiſtern vndt Rath, Sonderlich die gancze Gemeine Jeczige vnndt künfftige, bei Ihrem alten Poſſeſs, Genuß, Ordnungen, Gewohnheiten, vnndt Rechten auch allerley Privilegien ſtet vnndt feſt erhalten, daß Si von Mir Meinen Erben vndt Nachkommen darumb kein Beſchwer haben werden noch ſollen nu vndt in künfftigen Zeiten.

Waß belanget die Wieſe welche zu der Maſlowſken Mühle gehörig geweſen, vndt die Krappicziſche Gemeine dieſelbe bey Abtrettung der Pfanndt Gütter Ihrer Kayſerl. Majeſtät vorbehalten, ſie genoſſen vnndt noch in geniſsung helt, die ſoll von Mir, meinen Erben vndt Nachkommen, ohne alle Hindernuß Ihnen gelaſſen werden, daß ſie mögen derſelben wie Ihr eigen, doch vnter der im Urbario benandter Zienß gebrauchen, ſie halten, vorſeczen, vorwechſeln, mitte thun vndt laſſen. Auch wie vor alters hero meine Vnterthanen zu Stradun vermöge der Begnadung, ſo die Krapitzer vber ſie gehabt vnndt Mir eingehendiget iſt worden, Wan das Waſſer ſo auf die Mühle Maſlowſky genandt, vndt ſonſt in die Stadt zur Waſſerkunſt geführet wirdt, an dem Währ gewalt thet, ſolch wieder zu beſſern, daß Reiſicht herzu zufüh-

ren schuldig sindt gewesen; so offt sich solches zutrüge vnndt die Not erfoderte, solche schuldige pflicht, wie vorhien, Jeczo auch vndt in künfftigen Zeiten die Stradonier zu verrichten schuldig sein werden. Vnndt ich mit meinen Erben vnndt Nachkommen werde schuldig sein, Ihnen dieses alles stett fest vnndt vnverbrüchlich vnter dem schucz Ihnen zu halten; Vnndt in allem nach Billigkeit wie einem wahren Christlichen Herren zustehet, zu uorsehen, Vndt vermöge deß Mir Vbergebenen vndt mit Kayserlich Majestät Sigel bekräftigen Urbarij, auch bey Ihren gemeinen Stadt Gründen gancz rühieg vndt festiglich zu erhalten vndt dabey zu lassen. Alles getrewlich vnndt recht, Des zu wahrer Vhrkundt vnndt bester Festhaltung hab Ich mein angebornes Secret zu diesem meinem Reuerß wissentlich aufgedruckt vnndt Mich mit eigner Hand vnterschrieben. So geschehen in der Stadt Krappitz In beisein der obgeschriebenen verordneten Herren Commissarien. Mittwoch nach *St. Francisci* den 10. *Octobris* Anno 1582.

(L. S.) Hannß von Röddern.
manu propr.

Daß diese Obgeschriebene Translation mit dem Böhemischen Original Brieffe auf dem Pargament in allen Punckten, Clausen vndt sensu gar vbereinkommet, wirdt solches mit vnsern hier aufgedruckten Stadtsigel beglaubiget. Krappitz. 17. Febr. Anno 1652.

(L. S.)

IV.

Kaysers Rudolphi II. Confirmation des Vergleichs über einige Irrungen zwischen Hansen von Reder und der Stadt Crappitz. den 17. May 1583.

Ex Originali Archivi Curiæ Crappic.

Wir Rudolff der Annder von Gottes Genaden erwelter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Beckhennen vor vns, vnsere Erben, nachkombende Künige zu Behaimb, vnd Obriste Herczoge in Schlesien öffentlich mit diesem Brief vor menniglich.

Als noch im verschinen zway vnd achczigisten Jare, den fünfften Tag Octobris, auf vnsere vom Achten Martii deß ain vnd achczigisten Jars vorheergegangene genedigiste Resolution zwischen vnser Camer Inn Schlesien, vnd den Ersamben vnsern getreuen lieben N. Burgermaister vnd Rath der Stadt Crappicz, vermüg vnd Innhalt aines dissals eruolgten schriftlichen Abschieds, Inn nochuolgenden Articuln ain vergleichung beschehen ist, Nemblichen. Vnd so uil Erstlichen die Schuldt der Sechczehntausent Taler, welche wir allein auß Gnaden von Inen denen von Crappitz auf vns genedigist, genomben haben, belanget, darinn dann vermüg eines vertrags, diß, was vns zu erlegen schuldig, begriffen ist, das es in diesem allem, bey der abraittung,

kung, Jnmaſſen es mit den Anndern Gläubigernn vnd Pürgen gehalten worden, ver-bleibt. Jnn welchem fall die von Crappicz, veber die Sechczehen tauſent Taler nichts mehr weder begeren ſollen noch wollen, Vnd dieweil nun die abgeng vnd verluſſt, welche ſy darumben bißhero gefochten, das ſy vndter ſich ſelbſt, vnd ſonderlich Jre eigne vnd Jnn Städtlin angeſäſſene Pürgen vnd Glaubiger, hetten Contribuiren mueſſen, auff Jhnen beruhen, So haben wir ſolche auß diſen Bedenckhen das die Poſſten in die Abtraittung der Sechczehntauſent Taler mit eingeſchloſſen vnd darinnen begriffen ſein, auff vns genomben, Da ſy die Stadt entgegen bewilligt hat, die völlige Contribution biß zu auſgang deß Jüngſt verſchinen zway vnd achczigiſten Jars, wie billich, zu raichen, vnd die abgenge zu entrichten, vnd hernach erſt ſolle die Contribution aufhören, Doch wollen wir die Zwayhundert fünf vnd zwainczig Taler widerkeufflicher Zinß, deßgleichen die vierhundert Taler, welche dem Hanſen Rogowſky zueſtehen, ſambt denen dauon gebürenden Intereſſen, vermüg des Contracts, wie dann diſe zwo Poſſten one diß in die Abraittung der Sechczehntauſent Taler khomben ſein, vber vns nemben, vnd ſy die von Crappicz deßhalben befreyen.

Waß die Huettung in Zywoticzer Waldt belanget, Aldieweil Jnen dieſelbe hieuor bewilligt worden iſt, vnd wir vns deßwegen Reſoluirt haben; So Confirmiren wir demnach auch die funfftzig taler ackerzinß, welche ſy anſtatt etlicher alten Seruituten, vermüg deß Vrbarij zu raichen bewilligt, Alſo daß ſy hinfüro zu ewigen Zeiten bey demſelben Rechten, wie vor alters, rubiglichen vnd vnverhindert bleiben ſollen, Jnn welchenn gleichwol die Aichlmaſſtung der Herrſchafft frey vnnd weitter vorbehalten wirdet, das Er der von Redern in denſelben Zywoticzer waldt nicht weniger als die Vndterthanenn ſeine eigne Huettung für ſein viehe, Jnmaſſen es billich beſchicht, haben müge. Entgegen ſollen ſy die von Crappicz nicht allein den Kaiſerlichen Pfandß Brieff veber das Dorff Zywoticz vnſer Sleſiſchen Camer einczuſtellen, ſondern auch allen Jren Schein vnd Recht vber die Obermühl dem von Redern Jrem Herrn zu veberanntwortten: Hinwyder der von Redern Jnen ainen Reuerß veber die Wieſe, ſo vorhin zur Mühle gehört hat, zu geben Pflichtig vnd verbunden ſein. Von wegen deß Fleiſcherczinßes, laſſen wir bey vnnſerer obangeczogenen Reſolution, welche den Achten Martii deß ain vnd achczigiſten Jars ergangen iſt, genedigiſt verbleiben.

Ratificiren nun derwegen, confirmiren vnd beſtettigen diß alles Jnn gnaden wiſſentlich in Crafft diß Brieffs, auß Behmiſcher Küniglicher macht, vnd als Obriſter Herczog Jnn Schleſien zu Oppeln vnd Rattibor mit vorgehabten Rath, Vnnd gebietten hierauf gedachten vnſern Jeczigen vnd künfftigen Camer-Räthen, auch Oberhaubt vnd vndterambtleutten Jnn berurten vnſern baiden Fürſtenthumbern, Oppeln vnd Rattibor, das ſy die gedachte von Crappicz bey erſterwenter vnſer Bewilligung ſchüczen vnd handthaben, ſy darwider nit Jrren noch beſchweren, Auch ſolches niemanden Anndern zu thuen geſtatten, Als lieb ainem Jeden ſey vnſer ſtraff vnd vngnad zu uermeiden. Das mainen wir ernſtlich; Zu vrkundt auf ſondere vnſere an offtermelte vnſere Sleſiſche Camer eruolgte genedigſte Declaration mit vnſerm Kaiſerlichen Secret verfertigt. Geſchehen vnd geben auf vnſer Kaiſerlichen Purgkh zu Preßlaw den Sibenczehenden Tag May. Anno ꝛc. Jm Drey vnnd achczigiſten

Vnserer Reiche deß Römischen Im Achten deß Hungrischen Inn Aindlifften vnd deß Behmischen auch im Achten.

Commissione Sacræ Cæsareæ Majestatis propria.
Seyfrid Rybisch.
Sig. von Zedlicz.
Jo. von Kochticz.
Höenichau.

V.

Kaysers Rudolphi II. Confirmation über den zwischen Hansen von Opersdorf vnd Hansen von Redern in etlichen strittigen Gräncz-Irrungen aufgerichten Vertrag. d. d. Wien, den 14. Aug. 1583.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic.

Wir Ruedolff der ander von Gottes Genaden Erwelter Römischer Khaiser 2c. 2c.

Bekhennen vor vnns, vnnsere Erben, vnd nachkhombende Regierende Khönige zue Behaimben vnnd obriste Hertzoge Inn Schlesien, offentlichen mit diesem Brieffe, vor menniglichen. Als sich zwischen dem wolgebornen, vnnsern lieben getrewen, Hansen von Opersdorff, Freyherrn auf aich vnnd Fridstain, vnnserm Rath, Alß pfands Inhabern beider vnserer aigenthumblichen Herschafften Oberglogow vnnd Kosell, an ainem: Vnnd dann dem Gestrengen vnnsern lieben getrewen, Hansen von Redern, auff Rosnachow, nuemehr erblichen Besiczer des Schloß vnnd Stätlins Crappicz, sambt deßelben zuegehörenden Dörffern vnd Güettern Straduni, Ziwoticz vnnd Gorast, anders theils, nachvolgende Irrungen erhalten haben, nemblichen in dem: Das der von Opersdorf auf der vnderthanen der Dorfschafft Straduni Grund vnd Boden, welchen Sy ains Tayls auf vnser Haus Glogow zu uerdienen vnnd zu uerzinsen schuldig gewesen, etliche Teich Inen zu nachtheil erbauet, vnd die Egkher vertemmet gehabt. Sunsten sich auch zwischen den Guettern Schiwoticz vnnd Brosecz gränicz Irrungen erhaben, Entgegen aber der von Oppersdorf auch vermainet, weil dem Hauß Glogow auf Straduner Grunden drey wiesen vor alters gehörig, welche die vnderthanen allerdings zum Schloß zue bestellen schuldig weren. Desgleichen das Ime Järlichen pfäl vnnd Darholcz aus dem Schiewoticzer Wälden von alters her gebüretten, vnd nun vnnsere verordnete Cammerräthe in Schlesien eine sondere notturfft befunden, diese strittige Ortte vnd sachen, durch sonderbare Commißarien in augenschein zu nemben, welche hernach diese Irrungen nach billigen Dingen in der Sune, doch auf vnnsere genedigiste approbation genczlichen hinzulegen versuchen solten. Derwegen nun baide Taill solcher gebrechen halber verglichen, vnd ein vertrag aufgerichtet worden ist, welcher von wort zue wort nachvolgendergestalt lautet. Nemblichen: Nachdem zwischen dem wolgebornen Herrn, Herrn Hansen von Oppersdorff, Freyherrn auf Aich, Fridstein, Oberglogow vnd Kosel, Röm. Kays. Maj. Rath, ains tails, vnd

dem Edlen Gestrengen Herrn Hansen von Redern auf Rosnachow, Erbherrn der Herschafft Crappicz ꝛc. ꝛc. des Herrn Bischoffs zue Breslaw Rath, anders Teils: wegen etlicher vnderschidlicher stückh, Als nemblich, aines stücke waldes, bey Stradun vnd Mechnicz an der Oder gelegen, Wiezißka genant, wegen erbawung dreyer Taiche, auf Grocholuben, mit welchen denen von Stradun Jrem vorgeben nach, Jre Stücklein der Aecker, wiesen vnd Huettungen hetten sollen vertemmet sein, vnd leczlichen wegen der Gräniez, so zwischen Schiwotiz vnd Brosecz, ein strit entstanden: denselben auch die baide Tail, alß dieser güetter Jnhaber, An der Röm. Kay. Maj. ꝛc. ꝛc. woluerordente Schlesische Cammer, dahin es dann gehörig gewesen, sambtlich vnnd sonderlich haben gelangen lassen, begerende, denen sachen one grosse Beschwer vnd weitleufftigkait abzuhelffen. Darauf dann die wolgedachte Cammer aine Commission angeseczt, vnnd Jres mittels, den edlen Gestrengen Herrn Hansen Kochticzky von vnd auf Kochticz vnd Lublinecz, Röm. Kay. Majest. Camerrath in Ober- vnd Nider-Schlesien, Sowol auch die edlen Erenuesten Herrn Hansen Rogowsky von Kornicz auf Steblaw, vnd Herrn Geörgen Strzela von Dzilaw auf Milmen zu Commissarien abgesandt vnd deputirt, welche sich auf die Malstat verfüeget. die vnderschidlichen stuck vnd Differentien beritten vnd in augenschein genomben, volgendes auf vleissige vnd embssige vnderhandlung die part volgendergestalt verglichen. Das erstlichen der obgedachte Wald zwischen Mechnicz vnd Stradun gelegen, nue vnd zu ewigen Zeitten, also zue ainem oder dem andern Guet gehören vnd verbleiben sol, wie derselbige durch obgedachte Herrn Commissarien abgetailt vnd verkopiczt worden. Belangende die vorgegebne vertemmung des Straduner grundes mit den Grocholubern, Dieweil die erbauten Taiche ohne sonderlichen schaden vnd grossen vncosten nicht khönnen geendert werden, vnd dieselbigen der Röm. Käy. Maj. als dem Erbherrn (damals do auch die bayde grunde der Cammer güetter gewesen) zum besten erbawet sind worden, Sollen offternente Taiche dergestalt, wie Sy bißher erbauet, one alle verhindernus vnd einsage, zu dem Guet Grocholig verbleiben. Darmit aber auch khünfftig allerley Jrrung vnd weitleufftigkhait verhuttet, so sol die Straduner gränicz also zu ewigen Zeitten verbleiben, wie dieselbe Jeczo abgegränczet vnd vnd mit kopczen vermerckht worden. Welche kopczen so lange alß sich die drey Taiche erstrecken, funfczehen eln weit vnderhalbe dem Tamme, vnd volgendes gerade biß an der Zuezeler gränicz gehen vnd verbleiben sollen. Es sol auch in des grundherrn, dem die Taiche zuegehören, wolgefallen verbleiben, ob der Herr die abtailung durch ein graben erhalten wolte, doch darmit derselbe grabe nichts merers, alß die aufgeworffene Kopczen einnembe, denselbigen mag der Herr auch mit Holcz oder weyden beseczen vnd gebrauchen. Betreffende den dritten strit, so zwischen Brozecz vnd Schiwoticz gewesen, derselbe ist allermassen also verblieben, vnd abgekopiczt, wie derselbe durch des Herrn von Opersdorfs Leut ist angewisen worden, die gränicz auch also zu ewigen Zeitten verbleiben soll. Damit aber der von Redern, Alß welcher die vorernente guetter Stradun vnnd Schiwoticz erblichen von der Kay. Majest. erkaufft, sich destoweniger zu beschweren hette, hat der wolgedachte Herr von Oppersdorff von dem Darholcz so wol sechs schockh pfele, so Järlichen auf das Schloß Glogow, die von Ziewoticz zu bereitten vnd ans Vfer zu füeren

schuldig gewesen, abgelassen, vnd dieselbige Servitut zu ewigen Zeitten fallen lassen: So wol auch zu ergeczung der vertemmung mit den Teichen, drey stück wiesen, zwo, welche zum Schloß Glogow Im Stradnner grunde gelegen, vnd von denselbigen Leuthen gehauen, gerechnet, vnd aufs Schloß Järlichn gefürt sind worden. Die dritte aber dem pfarherr zu Brozecz gehörig, abgetretten, vnd den pfarrer anderwerts zu contentiren bewilligt. Doch ist solchs alles auf genemhabung vnd genedigster Ratification der Röm. Kay. Majest. abgehandelt vnd von beyden wilen geliebet vnd angenomben worden.

Zue besserer sicherhait ist diese abhandlung mit der Herrn Commissarien Insigel verferttiget worden. Datum Oberglogaw den acht vnd zwanzigisten May Anno 2c. Im drey vnnd achczigisten. Also haben nun Wir alß Regirender Khönig zu Behaimben vnd obrister Herczog in Schlesien, in solche getroffene vergleichung vnsern genedigisten willen vnd Consens gegeben, Approbiren vnd Confirmiren auch denselbigen alhierin Inserirten vertrag hiemit in Crafft dicz Brifs, Meinen, seczen vnd wollen, das numehr diß alles verglichene sachen sein vnd bleiben, von baiden seitten würcklichen also gehalten vnd niemanden im wenigisten darwider zu thuen verstattet werden solle, als lieb ainem yeden sey vnser straf vnd ungnade zu uermeiden, Solchs mainen wir ernstlich, Zu urkhund mit vnserm anhangenden Kaiserlichen Secret Insigel veeferttigt. Geben in vnser Stat Wien den vierzehenden Tag Augusti, nach Christi vnsers Herrn Geburt, im funfczehnhundurt vnd drey vnd achtzigisten Jar. Vnserer Reiche des Römischen Im achten des Hungerischen Im ailfften vnnd des Behaimbischen auch im achten.

Rudolff.

Braue mpp.

Sig. von Zedlicz
Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Hœnichard.

VI.

Hansen von Redern Brau-Ordnung für die Stadt Crappitz.

Ex Originali Archivi Curiæ Crappic. 1584.

Ich Hanns von Redernn auf Roßnachaw, Erbherr auf Crappitz 2c. 2c. Thue hiermit khuennd offentlich vnnd Jedermenniglich, Demnach sich meine Unterthanen zu Crappitz so auf den Gassen wohnhaft sein, durch vielfaltiges Clagen vnnd Beschwer zum öfftern zue mir Alß Ihrem Erbherren vorfueget vnnd Ihre Anliegende Nott fürbracht, Sam sie durch die nechst Aufgerichte Brauordnunigk lædiret vnnd beschweret wurden, dardurch sie Inn Abnehmungck Ihrer narungck kommen, vnnd woferne es nicht abrogirt vnnd vorbessert, würden sie Inn die äusserste not gerathen müssen.

Demnach Ich aber von gebührlicher Obrigkeit wegen dieser Stadt gemelter meiner Vnnderthanen Aufnehmen zu suchenn, schaden vnnd nachteil zu vorhütten,

vnnd wie gutte Policey vnnd ordnungck nicht alleine erhalten, sondern auch erweittern vnnd vorbessert werden mag, Getrewe fürsorge zu tragenn mich schuldigck erkenne, Alß habe Ich nach Zeitlichem fürgehabten Ratthe ezlicher meiner Vnnderthanen vonn der Burgerschafft der Stadt Crappicz (demnoch sich Auch meine vnnderthanen derohalben zuuor vereiniget, vnnd freundlichen vorglichenn haben) Jhnen folgende Breuordnungck zue Befürderungck der Stad gemeinen nucz für die Hanndt zue nehmen, entschlossen.

Befehle hierauf Rahds Personen vnnd der ganczen Bürgerschafft daselbst ernstlichen vber dieser meiner Angesetzten ordnungck nach geseczter Poen vnnd Straf. Städtt, Vest, vnnd vnuorbrüchlichenn zue halten. Alß nemblich: Da befunden wurde, das einer mehr vber diese gesazte ordnungk vorbrauen wurde, soll derselbe nach erkänntnuß mit gefengcknuß gestrafft werdenn, vnnd zur gemeiner Stadt Baw zur Buße geben Sechzig groschenn, vnnd vonn der Zeit ann des Brauens bies zue ende des Jhares sich genczlichen enthaltenn, vnnd bemüßigenn.

Alß demnach ordne vnnd befehle Ich, das die, so vormals Jnn vier wochenn gebrauen habenn, sollen fort mehr in fünff Wochen breuen laßenn. Die aber so Jnn Sechs Wochenn gebrauenn, sollen Jnn Sieben wochenn brauenn, die leczten Aber, die Jnn Zwölff wochenn gebrauenn, sollen Jnn Neun wochen breuenn laßen, damit diesfalls ein Qualitæt vnnd gleichhait nach Außaczungck der Heuser kann vnnd mag gehalten werden, vnnd die Jnn den Gaßen von dehnen Am ringe nicht vnnderdruckt werdenn.

Es soll Auch der Burgermeister vnnd der Rahd ein guett vnd fleißiges einsehen vnnd Aufmerckenn haben, wann sie vber die Außgesezte ordnungck mehr oder weniger Bier vorthun möchten, das sie nach gelegenheit vnnd gelosung die Zeit mehren vnnd vorkürczenn mögenn.

Da aber eine Anlage oder Contribution Auf die Stadt, oder einwohner Angelegt wurde, soll ein Jeder so viel Alß er breuett die Anlage pro Rato erlegenn.

Jtem. es soll keiner kein Bier schenckenn, welches zum wenigisten Acht Tage Altt ist, Jedoch mit dieser Condition, das ein Jeder Also viel Tage er schencket, wiederumb sich des schanckhs enthalten soll, danebein soll niemanndt vber Acht Tage noch einander schenckenn vnnder der Poen Sechzigck groschenn, welche zu gemeinen Stadtbau sollenn Angewendet werden.

Jtem keiner soll vber Neuen Achtel Bier auf den vierden Teil des Malczes habenn, vnnd sollenn Personenn darzue vorordnet seinn, die guette Achtungck darauf habenn, vnnd ehe dann das Bier Aufgethann wirdt fleißig besichtigenn, vnnd bey den verdächtigenn Jn den Cammern sehenn. Vnnd das Hauß fleißig durchsuchenn, vnnd bey welchem mehrer Bier gefuenden, Soll Sechczigck groschen zur Poen erlegenn, vnnd das gancze Jhar sich des Breu vrbars enthaltenn.

Belangende die Contribution, welche sie zur Abzalungck der Stadtschuldenn vonn einem Jedenn Malcz einen scheffel gebenn habenn, solches soll ein Jeder ehe dann er brauen laße, Am bahren Gelde erlegenn.

Jtem das Bier soll nach gelegenheit iederzeit, vnnd dem kauffe, darnach der weicz geldenn wird, vom Burgermeister Rath vnnd geschwornen, wie man ein Achtel

verkauffen soll, gesaczt worden, vnnd soll keiner das Bier wolfeiler Anndern zu schaden verkauffen. Sonndern ein gleichheit hierinnen gehaltenn werden, vnnder der Poen Sechzigck groschen zue gemeiner Stadt Baw.

Item ein Maß sol Auch geordnet werdenn, daßelbe, damit keinem Ainiche kurcze geschehe, wann Jemand Bier In sein Hauß holen lest, zue gebrauchen. Der sich Aber was vnnderstunde vnnd das er mit solchem maß nicht richtigk vmbgienge befundenn wurde, derselbe soll mit gefencknuß vnnd Buße den Anndern zue einem Abscheu vnnd Exempel gestraffet werdenn, es sollen auch Personen Angeordnet sein, die darauf ein fleißiges Auffsehenn haben möchtenn.

Belangende das Hocken Bier, sol keiner Außerhalb des Jahrmarckts schencken, doch Im Jahrmarckt solls einem Jeden, Auch dehnen Inn der Vorstadtt zue schenckenn vergunt werdenn.

Anlangende den Schepz, vnnd Annder frembd Bier dieweil es mir Alß dem Herren, sowol Auch den Priuat Personenn zu schaden gelanget, sol deßelben keines (es wehre dann mit meiner Zulaßungck geschehen) nicht geschenckt werdenn.

Wenn das malcz gemalen wirdt, soll Allewege einer darbey sein, vnder dehnen, dehrer das Malcz ist, oder eine tuchtige Person An seiner Stelle beim mahlen zu sein, vorordnen, darmit zwischen dem Brauer vnnd dem Müller kein vnnderschlieff geschehenn möge.

Brew vnd melcz Heuser anlangenndt.

Es sollen Auch vorstenndige Personen vorordnet werden die Auf die Melczheuser, guet Aufachtung vnnd Aufsehen habenn sollen, damit sie mit den Malczenn Recht umbgehenn, vnnd den Schenckhausern vnnd vollsauffenn nicht obliegenn.

Item kein Melczer sol Ihme selbst Malcz neben Anndern mitbürgern, mit dehnen er sich zusammen geschlagenn, machen, Sondern ein Annder Melczer daßelbe vorrichtenn vnnd thuen soll.

Den Melczer, wenn er Malcz macht soll Auch keiner in sein Hauß zum eßen fordern, dann ein Jeder melczer, so lange er malcz machen vnnd dorren wirdt Im malcz Hause vorbleibenn soll, vnnd soll ein Jeder den Melczer nach seinem vormögen das eßen inns melczhauß schickenn, Vrsach halben, das eczlichmohl im Abwesen des melczers ein feuer Auffgangen, vnnd inn einem solchen fall wil der Melczer, das es inn seinem Abwesen geschehenn sey, entschuldigett sein.

Item frembdes malcz sol keinem zue Keuffen vorguntt werdenn, es sey dann das ein Mangell An den einheimischen Malczen vorfiele, doch sollen die gebreuchlichenn maß darrinnen gehaltenn werden.

Item es soll Auch keinem vnnder der Burgerschafft nicht mehr Als ein malcz, ein gancz Jhar lanngck Auf feilen kauff zue machenn zugelassen werden vnnder der Poen Sechczigck groschen, sol Auch zue gemeiner stadt Baw Angewendet werdenn.

Den Bierbreuern soll Auch nichtes mehr gegeben werdenn, nur was Ihnen für Alters zustendig vnnd gegeben ist worden.

Weinnschannck betreffenndt.

Demnach Allwege bey wol vorordneten Städtten vnnder Anderen Policeyen guette ordnungck bey dem weinschanck gehaltenn wirdt, damit die einwohner der Stadtt

ſich guetter vnnd Reiner wein befleißenn mögenn, Auf das das Volck Auf dem Lande vnnd die frembden Leutte ſowol die einheimiſchen vnnd Kranckenn Leutte mit guetem vnnd geſuennden weine vorſorget wurden, ſo ſol forthin Keiner keinen Jungen wein für Martini ſchenckenn, es wehr den ſonſt Kein Alter wein Jnn der Stadt, vnnd damit ein Jeder guette Achtung vnnd vleiß habe, einen guetten vnnd reinen wein zue kauffen, So wird einem Jedern vergunt, Außerhalb der ordnungck Vngriſchen wein zu ſchencken, Auf das die Leutte mit böſem weine, ſo nach der ordnungk geſchenckt wird, nicht beſchweret wurdenn, Doch ſol er denſelben laßen wirdigen vnnd ſcheczen, vnnd ſoll Auch darbey kein Crancz oder Zeiger Ausſteckenn.

Jtem ein Jeder der wein ſchencken wil ſol ſich auf Michaelis für dem ganczenn Rhadt Annſagen vnnd vorſchreiben laßen, Vnnd darauf bedacht ſein, das er Acht Tage, ehe dann der ſchanck an Jhn kombt, den wein Jm Hauſe habe, Vnnd damit nicht etwann ein Mangel Am wein Jnn der Stadtt vorfallen magk, ſoll ein Jeder der ſich Anſaget, vnnd keinen wein zum ſchenckenn hatt, Allewege, wann Jhn die ordnung betrieft, dreißig groſchenn erlegenn, Vnnd mit dem weinſchanck vbergangen werden.

Es ſoll Auch kein wein Aufgethan vnnd geſchenckt werden, er ſey dann ehe vnnd Zuuor vom Purgermeiſter vnnd dem Rahd taxiret vnnd allewege bey dem ſeczen ſoll ein Jeder ehe den er Auffthuet vonn einem Jeden eymmer wein 2 Gr. Auf das Rahdhauß erlegenn, Vnnd damit kein hienderſchlief geſchehe, ſol niemand keinen wein Abladen, er wehre dann von den vorordneten Perſonen beſichtiget vnnd vorſchriebenn.

Jtem, einem Jeden ſol vergunt vnnd zuegelaßen werdenn, ein Zehen Aimriges faß, vier wochenn unvorhiendertt zu ſchencken, Jedoch ſo Jemands für der Zeit den wein Ausſchencken würde, ſol ers dem Purgermaiſter Anzeigen, damit ein Ander geſeczt vnnd Aufgethan wurde.

Jtem den wein ſoll Niemands vngeſeczt nicht gebenn, es betrefe ſich dann, wenn frembde Leutte Jnn die Stadtt kommen, oder Jemandt deßenn aufs Landt Jnn die Aimmer füllen wolte, vnnd der Aufgethane wein ſehr böſe, oder Auf der neige wehre, ſo ſoll man bey dem nechſten, der nach Jhme ſchencken wirdtt, den wein nehmen, Jedoch mit Conſens vnnd vorwilligung des Purgermaiſters vnnd des Rahts.

Jtem nach Georgi ſol niemands trieben wein ſchencken, Auch über den geſeczten wein keinen ergern geben, welcher daruber befuenden wurde, der ſoll obgemeldeter maßen dreißig groſchen erlegen.

Jm Jarmarckt ſoll einem Jeden wegen frembder Leutte vorguntt ſein wein zu ſchencken, vnnd der wein ſoll zweene Tage für dem Jahrmarckt geſetzt werden, vnnd nach dem Jharmarckt hatt ein Jeder drey Tage frey zu ſchenckenn.

Brandweinſchanck.

Den Brandweinſchanck Anlanget, weil vormuttlichen das Jn mühlen vnnd melczheuſern Vnderſchliefflichen möcht vmbgegangen werdenn, Allß ſollen forthien dieſelben Perſonen ſo Brandwein ſchencken, kein malcz weder Jnn mühlen noch Jnn melczheuſern kauffenn, Sonndern dieſelbenn malcz, ſo ſie zum Brandweinbrennen bedurffen, bey der Herrſchafft inn gebührlichen kauff wie es Anndern vorkaufft wirdtt,

kauffen vnnd Annehmen. Da sie nun vber dies vormerckt vnnd sich dermaßen nicht vorhaltten würden, sollen dieselben vorbrecher ein schwer schock zue Buße gebenn, vnnd des Brandweinbrennens durchauß ein Iharlangck sich enthalten: die miller Aber vnnd Melczer die Ihnen solches malcz vorkauffen wurden, sollen daßelbe der Herrschafft vorlustigck sein, vnnd mit gefencknuß gestrafft werdenn.

Item es soll auch keinem (Außer den Vieren so der Herrschafft Zehen Thaler ein Iharlangck zinsen, vnnd wie Inn Registern zue fienden) Brandwein zu brennen nicht vorstattet werdenn, es werde Ihnen dann zuuor von der Herrschafft vorgunt vnd zuegelaßen.

Behaltte mir aber Ieczo Alsdenn, vnnd dann Als Ieczo, so Inn dieser aufgerichtten ordnungk vnnd Artickel geordnet ist, zue was Zeit es mir vnnd Ihnen gelegen sein wird, dies zu mehren, zue mindern, oder gar Abzuthun, vollkommene macht vnnd gewalt, vor menniglich vngehienndertt, beuohr. Jedoch Allerseits wohl her gebrachten Priuilegien vnnd Rechtens vnnschedlichenn, wil allso hiermit dies Städt Vest vnnd vnuorbrüchlich zu haltenn, bestettigett vnnd Confirmiret habenn.

Vnnd zue Vhrkhundtt habe Ich main Angeborn Seckrett hierauf gedruckt, vnnd mich mit eigener Hannd Vnnderschrieben. Geschehenn vnnd geben zue Crappicz. Am Tage Martini. Im Ihar nach Cristi vnsers Herren vnnd seeligmachers geburtt. Ain Tausentt, Fünffhundert vnnd, Im Vier vnnd Achczigisten.

(L. S.)

Hanns von Redern mpp.

VII.

Kayser Matthias bestätiget und erneuert Georgen von Rödern ꝛc. ihren Altgebornen Herrn, Paner vnnd Freyherrn = Standt.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic. 1612.

Wir Matthias von Gottes Gnaden Erwöhlter Romischer Khayser, Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Khunig, Erczherczog zu Oesterreich, Herczog zu Burgundi, Marggraff zu Maehren, Herczog zu Luczemburg, in Schlesien, zu Brabandt, Zu Steyer, Cärnden, Crain, Württenberg vnd Tegck ꝛc. ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Lausicz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khüburg vnnd zu Görcz Landgraff in Elsaß, Marggraff des heyligen Römischen Reichs ob der Enns vnnd zu Burgaw, Herr auf der Windischen March zu Portenaw vnnd Salins ꝛc. ꝛc.

Bekhennen offentlich mit disem Brieff, vnnd thuen khundt Allermenniglich. Wiewol die hohe Römische Khäyserliche vnnd Khuniglіche Würdigkait durch die Macht vnnd gewalt Ihres erleuchten Thrones, neben anderen fürtrefflichen Herrligkaiten, auch mit ansehenlichen Edlen Stennden vnnd Geschlechtern vmbgeben, geziert vnnd versehen ist, Jedoch nachdem die Menschen vnnd solche Edle Geschlechter nach Ordnung, willen vnnd Satzung des Allmechtigen durch den Zeitlichen Todsfall oder andere weege bißweilen in abnemben vnnd minderung khomben, vnnd Ir miltiglicher die Khayserliche

liche vnnd Khunigliche Hochheit Ihre Gaben vnnd Gnaden ſolcher Edlen Geſchlechtern vnnd getreuen wol verdienten Vnderthanen außtheilet, vnnd Sy Irer Ehrlichen, Adelichen Ritterlichen Tugenden, Wolthatten vnnd getreuen Verdienſten nach zu höhern Ehren vnnd Würden erhebt, Je mehr die Glori vnnd Herrligkait Ihres erleuchten Thrones geſchmückht vnnd gezieret wirdet, Den Underthanen vnnd auffrichtigen Gemuettern auch zu weittern Adelichen vnnd Ritterlichen Tugenden vnnd ruemblichen Thaten, begierligkait, anraiczung vnnd vrſach gibet, Vnnd Wir nun aus Deroſelben erleuchten hohen Khäyſerlichen vnnd Khüniglichen Würdigkait, darein Unns der Allmechtige noch ſeiner Göttlichen Verordnung vnnd gnedigen willen vnnd fürſehung geſeczt, auch aus angeborner ſonderbaren guette vnnd miltigkait alle Zeit genaigt ſein aller vnnd Jeder vnnſerer vnd des heyligen Römiſchen Reichs, ſo wol anderer vnnſerer Khunigreiche, Furſtenthůmber vnnd Lande getreuen Vnderthanen, Ehr, nucz, auffnemben, vnnd beſſte wolfarth zu befůrdern, Sonderlich aber diejenigen in höhern Stanndt, Ehr vnnd Würde zu erheben, vnnd mit Khäyſerlichen vnnd Khuniglichen Gnaden, Privilegien vnnd Freyhaiten zu verſehen, durch welcher Vor-Eltern vnnd Ihre ſelbſten Adeliche Ritterliche Tugenden beſtendige treue Dienſtbarkeit Vernunfft vnnd guette erfahrnus vnnſere vnnd des heyligen Reichs, auch anderer vnnſer Khunigreich, Furſtenthumber vnnd Lannde, Ehr, nucz vnnd wolfarth befurdert wirdet,

Wann nun das anſehenliche Herrn vnnd Rittermeſſige vornembe Geſchlecht deren von Rödern von langen Jaren vnnd Zeitten in bemeltem Ehrlichen, Adelichen vnnd Ritterlichen Stanndt, Herrkhomben, vnnd darinnen durch Ihre Dapfferkait beharrlich Je mehr vnnd mehr alſo gewachſen vnnd zuegenomben, daß weilandt vnnſer geliebter Herr vnnd Anherr Khayſer Ferdinandt hochlöblichiſter ſeeliger gedechtnus, weiland Friedrichen von Rödern zu Rupperßdorff, auf Friedtlandt vnnd Seydenbergk, vmb ſeiner Vorfahren, furnemblich aber ſeiner ſelbſt gelaiſten ſtattlichen Dienſt willen, ſambt ſeinen Erben vnnd deroſelben Erbens Erben vnnd Nachkhomben, Erſtlich in den gebornen Herrn vnnd zum andern Paner. oder Freyherrn-Stanndt, auf obangezaigte ſeine mit ſtattlichen Vnderthanen vnnd Lehenleutten vom Adel verſehene Herrſchafften vnd Guettere, ſich zu nennen vnnd zu ſchreiben, erhebt vnnd geſeczt, In welchem Mayeſtet Brieff dann, ſo datirt auf dem Khuniglichen Schloß Prag, den Sibenczehenden Tag Aprilis des Funffzehem hundert vnnd funff vnnd ſechczigſten Jars neben denn verbeßerten Wappen, Schildt vnnd Helmb ſein Friedrichs von Rödern dapfferes verhalten, mit ſonndern ruemb weittleufftiger außgefuert vnnd einverleibt iſt. Vnd Wir nun auch gnedigſt angeſehen vnnd betrachtet, welchergeſtalt der Geſtreng vnnſer lieber getreuer Georg von Rödern auf Groß-Strölicz, Toßt vnnd Paiß Kretſcham, ſich in ſolchen ſeines Geſchlechts vnnd Vor-Eltern erworbenen anſehenlichen Ritterlichen Stanndt bißhero lobwürdig vnd ruemblich verhalten, Innſonderhait aber die getreuen, annemblichen, nůczlichen vnnd willigen Dienſte, welche neben andern ſeinen Vorfahren, fürnemblich ſein leiblicher Vatter, weilandt Georg von Rödern zu Groß-Strölicz, wie Wir Vnns berichten laſſen, Vier vorgehunden Römiſchen Khayſern vnnd Khunigen zu Behaimb, Vnnſern Hochgeehrten Vorfahren, Erſtlich Khayſern Carln den Funfften, als ain

damals angehunder Junger Kriegs-Heldt wider den Khunig zu Franckhreich in der Schlacht vor Pavia mit vergiessung seines Bluetts, Nachmals deroselben Ihrer Maj. vnnd Liebden in den andern Französischen, Niderlendischen vnnd denjenigen Kriegen, so Sie wider Ihre Widerwerttige gefuert, ebenmeßig ettlich viel Jar, Vnd dann auch volgunden Römischen Khaysern Ferdinando vnnd Maximiliano, Vnnsern geliebten Herrn Annherrn vnnd Herrn Vattern hochlöblichister seeliger gedechtnis, gleichsals in Kriegsdiensten wider den Erbfeindt Christliches Nambens den Turgken lannge Zeitt, biß Er Endtlich beßerer ruehe halber zu Hoffdiensten erfordert vnnd bey weilandt Khaiser Rudolphi Vnnsers geliebten Herrn Brueders, auch Christseeligister gedechtnus Regierungs-Zeitten lange Jar Hoff-Cammer-Rath gewesen, Je bißweilen das Praesidenten Ambt verwaltet, do Er sich dann in gleichen auch in fürnemben ansehenlichen Rathschlägen, gemaines Landts Nucz vnnd wolfarth betreffendt, vernunfftig, beschaidenlich, vnnd mit offtermals aufbringung ansehenlicher Summen Geldes, zu bezahlung des Vngerischen Kriegsvolckhs vnnd Hoff-Stadts embsig willig vnd thätig, zu hochgedachter Ihrer Liebden, vnnserer Vorfahren, sonnderbaren gefallen, vnnd belieben erzaigt, verhalten vnnd bewiesen.

Auch Er Georg von Rödern, Erstgedachter seiner Vor-Eltern löblichen vnnd guetten Exempel nach gleichergestalt vngespartes vleisses vnnd vermügens, Vnns, vnnserer Cron Behaimb, vnnd dem löblichen Hauß Oesterreich bißhero in viel weeg gancz Ehrlich, redlich, ruemblich, geschickhlich vnnd vleissig zu vnnsern sondern angenemben genedigisten wolgefallen, vnnd seinem Lob gelaistet, auch hinfüro mit mehrerm nach besten seinem vermugen zu thuen sich erbeutt, auch wol thuen khan, soll unnd mag.

Als sein Wir demnach aus angezeigten vnnd andern mehr erkhandten vrsachen billich bewogen worden, Ihne den obgedachtin Georgen von Rödern als vnnsern getreuen gewerttigen Vnderthan vnd Diener nicht allain in solchem seiner Vor-Eltern wol hergebrachten, vnnd durch Ihne selbst mit seinen erwiesenen Ehrlichen vnnd Ritterlichen Wandel vnnd weesen erhaltenen vnnd fortgepflanzten Ehrlichen Stanndt zu bestettigen, sondern auch Ihne wie obangeregte seine nahende Bluets-Freundt, unnd Vettern mit denselbigen Gnaden, Vortheilen, Praeeminenczen, vnnd Freyhaiten zu erheben vnnd auffnembung seiner Posteritet zu versehen vnnd zu begaben.

Vnnd derowegen mit wolbedachtem Mueth, guetten zeittigem vorgehabtem vnnserer Edlen Räthe vnnd lieben getreuen Rath vnnd rechten wissen, haben Wir obgemelten Georgen von Rödern, samt desselben Ehelichen Leibs-Erben vnnd deroselben Erbens Erben Manns vnnd Frauens-Personen für vnnd für als lanng ainer oder mehr Ihrer Nachkhomben aus beruertem Stamme vorhanden oder im leben sein werden, aller deren Freyhaiten, Privilegien, Gnaden vnnd Gaben, damit oberwelter sein Vetter weiland Friedrich von Rödern von höchstermelten Khayser Ferdinando, vnnserm geliebten Herrn Anherrn hochlöblicher seeliger gedechtnus, vnter obangezogenen Dato begnadet vnnd versehen worden, fehig vnnd thailhafftig gemacht, Vnnd Ihne also in den Stanndt, Grad, Ehr vnnd Würde auch Schaar, Gesellschafft vnnd gemainschafft vnnserer vnnd des heyligen Römischen Reichs, auch anderer vnn-

serer Khuniqreiche, Fürstenthumber vnnd Lande Altgebornen, Herrn, Paner vnnd Freyherrn-Standt vollkhomblich gesezt, einuerleibt, incorporirt vnnd bestettigt.

Vnnd dieweil Vnns nicht vnbewust, daß Er **Georg** von **Rödern**, vnnd weiland sein Vatter mit dem noch Jeczo lebenden **Christoffen** von **Rödern** vnnd seinen Vorfahren in gesambter Hanndt der Lehen Guetter vnd Herrschafften **Friedlandt, Reichenbergk** vnnd **Seydenbergk** samt deren Zuegehörungen gestanden vnnd noch stehen, So ist es nicht vnbillich, daß Er, seine Erben vnnd Nachkhomben, darczu Wir hiemit vnnd in Crafft diß Brieffs vnnsern gnedigisten Consens vnnd willen geben, sich desselben Praedicats, Tittels vnnd Nambens, Als Nemblichen **Freyherrn von Fridlandt** vnnd **Reichenbergk** gebrauchen muge. Vnd zu mehrer deßen Bestettig vnnd bekrefftigung, Erkhennen, sprechen vnnd zuelassen Wir aus Römischer Khayserlicher, auch zu Hungern vnnd Behaimb rc. rc. Khuniglicher Macht vnnd gewalt, daß Er **Georg** von **Rödern**, seine Erben vnnd Nachkhomben Männlichs vnnd Weiblichs Geschlechts für vnd für Ewiglich anstadt des ganczen Röderischen Geschlechts Vhralten anererbten Adelichen Wappens vnnd Clainots, So mit Namben ist ain Plaw; oder Lasurfarber Schildt, darinnen ain weiß od r Silberfarbes Radt mit Acht Spaichen. Auf dem Schildt ain freyer offener Adelicher Turniers Helmb, vnd darob ainer guldenen Cron gezieret, darauf erscheinet auf rechts ain seiner natürlichen farb vnnd gestalt nach gespiegelter Pfauenschwanz, darinnen ain weiß oder Silberfarb Radt, wie vnten im Schildt bemelt, das von mehr höchstermeltem vnnsern geliebten Anherrn **Khayser Ferdinando Friedrichen** von **Rödern** seinem Vettern verendertes geziertes vnnd verbessertes Wappen führen, haben vnnd gebrauchen muge. Nemblichen ainen Qvartierten oder in Vier gleiche thail abgethailten Schildt, in Jeder der Hindtern vnterm vnnd vordern Veldung Jeczt angeregt Jhr Alt Wappen mit dem weißen oder Silberfarben Radt in dem Plaw oder Lasurfarben Feld, vnnd die anndern zwo Veldungen Jede nach der lengs, in Zway gleiche thail gethailt, das hinter gelb oder goldtfarb, darinnen an der abthailung erscheinet ain halber schwarczer Adler, mit ainem ganczen Halß vnnd Kopff, offnem schnabel, Roth ausgeschlagner Zungen, vnnd außgebraitter Flüg, darinnen neben vnnd in der Sachßen ain weißer strich, oben hinaus gleich ainem halben Monschein gespiczt, der annder halb thail Roth oder Rubinfarb, darinnen in mitte vber Zwerch ain weiße Straßen, iu deroselben ain Roth Burgundisch Creucz. Auf dem Schildt Zwene offene Adeliche Turniershelmb, Jhre Visier gegen ainander gekherdt, der Vorder mit Plawer, hinter mit Rotter, vnnd beederseits mit weisser Helmbdegkhen, vnnd darob ainer guldenen Cron geziert. Aus der vordern ain Pfawenschwancz, seiner naturlichen Farb vnnd gestalt, darinnen ain weisses Radt, vnnd aus der hindern Cron zur Lincken vnd rechten seitten erscheinen Jedes ortts kreuczweiß vber ainander geschrenckht drey Roth vnnd weiße Panier oder Rennfahnen, Je aine die anndern vberhöhendt, die Stangen deroselben gleichfals von Roth vnnd weißer Farben, J de vber Zwerch gewundtener oder schraubenweiß abgewechselt, Als dann solich gecziert vnnd verb ßert Wappen vnnd Clainot in mitte diß gegenwerttigen vnnsers Khayserlichen Brieffs gemahlet vnd mit Farben aigentlicher außgestrichen ist.

Erheben, befreyen, würdigen, seczen vnnd bestettigen Sy also in solchem Standt vnnd Grad des Herrn, Paner vnnd Freyherrn Standes, Gleichen, Zuefuegen vnnd gesellen Sie auch der Schaar, Gesellschafft vnnd gemainschafft vnnserer vnnd des heyligen Römischen Raichs, auch anderer vnnser Khunigreich, Furstenthumber vnnd Lannde Paner-Herrn vnnd Frey-Herrn. Verändern, verkheren, zieren, beßern, gunnen vnnd erlauben Ihnen gemelt Wappen vnd Clainot, obgeschriebenermaßen zu führen vnnd zu gebrauchen, Alles aus Römischer Khayserlicher auch Hungerischer vnnd Behaimbischer Khuniglicher Macht vnnd vollkhommenhait, vnnd als Obrister Herczog in Schlesien, hirmit wißentlich in Crofft diß Brieffs. Mainen, seczen vnnd wollen, daß nun hinfuro mehrgedachter Georg von Rödern, sambt allen seinen Ehelichen Leibs-Erben vnnd Deroselben Erbens-Erben, vnnd Nachkhomben, Manns- vnnd Frauwens-Personen, als obstehet, fur und fur in Ewig Zeit Frey-Herrn vnnd Frey-Frawen, auch Paner-Herrn vnnd Frawen sein, sich also nennen vnnd schreiben, auch von Menniglich dafür geehret, geacht, gehalten, genennet, geschrieben vnnd erkhennt werden. Auch alle vnnd Jetliche Gnad, Freyhait, Priuilegia, Herrligkaiten, Altheerkhomben, Statuten, gewonhaiten, Gesellschafften, Ehr, Würde, Vortheil, Recht vnnd Gerechtigkait haben, mit Beneficien, auf Thumbstifften, hohen vnnd Nidern, auch anndern Ehrlichen Aembtern Gaistlich vnnd Weltlich. Insonnderhait Herrn auch Paner vnnd Freyherrn Lehen vnnd Affter-Lehen zu empfahen vnnd zu tragen, so wol in Versamblungen, Gesellschafften vnnd Gemeinschafften, vnd sonst Inner vnnd außerhalb Gerichts, in allen vnnd Jetlichen Ehrlichen vnnd Adelichen Händeln, sachen vnnd Gesellschafften zuegelaßen, Standt, Seßion vnnd Vorgang haben, vnnd darzue tauglich, schicklich vnnd guet sein, vnnd sich deßen auch obgeschriebener Wappen vnnd Clainot, in allen vnnd Jetlichen Ritterlichen sachen vnnd geschefften, zu Schimpff vnd Ernst, in Streitten, Stürmen, Schlachten, Kempfen, Gestechen, gefechten, Veldczugen, Paniern, Gezelt auffgeschlagen, Innsigeln, Pettschafften, Clainoten, Begrebnußen, vnnd sonst an aller Enden nach Ihren Ehren, notturfften, willen vnnd wolgefallen freuen vnnd gebrauchen sollen vnnd mugen, Wie andere vnnsere vnnd des heyligen Römischen Reichs, auch vnnserer Khunigreich, Erblichen Furstenthumben vnnd Lannde von Ihren Vier Ahnen Vatter vnnd Mutter Geschlechten zu bayderseits Rechtgeborne Herrn vnnd Frewlein, auch Paner vnnd Freyherrn vnnd Freyfrawen, solches alles haben, sich deß gebrauchen vnnd genießen, von Recht oder gewonhait wegen, Menniglichs vngehindert. Doch solle dise vnnsere erheb- vnnd befreyung Vnns, vnnd dem heyligen Reiche, vnnsern Khunigreichen, Erblichen Fürstenthumben vnnd Lannden an vnsern Freyhaiten vnnd Regalien vnuerleczlich vnd ohne schaden, Auch ermelter von Rödern vnnd seine Erben vnnd Nachkhomben Jederzeit schuldig vnnd Pflichtig sein, Ihrer Guetter halben, so Sy außerhalb des heyligen Reichs, in vnsern Khunigreichen, Furstenthumben vnnd Lannden haben, oder khünfftiglich vberkhomden möchten, neben anndern vnnsern Landtleutten vnnd Vnderthanen, mit Steuern, Raisen vnnd andern gemainen Bürden, Gaben vnnd Hanndtraichungen in alleweeg zu heben, zu legen vnnd gebuehrliches mitleiden zu tragen, ohne gefehrde.

Vnnd gebietten darauff allen vnnd Jetlichen vnnsern vnnd des heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnnd Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleutten, Lanndtvögten, Viczthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleutten, Schulthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd des heyligen Römischen Reichs, auch anderer vnnser Khünigreich, Fürstenthumber vnnd Lannde Vnderthanen vnnd getreuen, wes Würden, Stanndts, Ambts oder weesens die sein, hiemit Ernstlich vnnd vesstiglich, vnnd wöllen, daß Sy mehrgedachten Georgen von Rödern, alle seine Eheliche Leibs-Erben vnnd Deroselben Erbens-Erben vnnd Nachkhomben, Mann- vnnd Frawens-Personen fur vnnd fur Ewiglich für Freyherrn vnnd Frewlein, auch Paner-Herrn vnnd Frawen auf Friedlandt vnnd Reichenbergck, wie obstehet, Ehren, halten, schreiben, nennen vnnd erkhennen, Sy auch in allen vnnd Jetlichen Ehrlichen Versamblungen, Ritterspielen, hohen vnnd Nidern Stifften vnnd Aembtern, Gaistlichen vnnd Weltlichen, vnd sonst an allen andern Orten vnnd Stellen zuelaßen, vnnd Sy sonnst aller vnnd Jetlicher Ehr, Würde, Präeminencz, Vortheilen, Recht vnnd Gerechtigkaiten frewen, geniessen vnnd gebrauchen laßen, deren sich anndere Freyherrn vnnd Frawen, auch Paner-Herrn vnnd Frawen, von Recht vnnd gewonhait wegen freuen vnnd gebrauchen, Vnnd an disem allem, auch dem obgeschriebenen Wappen vnnd Clainot nicht hindern noch Irren, sonndern Sy darbey genczlich bleiben laßen, vnnd hierwider nicht thuen, noch deß Jemandts andern zu thuen gestatten, in khain weiß noch weeg. Als lieb ainem Jeden sey vnnser schwere Straff vnnd Vngnad, vnnd darzue ain Peen, Nemblichen hundert Marckh löttiges Goldts zu uermeyden, die ain Jeder, so offt Er fräuentlich hierwider thette, Vnns halb in vnnser Cammer, vnnd den anndern halben thail vorgenantem Georgen von Rödern, seinen Erben vnnd Nachkhomben obgemelt, so hierwider belaidiget wurden, vnnachleßlich zu beczahlen verfallen sein solle, Doch andern, so villeicht dem vorgeschriebenen Wappen vnnd Clainot gleich führeten, an Ihren Wappen vnd Rechten vnuergrieffen vnnd vnschedlich. Mit Vrkhundt diß Brieffs besiegelt mit vnnserm Khayser vnnd Khuniglichen Mayestät anhangenden großern Innsigl. Geben in vnnser vnnd des Reichs Stadt Franckhfurth am Mayn, den Neun vnnd Zwanczigsten Tag des Monats Juny, Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, im Ain Tausent, Sechs hundert vnnd Zwelfften Jar, Vnnserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungerischen im Vierdten, vnnd des Behaimbischen im Anndern Jar,

Matthias.

Bened. Poppl. de lobcouicz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Johan Plateis.

VIII.

Hannß Wolffen von Redern Freyherrn auf Krappicz Revers wegen des Weinschancks in Krappicz.

Ex Originali Archivi Curiæ Crappic. 1616.

Ich Hanß Wolff von Redern Freyherr auff Krappicz, Roßnochow vndt Kornicz, Thue Kundt hiemit jedermenniglich. Demnach vorschiener Zeit nit allein die Inwonner dieser Stadt, wegen Ihrer Krancken, Sondern auch die durchreisenden sich zum Offtern beschweren, daß Sie allhier selten oder nie gutte gesunde Vndt reine Vngerische oder Oesterreicher Wein vmb Ihre beczahlung nit haben khönnen, Inmaßen dieser Zeit an keinem Ort kein lauterer Wein zu finden gewesen, Vndt Ich befunden, das solche Vnordnung, Meines in Gott ruhenden Herczgeliebten Herren Vatern seeligen Gedechtnuß beschehenen Anordnung genczlichen zue wieder, Dannenhero Ich vrsach gnugsam gehabt, wie dann dieses ist zuvor reserviret worden, Meines gefallens Enderung zue machen, welcheß Ich auch dem Burgermeister vndt Rath in Beysein der Ganczen Gemein also eingehalten, Doch Ihnen auff Ihre Biett, Sy bey der Porzadke verbleiben zue laßen diesen Vorschlag gethan, Dafern Sy mir von Jeden Zehen Aymerigen Feßel ein genantes zue geben bewilligen würden, daß Ich mich gegen Ihnen alß meine Vnterthanen der Billigkeit nach erzeugen wolte, Auff welches Sie sich endtlichen nach gnugsamer Vnderredung dergestalt erkleret, daß Sie mir vndt meinen Erben vndt Nachkhomen, doch daß Sie hierüber höher nit beschweret würden, von Jedwederenn Zehen Aymerigen Faß Wein, Neun Groschen, so den auf die kleine vndt größere Gebund, So viel solche Bewilligung außtregt auch zu verstehen, Zu ewigen Zeiten bewilliget, welche gutt vndt treueherczige Bewilligung Ich von Ihnen alß trewen Vnterthanen zue Danckh anneme, dießelbe auch dem von meinen geliebten Herrn Vattern Seeliger gedechtnuß der hiesigen Stadt gegebenen Reverß, So viel diesen Punckt vom Wein anreicht gancz vnschedlich sein solle.

Zusage vndt verspreche hiemit vor mich meine Erben vndt Erbnehmen Crafft dieses Reverseß, das solche Bewilligung der Neun groschen von Jedem Zehn Aymerigen Feßel, welche bewilligung denn wie obgemelt auch auf das großere vndt kleinere Gebundt, So viel es außtregt verstanden werden solle, Meines Herrn Vattern seeligen Ihnen der Stadt gegebenen Reverß, (wegen deß Weinschanckß) gancz vnnachteilig sein, Noch Sy die Iczigen, wie auch künfftige Bürger Vndt Inwonner dieser Stadt vber solche Bewilligung von mir meinen Erben vndt Nachkhommen dießfals weiter nit beschweret werden sollen, Alleß treuelich vndt ohne gefherde. Zue Vrkundt habe Ich solchen Reverß mit meinem Secret vnndt Vnnterhandtschrifft verfertiget. Geben zue Krappicz den 16. *Mart. Anno* 1616.

(L. S.)

Hanß Wolff von Redern.

mpp.

IX.

Helena Frau von Röhderin verkaufft ihrem Hofſchreiber Borman ein Haus in der Vorſtadt.

Ex Originali 1650.

Jch Helena Fraw von Röhderin Gebohrne Freihin von Tſchirnhauß vnd Polckenhain Wittib vnd Fraw der Herrſchafft Krappitz Erbfrau der Herrſchafften Mittelwalt, Schönfelt vnd Wölfelsdorf ꝛc. Bekenne mit dieſem Briefe offentlich vor Männiglichen, Allen die ihn Sehen, leſen, Oder hören, Daß Jch mitt wuſt vnd Conſens Meiner hertzlieben Söhne, Denen Wohlgebornen Herren, Herren George Heinrich vnd Carl Moritz Gebrüdern Freyherrn von Röhdern, Erbherrn der Herrſchafft Krappitz vnd Kühnewalt, Herrn zu der Herrſchafft Mittelwalt, Schönfelt, vnd Wölffelsdorff ꝛc. Meinem Diener vnd Hofeſchreiber Nahmens Fridrich Bormann von Löwenberg, welcher Mihr albereit funfzehn Jahr lang gedienet, Ein Hauß Sambt Einer Scheune, So ihn hieſiger Vorſtadt auff dem Kleinen Forwergs Gartten ſtehet, (zuvor dem Melchior Beyer gehörigck geweſen, Mihr aber wegen ausſtändiger Schuldt wieder anhaimb gefallen) Erb Eigen Vnd gantz frey Verkauffet, Vnd Vmb Vierzig Thaler Schleſiſch hingelaßen habe, welches er mihr auch balt baar bezahlet, Vnd Jch Solch gelt zu Meinen Handen empfangen, Weil er mich dan, alles gehorßammen fleißes, Vmb einen Freybriff Vber gedachtes Hauß zu ertheilen angelanget, Als habe Jch ihme ſolchen nicht abſchlagen, Noch verwägern wollen; Sondern hiemit krafft dieſes Briefes Vor Mich, meine Erben Vnd Erbnehmen, Auch künfftigen Beſitzer der Stadt Krappitz, Gedachtem Fridrich Bormann, Seinen Erben, Erbnehmen Vnd Künfftigen Beſitzer ermelten Hauſes ſo weit Es ſich an Gebeuden, Scheune Vnd beyderſeits Zeumen erſtrecket, zu Ewigen Zeitten befreyet Vnd Erb Eygen hingelaßen haben will, Derogeſtalt Vnd allſo, daß Er, Seine Erben Vnd Erbnehmen, Auch künfftige Beſitzer, Gantz frey ohne alle gäbereyen, Roboth, Wach Vnd Beſchwerden, Wie dieſelben Nahmen haben mögen, Vnd erdacht werden könnten (Außer dehnen So Vntten außdrücklich verzeichnet) beſitzen, beſtens gefallens genießen, Verkauffen, Vertauſchen, Verpfenden, Vormitten Vnd Verſchencken mögen, Doch einer Solchen Perſchon die der Herrſchafft tauglich, Von Mihr, Meinen Erben, Erbnehmen Vnd Künfftigen Herrſchafft auch Männiglichen Vngehindert. Dem Gebührenden auff vndt abzug aber ohne Schaden, Hiervon ſoll Mihr Vnd Künfftiger Herrſchafft alhier, Er Vnd folgende Beſiczer dieſes Hauſes Jährlich auf St. Michaeli Zu einem Ewigen Erbzinß vnd Steuer aufs Schloß geben, Einen Vngriſchen Floren, Vnd weil voriger Beſitzer zwar Derogleichen Alten Freybriff lauttent gehabt, Aber Schuldigk geweſen wan ihm Lande Ein auffboht oder auffrohr ihn Krieges Laufften geſchehen, daß er Seine Wach, wie andere auff hieſigem Schloße verſehen müſſen, Alß wird offtgemeltten Fridrich Borman Seinen Erben Vnd Erbnehmen, Jn Anſehung Seiner langwürigen Trewgelaiſtettem Dienſt, Dieſes auß Gnaden nachgelaßen, Vnd Vber dieſe bemeltten ausſetzungen Soll kein Beſitzer dieſes Hauſes beſchwöret werden,

Zu Vrkundt mehrer Sicherheit vnd Bekräfftigung dieses Freybrifes, habe Ich Vndt Meine liebe Obengemeltte Söhne, Vnßere angebohrne Freyherrliche Secret hieran Wissentlich hangen laßen, Vnd eigenhändig Vnterschriben, Geschehen Vnd gegeben Auf dem Schloße Krappitz Am Tage St. *Johanni* deß Taufers deß Ein Tausent Sechßhundert vnd Funfzigsten Jahr.

Hellena Fraw von Redern Fraw auf Krappitz. mp.	George Heinrich Freyherr von Reder.	Carl Moritz Freyherr von Reder.

X.

George Heinrichs Freyherrn von Redern Zech-Brief für die Krappitzer Becker-Zeche.

Ex Originali 1655.

Ich George Heinrich Freyherr von Redern, Erbherr auf Krappitz und Körnitz rc. Bekenne mit diesen Meinem Brieffe, Wo solcher gesehen, gelesen, oder gehört wirdt für jedermäniglich, Vor mich, meine Erben, Erbnehmen, und Nachkomende Herrschafften, dieser Meiner Stadt Krappitz; Daß vor mich seind erschienen, Meine Erbliche und Getreue Unterthanen, Nemblich der Vorsichtige Zechmeister, auch Aelteste Meister und das gantze Erbahre Handtwärck der Bäcker in Meiner Stadt Krappitz, und haben Mir Ihre Beschwärungen gehorsamblich fürgebracht, das Sie in einem und dem Andern, in Ihrer Zäche und Handtwärck, wieder Ihr, von Altershergebrachtes Privilegium *) und gewohnheiten, sowohl von denen Benachbahrten als auch von denen Andern Handtwärckern, im Backen des Brotes sehr verhündert, und Ihnen dadurch ihre Nahrung geschmälert, ihre löbl. Ordnung aber zerrüttet würde, Mich als Ihren Erbherrn Derowegen gehorsamlich und alles fleißes gebethen, daß Sie von mir alß Ihrer Obrigkeit, geschützet und gehandthabet werden möchten, Vndt weillen ich dann gerne sehen, und wissen wolte, daß unter allen, Meinen Unterthanen, eine löbl. und Ehrbarliche Ordnung gehalten werden möchte, und das ein jeglicher, sich von seinem Handtwärck, und von dehme Er der Obrigkeith den gebürenden Zünß giebet, auch nehren könte; Alß habe ich ihr Gehorsames bitten fleißig Erwogen, und demselben zu deferiren nicht entfallen, sondern Ihre

*) Es ist dieses von der Königin Isabella in Vormundschafft ihres unmündigen Prinzen Johann Sigmund im Jahr 1555. auf dem Schlosse zu Wischnitz am Freytage vor *Lætare* ihnen in Böhmischer Sprache ertheilet worden, und stimmet mit gegenwärtigen von Nr. 4. bis N. 25. fast in allen Puncten überein, wenn ich das in dem Isabellischen Briefe ihnen zugestandene Meilen Recht ausnehme. Denn so heißet es ausdrücklich darinne,
„Daß niemand unter Einer, und zwischen einer Meyle vor der Stadt kein Brodt, noch „Semmel backen, weder auf die Dörfer verkaufen solle, ausgenommen in theuren Jah„ren, oder wenn die Becker der Stadt und der Communitæt keinen zulänglichen Vorrath „verschaffen könnten.
Auch sind in diesem fast alle Strafen auf Wachs, statt Geldes, ausgesetzt. Eine Abschrifft von diesem Bestätigungs Briefe findet man im dritten Bande der in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibor Landesfürstl. confirmirten Contracten und Privilegien.

Ihre von Alters Geführte und hergebrachte Gewohnheiten in Krafft dieſes Brieffes confirmiren und beſtättigen wollen. Nemblich

1) Daß auf die Jenigen, in dem Alten Urbario genanten Neyn, und die von Ihro Gnaden Meinem hochgeehrteſten Herrn Vattern Seel. Gedächtnuß noch Drey hinzu geſetzten, und alſo Anjezt befindlichen Zwölff Becker-Bäncken (derer jezt, und zu Ewigen Zeithen, in der Anzahl nicht mehr ſein ſollen noch können, und welche Gedachte meine Unterthanen, Zäch-Meiſter, Aeltiſte Meiſter, und das gantze Handtwärck der Becker allhier, hiebevorn, von meinen Vorfahren Seel. umb eine gewiſe, und ſchon bezahlte Summam Geldes Erblichen erkauffet.) weder Ich, meine Erben, Erbnehmen, noch Nachkommen, kein Recht noch Zuſpruch haben, ſondern meine Unterthanen des Bäcker-Handtwärcks, ſolche mit Ihren Handtwärck zu halten, zugenieſſen, zu verkauffen, auch in Teſtamenten, Ihren Ehe-Weibern, Kündern, oder Nächſten Freunden beſcheiden, verſetzen, verwächßeln, vermitten, verpfänden, und damit alß Ihrem eigenen Proper-Gutt, zu thuen, und zu laßen, wie es Ihnen, Ihren Erben, und Erbnehmen, am beſten gefallen, und am ordentlichſten ſein möchte, gutte vollkomeſte Macht und Gewalt haben ſollen; Und von ſolchen Zwölff Becker-Bäncken werden Sie mir, meinen Erben, Erbnehmen, und Nachkomen zu Ewigen Zeitten Jährlichen auf St. Michaelis, alle insgeſambt, zu geben Schuldig ſein, Vier Thaler, Vier und Zwanzig Groſchen, jeden Thlr. à 36 Gr. und den Groſchen pro 12 Hl. gerechnet; daherentgegen ſoll fürs

2) Keiner von meinen Unterthanen, welche eines andern Handtwärcks, oder Beruffs ſein, weder In, noch vor der Stadt, noch auch zu Zywotſchitz weder Brodt, Semmeln, noch Kolatzen backen, und auf freyen Marckt bringen, weder In, oder Außerhalb der Stadt, heimblich noch offentlich verkauffen, noch auch zu keiner Zeith, durch einige Liſt wie die Immer erdacht werden möchte, im geringſten keinen eintrag thun, bey der Straffe Zwey Schock Groſchen, welche ohne alle Gnad, ſo offt als ſich etwa jemand hierwieder unterſtehen würde, Ein Schock der Obrigkeit, das Andere dehme, welchem der Eintrag geſchiehet, verfallen ſein ſollen.

3) Waß anbelanget den Verkauf des Weytzen Meehls, in dehme Soll Ihnen auch Niemand im geringſten keine Verhinderung thun, noch ſich deſſen zu verkauffen unterſtehen, bey Straffe Zwey Schock Groſchen, Ein Schock der Obrigkeit, das ander der Zäche, doch mit dieſem außdrücklichen Vorbehalt, daß Sie Jederzeith, ohne Verſpührung einigen Mangels ein Fein-Lichte, und taugliches Meehl haben, ſolches auch umb einen billigen Wärth verkauffen, und daß alſo dawieder keine Beſchwär geführet werden dörffte, im wiedrigen fahl, wird mir, meinen Erben, und nachkommen, Jedesmahl Frey ſtehen, den Mehl-Handel bey der Zäche gäntzlich zu caſſiren, für ſolchen Mehlhandel aber ſollen Sie mir, Meinen Erben, und Nachkommen, Jährlichen Zinßen auf St. Georgii Sechs Thaler, und auf St. Michaelis Sechs Thaler, jeden zu 36. Gr. und den Gr. pr. 12. Hl. gerechnet, Wann aber auß vor Erzehlten Urſachen der Meehl-Handel bey der Bäcker-Zäche Caſſiret würde, ſoll der jezt benante Zinnß auch aufgehoben ſein.

4) Thue ich Sie auch gemeiner Stadt, und Ihnen zu Ehren, und zu beſſerer Ordnung ihrer Zäche, zu einem Ewigen gedächtnuß, in Krafft dieſes Brieffes

begnaden, wie Sie sich sollen verhalten, und nach Andern löbl. Zäch-Ordnungen richten; daß wer daß Bäcker-Handtwärck lehrnen will, der soll durch Ehrliche Leuthe sich einbitten, zwo Wochen vor pfingsten, und zwo Wochen vor St. Martini, darauf soll Ihn der Meister, welcher Ihn zu lehrnen aufnähmen will, vor der Zäche ordentlich Ansagen, und wenn ein Meister diese Zeith versäumete, und den Lehrjungen nicht zwo Wochen für diesen jetzt genanten Terminen ansagete, der soll Schuldig sein, von einem bieß zu dem Andern Termin zu warthen, und wofern nach diesen zwo Wochen dem Jungen das Handtwärck gefällig ist, Soll Er seinen Geburths-Brieff aufweisen, wie bey allen Handtwärckern gebräuchlich ist, und soll sich mit dem Meister umbs Lehr-Geldt aufs beste, als Sie zusamen können, vergleichen, Vom Ansagen aber Soll Er geben Zwölff Groschen, und in die Zäch-Lade Einen Thaller, und wenn Er das Handtwärck wie bräuchlich ist, hat außgelehrnet, soll er frey gesaget werden, Wenn aber eines Meisters Sohn das Handwärck lehrnen wolte, der Soll nur die Helffte, alß jetzt gemelt, vom Ansagen geben, und wann einer Ehrlich außgelehrnt hat, und frey gesaget ist, Soll Er Ein Jahr wandern, und sich auf dem Handtwärck bey Ehrlichen Leuthen versuchen, damit Er alsdann seinem Handtwärck zur genüge vorstehen könne, so aber ein Junge noch nicht hätte außgelehret, und wolte für der Zeith weggehen; und also daß Handtwärck verachten, So soll doch das versprochene Lehr-Geldt seinem Meister werden, ohne alle Außflüchte, zu welchem Ende dann solch Lehrgeldt allezeith beym aufnähmen verbürget werden solle;

5) Wenn einer auß frembden Landen, oder auch auß diesen Fürstenthümbern gewandert kombt, und seine Wanderschafft ordentlich verrichtet hat, und unter den Bäckern alhier seine Nahrung, und das Bäcker-Handtwärck treiben will, der soll Ihm ein Hauß kauffen, oder Mitten, auf Ein Jahr lang, darnach soll Er sein fürhaben bey der Zäche anbringen, und eine Banck, da etwa einige feyl währe, kauffen, wenn Er aber keine Banck zu kauffen bekommen kann, Soll Er keines Weeges zum Handtwärck in die Zäche angenohmen werden, sondern soll so lange wahrten, biß Er eine Banck bekomen könne, und wan Er dan eine gekauffte Banck wird haben, Soll Er sein Ehrliches Verhaltnüß, und Geburths, auch Lehr-Brieff für der gantzen Zäche fürzeigen, und alßdann solle Ihme von der Zäche der Meister-Schuß zu backen angeordnet werden, und wenn Er für richtig erkant, und sein Handtwärck bewiesen, und demselben ein gnügen gethann hat, So soll Er für einen Meister angenohmen werden, und in die Zäch-Lade geben Zehen Thaller, eines Meisters Sohn, Tochter, oder Wittibe halb so viell, darnach soll Ihme das Handtwärck zu treiben, und Anzufangen zugelassen sein, doch auf folgende Termin, als Vier Wochen nach pfingsten, und Vier Wochen nach St. Martini. Da aber einer, oder der Andere, zu gahr klein, und Ungerathenes Brodt, oder Semmel, auf dem Meister-Stück backen würde, daß soll man für die Zäche bringen, und soll der Jenig, der es gebacken, nach billicher erkäntniß, doch Erleidlich gestraffet werden.

6) Wenn auf einen Meister das kleine Brodt, oder Semmel zu backen kömbt, und sich nicht zeitlich mit Mehl versiehet, und etwa Mangel entstehet, der soll seine Woche zu backen verlustiget sein.

7) Wenn der Zäch-Meister einen heist backen, der das Vermögen hat, ob-

gleich die Reihe nicht an Jhme iſt, und Er ſolchem nicht nachkombt, der verfället in die Zäche 6. Groſchen.

8) Wenn einer ſein Gebäcke Brodt verkaufft, So ſoll Er bey Zeithen dehme, welcher nach Jhme backen ſoll anzeigen, damit kein Mangel fürfalle, und das Armuth nicht Noth leyde, welcher aber hierinnen Nachläßig iſt, und Klage geführet wird, der ſoll der Obrigkeit 30. Gr. Straffe erlegen.

9) Wenn einer zu klein Brodt, oder Semmel gebacken hette, ſoll Jhme ſolches genohmen, und für den Rath gebracht werden, und ſoll erkant werden, wie hoch ſolches zu verkauffen ſeye, das dritte Theil davon aber ſoll in das Spittal gegeben werden.

10) Wenn Einer einen Falſchen Eydt thut, und ſolches auf Jhn erwieſen wird, der ſoll in der Zäche nicht gelitten werden.

11) Welcher in die Zäche nicht Kombt, wenn der Zäch-Meiſter, oder der Aeltiſte das Zeichen ſchickt, und Außen zu bleiben keine Verlaubnuß hat, oder ohne Verlaubnuß aus der Zäche gehet, der ſoll in die Zäche 12 Gr. verfallen.

12) Welcher daß Affter Meehl zum Korn, oder Weytzen-Mehl Schüttet, der ſoll in die Zäche 12 Gr. verfallen.

13) So eines Bäckers Weib etwa redete, das dem Handtwärck ſchaden brächte, oder Nachtheillig währe, der verfället in die Zäche 12 Gr.

14) Welcher vor dem Rath mit einer Klage, es ſey wegen Backens, oder Anders, ſo das Handtwärck betrifft, gehet ohne Bewilligung der Zäche, der verfällt in die Zäche 6 Gr.

15) Es ſoll auch kein Bäcker, welcher nicht ſchon ein gantz Jahr Meiſter geweſen, keinen Lehr-Jungen aufnähmen.

16) Welcher Bäcker bey einem Bauern Korn oder Waytzen gekaufft, und Jhn nicht befriediget hat, und über Jhn in der Zäche Klage käme, dem ſoll man anſagen, das Er ſich mit dem Verkauffer Jnnerhalb Viertzehen Tagen vergleiche, und ſo Er ſolchem nicht nachkomet, So ſoll Jhme das Handtwärck Geleget werden, ſo lange biß Er bezahlet hat.

17) Wenn einer auf den Andern in der Zeche Klaget, und von beyden Parthen einer oder der Andere nicht aufſtehet, und gebürlich für die Aeltiſten tritt, oder einer den Andern ſitzend oder Stehend mit Uhngebürlichen Worthen anfehret, oder mit aufgehobener Hand drohete, der ſoll in die Zäche verfallen 6 Groſchen.

18) Wenn einer wieder den Andern eine in der Zäche ſchon verglichene Sache wieder Erneuert, der ſoll in die Zäche verfallen 12 Gr.

19) So ein Bäcker-Geſelt bey einem Meiſter, von ſeinem Getrayde, wan er mahlen ſoll, auß der Mühll, oder aus dem Hauße, wan er backen ſoll, zum Truncke oder Anderſt wohin gehet, der ſoll daß Handtwärck Drey Monath Müſſig gehen, und in die Zäche 30 Gr. geben.

20) Jch thue Sie auch begnaden, das Sie in Meinen Mühlen, dem gemeinen Weeſen zum beſten, und das kein Mangel fürfalle, vor andern Leuthen außgenohmen der Obrigkeit zu mahlen den Vorzug haben ſollen.

21) Wenn einer dem Andern, auf dem Marckte, im Kauff fället, der soll in die Zäche 12 Gr. geben.

22) Welcher die Woche zu backen hat, soll Allezeit ohne Abgang Brodt und Semmel, Am Sontag aber absonderlich, Neygebacken Brodt und Semmel haben, bey der Straffe in die Zäche 12 Gr.

23) Welcher auf der Mühll Korn, oder Waytzen hat, und Jhm angedeutet wird zu backen, Er aber nicht fertig währe, so soll der Zäch-Meister dem Nächsten nach Jhme zu backen anbefehlen.

24) Es soll auch keiner, der schon ein Weib hat, zu Erlährnung des Bäcker Handtwärcks aufgenohmen werden.

25) Welcher nicht in der Mühlle, von jedem Scheffel läst die Gebührende Metze Nähmen, und betretten wird, der soll Zwey Schock Groschen verfallen, Ein Schock der Obrigkeith, das Andere der Zäche.

In Summa. Jch begnadige, bekräfftige, und bestättige alle Jhre Gutte löbliche, und von Alters her ryhrende Zäche mit der Anzahl der Zwelff Bäcker-Bäncken zu Ewigen Zeithen, denen Handtwärcks Gewohnheiten, daß solche feste bestehen, und Sie hierüber von Mir, meinen Erben, Erbnehmen, und allen Nachkommen geschützet werden sollen.

Es seyndt dabey aber die Bäcker auch schuldig zu Ewigen Zeithen, daß Korn von der Obrigkeith, welches auf Jhrem Grunde wächßet, zu nähmen, Jeden Scheffel à 6. Groschen höher, alß der Kauff zur Zeith auf dem Marckte ist, weil es Jhnen auf einen gewißen Termin Getrauet wird. Dahero sollen Sie von frembden Orthen keines nähmen, wann sie von der Obrigkeith haben, und befördert werden können, und soll einer so viel nähmen als der Ander, und welcher in einem und dem Andern hierwieder betretten würde, der soll des Handtwärcks so lange müßig gehen, bies die Andern daß von der Obrigkeith genohmenen Getrayde verbacken hetten, Es soll auch einer wie der Ander außmäßen, bey der Straffe in die Zäche 6. Gr.

Demnach auch die Bäcker vermöge des Urbary auf dem Schloß allhier der Nothdurfft zu backen, von Alters her schuldig, und aber Sie noch bey Weyland Jhr Genaden, Meines hochgeehrtesten Herrn Vatters Seel. Zeith, sich beklaget, daß Sie wegen dieses Backens an Jhrem Handtwärck sehr verhündert würden, und umb eine Gnädige Vermittelung gebethen, auch Jhnen Jhr gehorsambes Bitten zu Ausnähmung Jhres Besten willfahret, und von Jhnen verwilliget, und versprochen worden, daß Sie für diese Schuldigkeit zu Ewigen Zeithen Jährlichen von Jhrer Zäch, über die Alte Banck Zünßen, so bey dem Termin St. Michaelis verbleibet, auf zwey Termin, Nemblich auf St. Georgij Zehen Thaller, und auf St Michaelis Zehen Thaller abführen sollen; Dabey ich Sie dann auch bewenden laße, und Allerdings hierdurch für mich, Meine Erben, Erbnähmen und Nachkomen versehen haben will, daß Sie gegen dieser, und denen in diesem Brieffe gemelten entrichtungen des Backens auf dem Schlosse befreyet sein, und über allen vorhergesetzten Puncten geschützet, und gehandthabet werden sollen. Zu Welchem Ende Jhnen, ihren Erben und Nachkommen dann dieser Brieff von Mir, auß Erheblicher Macht, Wohlmeinentlich ertheillet worden, welchen Jch auch unter Meiner eigenen Handtschriffts und Angebohrnen Frey-

herrlichen Secrets Bekräfftigung wohl wiſſentlich außfertigen laſſen. So geſchehen den Neynten *Junij* Im Jahr nach unſers Erlößers Geburth, Ein Tauſendt Sechshunderth und Fünff vnd Funffzig.

(L. S.) George Heinrich von Reder.

XI.

*) Jahrmarckts Ertheilung für daß den Georg Heinrich von Rödern zugehörige Städtlein Krappitz.

Ex Originali Archivi Curiæ Crappic. 1662.

Wir Leopold von Gottes Gnoden Erwehlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Marggraff zu Mahren, Hertzog zu Lutzenburg, vnd in Schleſien, vnd Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff, vnd thuen kundt allermänniglich. Demnach Vnß der Wolgeborne Vnſer lieber getreuer Georg Heinrich von Rödern, auff Krappitz, Vnterthänigſt zu vernehmen gegeben, in waß für einen Elendt vnd kümerlichen Zuſtandt Sein Stätlein Krappitz durch die vergangene ſchwere Kriegsleufften gerathen ſey, vnd zugleich für daſſelbe Vnterthänigſt intercedendo angehalten, daß weiln ſolches in Ihrer ſo hochdringender Noth Seine Zuflucht zu Vnß genommen, Wir Ihme dahero zu einiger ergötz- vnd auffrichtung deſſen, auch deſto möglicher Beytragung der onerum publicorum, vnd erhaltung des gemeinen beſtens (zumahlen auch hierdurch denen benachbarten Oehrtern das geringſte nicht præjudiciret wirdt) auff daß den Achten tag Decembris jedesmahls fallende Feſt Vnſer lieben Frawen Empfängnuß einen Jahrmarckt zu halten, vnd außruffen zu laßen allergnädigſt verwilligen wolten: Vnd wir nun gnädigſt angeſehen ſolche Seine des von Rödern für obermeldtet ſein Stätlein Krappitz eingewendte vnterthänigſte ziemliche Bitte, wie auch gnädigſt betrachtet die vielfaltige erlittene trangſahlen, außgeſtandene Preſſuren, vnd Beſchwerligkeiten, wie nit weniger auch, daß ſolch Ihr gehorſamſtes Suchen denen benachbarten, vnd negſt angelegenen Städten, Marckten, vnd Flecken zu keinem Nachtheil, Ihnen Krappitzern aber zu ſonderbahren Nutz vnd frommen, wie auch zu fortſtellung der ziemblich darnieder liegenden Commercien (welche Wir doch vmb Vnſerer, vnd des Landes Wolfahrt, vnd auffnehmens willen zu befördern geneigt) gereichen thuet. Alß haben Wir darein in Kayſer- vnd Königlichen Gnaden gewilliget, alſo, vnd dergeſtalt, daß Sie Krappitzer gebetener maſſen auff das den Achten *Decembris* iedesmahls fallende Feſt Vnſer lieben Frawen Empfängnuß einen Jahrmarkht ausruffen zu laßen, vnd öffentlich zu halten befuegt vnd berechtiget ſein ſollen. Thuen ſolches auch hiemit vnd in krafft dieſes Brieffs, alß Regierender König zu Bo-

*) Schon vorher hatte Kayſer Rudolph II. auf Bitte des Hanßen von Redern dieſe Stadt Krappitz mit drey Jahrmärckten begnadiget, wie die Montags nach Maria Magdalenen anno 1584. in Böhmiſcher Sprache ausgeſtelte Urkunde beſaget, deſſen Original das Krappitzer Rathhaus noch verwahrlich aufbehält.

heimb, vnd Ober-Hertzog in Schlesien wissentlich, vnd wohlbedachtlich, iedoch Vnß, an Vnsern Regalien, Hochheiten, gebührnißen, vnd männigliches Rechts vnbeschadet.

Vnd gebieten hierauff allen vnd ieden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern vnd Vnterthanen, waß würden, Standts, Ambts, vnd Weesens die sein, insonderheit aber Vnsern ietzig vnd künfftigen Ober-Amt, wie auch denen Haubtleuthen beeder Fürstenthümer Oppeln vnd Rattibor hiermit gnädigst vnd festiglich, daß Sie mehr besagtes Städtlein Krappitz bey dieser Vnserer Ihme ertheilter Begnadung vnd Freyheit schützen vnd handthaben, auch ruhiglich dabey verbleiben laßen, Sie darwieder nicht irren noch hindern, weder solches iemanden andern zu thuen verstatten, bey Vermeidung Vnserer schweren Straff vnd Vngnad, das meinen Wir ernstlich.

Zu Vhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Vnsern Kayser- vnd Königlichen anhangenden größern Insiegel. Der geben ist in Vnser Statt Wien, den Drey vnd Zwantzigsten Monathstag *Decembris* nach Christi Vnsers lieben Herrn, vnd Seeligmachers gnadenreichen gebuhrt, im Sechzehen hundert Zwey vnd Sechzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Fünfften, des Hungarischen im Achten, vnd des Böhmischen im Siebenten Jahre.

Leopoldt.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Regiæque Maiestatis proprium.
J. v. Goltz. mpp.

XII.

Kayser Leopoldt erhebt die Freyherrn von Rödern in Grafen-Stand.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic. 1669.

Wir Leopold, von Gottes gnaden, Erwehlter Römischer Kaiser, zue allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, König, Ertzhertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund, Marggraf zue Mähren, Hertzog zu Lützemburg, in Schlesien, zu Brabant, zu Steyer, zue Kärnden, Crain, Würtenberg vnd Teck, Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober- vnd Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zue Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Kyburg, vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsaß, Marggraf des heyligen Römischen Reichs ob der Enß, vnd zue Burgaw, Herr auf der Windischen Marck, zue Portenaw, vnd Salinß.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vndt thuen kunth Allermänniglich, Obwohln die Römisch- Kaiserliche Höhe, Würdig- vnd Großmächtigkait, durch die vil vnterschiedlich Hochansehnliche Glieder, auch Fürst- Gräff- Herrlich- vnd Adeliche Geschlechter, darmit derselben Hocherleuchter Thron geziehret, ohne daß Weltkündig vnd bekant ist, So würdet doch derselbe desto mehrers scheinbarlicher gemacht, auch sein Splendor vnd Potenz indeme erzaiget, da die Vhralte, Edle vnd herrliche Familien ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden vnd verdienen nach, mit merer Ehr, Würden, vnd Dignitæten begabt, vnd erhebt werden, dann dardurch dieselbe zu destomehrer Erkanthnuß ihres schuldigen gehorsambs vnd beständigen Ritterlichen

Redlichen Thatten vnndt steten getrewesten Diensten mehr vnd mehr angeraitzet, bewegt, vnd verursachet werden, Vnndt Wir dann aus angeregter Kayserlichen Hoheit, auch angebohrner Güethe vnd Milde, in Gnaden förders genaigt sind, aller vnd jeglicher Vnserer Erb-Königreich, Fürstenthümer vnd Länder Inwohnern, Vnterhanen, vnnd Getrewen, Ehr, Würde, Auffnehmben vnd Wohlstandt zue betrachten vnd zue befördern. Also seind Wir auch noch mehrers vnd begierlicher gewogen, deren Nahmben, Stammen vnd Geschlecht in höhere Ehr, vnd Würde zue erheben vnd zue setzen, deren Vor-Eltern vnd Sie von Vhralten Adelich- vnd Rittermäßigen Standt Herkommen, vnd sich in Vnserm vnd des heyligen Römischen Reichs, so wohl Vnserer Erb-Königreich Fürstenthumb, vnd Landen obliegen, denen wichtigen Sachen vnd Geschäfften, mit getrewen gehorsambisten Diensten, standhafftig erzeigen, vnd Vnß, vndt Vnserm Hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich, angenehmbe fürtreffliche Dienste erwiesen, vnd durch Ihre Ritterliche Mannhaffte Thatten sich vor andern herfürthuen, vnd der Welt kuntbar machen.

Wann dann daß Vhralt. Adeliche Geschlecht derer von Rödern, nebenst andern mit Weylandt Kaisern Carolo Magno ohngefehr vor Acht hundert Sieben und Neuntzig Jahren auß Franckreich kommen, vnd anfangs sich in der Alten Marck Brandenburg niedergelaßen, nachgehends aber, als dieselbe sich vermehret, deren vnterschiedliche zue vornehmen Ambtern gezogen worden (Gestaldtsamb Hannß von Rödern, Chur-Brandenburgischer Hoff-Marschall, Adam von Rödern aber Hoff-Jägermeister gewesen:) vnd sich Anno Funffzehenhundert Neun vnd Zwantzig, thails vnd zwar Friedrich vnd Melchior von Rödern; in Vnser Hertzogthumb Schlesien, Eraßmus aber in Vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich gewendet, so durch ihr wohlverhalten so weit gelanget, daß Weylandt Käyser Ferdinand der Erste, erst ermelten Friederichen von Rödern Erstlich in den gebohrnen Herrn, alsdann Anno Funffzehen hundert Fünf vnd Sechzig, in Vnser vnd des heyligen Römischen Reichs Panner- oder Freyherrnstandt, vnd darbey zu seinem Cammer-Präsidenten, den Melchiorn aber dazumahlen zue seinem Teutschen Obristen Feldt-Hauptmann, oder General-Feldt-Marschallen in Vngarn erhebt, welcher in offenen Feldtzüegen vnd Schlachten wieder den Erbfeindt Christlichen Nahmbens den Türcken, besonders aber durch erhalt- vnd Beschützung der erstmals langwierig belagerten Vestung, Groß Waradein, sich Weltkundig berühmbt gemacht, Allermaßen dann auch deßen Nachfahrer, Hannß von Rödern ebenmäßig in denen Vngarischen Feldzuegen vnd Lägern, mit führung der maisten Teutschen vnd Schlesischen Reuterey sein Leben guetenthails rühmblich zuegebracht, Vndt als deßen beede Söhne Hannß Moritz vnd Hannß Wolff von Rödern, sich gleichfals nebst vollbrachten ansehnlichen Raisen in vnterschiedlichen Vngarischen Feldtzüegen, auff ihre aigene Kosten, vnverdroßen gebrauchen laßen, Weylandt Kaiser *Matthias* Anno Sechzehenhundert Dreyzehn, erstgedachtenn beeden Gebrüedern, gleich ihrem Vettern, Georgen von Rödern, nit allein den vorlengst von Weylandt Kaisern Ferdinando Primo ertheilten Herrn-Panner- vnd Freyherrnstand durch ein absonderliches Diploma confirmirt, Sondern auch dern Vhraltes Wappen anstatt des gantzen Röderischen Geschlechts, mit vnterschiedlichen Claynodien vermehrt vnd verbeßert, nebenst deme dan

folgends erst ernanter Hannß Moritz von Unserm Hochgeehrtisten Herr Anherrn, Weylandt Ferdinando dem Andern Glorwürdigisten angedenckens. Undt Weylandt Ertzhertzogen Carl zue dernselben Cammerer gewürdiget worden, Maßen auch dergleichen Kaiserliche gnaden, beede Eraßmus und Hanß von Rödern, in Unserm Ertz-Hertzogthumb Ober-Oesterreich nit minder überflüßig empfunden, In deme Sie sich aller Ritterlichen Tuegenden beflißen, und so wohl zue Kriegs als Friedenszeiten, bey allen begebenhaitten, denen Römischen Kaisern, Königen zue Böheimb, und Unser hochlöblichisten Ertzhauß Oesterreich, mit darsetzung Guets und Bluetts, trew erwiesen, wodurch Sie ebenfals zue vornehmen Amptern gelanget, unnd zwar Eraßmus der Jüngere, umbwillen er in der abscheulichen Bauren-Rebellion zue dämpfung derselben, seine euserste kräfften und vermögen, mit maisten verderb und großen Ruin des seinigen trewlich dargestreckt, von vor höchsternanten Unserm Hochgeehrtisten Herrn Anherrn, Weylandt Ferdinando Secundo zue deßen Rath und Land-Rath, in besagtem Unserm Ertzhertzogthumb Ober-Oesterreich, ernennet. Nit weniger in vielen wichtigen Commissionen, zue sonderbaren aufnehmen des Gemainen weesens gebraucht, und Landschaffts-Verordneter alda worden. Und Wir nun gnädigist angesehen, wargenommen und betrachtet haben, daß die Wohlgebohrne Unsere Liebe Getrewe, Georg Heinrich, Carl Moritz, und Dietrich Freyherrn von Rödern ꝛc. von Juegend auff, aller Adelichen Sitten und Tugenden sich beflieẞen, und damit Sie Unserm Hochlöblichisten Ertz-Hauß Oesterreich, und dem Vaterlandt Getrew, und ersprießliche Diensten laisten können, zue absoluirung ihrer Studien, lernung frembder Sprachen und Ritterlichen übungen, sich in abgelegene Länder erhoben, und ferne Königreich besuchet, wie Sie sich dann in denen vorgangenen schweeren Kriegs-Läufften, ohnerachtet Ihres nit geringen Schaadens und ruin, mit darsetzung ihrer Kräfften und vermögens, unauffhörlich trew und eusserst bemühet, in deßen ansehung Unser Hochgeehrtister Herr Vatter, Weylandt Ferdinandus der Dritte, Christseeligister gedächtnuß den Dietrichen von Rödern in den Alten Freyherrn-Stadt erhoben, und denselben in seinem aigenen, wie auch des Landes besondern angelegenhaitten gebraucht, Allermaßen er, gleich seinem Vattern, Kaiserlichen Rath und Land-Rath, auch in Unserm Erb-Hertzogthum Oesterreich ob der Enß, Lands-Verordneter gewesen, und ingleichen Unser geliebtester Herr Vetter, Weyland Ertzhertzog Leopold Wilhelmb, Ihne zu seinem Rath, Stifft Paßawischen Lehen-Probsten, und Pflegern der Herrschafft Ebersperg verordnet, welche obbesagte Freyherren von Rödern ꝛc. nun sich in ainem solchen Standt befinden, daß Unß, und Unsern Hochlöblichisten Ertzhauß, wie auch dem Vatterlandt Sie noch weiters viel nutz und ersprießliche dienste werden laisten können, solches auch ihren gehorsambisten erbiethen nach, in beständigister devotion, wohl thun können, wollen, sollen und mögen.

Hierumben so seindt Wir umb dieser angeführten und andern mehr ursachen willen, billich bewogen worden, mehrernanten Georg Heinrichen, Carl Moritzen, und Dietrichen, Freyherrn von Rödern, wol hergebracht, und mit rühmblichen Wandel fortgepflanzten Alten Freyherrnstandt, nit allein zue bestättigen, sondern auch mit noch mehrern Käyser- und Königlichen gnaden, zue erheb- und auffnehmung

mung Ihres Standes, Geschlechts vnndt Nahmens, zue versehen vnnd zu begaben. Vnd demnach haben Wir mit wohlbedachten Mueth, vnd vorgehabten gueten zeitigen Rath vnd wißen Vnserer Edlen Räthe vnd Lieben Getreuen, Sie, **Georg Heinrichen, Carl Moritzen und Dietrichen, Freyherrn von Rödern**, samt allen ihren Ehelichen Leibes-Erben, vnd dernselben Erbens-Erben, Mann vnd Weiblichen Geschlechts, gegenwertige vnd künfftige, für vnd für, so lang ainer oder mehr, im Leben vorhanden seyn werden, in die Dignitet, Ehr vnd Würde des Graffen-Standts Vnsers Erb-Königreichs Böheimbden vnd anderer Vnserer Erbländer erhoben, gesetzet, vnd darzue an vnd auffgenommen, auch nebens dieser Vnserer gnädigisten Erhöhung Ihnen noch weiters die Kaiser- vnd Königliche gnade gethan, vnd Ihr Vhralte wohlhergebrachte Wappen vnd Claynodt conjungirt, vermehrt, vnd verbeßert, vnd folgendergestaldt zue führen, gnädigist erlaubet, Alß mit Nahmen, ainen quartirten Schildt, deßen hinter, vntere, vnd forder obere Feldung Blaw oder Lasurfarb ist, in ainer jeden ain Weiß oder Silberfarbes Rad zue sehen, die forder vntere, vnd hinter Obere Feldungen aber jede in der Mitte perpendiculariter in Zway; vnd die hintere nach der zwerch in Drey tail vnterschieden, dern der vnter vnd obere Roth oder Rubin: Der Mittere aber weiß- oder Silberfarb ist, in welchem sich ain Rothes Burgundisches Creutz erzaiget, in dem fordern, so Gelb- oder Goldfarb, erscheinet ain halb, Schwartz, mit ainem Hertzog-Huetlein geziert, vnd zur Rechten sehender Adler, offenem Schnabel, Roth außgeschlagener Zungen, außgeschwungenen flug, außgestreckten Kralen, außgebreitem Schwantz, vnd auff der Brust ainen halben Monschein, mit vber sich gekehrten beeden Hörnern, habend, in der Mitte dieses Schildts stehet ain Roth oder Rubinfarbes Hertz oder Brust-Schildtlein, in welchem aine von der Lincken gegen der Rechten, der schrege nach abwerts gelegte weiße Balcken oder straße, worinnen Drey Sechsspitzige Guldene Stern, nach einander zue sehen, ob diesem Schildt stehen drey gegen einander gewente frey offene, Adeliche, Ritterliche Thurniers-Helmb, zur Lincken mit Gelb oder Goldt vnnd Roth oder Rubin, zur Rechten aber mit Weiß oder Silber: vnd Blaw oder Lasurfarben Helmbdecken, vnd jeder mitt ainer Königlichen Guldenen Cron geziehret, aus der hintern Cron erzaigen sich Sechs mit Gold schatirte, der Ordnung nach gesteckte Rothe Copien, mit auf beeden seithen fliegenden Rothen, vnd in der Mitte nach der Länge ainen Silberfarben strich habenden Fähnlein, auß der fordern erscheinet ein Pfawen Schwantz, in welchem gleichfalls, wie drunten in denen Blawen Feldungen ain waiß, oder Silberfarbes Radt, ob der mittern Cron aber stehet, aines von denen Knien an, gerad auffwerts zur Rechten gewenten, gantz gewaffnet vnd geharnischten Mannßgestaldt, auff dem Casquet mit ainer Königlichen guldenen Cron geziehret, seine beede Armb von sich außbreittendt, vnndt in ainer jeden Handt, wie auch ob der Cron erstbesagten Casquets ain fliegend, in der Mitte mit ainem weißen breiten strich nach der zwerch zerthailtes Rothes Fähnlein, mit Rothen Stangen vnd vergulten Crönlein haltendt, in welchem jedem weißen Strich ain Sechsspitziges guldenes Sternlein zue sehen. Allermaßenn dann dieses Gräffliche Wappen vnd Claynodt in der Mitte dieses Vnsers Königlichen Diplomatis mit farben aigentlich außgestrichen vnd gemahlet ist.

Verleyhen vnndt geben Ihnen, Ihren Ehelichen Leibes-Erben, vnd dernselben Erbens-Erben, beederley Geschlechts, daß vorgemelte Gräffliche Wappen vnd Claynodt, nebenst erhebung Sie in berührten Graffenstandt.

Bewilligen, gönnen vnd laßen Ihnen zue, daß Sie obstehendes Gräffliche Wappen also führen vnd gebrauchen, sich auch hienführo zue allerzeit gegen Vnß, vndt sonst jedermänniglich in allen Ihren Rechten, Schrifften, Tittuln vnd Insiegeln, Graffen vnd Gräffinnen von Rödern ꝛc. Freyherrn zue Krappitz, vnd Herrn zu Berck ꝛc. nennen vnd schreiben sollen, können vnd mögen:

Thuen daß, Würdigen, Setzen, Gleichen vnd Füegen Sie auch hiemit in Crafft deßen, der Schaar, Gesell- vndt Gemeinschafft der Graffen vnd Gräffinnen auff ewiglich zue.

Mainen, Setzen, Ordtnen, vnd Wollen, daß nun hinführan mehr berührte Georg Heinrich, Carl Moritz vnd Dietrich, Graffen von Rödern, Freyherren zue Krappitz vnd Herren zue Bergck ꝛc. sambt Ihren Ehelichen Leibes-Erben, vnd dernselben Erbens Erben, für vndt für, Graffen vnd Gräffinnen seyn, sich also schreiben, Tittuliren vnd nennen, so dann obbeschriebenen Wappens sich gebrauchen, auch von Vnsern Nachkommen (Wie Wir dann deßwegen bey Vnsern Cantzleyen albereith sonderbahre Verordnung gethan) vnd sonsten von allen vnd jeden, wie die Nahmen haben mögen, Geist- vndt Weltlichen, darfür geehrt, Tittulirt vnd gehalten werden sollen, Allermaßen vnd Gestaldt, als ob Sie von Vatter und Muetter zue bederseits Graffen vnd Gräffinnen erzeugt vndt gebohren wehren.

Wir wollen auch, daß Sie nit weniger als andere Graffen vnnd Gräffinnen, alle vnd jede Gnaden, Freyheit, Privilegien, Herrlichkaitten, mit Beneficien auff Hohen vnd Niedern Thumb-Stifftern, auch andern Ehrlichen Ämptern, Geist- vnd Weltlichen, Sonderlich aber Gräffliche Lehen vndt Affter-Lehen, zue empfahen, vnd zue tragen fähig seyn, so wol in Gesellschafft vnd Versamblungen Gemaines Landes vndt sonsten inner vnd außerhalb Gerichts, Ehrlichen Handeln, vnd Geschäfften, thailhafftig vnd darzue tauglich, schicklich vnndt guet seyn, vnd sich deßen allen, wie auch aller anderer Privilegien, Recht vnd Gerechtigkaitten, dern sich in Vnserm Erb-Königreich Böheimb vnd deßen Incorporirten Landen, die Graffen von Rechts- oder Gewohnheitswegen, zue gebrauchen, befuegt vnd berechtiget, Ingleichen an allen Orthen vnd Enden, nach Ihren Ehren, Notturfften, Willen vnd wolgefallen genießen, vnd gebrauchen sollen, können vnd mögen, alles auß Kaiser- vnd Königlicher Macht, vnndt Vollkommenhaitt von Jedermänniglich vngehindert.

Vndt Gebiethen darauff Allen vnd Jeden, Vnsern Nachgesetzten Obrigkaitten, Geist- vnd Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern vnd Knechten, Statthaltern, Landt-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Landt-Vogten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Schultheyßen, Burgermaistern, Rittern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemainden, vnndt sonsten allen andern Vnsern Inwonern vnd Vnterthanen, waß Würden, Stands, Ampts, oder Weesens dieselbe seindt, hiermit Ernst- vnd festiglich, mit diesem Brieff, vnndt wollen, daß Sie offtgedachte Georg Heinrichen, Carl Moritzen, vnd Dietrichen, Graffen von Rödern, Freyherren zue Krappitz, vnd Herren zue Bergk ꝛc.

sambt Ihren Ehelichen Leibes-Erben, vnd dernselben Erbens-Erben, Mann- vnd Weibs-Persohnen, für vnd für, als Graffen vnndt Gräffinnen, halten, Erkennen, also Tituliren, Schreiben, vnd nennen, Sie auch in allen vnd jeden Gemainen Landtes- vnd andern Ehrlichen vnd Adelichen Versamblungen, Ritterspielen, Feldtzüegen, auff hohen vndt Niedern Domb-Stifftern, zue Ämptern, Geist- vnd Weltlichen, wie vorgemeldt, vnd sonsten an allen Orthen vndt Stellen, zuelaßen, vndt an diesen, wie auch allen andern Freyheitten, Ehr, Wurden, Præeminenz-Recht vnnd Gerechtigkaitten, dern andere Graffen vnd Gräffinnen, in Vnserm Erb-Königreich Böheimb, vnd deßen Incorporirten Landen, befuegt, gantz und gar nicht hindern, noch andern solches zue thuen gestatten, in kainerley weiß noch weege, Sondern Sie darbey ruhig, vnndt gäntzlich verbleiben laßen, so lieb ainem jeden sey Vnsere schweere Straff vnd Vngnad, vnd darzue aine Pöen, Nemblichen hundert Marck Löttiges Goldtes zue vermeyden, die ain jeder, so offt er freuentlich darwieder thette, Vnß halb in Vnsere Königliche Cammer, vnd den andern halben thaill viel ernanten **Georg Heinrichen, Carl Moritzen**, vnd **Dietrichen**, Graffen von **Rödern, Freyherren** zue **Krappitz** vnnd **Herren** zue **Bergk** ꝛc. deren Ehelichen Leibes-Erben, vnd dernselben Erbens-Erben, vndt Nachkommen, so hierwieder belaidiget wurden, vnnachläßlich zue bezahlen, verfallen seyn solle.

Zue Vhrkundt diß Brieffs, besiegelt mit Vnserm Kaiser vnd Königlichen anhangenden Größern Insiegel, der Geben ist in Vnserer Statt **Wienn**, den **Vierten** Monatstag *Augusti*, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, Im **Sechzehen hundert Neun** vnd **Sechzigisten**, Vnserer Reiche des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im Funffzehenden, Vnndt des Böheimbischen Im Dreyzehenden Jahr.

Leopold.

Jo. Hartwigius Comes de Nostiz. R. B. S. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majestatis proprium.
Adolff Wratislaw Graff von Sternberg.
J. V. Goltz.

XIII.

George Heinrich Grafens von Reder Verleihungs-Brief über Drey Küchler-Tische.

Ex Originali. 1670.

Ich **George Heinrich Graf** von *Redern*, **Freyherr** zu **Krappitz**, und **Herr** zu **Pergk**, auf **Körnitz, Friedersdorff**, *Stradune* und *Dober* ꝛc.

Uhrkunde und bekenne hiermit öffentlich für Mich, meine Erben vnd Erbnehmen, und künfftige Besitzere der Herrschafft Krappitz, daß für Mich erschienen seind, die Ehrbare, meine lieben und getreuen **Adam Kreutziger, Thomas Krause**, und **Hannß George Ender**, alle Drey Bürger und Küchlere in meiner Stadt Krappitz, und Mich gehorsamlich gebethen, Ich wolte Ihnen Ihren Erben und Erbnehmen, zu ewigen Zeiten, Drey Tische, wie Ihre Mittmeister und Küchler in an-

dern Städten haben, Sie aber biß zu Dato keine gehabt hätten, frey zukommen und anstellen laßen, damit Sie Sich deren anderwerts und überall, es sey wo es immer wolle, nebenst andern Meistern, bey öffentlichen Jahrmärckten und sonsten, im Nahmen des Handwercks, ohne einzige Verhinderniß, gebrauchen und ihre Waaren verkauffen möchten. Wenn Ich dann ihr gehorsambes Suchen vor billig angesehen, und wie jedermänniglichen, also auch Ihnen, meinen getreuen Bürgern in Rechtmäßigen Sachen zu willfahren erböthig; Alß habe umb Fortpflantzung guter Ordnungen in meiner Stadt Krappitz, und dann aus guter Gewogenheit gegen Ihnen nicht verweigerlich sein wollen, sondern aus Erbherrlicher Macht, für Mich, meine Erben und Nachkommen, Ihnen **Drey Küchler-Tische**, zusammen in einer Summa umb **Fünff und Viertzig Thaler Schlesisch**, jeden pro 36. groschen, und den groschen pro 12. Heller gerechnet, so Sie auch bereits, die Helffte Mir, und die andere Helffte auf meine Bewilligung, gemeiner Stadt zu nutzen erleget, überlaßen und verliehen, Unter welchen dann in specie, auch bemelter **Adam Kreutziger**, gleich denen andern beyden, **Thomas Krausen**, und **Hannß George Endern**, welche eben dergleichen Briefe von mir haben, begriffen ist, Also und dergestalt, daß er, seine Erben und Erbnehmen, von nun an, zu ewigen Zeiten, seinen erkaufften Küchler-Tisch, oder Handwercks Gerechtigkeit, mit Fortstellung und Gebrauch des Handwercks, allerdings es in andern Städten genoßen, und gebraucht wird, es seye hier, oder auf denen Jahrmärckten, zu seinem besten Nutzen, und frommen genießen, und gebrauchen möge; Soll darbey auch Macht und Gewalt haben, diesen seinen Tisch, gleich denen andern beeden Küchlern nach Belieben zu versetzen, zu verpfänden, zu verkauffen, zu vermiethen, und als mit seinem Eigenthumb zu thun und zu lassen, auch als ein Zunfftgenoß der Becker-Zechen allhier, wie vorhin der Jüngsterey ein Jahr lang abzuwarten, ungeändert einverleibet bleiben, und sollen über ermeldte Drey Tische von nun an, zu ewigen Zeiten, keiner mehr zuegelaßen noch aufgerichtet werden; Inngleichen soll es bey den vorigen alten Zinnß bewenden, also, daß gedachter **Adam Kreutziger**, seine Erben und Erbnehmen, oder, da Sie den Küchler-Tisch jemand vermiethen, derselbe statt Ihrer, Jährlich an St. Michaelis auf das Schloß allhier **Zwey Thaler, achtzehn groschen Schlesisch** richtig abführen; Da Sie aber mit Tode abgiengen, und Unmündige Kinder, oder arme Wittben, so das Handwerck zu treiben, unvermöglich wären, oder aber den Küchler-Tisch nicht vermiethen könnten, biß zu dessen würcklichen Genuß, befreiet werden sollen, auch über solche Gerechtigkeiten von mir, meinen Erben und Nachkommen jederzeit geschützt, und gehandhabet werden, ohne jemandes Eintrag und Verhinderung. Zu Uhrkund und mehrer Beglaubigung dessen habe Ich diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mein Gräfliches Innsigel daran hängen lassen. So geschehen auf dem Schloße zu Krappitz den **Ersten Monatstag** *Augusti* des **Ein Tausend, Sechshundert und Siebenzigsten Jahres.**

George Heinrich Graff von Reder.

XIV.

Transact zwiſchen Erdmann Grafen von Redern, und der Gemeine Stadt Krappitz.

Ex Originali Archivi Arcis Crappic. 1709.

Wir *Joſeph* von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützemburg, und in Schleſien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kundt jedermänniglich, daß uns der Wohlgebohrne, unſer lieber getreuer *Erdmann* Graff von *Rhödern* gehorſambſt zu vernehmen gegeben, Waßmaßen Er ſich, wegen der zwiſchen Ihme an einem, dann der Gemeinde ſeines unterhänigen Städtlein Krappitz, an andern theil, bißhero in verſchiedenen paſſibus geſchwebten Mißverſtändtnüßen, auf interpoſition gewißer Landt-Rechts Aſſeſſorn in unſeren Erb-Fürſtenthümbern Oppeln und Rattibor, in der Gütte verglichen, mit unterhänigſter Bitte; Wir den hierüber aufgerichten güttlichen Vergleich gnädigſt zu confirmiren, und zu beſtadtigen geruhen wolten, deſſen Inhalt von Wortt zu Wortt folgender geſtalt lauthet;

Der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſtäten würcklicher Geheimbder Rath, Cämmerer, und Landeshaubtmann der Fürſtenthümber Oppeln und Rattibor, *Georg Adam Frantz* des heyl. Röm. Reichs Graff von *Gaſchin*, Edler Herr von und zu Roſenberg, Erb- und Regierender Herr der Herrſchafft Roſenberg, Woſchnig, Newkirch, Freyſtadt, Zierowa, Sackrau, Kätſcher, Buczanowitz und Tieſſkowitz &c. Thun Kundt und zu wißen hiermit aller Orten, für jedermänniglich, inſonderheit aber, wo es die Nothdurfft erfordern möchte: Demnach Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtätten ſo wohl d. d. Wienn den 17. April. dann 17. Julij vorigen, als auch den 7. Martij gegenwärtigen Jahres die von der Gemeinde des Städtlein Krappitz wieder Ihre Herrſchafft, den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn *Erdmann* Grafen *von Rhödern* allerunterthänigſt geklagte Beſchwerden, entweder durch einen güttlichen Vergleich beyzülegen, oder aber durch einen Rechtl. Sentenz ſalva tamen Appellatione zu entſcheiden Allergnädigſt anbefohlen;

Alß hat das hoch-öbl. Königl. Ambt, zu Allergehorſambſter Vollziehung ſothaner Kayſerl. Allermildeſten Mandatorum nicht nur den 29. dieſes zu Endlauffenden Monats Aprilis, nacher Krappitz præfigiret, ſondern auch, nebſt dem darzu aſſumirten Königl. Land-Rechtl. Aſſeſſoren benäntl. den Wohlgebohrnen Herrn Herrn Frantz Wilhelm Lariſch, Freyherrn von Elguth, und Carwin, der Röm. Kayſerl. Majeſtäten Rath, und Obriſten Land-Richter, wie auch den Wohl Edelgebohrnen Herrn *Carl Zagiczeck* von *Hoſtialkowitz*, Königl. Landt-Rechts Beyſitzern obberührter Fürſtenthümber ſich dahin verfüget, und nach vorherig gnugſamber Vernehmung derjenigen, waß pro & contra angeführet worden (obwohlen beſagter Herr Graff von *Rhödern* anfänglich zu einigen Comportament faſt nicht zu bringen geweſen, weilen man Ihne in dem letzten Memorial ſo hart angegegriffen, und dardurch gantz disguſtirt gehabt, ſondern den Richterlichen Entſcheid inſtändigſt verlanget) gleichwohl ex ſubmiſ-

sissimo respectu allerhöchst gedacht Jhro Kayserl. Majestäten salva refusione Expensarum, und Bestraffung der Principal-Aufwickler, die Strittige Puncta, auf sehr mühesambe interposition wohlgedachten löbl. Königl. Ambts & Assessoratus, und zwar mit der sammentlichen Gemeinde in Complexo, nachfolgender gestalt abgethan, und verglichen worden; Förderist aber, und pro

Primo. Betreffende die Reparirung der über den Oder-Strohm gelegenen großen Brucken, nachdeme der Krappitzer Gemeinde producirtes Instrumentum außdrucklich vermag, daß derselben erdeutheten Brucken auf den Nothfahl nicht nur zu repariren, sondern auch bauständig zu erhalten, und sich mit dem, von denen Herren Fürsten und Ständten im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, auf Vierzehen Heller erhöheten Brucken-Zoll zu vergnügen obgelegen; Die Herrschafft aber den, besage Kayserl. Cammer-Urbarij, entworfenen Außsatz, von jeden Roß per Achtzehen Heller, als welche immerhin in quieta & continua Possessione bis anhero unturbirter gewesen, zu exigiren allerdings berechtiget ist; Alß hat es auch darbey von nun an, und zu Ewigen zeiten sein beständig- und unverrucktes Bewenden. Sintemahlen aber die Communitæt in facie Regii Officii & Commissionis vor- und angebracht, daß selbte mehr erdeuthete durch heurig ungemeine exundirung der Oder ruinirte- und gantz unbrauchbar gemachte Brucken in vorigen standt zu setzen, unvermöglich seye, und solchemnach der Erb-Herrschafft gegen übernehmung der restauration das Telonium völlig, und auf ewig cediren wollen; So hat doch dieselbe in ansehung der Gemeinen Stadt-Nutzen, und der successorum præjudiz, (bevorab da die Stadt ex hoc Regali in Abgang anderwertiger Mittel zu etwasiger Bestreitung der Gemeinen Außlagen Ein sichern fundum hat) hierein nicht gewilliget, sondern in regarde der notorischen impossibilitæt aus purer herrschafftlicher Gnade die Reparation der Brucken, mit diesem iedannoch außtrucklichen Vorbehalt, vor diesmahl über sich genohmen, daß selbte die darzu benöttigte Geld-Mittel absque omni Interesse ex proprio anticipiren; Dahingegen die Stadt-Mauth biß zu vollkommentlicher Wiederbezahlung indeßen Pfandsweise inne zu halten, von denen eingehenden der Stadt gehörigen Bruckhen Zoll-Geldern nach und nach sich bezahlt machen, und so dann bey völliger Einbringung des anticipirenden Quanti, der Gemeinde das Telonium wieder abtreten, und einraumben; über dieses auch von denenjenigen 500. Thalern Usual, welche, die Communitæt von vielen Jahren her zu aufferbauung offt angeführter Brucken, untern gewöhnlichen interesse Sechs pro Cento mutuiret, und dato schuldig ist, von denen Zoll-Geldern mit 30. Thlr. Jährlichen interessiren wolle und solle; welche herrschafftliche Gnade die gesambte Burgerschafft insonderheit der Rath zu Krappitz mit gehorsamen Danck auf- und angenohmen, und sich anbey auf das kräftigste verbindlich gemacht, bey diesem Brucken Bau alle Dienstbahrkeiten zu Roß und Fueß, wie selbte ehevor in derogleichen Vorfallenheiten præstiret worden, ohne aller wiederrede zu verrichten. Waß aber,

Secundo. Den prætendirten Bier Außschroth auf dem Land, samb der der Herrschafft gehörigen Maltz Metzen, von welchen das Bier in der Stadt Brau-Hauß gebrauen, und von denen Bürgern außgeschäncket worden, concerniret, indeme die Krappitzer Herrschafft, nach Jnhalt obangezogenen Cammer Urbarij, die Maltz-Metzen abzufordern, und hiervon das Bier in dem Stadt Brauhauß zu brauen befugt

iſt. So bleibet es auch verglichen, und beederſeits beliebter maßen bey der vorherigen Alten Gewohnheit; Jedennoch ſolle kein Burger zu außſchänckung derley Biers ſub quocunque prætextu gezwungen werden. Gleichergeſtalten

Tertio. Solle die jetzige und Künfftige Herrſchafft zu Krappitz in poſſeſſione des berechtigten Brandtwein Brauens und Schänckes ohne den mindeſten Eingriff, oder Beeintrechtigung verbleiben, in ſo lang, bis etwan die Gemeinde den Reſervirten fernern weithern Beweiß, und beßeres Recht in contrarium dociren möchte; Und nachdem,

Quarto. Die Burgerſchafft Ihre intention, daß das Dörflein *Gorasd* ihr gehörig geweſen, derſelben aber nicht allein abgenohmen, ſondern auch die Indictions-Laſt der Gemeinen Stadt wäre aufgeburdet und ſelbte, wie man in gravaminibus gantz ungleich anzugeben ſich nicht geſcheuet, dardurch gravirt worden, mit keinem jota zu probiren vermogt, der Herr Graff von Rhödern aber, ſowohl die Indidictions Separation, als den Erkauff ermelten Dörffleins zur genüge dargethan; So hat es eben auch darbey, wie bießhero gehalten worden, ſein Bewenden; Dahingegen

Quinto. Wegen Verbeßerung des etwann durch außgißung des Waßers bey der Waßerkunſt zufügenden Schadens, Er Herr Graff Rhöder auf das verbündlichſte ſich Einheiſchig gemacht, die benöttigte Fuhren, abſonderlich die Zufuhr des Reiſichts, gleich wie Er es bieshero des Krappitzer Magiſtrats zugeſtändnis nach ſine omni Contradictione immerhin gethan, ſo viel derſelben, und deßen nöttig, durch ſeine Straduner Unterthaner zu verſchaffen, mithin die Communitæt bey Ihrem diesfälligen Privilegio zu conſerviren. Gleichwie aber

Sexto. Die geſambte Bürgerliche Gemeinde von der Hüttung in dem Ziewotſchietzer Walde freywillig, und ungezwungen, weil ihnen ſolche ſehr abgelegen, abgeſtanden, und derſelben in perpetuum ſich begeben: Alſo indeme dargegen der Herr Graff von Rhödern für ſich, ſeine Erben und Erbnehmen, auch künfftige Obrigkeiten zu Krappitz, zu bauſtändiger Erhaltung mehr beſagter Oder-Brucken der Commun, ſo ſie viel anſtändiger zu ſeyn befunden, alle Jahr Dreyßig Stück Kiefern aus dem Goradziſchen Walde zu einer Außgleichung gratis zu geben, auch de Anno in Annum unwaigerlich verabfolgen zu laßen verſprochen, und ſich verbündlich gemacht; Und obwohlen

Septimo. Die Erbherrſchafft zu Krappitz die ſo genante Maszlowitzer Wieſen erkauffet zu haben, ſich außgewieſen; So iſt nichts deſtoweniger, von Seithen derſelbigen gleichfals aus Herrſchafftl. Gnade, und keiner Schuldigkeit der Gemeinde bemelte Wieſen, welche vorjetzt der Müller genießet, doch ohne Schaden der Herrſchafftlichen Zinnßen, ſo betragen 5 Thaler Jährl. Mietungsweiſſe zu genießen beliebet worden; So auch die Kläger pro nunc acceptiret, dennoch aber ihnen, daß die Wieſen der Gemeinde gehörig, den weithern Beweiß, Wie nicht weniger,

Octavo. Wegen der angegebenen bey ædificirung des Krappitzer Schloßes darzu gezogenen Acht Häußer, und bey der Stadt vorblieben ſeyn ſollender Schatzung halber, mit welcher mann pro hac vice nicht aufkommen können, in optima forma Juris vorbehalten, und ſalviret; Und Endlichen

Nono. Ob zwar des Herrn Grafens von Rhödern verstorbener Herr Vatter, den auf seinem aigenen Grundt und Boden aufgerichteten, hinter der Vorstadt zu Krappitz gelegenen Krätscham aufzubauen berechtiget gewesen, zumahlen alhiesiger löbl. Fürstenthümer Gewohnheit, und täglichen Praxeos gemäß, Ein Jede Obrigkeit in proprio fundo dieses zu thun ohne Jedermänniglichen Verhindernus befugt ist, bey welcher Bewandnuß die Krappitzer Gemeinde sich diesfals zu beschweren keine Ursach gehabt; wie es dann auch bey Aufferbauung sothauen Krätschambs sein immerwehrendes Bewenden haben solle; So hat jedannoch die jetzige Erb-Herrschafft der Krappitzer Gemeine auf Ihr besonderes des Magistrats inständiges Anersuchen und der löbl. Commission beschehene Interposition aus purer Obrigkeitl. Gnade Ein Plätscher Mühlen, und zwar auch mit gnädiger Nachlaßung des aus Commisseration, und guten Willen, mit der Gemeinde bereith contrahiret- und von Ihnen darvon accordirten Jährl. Grundt-Zinßes à Zwey Thlr. Schles. bey dem Stadt-Teuchel aufbauen zu mögen nicht allein placidiret, und zugelaßen, sondern annoch über den, laut Schrifftl. Erklährung verwilliget, daß obberührter Gemeinde auf dieser Mühle in Nothfall, wenn seine drey Krappitzer Mühlen nicht mahlen können, alles und jedes Getreyde, ohne einiges Endtgeld, frey mahlen zu laßen erlaubet vnd vergönnet seyn solle, dieses sich eintzige vorbehaltende, daß der Maltz-Metze von dem nach dieser Plätscher-Mühlen zu führenden Maltz-Getreyde, nach hergebrachter und Urbarimäßiger gewohnheit, Ihme unverkürtzet entrichtet werde; Außer diesen aber, die Gemeinde anderwärtige frembde Mahl-Gäste jederzeit annehmen, und ihrer Mühle sich nach besten Vermögen gebrauchen möge. So viel aber die Zunfften in particulari, und zwar

Primo. Die Fleischhacker Zech anbelanget, So wird vor ietzt- und zu Ewigen Zeiten gemelte Zunfft Ihrer ietzigen- und zukünfftigen Herrschafft zu Krappitz den in dem Käyserl. Cammer-Urbario per *) Sechs und Dreyßig Thaler Schl. usual, und Vier und Zwantzig Groschen annuatim außgesetzten Zinß zu entrichten, von mehr erwehnter Herrschafft aber nicht mehr dann funffzig stück Schöpsen, so über Vier- oder aufs höchste fünff Jahr nicht alt seyn sollen, per Acht und zwantzig sgl. und nicht in einem höhern Werth, es möge derselbe, nach gelegenheit der zufälle steigen, oder auch fallen, von nun an und zu Ewigen Zeiten doch mit der Wolle anzunehmen, herentgegen dieser- als nachkommenden Obrigkeiten jedes Pfundt Fleisch zwey Hl. Wohlfailer, als es sonsten verkaufft, oder taxiret zu werden pfleget, wie ingleichen das Vieh aufm Schloße, es möge klein oder groß seyn, ohne unterscheid, und Entgeld zu schlachten, herentgegen die Erbobrigkeit mehr erwehnter Fleischerzunfft, dem Alten Brauch nach, Jährlich ein Achtel Bier zu reichen, und das ausnehmende Fleisch quartaliter allezeit unweigerlich bezahlen; Nicht weniger

Secundo. Die Bäcker-Zech, dem getroffenen und beliebten abkommen gemäß, den Urbari mäßigen Annuum Censum mit Sechs und Dreyßig thaler schl. an dem gewöhnlichen Termino abzuführen, auch über dieses, alle Jahr 6. Malder Korn Opplischen

*) Ist ein Schreibfehler, statt Drey und Sechzig Thaler, wie auch in den Jahren 1755. und 1756. von denen Königl. Preußl. Regierungen in allen Drey Instantzen in Sachen der Fleischer Zunfft zu Krappitz gegen das Dominium daselbst darauf erkannt worden.

pliſchen Maaßes, als welche ſonſten, nach klaren Inhalt dick angeführten Cammer-Urbarii von der Herrſchafft all vorräthig: zu verſilbern kommendes Getreydt, zu erkauffen ſchuldig, aus dem Herrſchafftl. Korn-Ambt, dem Wochenmarcklichen Preyß nach, zum Verbacken zu nehmen gehalten, und verbunden, In dem übrigen aber dieſer Zeche unverwehret ſeyn ſolle, das Getreyd, ſo viel ſelbige, außer obberührter 6. Malder, von nöthen haben möchte, nach eigenen gefallen, anderwärttig zu erkauffen.

Tertio. Die Zunfft der Töpffer bleibt ebenfalls bey dem Alten gebräuchigen zinß, und anderen ſchuldigen præſtationibus. Es hat aber offt beſagter Herr **Graff** von *Rhödern*, pro ſe & Succeſſoribus ſuis, derſelben auf Ihre gehörl. Bitte, bey Außſchmürung der Öfen aufm Schloß Ein trunck Bier, doch nicht aus Schuldigkeit, ſondern gutten Willen geben zu laßen. Und ſo fort.

Quarto. Von der Schuſter-Zech mit **zwantzig** Gulden Reiniſch Jährl. Zinſes in perpetuum ſich zu contentiren, ſelbig auch zu annehmung der Häuthe, ſub qualicunque prætextu vel titulo, weiter nicht anzuhalten, noch zu zwingen ſich etiam pro Succeſſoribus einheiſchig gemacht. Finaliter & pro

Quinto. Wird gleicher maßen ins Künfftige, und zu Ewigen zeiten, aus der zunfft der Leinweber Ein jeder Maiſter, oder auch Wittib, welche das Handtwerck treibet, es mögen derer viel oder wenig ſeyn, zu Drey floren Reiniſch, Funffzehn Groſchen Jährl. zu zinßen ſchuldig, hingegen aber nicht verbunden ſeyn, der Herrſchafft einige Leinwand zu würcken, es wäre dann, daß von der Herrſchafft, und Deroſelben Nachkömmlingen, die Arbeit jeden ſtucks Garn wie von frembden bezahlet werden wolle, auf welchem fall obindigitirte zunfft die Herrſchafftl. Arbeit, vor andern, zu befördern verſprochen, und ſchuldig ſeyn ſolle.

Welch abgeredeten und getroffenen Vergleich dick erwehnter Hr. **Graff** von Rhödern ſo wohl für ſich, als nomine Hæredum & Succeſſorum ſuorum, wie nicht weniger die jetzige: und zukunfftige geſambte Krappitzer Gemeinde, und obſpecificirte zunfften in allen Punctis, und Clauſulis feſt und unzerbrüchlich zu halten verſprochen, und angelobet; Solchemnach aber auch allen und jeden Rechts Gedeulichkeiten, wie die immer Nahmen haben, oder durch Menſchen Witz, oder Liſt erdacht werden mögen, als wann Selbte alhier per expreſſum exprimiret wären, inſonderheit aber der Exception Doli mali, fraudulentæ perſuaſionis, rei non ſic, ſed aliter geſtæ, aut non ſatis intellectæ, Læſionis, und allen andern, ſowohl Geiſt- als Weltlichen Beneficiis Juris außdrücklich ſich begeben, und renunciiret; **Alles ganz Treulich, ohne Befährde und Argeliſt.**

Zu mehrer Beſtädt- und Feſthaltung deſſen iſt der Vergleich nicht nur vom Löbl. Königl. Landes-Ambt, ſondern auch Eingangs recenſirten Herren Aſſeſſoribus aigenhändig unterſchrieben und reſpective mit wiſſentlicher Vordruckung des gewöhnlichen Königlichen Landes-Ambts, und Deroſelben Inſiegel corroboriret worden. So geſchehen bey gehaltener Königl. Ambts-Commiſſion in der Stadt *Krappitz* den 30. *Aprilis. Anno* 1709.

G. A. F. Gr. v. Gaſchin.
Frantz Fherr v. Lariſch.
Carl Zagiczeck.

Wann wir dann gnädigst Erwogen und betrachtet, daß durch angeregten Vergleich allen Irrungen und mißhölligkeiten, so sich die zeithero zwischen beden Theilen erhoben, abgeholffen, sie auch dadurch in Ruhestandt gesetzet werden;

Alß haben Wir in des Supplicanten unterthänigste Bitte in Kayserl. und Königl. Gnaden gewilliget, und diesemnach mit wohlbedachten Muth, guten vorgehabten zeitigen Rath, und rechten Wissen, sothanen güttlichen Vergleich gnädigst confirmiret, und bestättiget.

Thun das, confirmiren, und bestädtigen selbigen auch hiemit in Krafft dies Brieffs, als Regierender König zu Böheimb, und Obrister Hertzog in Ober- und Nieder-Schlesien.

Mainen, setzen, und wollen, daß mehr berührter Vergleich, in allen seinen Inhaltungen, Clausuln und Puncten kräfftig, und gutt sein, auch von beeden theilen darüber fest, und unzerbruchlich gehalten, und darwieder in keinerley Weiß, noch Weeg gehandelt werden solle oder möge.

Und gebietten hierauf allen, und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, waß Würden, Standt, Ambts, oder Weesens die in unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd, insonderheit aber unserm Königl. Ober-Ambt alda, wie auch unserer Königlichen Landes-Haubtmannschafft, beeder Unserer Erb-Fürstenthümber Oppeln und Rattibor gnädigst hiemit, daß sie beede Theil bey mehr angezogenen güttlichen Vergleich, obinserirter maßen, und nun unser darüber gnädigst Ertheilten Confirmation, gebührend schützen, und handthaben, darwieder selbst nicht thun, noch daß jemand andere zu thun verstatten, bey vermeidung Unserer schweren Straff, und Ungnad.

Zu Uhrkund dies Briefs besiegelt mit unserm Kayser- und Königlichen anhangenden Größern Insiegel. Der geben ist in unserer Stadt Wienn den zehenden Monathstag *Octobris*, nach Christi, unsers lieben Herrn, und Seelichmachers Gnadenreicher Geburth, im Siebenzehen hundert Neunten: unserer Reiche, des Römischen im Zwantzigsten, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten und des Böheimbischen im Fünfften Jahre.

Joseph mpp.

Joannes Wenceslaus Comes Wautislau, Regis Boemiæ Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Majestatis proprium.
Frantz Ferdinand Graff Kinsky.
Johann Christoph von Sannig mpp.

XV.

Lehns-Recognition für Erdmann Grafen von Reder wegen des Gutes Reyta.

Ex Originali Archivi Arcis Crarppic. 1722.

Dero Röhmischen Kayser- auch in *Germanien*, *Hispanien*, Hungarn, und Böhaimb Königl. Majestät, Würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, und des Fürstenthums Glogau Landeshaubtmann.

Ich Johann Heinrich Graff von Nimptſch, Freyherr zue Oelße und ho- hen Friedberg, Herr auf Ullersdorff, Neudorff, Arns-Wückendorf, Jauer- nick, Teichau, Stephanshahn, und Kuhnen ꝛc. Bekenne hiermit: Daß in allhieſiger Königl. Amtsſtelle erſchienen und geſtanden, der Edle Ehrenveſte Valentin Leonhardt von Lüttwitz auf Reytha, und hat in vorgezeigter von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Erdmann Graffen von Reder auf Krappitz ꝛc. Ihme er- theilten ſchrifftlichen Special Vollmacht, wegen der nach Abſterben deſſen Herrn Va- tern, wayland des auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Erdmann Grafen von Reders auf Krappitz ꝛc. im allhieſigen Fürſtenthumb, in dem Guthe Reyta, ſo in dem Sprottauiſchen Crayße zu Lehen-Recht gelegen, ererbten Väterlichen Lehen, dem Allerdurchl. Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn *Carolo* dem Sechſten. Erwehlten Römiſchen Kayſer, auch in Germanien, Hi- ſpanien, Hungarn, und Böheimb Könige, ꝛc. Meinem allergnädigſten Herrn, die ſchuldige Lehns-Pflicht in allerunterthänigſten Gehorſamb, in die Seele gedachten ſei- nes Herrn Principalen abgeſchwohren; So ich auch von Königl. Ambtes- wegen von Ihme angenommen, und daß es alſo Gebührends geſchehen; der Königl. Ambts Re- giſtratur einverleiben laßen, worauß dieſe Recognition gezogen, und unter des Königl. Ambts gewöhnlichen Inſiegel und bräuchiger Unterſchrifft außgefertiget worden. Je- doch allerhöchſtgedacht Ihro Kayſer- und Königl. Majeſtät an Dero Regalien, Lehnen, Dienſten, und Pflichten, wie auch ſonſt Jedermanns Rechten gantz unbeſchadet. Actum aufm Königl. Schloße zu Großen-Glogau den 22ſten Octobr. Anno 1722.

(L. S.) Johann Heinrich Graff von Nimptſch.

XVI.

Muth-Zettul für dem unmündigen Graffen Adolph Heinrich von Reder.

Ex Originali modo dicti Tabularii. 1743.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit, daß der Hoch- und Wohlgebohrne Unſer beſonders lieber Getreuer Carl Graf von Reder als Vormund des unmündigen Adolph Heinrich Gra- fens von Reder wegen der auf denen in Unſerem Glogauiſchen Fürſtenthum gele- genen Gütern Malmitz und Weichau habenden Mitbelehnſchafft ſich binnen der zu Recht erforderlichen Zeit gebührend angegeben, damit ſeinem Mündel hierunter nichts nachtheiliges erwachſen möge. Wann er dann zugleich hierüber um Ertheilung einer beglaubten Recognition in Unterthänigkeit gebeten; Als iſt demſelben ſolche hiemit unter Unſerer hieſigen Ober-Amts-Regierung gewöhnlichen Innſiegel ausgefertiget und er- theilet worden, jedoch daß oberwehnter Mündel nach erlangten Voigtbaren Jahren der Lehn nach Recht und Gewohnheit ſelbſt die gebührende Folge thue. Geſchehen Glogau den 28. *Januar.* 1743.

C. A. Böhmer.

(L. S.) Carl Schelhas.

Anhang Einiger die Gräfl. Redersche Herrschafft Krappitz rc. angehender Urkunden.

I.

Johann und Bolcko, Hertzoge von Oppeln, bestätigen den Verkauf des Gutes Rogau.

Ex Copia Arch. Arcis Crappic. 1393.

Im Nahmen Gottes Amen. Wir *Johann* von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu *Gnesen* und *Bolko* von Ihrer Gnaden Gebrüdere und Fürsten zu *Oppeln*, und *Falckenberg*, Herrn zu *Strelitz*. Thun kund mit diesem Briefe öffentlich, wer solchen sehen, oder lesende hören möchte, daß für Uns erschienen ist der Edle und wohltüchtige Juncker Herfert Panse von Rogau, und hat ungezwungen, und ungedrungen, sondern bey guter Gesundheit und Vernunfft seines Leibes mit Rath seiner Freunde sich zum besten bekannt, daß er verkaufft hat gerecht, und Ehrlich mit allem Fürstlichem Rechte, das Hauß zu Rogau, und das Dorf, welches vor dem Hause gelegen, auch den Eychwald, und Podzielkowitz, diese Dörfer, so er in Krappitzer Craise possediret hat, mit allen Zinsen, und deren Genuß, Aeckern, Wäldern, Gesträuchen, Wiesen, Wässern, Teichen, Fischereyen, Wasser-Gräben, Mühlen, und Mühlsteinen *), dem Zoll auf der Oder, und allen andern Nutzungen, und pertinenzien, mit was vor Nahmen solche immer genennet werden mögen, und auf solche Weise, als wenn ein jedes mit einem besondern Nahmen von Wort zu Wort beschrieben wäre, nichts ausgenommen, sondern dergestalt, wie der Herfert besagtes Hauß, und diejenigen, von denen er es überkommen, genutzet hat, und so, wie es von Alters her in denen Reinen und Gräntzen gelegen, und in dem Umfang gewesen ist, dem Edlen und Wohltüchtigen Johann Beess und Adam Beess Gebrüdern, Unsern lieben Getreuen, ihren Erben und Erbnehmen um Sechste halb hundert Marck Böhmischer Müntz-Groschen Pohlnischer Zahl, welche ihm auch sogleich mit baarem Gelde bezahlet worden. Sie mögen demnach dieses Hauß zu Rogau, zusamt dem Dorfe so vor dem Hause gelegen, und den Eichwald wie auch Podzielkowitz beyde diese Dörfer Erblich und ewiglich halten, besitzen und genießen nebst ihren Erben und Erbnehmen, so wie es ihnen am besten gefallen möchte, und sie es zu ihrem Nutzen nach ihren Willen und Belieben bringen könnten, auch können dieselben sothanes Hauß zu Rogau mit besagten Dörfern, wenn es dessen Nothdurfft erheischen sollte, verkaufen, verpfänden, und das Geld zu ihrem Nutzen anwenden, wie sie es am besten werden thun mögen, sonder Unser und künfftiger Fürsten zu Oppeln Hindernuß. Inmaßen Wir krafft dieses Briefes sie ernannte Johann und Adam Gebrüdere, ihre Erben und Erbnehmen mit aller Herrlichkeit und Fürstlichen Rechte in die possession und

*) Dieser Oder-Zoll ist vermöge Land-Rechtlichen Bescheids d. d. Oppeln am Donnerstage nach dem Sonntage Invocavit genannt, anno 1590. in Sachen des Kayserl. Cammer-Procuratoris Mathias von Noss, c. die Johann, Stephan, und Balthasar von Rogowsky, als damalige Besitzer von Rogau, auf Zwey Kleine Heller von Einem Schiffe festgesetzet worden. Beklagte haben schon damahls diese aller Wahrscheinlichkeit nach in lateinischer Sprache abgefaßte Urkunde in dieser Uebersetzung produciret.

Besitz, auch gerechte Uebernahm des Hauses zu Rogäu und das vor dem Hause gelegene Dorf auch den Eichwald und Podzielkowitz anweisen, dergestalt, daß sie diese Dörfer, mit allen Aeckern, Wäldern, Teichen, Fischereyen, wie es von Alters gewesen, in diesen Gräntzen Erblich und ewiglich genießen sollen, mit diesem Rechte und der Gewohnheit, wie es obernanter Herfert genoßen, auch diese, von welchen sothanes Hauß samt denen Dorfschafften dieser Herfert Panse überkommen. Jedoch ohne Schaden Unserer Fürstlichen Dienste, welche Uns, Unsern Erben und Nachkommen, denen Fürsten zu *Oppeln*, und *Falckenberg* und Herrn zu *Strelitz* der Johann und Adam Gebrüdere von Beess, ihre Erben, und Nachkommen, und diejenigen, welche zu dieser Zeit dieses Hauß genießen, zu leisten schuldig seyn werden, und zwar nach der Zeit vermöge Landes-Observantz und gleich andern Land-Saßen.

Diesen Verkauf und Uebergabe thun Wir auf obbeschriebene Weise krafft dieses Briefes in allen puncten confirmiren. Zu dessen Größern Urkund und Sicherheit haben Wir diesen Brief schreiben, und mit Unsern anhängenden Innsiegeln, deren wir Uns dermahlen gebrauchen, corroboriren laßen. So gegeben zu *Zültz* am **Sonnabend vor heiligen Drey Königen**, da man geschrieben nach Christi Geburt. 1393. Dabey sind gewesen Unsere Liebe Getreue, Herr Schelhan Stral Ritter, Gayke von Kalinow, Landtrichter zu Strelitz, Adam von Proskau, Mikulasch von Gleesen, Jakusch von Kempa, Ludwik von Dobrau ein Sohn des Temechnis von Krappitz nahmens Peter. Nicze von Rosnochou, und Nicolaus Kechelicz von Loeben Unser Obrister Schreiber, dem Wir diesen Brief zu schreiben befohlen. Die Zeugen zu gegenwärtiger Uebergabe sind besonders geruffen und erbeten worden.

II.

Johann und Nicolaus, Hertzoge zu Oppeln, bestätigen die Freye Schöltzerey zu Zywotschütz.

Ex Originali Bohem. Arch. Arcis Crappic. transl.

Wir Johann und *Nicolaus*, von Gottes Gnaden, Fürsten zu Oppeln und Ober-Glogau ꝛc. ꝛc. Thun kund mit diesem Briefe vor jedermänniglich, die solchen sehen, oder lesende hören werden. Daß vor Unß erschienen ist der Staneck Schultze zu Zywotitz, und hat vorgetragen, welchergestalt ihme die Briefe und Ordnungen, welche er auf Vier Huben Acker der Freyen Schöltzerey zu Zywotitz in Unserm Glogauer Creise gelegen, gehabt, verdorben, und unbrauchbar gemacht worden, und daher Uns demüthigst gebeten, womit wir ihm die Schöltzerey zu bestätigen geruhen möchten: Und da wir seine Bitte und Dienste angesehen, welche er uns geleistet hat, und auf künfftige Zeiten leisten solle, So haben wir aus Unser eigenen Fürstlichen Gnade, welche wir jederzeit gegen Unsere Unterthanen gehabt, obernannten Staneck, seinen Erben, Nachkommen, und Nächsten, krafft dieses unsers Briefes bestätiget diese zu obiger Schöltzerey zugehörige Vier Huben Ackers nebst Zugehör, **mit dem dritten Groschen bey dem Gerichte, Hutung der Schafe und Austreibung derselben auf die Brachfelder, wenn sie wüste liegen, mit dem Bier-Schanck, wenn die Kirmes, oder das Ding-Recht oder Gerichte gehalten wird,** mit allen

groß und kleinen Nutzungen, mit was vor Nahmen solche genennet werden mögen, auch mit allen Rechten und Freyheiten, wie er solche von alten Zeiten gehalten und besessen, nichts davon ausgenommen, so weit, breit und lang, wie von Alters her diese Schöltzerey in ihren Reinen ausgemessen und abgegrentzet ist. Dergestalt daß schon besagter Staneck seine Erben, Nachkommen, und Nächsten berechtiget seyn werden, sothane Schöltzerey zu halten, zu besitzen, solche zu genießen, damit zu thun und zu laßen, dieselbe zu vergeben, zu verpfänden, zu vertauschen, Erblich zu besitzen, und zu ihren, ihren Erben und Nachkommen besten und nützlichsten zu verwenden, so wie es ihnen am besten scheinen, oder gerathen werden möchte. Unsern Fürstlichen Diensten ohne Schaden. Zu dieses Briefes beßere Sicherheit, Bestätigung, Versorgung und Verreichung haben wir solchen mit anhangenden Fürstlichen Innsiegeln versehen laßen. Datum zu **Glogau** am **Mitwochen nach St.** *Egidij* nach Geburt Christi. 1453. Dabey sind gewesen die Wohl-Edelgebohrne und Ehren-Veste Unsere liebe Getreue, **Johann George** *Wrbensky*, **Christoph** *Grottowsky*, **Christoph** *Zawadzky*, **Johann** *Chmelik*, **George** *Wronowsky*, *Nicolaus Schynwaldsky*, und **Christoph** *Mochowsky*, deme dieser Brief zu schreiben befohlen worden.

III.

Hertzog Hansen Verkaufs-Brief eines Fisch-Teiches bey Krappitz.

Ex Orig. Bohem. in Curia Crappic. adservato transl. 1498.

In dem Nahmen Gottes Amen. Wir Hanuß von Gottes Gnaden Hertzog in Schlesien, Oppeln undt Oberglogau ꝛc. Thuen kundig — daß Wir verkaufft — — unßer Fisch-Teuchel — welcher in der Chrastine vor unßer Stadt Krappitz lieget, solche Chrastine Trzebiechno benahmet wirdt. — — — dem Wohlweyßen Nicolaus Naton, seiner Ehefrauen Catharina. — — — Gegeben in **Oppeln** am Donnerstag nach der heiligen Sophiæ im Jahr von der Geburth deß Sohn Gotteß **Ein Tausend Vier hunderth Acht und Neunzig.** Bey diesem sindt gewesen die Wohlgebohrne undt Wohl-Edle *Joan Stoffz* von **Kunitz** von **Giczynski** unßer Marschall, **Georg** undt *Joan* Brüdere von **Wirben**, *Joan Wochowski*, *Joan Pruskowski*, welchem dieser Brieff anbefohlen.

IV.

Grä̈ntz-Recess zwischen Rogau und Krappitz.

Ex Orig. Boh. Arch. Curiæ Crappic. transl. 1502.

Wir Hannß von Gottes Gnaden Hertzog in Schlesien zu **Oppeln**, und Herr zu **Krappitz** ꝛc. Thun kund mit diesem Briefe allermänniglich, wer solchen sehen oder lesende hören wird. Daß nachdem zu vorigen Zeiten einige differentz zwischen den Ehrenvesten *Johann Rogowsky* an Einem, und denen Vorsichtigen Bürgern unserer Stadt Krappitz am andern theil, so zwischen gleich besagten theilen wegen der Gräntzen entstanden. Und da wir sothane Differenzien und Zwistigkeiten zwischen ihnen gütlich zu behoben gesonnen, So haben Wir die Ehrenveste, **Johann Aeltern** von *Proskau*, Johann Czayka von Sedletz, Nicolaum Schylhan von Ott-

muth, den Nicolaum von Rogau, Wentzel Janikowsky, Conrad Logowsky und andere Landsaßen der Creise **Oppeln**, **Glogau** und **Strelitz** unsere liebe Getreue abgefertiget, daß sie nach Beaugenscheinigung sothaner Gränzen nach Gott und der Gerechtigkeit solche entscheiden möchten. Und haben so dann die wohlverhaltene Alte Männer von Krappitz die Gräntze, so ihnen bewust, und gut bekannt gewesen, folgendermaßen geführet, auch den Eyd, wie es auf den Gräntzen gebühret, abgeleistet: Erstlichen haben sie einen Kopitz bey der Oder aufgeworfen, und von diesem Kopitz sind sie gegangen, und haben den Zweyten Kopitz aufgeworfen gegen über des erstern Kopitz über dem Wege, und bey dem nach Rogau gehenden Wege lincker Hand; den dritten Kopitz haben sie geschüttet bey der Popie Lauczky, oder Pfaffen-Wiese. Den vierdten und fünfften Kopitz haben sie gemacht über der Popie Lauczku oder der Pfaffen-Wiese. Den Sechsten auf den Niwen oder Auen: der Siebende Kopitz ist aufgeschüttet worden auf der Anhöhe oder Böhmisch Wrchowisku, und sogleich der Achte Kopitz hinter der Anhöhe. Der Neundte Kopitz ist auf der **Brzezina** oder dem Bürcken-Pusche gemachet worden. Der Zehende auf dieser **Brzezina** zwischen zweyen Wegen, welche in den Wald gehen. Der Eilffte Kopitz auf derselben **Brzezina** bey der Przechodsker Straße. Der Zwölffte Kopitz hinter dem Przechodsker Wege ist bey den Steblauer Wege aufgeschüttet worden. Der dreyzehende und vierzehende auch funffzehende Kopitz, diese sind nach einander bey dem Steblauer Wege errichtet worden. Der Sechszehende Kopitz hält das Ende der **Krappitzer** Gräntze mit dem **Glogauer** Creise. Und dieses hat die gesamte Gemeinde obersagter Stadt Krappitz nach dem Gräntz-Eyde errichtet, daß dieses die Gerechte Gräntze, und gelegener Grund nach Krappiz, dazu auch der Kalkow und das sämtliche Gesträuche, so sich in dieser Gräntze befindet, zu Krappitz gehöret und gehören solle. Und haben Uns dahero obernante beyde theile gebeten: daß wir ihnen solche Gräntzführung genehmigen, und zu bestätigen geruhen möchten. Da wir nun ihre billige Bitte angesehen, So haben aus Unserer Fürstlichen Gnade, und besonders um darummen; damit auf künfftige Zeiten sothane Gräntze dergestalt geführet, gehalten, und vollkommen conserviret werden möge, sothane Gräntzen auf diese Weise, wie solche obbeschrieben worden, ermeldeten unsern Krappitzern Bürgern ihren Erben und Nachkommen, welche sich jetzo finden, und in künfftigen Zeiten befindlich seyn werden, zum ruhigen Besitz und possession nun Ewiglich und Erblich genehmiget und bestätiget, thun ihnen auch solches krafft dieses Briefs genehmigen und confirmiren. Zue Zeugnis deßen haben wir zu diesem Briefe Unser Fürstliches Innsiegel anzuhängen befohlen. Gegeben zu **Oppeln** am **Montag** vor *St. Wenceslai.* Im Jahr von der Geburt Christi 1502. Dabey sind gewesen die Edelgebohrne und Ehrenveste **Johann** Stosch von *Lunitz* und Stytnitz Marschall, **Johann** *Newrhaus*, *Nicolaus* und *Martin* Gebrüdere *Janikowsky*, **Johann** *Kokorz* von *Kamenetz*, **Heinrich** *Groditzky*, und *Johann* der Aeltere von *Pruskau*, deme dieser Brief befohlen worden.

V.

Hertzog Johannes bestätiget den Verkauf des Fisch-Teiches bey Krappitz.

Ex Orig. Bohem. in Curia Crappic. adservato transl. 1517.

Wier *Hanuss*, von Gottes Gnaden Hertzog in Schlesien, Oppeln und Ober-Glogau ꝛc. ꝛc. Thuen kundt — daß vor Uns getretten Lasel *Corule* von Krappitz — bekennet, daß er wahren Kauffe nach in Erbschafft sein Fischteuchel in der Trzebiechne vor Krappitz vor Zehn Vngarische Gutte Gulden verkauffet — — dem Mathias Kozar von Krappitz seinen Erben und Nachkömmlingen — — Gegeben in Oppeln am Tage *Christi* Himmelfahrt im Jahr Gottes Ein Tausendt Fünffhunderth undt Siebenzehen. Bey diesem sind gewesen Vnsere Getrewe liebe. *Zacharias Zebulka*, *Nicolaus Janikowski*, *Joan Jasensky*, *Geörg Stossz*, *Geörg Skal*, *Melchar Skal*, *Geörg Nawoy*, welchem dieser Brieff anbefohlen worden.

VI.

Brief von Hertzog Hanuß zu Oppeln wegen des Fischens auf der Blonie, die Durchschlacken genannt.

Ex auth. Versione Curiæ Crappic. 1512.

Wier Hanuß von Gottes Gnaden in Schlesien Hertzog zu Oppeln und Ober-Glogau. Thuen kund mit diesem Brieffe allen wo er gelesen oder lesen gehöret wirdt. Alldieweilen ein Zwiespalt zwischen vnsern Vnterthanen Krappitzer Burgern, vndt den Fischern alda bey Krappitz vmb den See vnd Fischerey gewesen, alß seind Sie auff Vnßern Befehl durch den Ehrenvesten Lucas Buchta gutwillig dahin beschieden worden auff vnten beschriebene weise. Fürnemblich daß vnsere Fischer diesen Stadt-See, wann die Oder in Vfern, in Ruh laßen vnd darinn nicht fischen sollen, wenn aber die Oder außgiessen vnd die Ufer vndt Blonie bedecken würde, mögen auch die Fischer auf der Blonie vmb den See stellen, Und wann daß Waßer zu fallen oder zu wachsen beginnet, sollen sie nicht in den Durchschlacken oder Mund (oder Enge) des Sees stellen, Vndt daß sie sonsten in der Enge nicht zu weilen stellen möchten, Zu dem Ende haben Wir obbeschriebener Hertzog sothanen guttwilligen Vertrag zu Ewigen Zeiten zu verhalten auf Ihr beyderseitiges Ersuchen bekräfftiget, und krafft dieses Brieffes bekräfftigen, womit es nun vnd Ewig von beyderseits also gehalten vnd verhalten werde, bey vnserer Gnade vndt nahmhaffter Straffe. Dehme zu Zeugnis haben Wir Unser Innsigel zu diesem Brieff anzuhängen befohlen. Gegeben zu Oppeln am Montag nach dem Fest des heiligen Geistes. Im Jahr Gottes Ein Tausend Fünffhundert vnd Zwölfften. Dabey sind gewesen die Ehrenveste Vnsere liebe Getreue *Stephan* von *Zyrowa*, George Nawoy. Hanß Bielczowsky, Balczer Becz, Peter Kokorz, vndt Hanß Strzela Chmelick, welchem der Brieff befohlen.

VII.

VII.

Schreiben Hertzogs George Marggrafens zu Brandenburg an den Rath zu Krappitz wegen Burgschafftleistung.

Ex Orig. Curiæ Crappic. 1533.

Von Gottes gnaden, Wir Georg Marggraf czu Brandennburg ꝛc. ꝛc. Jnn Preussen, Schlesien zu Jegerdorff und ꝛc. ꝛc. Herczog. Herr der Fuerstenthumb Opeln, Ratibor ꝛc. ꝛc.

Entbieten Vnnsern liebenn getrewenn Burgermaysternn, vnnd Rath der Stat Crapicz. Vnnsern grues zuuor. Vnnd nachdem wir euch vergannguer Zeit geschriben, vnnd angeczaigt, das wir vnns gegenn dem Hochgebornnem Fuerstenn vnnsern freuntlichen liebenn oheim Schwager, vnd Brueder, Herrn Friderichen, Jnn Schlesien Herczogen czue Lignicz, Brigk ꝛc. ꝛc. vnnd seiner Lieb erbenn, vmb Aylff thausent gulden Hungerisch Jnn gold verwogenn vnnd verschriben, Vnnd euch neben andern Jnn solcher verschreybung für vnnsere purgen angezaygt haben. Mit gnedigem Begern deshalbenn vnnsere purgen czewerden, Darauf Jr euch dann czu solchem guetwillig habt vernemen lassen, Deß sagen wir euch gnedigen Danncky, Vnd schicken euch demnach sollche verschreybung hieneben czue, Wie Jr sehen werdet, Ganntz gnedigelich begerend, Jr wollet allso wie gemellt, neben andern, gegen genannten, vnnsern Oheim, Schwager vnd Brueder, Herczog Friederichen, von der Lignicz, vnnd seiner Lieb erben, Vnnser vnd vnnser Erben, Purgen werden vnnd sein, Vnd des zu Bekrefftigung eurer Stat Jnnsigel czu vnnserm Vnd der andern vnnserer Pürgen Jnnsigeln, an sollche verschreybung henncken, Allsdann so das geschicht gereden vnd versprechen wir für vns vnd vnsere erben, bey vnsernn Fürstlichen Wirden, Jnn krafft dicz Brieffs, euch vnd eure nachkommen von solcher Burgschafft widerumb guetlich czu ledigen, czu losen, vnd allerding schadlos cze hallten. Wir wollen auch sollche eur guetwilligkeyt, dorczu Jnn sondern gnaden gen euch erkennen, Vnd czue guetten Jngedenck seyn. Datum Jegerndorff, vnnder vnnsern czu end der schrifft, auffgetruckten Secret versecretirt am Mittwoch nach Palmarum. *Anno MD.* der myndern czal Jn drey vnd dreyssigsten.

Manu proppria.

(L.S.) Jobsen.

VIII.

Gräntz-Recess zwischen Krappitz und Steblau.

Ex Orig. Boh. Curiæ Crappic. transl. 1533.

Im Jahr nach Geburt Christi Ein Tausend Fünffhundert Drey und Dreyßig am Freytage nach *St. Petri & Pauli* Aposteln, sind auf Befehl des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn George Marggraffen zu Brandenburg, Hertzogen zu Jägerndorff, Rattibor und Oppeln Unsers Gnädigsten Herrns, die Edelgebohrne Landtleute im Nahmen S. Fürstlichen Gnaden Herr Frantz Schweinichen von Kolbnitz, Hauptmann zu Glogau, Herr Vincentius Ostrosenberg Li-

centiat Sr. Gnaden, Herr Bernhard Dometzky, und nebst ihnen die Ritterschafft des Glogauer Creyses abgeordnet zu Behöbung der Strittigkeit wegen der Gräntzen, welche sich zwischen den Edelgebohrnen Landleuten, Herrn Johann Rohowsky auf Rogau an Einem, und dem vorsichtigen Burgermeister und Rath auch gantzer Gemeinde der Stadt Krappitz am andern theil, woselbst sie die Strittigkeit zwischen sammen gehabt haben, um gewißes Strauch oder Puschwerck und Wiesen, welche die Krapitzer ausgerodet haben zwischen den Hotzenplotzer Fluße und dem Dorffe Steblau, welches der v. Rohowsky ihnen gewehret hat, vorgebende, daß es sein Grund wäre, Und ist hiernach ein vollkommen und gutwilliges Abkommen von beyden Parten errichtet worden, dergestalt: daß die alte Gräntze, welche sich zwischen den Städtischen Feldern, und dem Gute Steblau befindet, fernerhin verbleiben solle, wie solche von Alters her ausgegräntzet worden bis zu diesem Biedrzi, welches gehet von dem Galgen bis zu dem Neuen Kopitz, welcher bey diesem Biedrzi geschüttet worden, neben dem Weege, und gegen diesen Kopitz bey dem Fluße Hotzenplotz ist wieder ein neuer Kopetz gemacht worden, Und diese Zwey Kopitzen sollen die Gräntze theilen in der Niedere zwischen Krappitz und Steblau. Und was von Seiten dieser Kopitzen sich gegen Krappitz befindet, dieses soll den Krappitzern, und der Stadt nun und auf künfftige Zeiten verbleiben und zugehören, und von der andern seite der Kopitzen soll es nach Steblau gehören; Und wenn sie von beyden seiten willigen möchten, werden sie befuget seyn diese Stücke mit Gemeinschafftlicher Huttung zu genüßen, Dafern sie sich aber deshalb nicht vertragen könnten, So soll ein jeder theil seine seite genießen, so lang er sie besitzen werde, und dieses Abkommen haben beyde theile obgedachten Herrn Abgeordneten zur völligen Gewalt überlaßen, Gelobende solches zwischen einander nun und zu ewigen Zeiten zuzuhalten unter einer poen von Funffzig Marck vor Ihro Fürstl. Gnaden, welcher theil dieses Abkommen anfechten und verwerffen wolte, soll ohne Gnade in diese Straffe verfallen. Und dabey sind gewesen die Glogauer Landmänner, *Przeczlaw Strzela* von *Dzilau*, Johann der Aeltere *Mochowsky*, *Johann Bies Blazejowsky*, *Martin Lubowsky*, *Christoph Larisch* von *Chorula*, *Johann Stoltz* von *Krobusch*, *Johann Strzela* von *Müllmen*: Und von seiten des Hrn. von Rohowsky, *Johann Dometzky*, *Matheus Choriel*, *Johann Lissy*, *Bartholomæus Otyk*. Zu beßerer Sicherheit und festhaltung deßen, hat obernannter Herr Frantz von Schweinichen, Hauptmann von Glogau sein Signet, und neben seines der erbetene Herr Przeczlaw von Strzela, und Herr Johann Aeltere Czochowky haben ihre Petschafften zu dieser Zeugnis beygedruckt.

IX.

Der Königin Isabella Verordnung wegen des in der Stadt Krappitz wohnenden Adels.

Ex Orig. Boh. Curiæ Crapp. transl. 1553.

Isabella von Gottes Gnaden Königin zu Hungarn Dalmatien, Croatien.

Vorsichtige, Unsere Liebe Getreue. Nachdem ihr bey Uns wegen des Johann Nohowsky und Valentin Czerwensky und anderer Persohnen vom Ritter-Stande,

samb selbige zwischen und wieder euch eigenmächtig verwahren wolten, Unterthänig vorgestellet, und Uns darinnen um Gnädigst und Gerechteste Versorgung demüthigst gebeten, Undt wir nicht gewillet sind, daß jemand entgegen euch und andere Unsere Unterthaner wieder Ordnung und Recht eigenmächtig greifen solte, So gebieten und befehlen wir euch: Daß wenn welche Person vom Ritter-Stande in Unserer Stadt Krappitz entgen euch wieder Ordnung und Recht eigenmächtiger weise auf einem oder dem andern was dergleichen greiffen, und eigenmächtig verfahren wolte, ihr solche Person mit einem Gelübde verbinden sollet, auf solche weise: daß sich solcher vor Uns persönlich gestellen, und darinnen von Uns weitern Bescheid erwarten solle; und dafern sich derselbe wer er immer wolle hiernach nicht verhalten wolte, So sollet ihr denselben mit den Rathhäußlichen Arrest versehen, und Uns ungesäumt darinnen Bericht erstatten. Was aber den Czerwensky anbelanget, habet ihr ihme im Nahmen Unser ernstlich anzubefehlen, daß er sich in aller Ruhe gegen Unsere Unterthanen in der Stadt Krappitz verhalten, und hiernechst weilen er Unsere Grundstücke bey besagter Stadt unter der Städtischen Gerichtsbarkeit genießet, daß er auch sich gegen Unsere Stadt-Gerichte gehorsam bezeigen und verhalten solle, und wenn solches von ihm, so wir nicht vermuthen, nicht geschehen solte, daß ihr wieder ihn, wie oberwehnet worden, euch verhalten sollet, anders nicht thuende.

Und um diese euere Privilegien und Rechte, welche wir euch untern Unsern Majestät Siegel ertheilet, und zu bestätigen geruhet haben, *) sollet ihr an Uns auf dem Sonnabend vor Mariæ Lichtmeß eure Bothen abfertigen und anhero senden. Geben auf den Schloße zu Krzepitz am **Monntage nach heil. Drey Könige** im Jahr des Herrn C. L. III.

Isabella.

X.

Testimonium super Communione sub utraque.

Ex Orig. Tabul. Curiæ Crappic. 1555.

Ego Joannes Tertianus, Altarista Ecclesiæ Sancti Georgii in Krappicz, Generali mandato, Generosi Domini, *Venceslai Nawoy* de *Sternadlicz*, Reginalis Majestatis Locum tenentis, requisitus, & a Civibus Krapiciensibus pro libero testimonio, ex parte Religionis, rogatus. Vniversis & singulis præsentes inspecturis, aut legendo audituris, Notum facio, Quia tota communitas Ciuitatis Crappicz Sacramento Corporis & sanguinis Domini Nostri Jesu Christi sub utraque specie, jam plus minus decem octo annos communicat & participat. Et jam quintus illis est Parochus, quod ego apud illos maneo, omnesque ordinaria Successione Venerabili Sacramento Altaris sub utraque specie illos communicabant, & omnes quoque Canone, seu Verbis consecrationis, vernacula lingua usi sunt, tam ante possessionem, quam post possessionem Reginalis Majestatis, Dominæ meæ clementissimæ, Utriusque Ducatus, Oppolien. & Ratiborien. Et ego quoque una cum prædictis parochis

*) Diese Confirmation ist zu Wischnitz am Ascher-Mittwoche dieses Jahres ausgefertiget worden.

populo ibidem administravi sacratissimum Sacramentum sub utraque specie. Hæc vera esse, in animam & fidem meam bonam accipio. Et non habens Sigillum meum proprium, petii providum Joannem Knurowsky Notarium Crapicensem, ut in loco meo sigillum suum præsentibus exprimeret, sibi & hæredibus suis absque damno. Datum in *Krappiz feria secunda post Scholasticæ Virginis.* Anno MDLV.

(L. S.)

XI.

Testimonium alterum ejusdem tenoris.

Ex Orig. ejusd. Tabularii 1555.

Ego Simon Natione de Cozel parochus in Kuyawy, Generali Mandato Generosi domini *Wenceslai Nawoy* de *Sternadlicze* Reginalis Majestatis Domine Mee clementissime per ducatum Oppolien. & Ratiborien. Locum tenentis requisitus & a prudentibus viris domino proconsule & consulibus Civitatis Crapicz rogatus pro vero testimonio ex parte Religionis & ecclesiasticorum rituum, quam longo tempore in Memoria habeam, Quo tota Comunitas Civitatis Crapicz Comunicant Sacratissimo Sacramento Corporis & Sanguinis Domini sub utraque specie testimonium hoc illis ut darem. Notum facio universis & singulis presentes inspecturis aut legendo audituris. Quia in bona & certa memoria habeo, & hec in bonam fidem meam & Conscientiam accipio. Quod predicti Cives Crapicenses & tota Comunitas Sacramento Corporis & Sanguinis Domini nostri Jesu Cristi jam fere a XVIII. annis sub utraque specie communicant & participant Ego quoque cum Domini Venceslai pro tunc illorum parochi vices gerebam ita illos communicavi. Etiam in optima memoria habeo cum parochum haberent dominum Joannem Belmowsky & is cum ignarus esset ritus porrigendi Sacramentum sub utraque specie, Venerabilis dominus Franciscus Rudolffus Comisarius Oppolien. mihi comisit ut ego Cives Crapicenses communicarem Sacramento Corporis & sanguinis Domini sub utraque specie sicut antea consueverant communicare & dicto domino Joanni parocho scripsit ne huic rei adversaretur. Idemque parochus mecum porrigebat illis Sacramentum sub utraque specie & solus deinde usque ad obitum suum illos similiter communicabat & post mortem illius Mathias Blimeczki ita ut illius precessores Canone Vernacula lingua recitato illos quoque sub utraque specie communicabat & ita Iidem Cives hunc ritum priusquam Reginalis Majestas hos ducatus possedisset & nunc etiam postquam possedit observabant & etiamnum observant, ego in animam & fidem meam bonam accipio. In horum testimonium Sigillum meum præsentibus appressi. Dat. *Crapicz feria II. post Scholastice virginis,* 1555.

(L. S.)

XII.

Kayser Ferdinandus versetzt an Joachim Buchta das Stätlein Krappicz vnd das Dorf Gorazd.

Ex Orig. Arch. Curiæ Crappic. 1561.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser zü allen zeitten Merer des Reichs inn Germanien zu Hungern Behaimb Dalmatien Croatien rc. rc. Khunig, Innfant Inn Hispanien, Erczherczog zu Oesterraich, Marggraue zu Maehern, Herczog zu Burgundi, zu Lucemburg vnnd Inn Schlesien, Marggraue zu Lausicz, Graue zu Tyroll rc. rc. Bekhennen für vnns vnnsere Erben vnnd Nachkhumbende Khunig zu Behaimb offentlich mit diesen Brieff vor Mennigkich. Als wir verschienes Siben vnnd funffzigisten Jars dem Erenuestenn vnserm lieben Getreuen Joachim Buchta von Buchticz auf Ottmut, vnnser Statlein Krappicz vnd Dorff Gorazd Jnn vnnserm Opplischen Fürstenthumb gelegen vmb Sechs Tausend Funff hundert Taler auf drey Jar lang, die den Ain vnd zwainzigisten tag Septembris verschienes Sechczigisten Jars wiederumben ausgangen, Pfandsweis eingethan vnnd verseczt, Alles vermueg vnnd Innhalt vnnser hieruber aufgerichten Pfandsverschreibung dern Datum auf vnnserm Khuniglichen Schloß Prag den Ain vnd Zwainzigisten tag Septembris Im Tausent Funff hundert vnd Siben vnd funffzigisten Jar. Vnnd vnns dann gedachter Joachim Buchta auf fernere vnderhandlung zu angeregter Pfand Suma noch Zwey Tausent Funffhundert Taller, alß ein staigerung dargelihenn vnnd dieselbenn zu handen vnnsers Rentmaisters Inn Ober: vnnd Nider: Slesienn vnd lieben Getrewen Hansen Matschpergers erlegt vnnd ausgezalt, Das wir dagegenn merbemeltem Puchta seinen Erben vnd Nachkhumben angezeigt vnnser Statlein Krappicz vnd Dorff Gorazd wiederumbenn auf vier Jar lang di nechsten von aufgang voriger Pfand Jar anzuraiten nach einander volgend verpfendt, vnd diese Zwey Tausent Fünffhundert Taller zu voriger Suma auf angedeuts Statlein Krappicz vnnd Dorff Gorazd verschribenn habenn, Thun solchs auch himit wißentlich vnnd Inn Crafft dis Brieffs, aus Behaimischer Khuniglicher Macht vnd volkhumbenheit, vnnd alß Obrister Herczog Inn Slesien Also das gedachter Buchta vnnd seine Erben angeregt Stattel Krappicz vnnd Dorff Gorazd nach weitter die vier Jarlang vnablößlich Innenhaltenn genießen vnd gebrauchen soll vnnd mag. Allermaßenn es vorige vnnsere Pfandsverschreibung mit sich bringt, on vnnser vnnserer Erben vnd Nachkhumben Khunige zu Behaimb, Auch vnnsers Jeczigen vnnd khunfftigen Hauptmans zu Oppeln vnnd sonst mennigklichs vnverhindert. Aber nach ausgang derselben vier Jar soll vnns vnnsern Erben vnnd Nachkhumben die ablösung jederzeit nach bescheener auffag beuorsteen, Vnnd Er Buchta oder seine Erbenn, vorige vnnd Jeczige Pfand Suma das ist Neun Tausend Taler zu empfahen vnnd vnnsere Brief wider herauszugeben vnd das Statlein Krappicz vnnd Dorff Gorazd, mit aller Jren ein vnnd zuegehörung dagegen one schmellerung abzutretten schuldig vnd verpunden sein, vnd sol sonst allerdings bey voriger vnnser Pfands verschreibung gelassenn vnd derselbenn Inn allen Jren Articeln vnd Puncten gemeß gelebt vnd gehalten werden. Doch sollen Sy Inmaßenn andere Pfandschaffter, gemeiner Landtags

Beschlus vnnd Bewilligung nach, die Steuern oder andere Anlagenn dauon zu thun vnnd zu laisten schuldig sein. Alles treulich vnnd vngeferlich. Zu vrkund habenn wir vnnser Khayserlich Insigel an disen Brieff hengen laßenn. Gebenn Inn vnnser Stat Wien, An des heiligenn Gottes Ritter Sanct Georgenn tag, das ist der drey vnd zwainzigist tag Aprilis Anno Im Tausent Funffhundert vnd Ain vnd Sechczigisten Vunserer Reiche des Römischen Im Ain vnnd dreissigisten, vnd der andern Aller Im Funff vnd dreissigisten.

Ferdinand.
Joachim de Nova domo
S. R. Behemie Cancell.

Hannes Gotsche.
Heinrich von Hoberck.

Fryderich von Redern.
manu propria.

XIII.

Brief des Breßlauischen Bischofs, Andreas, wegen des Brücken-Zolls zu Krappitz.

Ex Orig. Arch. Curiæ Crappic. 1594.

Andreas von Gottes gnaden, Bischoff zue Breßlaw, Obrister Haubtmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien 2c.

Vnser gunst. Ersambe besondere lieben, Nachdeme Ir bein yzo gehaltenem Fürstentage, an die Herrn Fürsten vnd Stende eine Supplication vbergeben vnd fürbracht, weil Ir derer orte von wegen der Landtstraßen von den durchgehenden schweren Lastwegen einen Zohl zuefodern hettet, vnd aber derselbe zu erhaltung der Brucken gar zue gering In ansehung, daß an yzo mehr dann yr zuuorn großer mangel an Holcz vnd dann daß dasselbte in viel hohern Kauf muste angenomen werden, Vnd derowegen vnderthenig vnd alles sonderen vleißes angehalten, daß vber die Anno 1591. im Monat Nouember, von den Herrn Fürsten vnd Stenden bewilligte erhöhung, zue desto beßerer vnd beständiger erhaltung der Brucken, der Zohl noch gesteigert, vnd von einem Lastwagen Zwene Kreuzer, vnd von einem stuckh groben Vieh Zwene Heller möchten genomen werden. Vnd aber die Herrn Fürsten und Stende diß in erheischende erwegung vnd berathschlagung gezogen vnd berichtet worden, das gleichwol die Bruckhe, Tämme vnd straßen, durch den Alten Zohl auch wegen des vnuormögens vnd daß yzo daß Holyz deßen ein zimblicher vorrath von nötten im hohen teuern wert sein soll, und dero angezogenen vrsachen halber die erhöhung des Zohlß gebettener maßen bewilliget. Alß haben wir euch diß zue wißen machen wollen, daß die Herrn Fürsten vnd Stende zuefriden, daß von Jederem Lastwagen in kunfftig Zwene Kreuczer, vnd von Jederm stuckh groben Vieh Zwene Heller möchten genomben werden, Jedoch mit der außdrücklichen Condition vnd vorbehalt, daß die Brücke richtig von euch erbauet vnd standthafft erhalten, daß Zohlgeldt auch zue andern nicht, alß zue diesem gewendet vnd gebraucht werde, dann da einziger erheblicher mangel fürfallen solte, wollen ihnen die Herrn Fürsten vnd Stende sollichees ihres gefallens Zue andern vorbehalten

behalten haben. Wolten wir euch nicht bergen. Datum Breßlaw den 14. Febr. Anno 1594.

And. Bischoue.

XIV.
Schuld-Brief der Stadt Crappitz cum stipulatione obstagii.

Ex Orig. membr. scrinii nostri litter. 1569.

Wyr Burgermaister, Radthmanne, Scheppenn, Eldistenn, vnd geschworne, vnd die gancze Gemeine der Stadtt Crappitz als Selbstschuldige. Vnnd wir hernoch geschriebene Burgermeister vnd Ratthmanne der Stadt Oppeln, die Jeczundt seinn, vnd hier nochmols sein werdenn, Als mit selbschuldige vnnd ware Burgen. Bekhennen offentlich mit diesem Vnserem Offenem Brieffe, vor Vns vnsere Erbenn vnd Erbnehmen Vonn wegen Vnser vnd Gemeiner Stadt vnnd thuen kundt vor mennigklichen, das wir dem Erbarn, Ersamen und weisen, Herren Andreas Clementen Jeczliger Czeitt Burgermeister der Fürstlichenn Stadt Brige, Jhme vnnd seinen Erbenn vnd getreuen Brieffs Jnnehabern schuldig vnd Pfflichtig worden seindt Funffhunderttt gutter vnuerschlagener Taler groschenn Jedern vor Sechs vnd dreissigk weisse groschenn vor Zwelff Heller gerechnett. Welche er vns zu vnserer sonderen notturfft vnd anligen auff vnser vleissige bitt bar vnd auff einmal außgeczalt vnd geliehen, Solche obbemelte ffunff hundertt Taler Globenn wir obgeschriebene selbschuldige vnd mit selbschuldige ware Burgenn, vor vns vnsere erben vnd Erbnehmen alle ein alle eintrechtiglich vnd vngesundert mit gesampter Handt, keiner mit seiner anczal douon zu kumen, sonder ein Jeczlicher vor die gantze Suma zu hafften, vnd von heutte dato Agnetis vber drey Jhar die Haupt-Suma vnd von Jederm Hundert Jerlich Siebenn Taler Zinß opberurter wirden auch Alle Jar ein Scheffel Heidegrutz mithe zu brengen nebenn den 35. thalern Zinß zue guttem Dancke zu beczalenn, vnnd an Alle aufzuge vnd widerrede ohn alle sein vnd seiner Erbenn entgeltnuß, vnd schaden vor allerley vorbittunge gestlichs oder weltlichs gerichts, Jnn Jro behausunge gewahrsam vnd auß vnsern selbs eigenen Henden Jn Jro Hende zu vberantwortenn. Noch ausgang aber der Drey Jhar, welch teil es nicht lenger behaltenn oder entrothenn khan sol die Auffsage ein Viertel-Jhar dorffur gescheenn. Do es aber nicht geschege (welchs Gott vorhutten wolle) so gebenn Wir obgeschriebene selbschuldige vnnd mittschuldige ware burgen, Vnserm gleubigern wer diesenn Brieff mitt Jrem gutten willenn Jnne habenn wirtt volkomene macht vnd gewalt. Es sol auch vnser selbst bewilligtes Recht seinn, das sie sollenn vnnd mögenn All vnser gutter mit gerichtes Hulffe einnehmen, genussen vnd gebrauchenn. Als Jr eigenn Purper gutt, nach Jrem besten geffallen Also lange biß solche Funff hundertt Taler sampt den Zinsen vnd schedenn, die sie mit Jrenn schlechtenn Wortenn aussagenn gnugsamb beczalett worden, Auch sollen sie habenn volkommene macht vns vnd vnsere vnderthanen Auff wegen vnd stegen auch auff der strassen, mit Jrenn Guttern auffczuhaltenn, dieselbigenn gutter zu sich zu nemen, vnd domit thuen vnd lassen, samb Alle dingliche Recht daruber ergangen weren, Dawieder globenn wir nicht zu sein, bey vnsern Christlichen waren wortenn, Wir glo-

denn ouch do sie zu Rathe wurden mit sampt Irer Oberkeitt oder freuntschafft, daß sie vns Burgenn oder selbst schuldigenn yn eine Stadt Jnn Schlesien, In einem Erbar wirtshauß wegenn nicht haltung ein Mahneten, so sol vnd mag vnser gleubiger oder seine trewhe Brieffs ynnhaber vns vom Rathe oder aus der gemeine 4 Perschonen welche er benennen wurde ynn ein recht einloger, wie ynnlegerisch recht ist einnforderen, vndt so Paldt sie errfordertt ynn Acht tagenn mit 4. Pfferdenn vnd einem knecht Jnn eine Stadt die vnns ernennett wirtt einczihen vnd dorous nicht khumen, biß so lange vnser gleubiger seine Hauptt Summa, vnnd erlauffenen Czinnß vnnd schadenn vorgnugett vnnd beczalett ist, Ferner geloben vnnd zusagen wir gemeltem gleubiger, Aller Koniglichen Furstlichenn Aber Sonst von gemeiner Landt-Steur, so offt sie auff bar außgeliehenn gelt angeschlagen wurde zu uortretten vnnd benehmen. Wo auch Irgendt an diesem Brieffe vnd Sigell wes wandelbar wurde es were An Pergamen schrifft oder Sigel, do auch was zu wenigk oder zu viel geschrieben wurde, sol vnns dies zu keinem Behelff vnnd vnserem gleubiger zu keinem schadenn reichenn. Sondern gelobenn diese vnsere verschreibunge Jnn Allen Irenn Puncten vnd Artikelnn stette, vhest vnnd vnuerbruchlich zu haltenn, Auch nicht loß vnd ledig zu seinn, wir habenn denn diesenn Vnsern Brieff vnnd Sigel mit Auffrichtiger ehrlicher beczalunge als ehrliche Biderleutte zu vns bracht vnnd gelöset. Zu Vrkhundt habenn Wir selbschuldige vnnd ware Burgenn Vnser Stadt Insigel, beinebenn vnsere gewönliche Insigel Anhengenn vnd wissenntlich auffdrukhenn lassen. Doreczu wir vnns krafft dies Brieffs bekhennen, Gescheen vnnd gebenn zu krappitz Am tage *Agnetis* Als man czalte nach kristi Vnsers Herrn erlösers vnnd seligmachers geburtt Imm Tausendt Funff Hundertt vnnd Neun vnnd Sechczigisten Jare.

XV.

Kaysers Rudolphi II. Confirmation wegen Erkaufung drey Bauern zu Dobersdorff.

Ex Orig. Tabul. Arcis Crapp. 1606.

Wier Rudolff der Ander von Gottes genaden Erwölter Römischer Khayser rc. rc.

Bekennen vnnd Thuen kundt öffentlich vor Jedermennigklichen, Daß vor dem Gestrengen Vnsern lieben Getrewen Rath Canczlern vnnd Verwaltern der Haubtmannschafft der Furstenthumber Oppeln vnnd Rattibor Wenczlaw Schelcha von Rzuchow auf Großhaimb vnnd Sakeraw, deme wier Auff dieczmahl hierczue Vnsere Volkommene macht vnnd gewalt gegeben vnd Auffgetragen, Erschienen vnnd gestanden sindt die Wohlgebohrnen Vnsere lieben Getrewen Friedrich von Opperßdorff Freyherr zuer Aych vnnd Friedstein auff Czastolowicz vnnd Jmischt Vnser Rath vnnd Haubtman deß Gräczer Craißes George von Opperßdorff Freyherr zuer Aich vnd friedstein Auff Oberglogaw vnnd Polnisch Newkirch Vnser Rath vnnd Landeßhaubtman, vnnd Hannß Beß Freyherr von Cölln vnnd Reczendorff Auf Löwen vnnd Arnßdorff. Landrichtern ermelter Opplischen vnnd Rattiborischen Fürstenthumber: Alß Weyland Wilhelmen von Opperßdorff Frey-

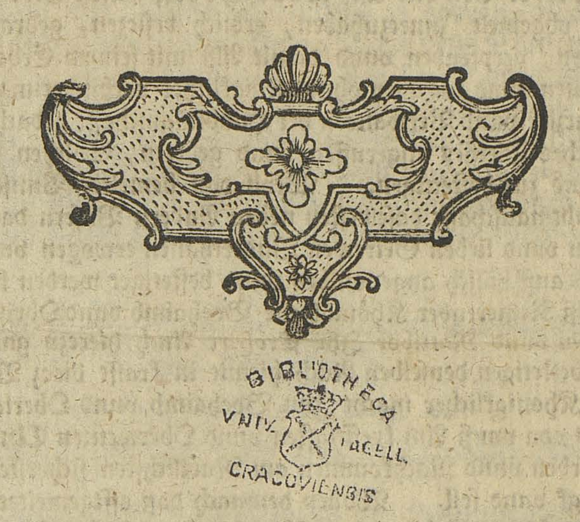
herrn ꝛc. Seeligen hinterlaßenen Erben verordneten Vormünden Vnnd haben Frey-
willig bekandt vnnd Außgesaget, daß sie im namben vnnd an stadt Ihrer Mündlein
vnnd rechten Erben der Herschafft Kosell Vmb eine Summa Geldeß, benentlichen
Vierzehenhundert Taller Jeden deroselben zue Sechs vnd Dreyßig groschen Schle-
sisch vnnd den groschen zue Zwelff Heller geraitett die Ihnen Allreit Volligklichen er-
legt, zuegestaldt vnnd zuer gnüege entrichtet recht vnnd Auffrichtig Erblich vnnd vn-
wiederrufflich verkaufft vnnd baldt zuer stelle In Vnser Opplischen Canczeley noch brauch
vnd gewonheit gedachter Vnser Fürstenthumber Inn seine macht vnnd hende Vberge-
ben vnnd Auffgelassen haben Drey Pawern zue Dobrßdorff sambt dem Oberge-
richts Zinß Auff demselben ganczen Dorffe Sowohl dem Güttlein Malckowicz Inn
Vnsern Koslichen Cräyß gelegen, Wie solches alles von Ihrer Mündlein Vattern Seh-
ligen vnnd vorgehender Herschafft zuer Khosell von Alters heer Erblich gehalten genos-
sen vnnd gebraucht worden, Nichts dauon deroselben Mündlein noch keinem Andern
Außgenomben oder Vorbehalten. Dem Ehrenuesten Vnserm lieben Getrewen, Chri-
stoffen Dobieschowski Von vnd Auf Dobrschdorff seinen Erben vnnd Nachkom-
men dieß alles wie obgemelt Inneczuhaben, erblich besiczen, gebrauchen, geniessen,
verkauffen, vergeben, verpfenden vnnd damit Alß mit seinem Erbaigenthumb vnnd
Propr Gueet zuethuen vnnd zuelassen ohne menigkliches verhinderungck. Hierauf er-
melten Vnsern Canczler vnnd Verwaltern der Haubtmanschafft gedachter Furstenthum-
ber, vnder dienstliches Vleisses angeruffen vnnd gebeten, Solchen kauff An Vnnser
stadt zuczulaßen vnnd zue bestettigen. Weyll dan bemelter Vnnser Canczler vnnd
Verwalter der Haubtmanschafft daselbesten neben Andern Vnsern darczu Verordneten
Räthen Rechtsiczern vnnd lieben Getrewen Vnderthanen erwogen vnnd erkandt, daß
sollicher bescheener Kauff billich angenomben vnnd bestetiget werden khan vnnd magk,
So haben Wier Alß Regierender Khönigk zue Boehaimb vnnd Obrister Herczogk Inn
Schlesien zue Oppeln vnnd Rattibor Ihr Erbherr Auch hierczu gnedigist bewilliget.
Confirmiren vnnd bestetigen denselben Auch hiemit in krafft diecz Vnnsern Khaiserli-
chen Brieffes Auß Khonigklicher macht Inn Boehaimb vnnd Oberlandeß Fürstlichen
Gerechtigkeit wie es von vnnß Am krefftigsten vnnd Oberwenten Christoffen Dobie-
schowsky seinen Erben vnnd Nachkommen am Nüczlichsten sichersten vnnd bestendi-
gisten beschehen magk vnnd soll. Wollen demnach daß offtgemelter Christoff Do-
bieschowsky sambt seinen Erben vnnd Nachkommen solch erblich erkauffte Drey
Pawern mit dem Ober-Zinß Auff dem ganczen Guette Dobrschdorff vnnd allen An-
dern deroselben ein vnd Zuegehörungen Allermassen wie es oben deutlich vermeldet,
vnnd begrieffen, erblichen besiczen, halten, gebrauchen, geniessen, verkauffen, verge-
ben, verpfenden, An seinen seiner Erben vnnd Nachkommen Nucz vnnd frommen
besstes gefallens zue wenden, darmit Alß mit seinem Erbaigenthumb vnnd Proper
Guett zue thuen vnnd zue lassen guett recht fueg vnnd macht haben soll Vor Vnnß
Vnsern Erben vnnd Nachkommenden Khönigen zue Boehaimb Obristen Herczogen
Inn Schlesien zue Oppeln vnnd Rattibor Auch sonsten menigklichen gancz frey vnnd
vngehinderdt, Doch vnß vnnd Vnsern Diensten ohne schaden. Zue Urkundt vnnd
besserer Sicherheit Verfertiget vnder Vnserem Anhangendem Khönigklichem Mayestät
vnnd Landt-Insiegel. Geben Oppeln den Freytag nach *Maximilianij* Ihm Sech-

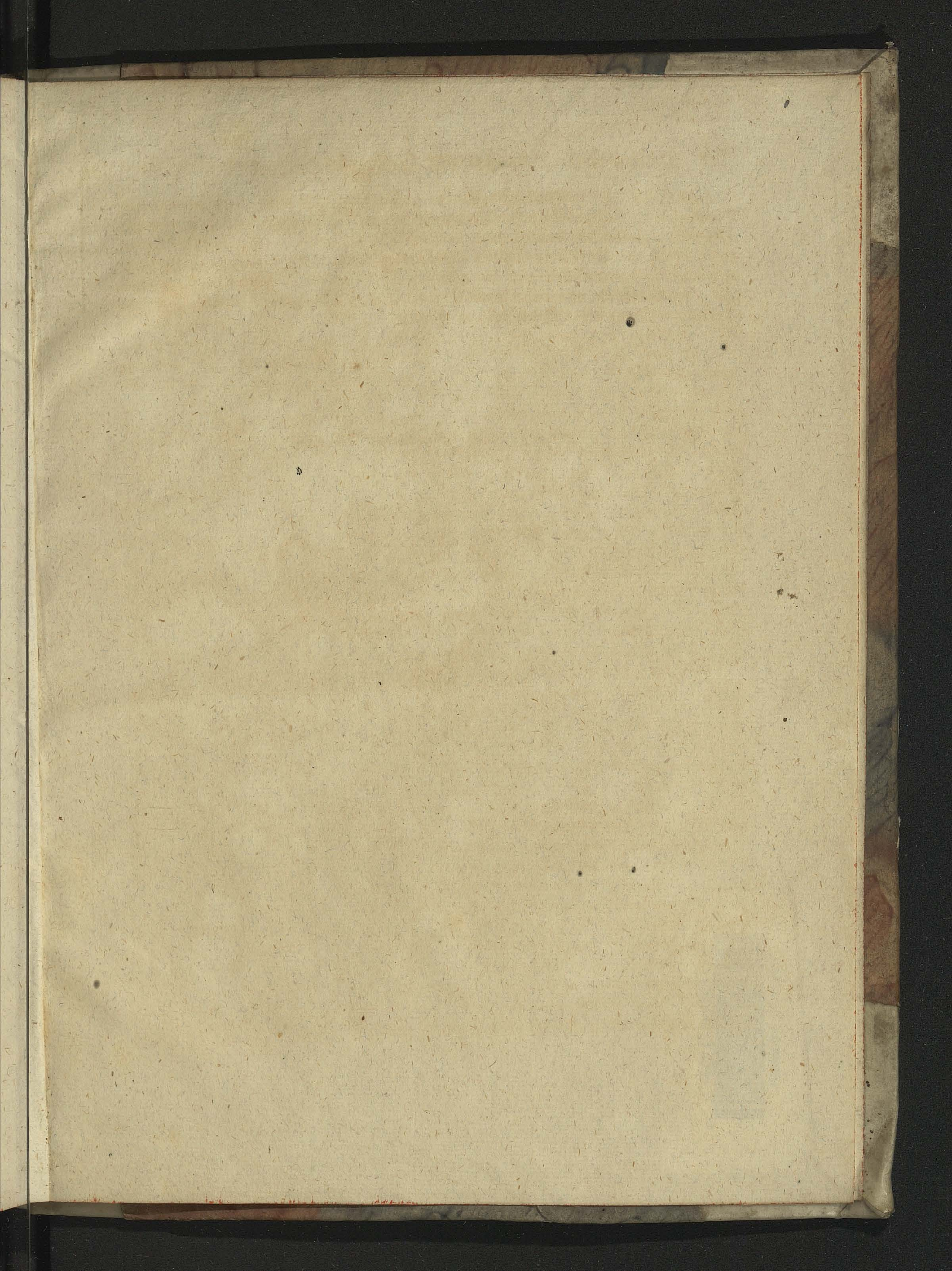
czehenhunterdt vnnd Sechsten Jhare. Darbey seindt gewesen die Ehrenuesten Vnsere lieben Getrewen Melchor Zirowsky von Zirow Auff Halbendorff, Hannß Buchta von vnnd auff Domeczkho, Hannß Werbsky von Werby Auf Rochanowicz, Nikelas der Junger Wraninsky von Wranin Auf Lubowicz, George Larisch von Niemßdorff Auf Broslawicz Vnnd andere Rechtsiczer. Vnnd Peter Przischowsky von vnnd Auff Preuschwicz Landtschreiber berürter Furstenthumber. Deme dieser Brieff befollen wardt.

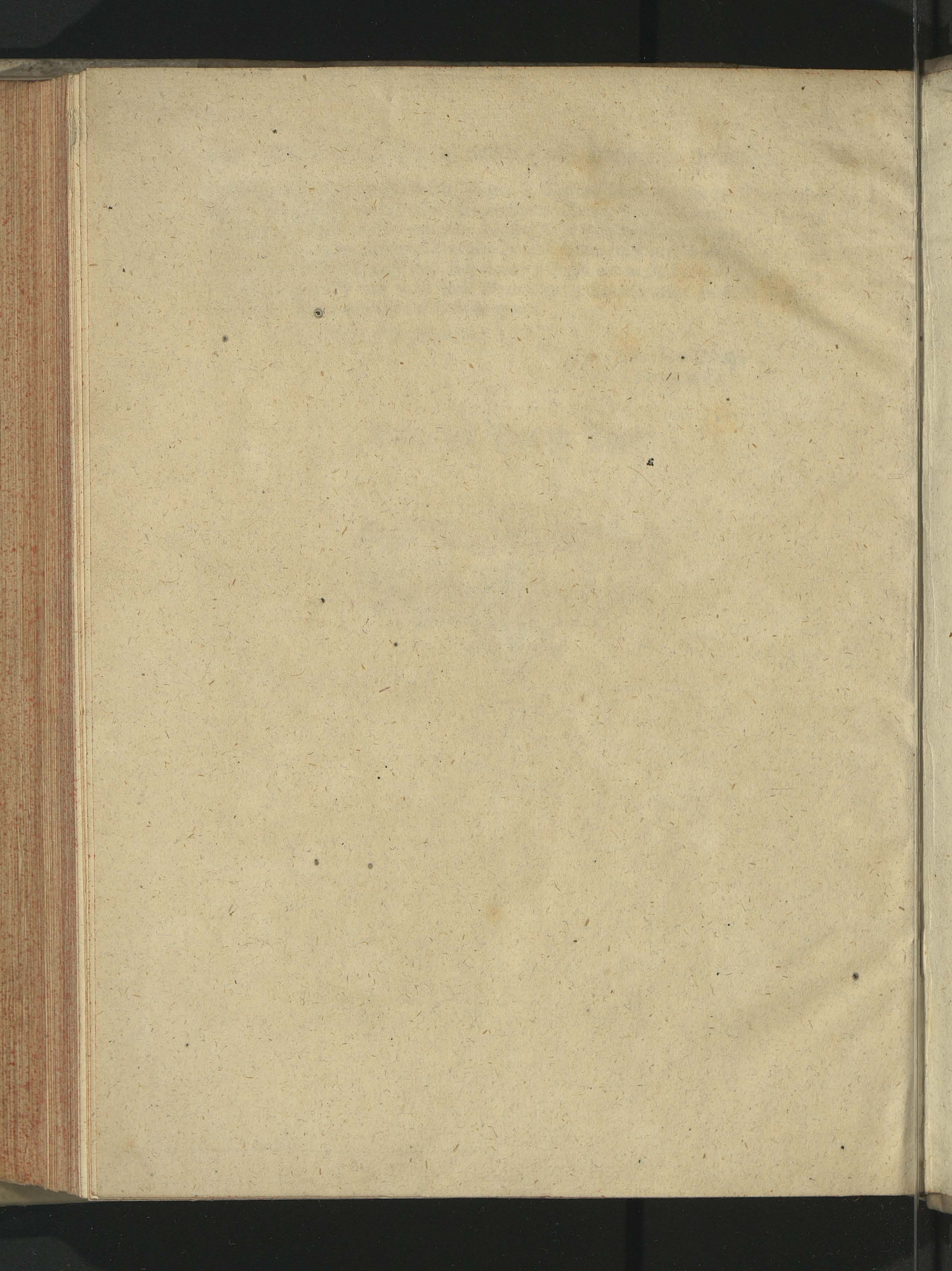
Jan Krystoff Pruskowsky.

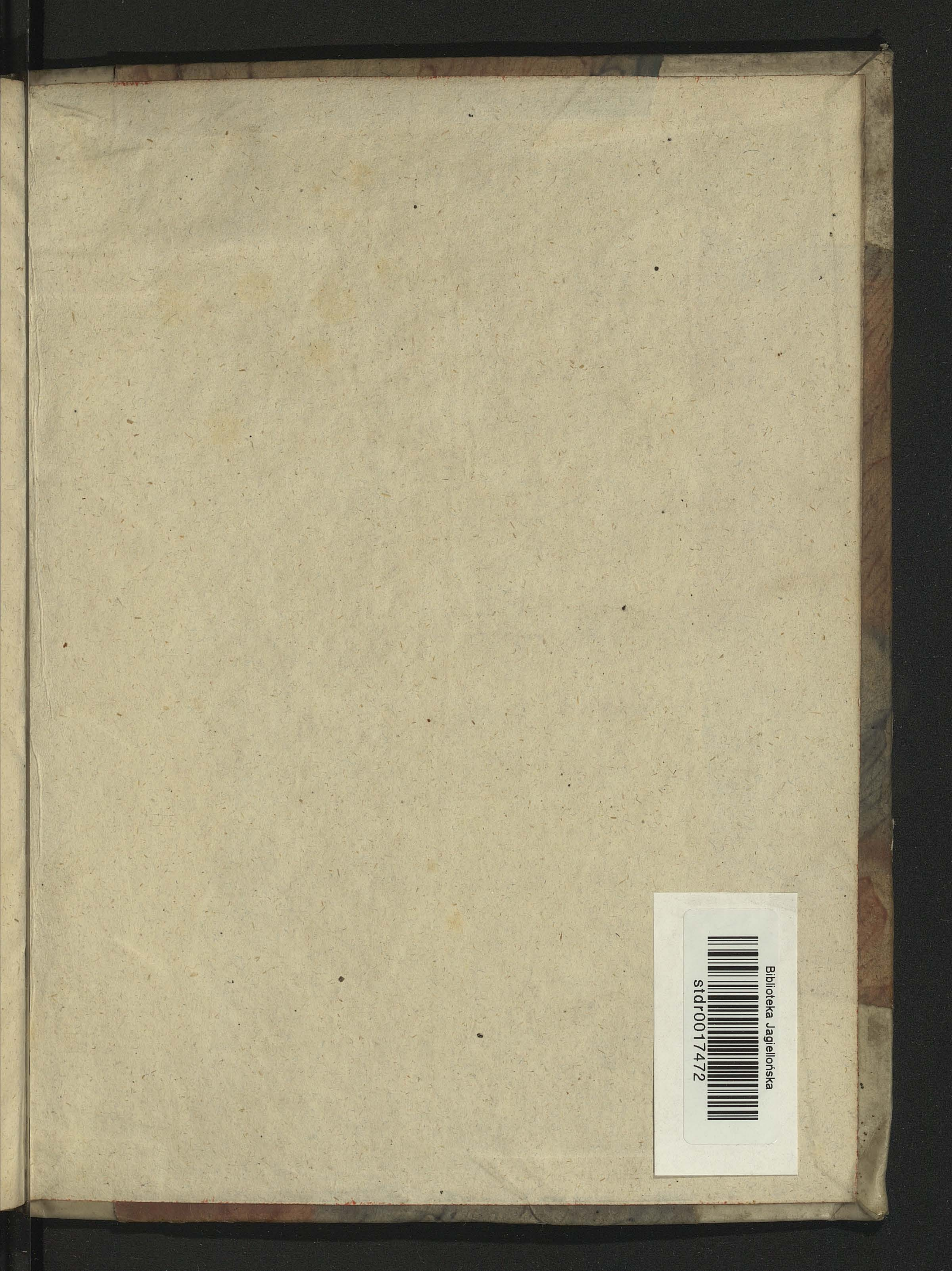
Waczlaw Sseliha
Cancellarius.

Ende des Dritten Theils.








Biblioteka Jagiellońska
stdr0017472

